Decis. 154 c

(4

Dec 3 1814

Decis. 154 ≡ (4

François Gayott von Pitaval
yot de P.taval (Parlementsadvoc. zu Paris,

Erzählung

sonderbarer

Rechtshändel,

sammt deren

gerichtlichen Entscheidung.

Aus dem Französischen übersetzt.

Vierter Theil.

Mit Königl. Poln. und Churf. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Leipzig, 1748.
Verlegts Gottfried Kiesewetter,
Buchhändler in Stockholm.

4

50 Bogen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht des Verfassers zum 3 und 4 Theile.

Die gütige Aufnahme, welche die Welt den zween vorhergegangenen Bänden erwiesen, hat mich vermocht, dieses Werk fortzusetzen. Ob ich gleich sehr aufgemuntert worden, so hat mich doch die Furcht, daß ich mir nicht immer gleich bleiben möchte, schüchtern gemacht. So unerschrocken man auch ist, so zittert man doch bey der Gefahr. Uebrigens, ist das Ansehen dieses unbeweglichen obersten Richters, der niemals Gnade erweiset, und dessen Verachtung uns einen unauslöschlichen Schandflecken zuzieht, sehr geschickt,

schickt, das Blut in den Adern des allerkühnsten Schriftstellers zu erstarren. Ich habe ihn beständig in Gedanken gehabt, und da ich unter seinen Augen gearbeitet, alle meine Aufmerksamkeit darauf gewendet, seine Neubegierde und Hochachtung zu verdienen. Mir hat gedeucht, daß, wenn ich strauchelte, er mich mit einer zornigen und drohenden Mine ansähe, und ich bin gleich wieder aufgestanden; ich habe zu sehen geglaubt, daß er mich anlachte, wenn ich einen sichern Schritt fortgienge.

Man erlaube mir, daß ich mir etwas darauf einbilde, daß mich Leute von der großen Welt gelesen haben, deren schönste Zierde das Frauenzimmer ausmachet. Vielleicht ist dieses das erste mal, daß es sich mit einem Rechtsbuche bekannt gemacht, und daß man ein Werk von Gerichtshändeln auf ihrem Nachttische gefun-

den

den hat. Vielleicht haben sie die Redensarten des gerichtlichen Verfahrers, die ich gebraucht habe, in gewissen Minuten unwillig wider mich gemacht: allein ich habe sie ihnen nicht aufopfern können. Mein Vorsatz war, so wohl die Juristen zu vergnügen, als diejenigen, die keine sind, und ich wünschte, daß mich so wohl diese, als jene lesen möchten. Denn unter diejenigen Schriftsteller verwiesen seyn, welche nicht eher durchblättert werden, als wenn man einen Proceß führen will; dieß ist eine Ehre, die mir kläglich zu seyn geschienen und meine Ehrbegierde nicht geschmeichelt hat: ob ich gleich eine große Hochachtung gegen sie habe; und sie, so bald sie sich hervorthun, gleichfalls als Orakel ansehe.

Ich habe mir vorgesetzt, zu unterweisen; und in dieser Absicht habe ich meiner Feder geheiligte Wörter nicht versagen können. Allein ich habe sie

mäßig gebraucht, damit ich mich nicht als ein Mann, der um und um mit Dornen der Richterstube umgeben ist, denen Personen zeigte, die dieses Handwerks nicht sind, als welchen ich, ich bekenne es offenherzig, habe gefallen wollen.

Bey der kleinen Ehre, die ich mir gebe, daß ich unter den Leuten der schönen Welt Leser gehabt, kränket dieses meiner Eigenliebe, daß das Wunderbare der Rechtshändel, deren Historie ich erzähle, das meiste zu der guten Aufnahme beygetragen hat. Man hat darinnen alle die Anmuth der Romane gefunden, ohne das Falsche dabey anzutreffen; man hat sich erfreut, in das Heiligthum der Gerechtigkeit, derer Geheimnisse ich offenbaret habe, einzugehen. Vielleicht habe ich auch außer dem Rechte, welches die glücklichen Materien, die ich erwählt, auf die Neubegierde und Aufmerksamkeit der Welt haben, der

Be-

Begierde, die sonderbaren Rechtshändel und deren gerichtliche Entscheidung zu lesen, durch meine Schreibart, und die Ordnung und Einrichtung nicht geschadet. Dieß ist meine Meynung in gewissen Augenblicken; in andern aber bin ich dessen nicht sehr überredet.

Ich muß hier melden, wie viel Theil ich an diesem Werke habe, damit man mich nicht mit den Sammlern und Zusammenträgern in einen Rang stelle, welche eine unzählbare Schaar auf dem Parnasse ausmachen: *Vidi turbam magnam, quam dinumerare nemo poterat.* Apoc. VII. v. 9.

Endlich sind die Historien, welche zu Anfange der Rechtshändel, wegen der Ordnung der Geschichte stehen, die Betrachtungen, die Schreibart lediglich von mir.

Zum andern, was die von mir gebrauchten Memoriale anbelanget,

so mache ich sie, wenn sie wohlgeschrieben sind, noch deutlicher: ich lasse darinnen viele Stellen aus, welche gegenwärtig überflüßig sind, und welche der Verfasser zur selben Zeit nicht hat übergehen können, weil sie seine Sache damals erforderte. Wenn die Schriften übel geschrieben sind, so giesse ich sie gänzlich um; ich setze viel von dem meinigen dazu, um sie erträglicher zu machen; und ich kann sagen, daß mir diese Schriften nur zum Stoffe dienen: denn ich richte das Gewebe oft ganz anders ein. Ich treffe ein mit Kunst geschriebenes Memorial an, der Gegenpart ihres aber ist in Ansehung der Sachen und Schreibart mit viel Nachläßigkeit geschrieben. Nun muß ich dieses letztere wider das erste kämpfen lassen: die Welt, ich kenne sie, würde die Fehler dieses letztern auf meine Rechnung setzen; also muß ich ein neues Werk machen, das man dem ersten entge-

gen

gen stellen und mit ihm um den Preis streiten lassen kann. Ich besitze nicht so viel Einbildung, daß ich glauben sollte, ich hätte darinn den Zweck erreicht. Allein zum wenigsten schmeichle ich mir, daß ich diejenige große Ungleichheit, die anstößig war, weggenommen habe, das Gemälde, welches ich gemacht habe, kann man bey der schönen Schilderey leiden, der es zum Anhange dienet.

Zum dritten habe ich Beobachtungen über die gerichtlichen Aussprüche gemacht, und führe derselben Bewegungsgründe an. Bey Gelegenheit der Materien, die ich abhandle, führe ich andere merkwürdige an, welche einige Verwandschaft damit haben, damit ich alle Gestalten annehme, unter welchen ich mir einbilde, gefallen zu können, und weswegen die Welt, wenn sie nur eine Minute ihren Character als Richter ablegen könnte, meine ungemeine Begierde

sie zu vergnügen, Dank wissen würde. Wenn sie wüßte, was es für ein Vergnügen wäre, wenn wir mit einander zufrieden sind: so würde sie es als eine Art der Grausamkeit an sich ansehen, wenn sie mich mit keinem gnädigen Blicke beehrte.

In der That hat es mich nicht gerührt, daß mir der Verfasser der heiligen Gedichte * seine Stimme nicht gegeben hat; er macht ein Gemälde von meinem Werke, wie es sich ein Schriftsteller erdacht hat, der sich deswegen rächen will, daß ich in einer allegorischen Historie das Muster seines rauhen und harten poetischen Feuers unten am Parnaß, neben den Chapelain gesetzt habe. Er mag sich immerhin rächen. Kein Schriftsteller ist verliebter in seine Werke, als ein sehr

* Man sehe den 16 Br. im Pour et Contre. Er ist dem Herrn von Exilles auf eine Zeitlang gefolget. Wenn man von dem ersten Verfasser ein vollständiges Lob machen will, so darf man ihm nur seinen Nachfolger entgegen stellen.

sehr mittelmäßiger Dichter; er sieht nichts als Schönheiten darinnen. Wenn man ihn an diesem Orte angreift, so schlägt man ihm die tiefste Wunde ins Herz. Also vergebe ich ihm seine Empfindlichkeit.

Wir wollen auf die zween Bände zurück kommen, die ich heraus gebe.

Der erste Rechtshandel ist des Herrn de la Pivardiere seiner, das Beywort sonderbar, ist ausdrücklich für diese Begebenheit gemacht. Ist es zu verwundern, daß die obersten Richter den Herrn de la Pivardiere für eine falsche Person gehalten haben, weil das erlauchte Haupt des Parlements, der damals Generaladvocat war, anfänglich diese Meynung gehabt, und der Herr Kanzler von Frankreich, Daguesseau, der auch Generalsachwalter war, und endlich für den Herrn de la Pivardiere schloß, so viel Mühe gehabt, sich für ihn zu bestimmen? Unterdessen welche

Rä-

Räthe! Welche Leute glauben nicht noch, daß in dieser Historie Geheimnisse stecken, die man nicht hat ergründen können? Ich wollte wünschen, daß alle die Schriften, die ich angezogen habe, von dem Werthe des Herrn Deniau seiner gewesen wären, so bin ich jetzo versichert, daß man diese Historie mit Vergnügen lesen würde.

Wer würde der Jollivet Schicksal nicht beklagen? Weder ihre Reizungen, noch ihre Weisheit, haben sie ihrem Unglücke entziehen können; der Treulose, der sie gemisbrauchet, würde einer viel strengern Strafe unterworfen worden seyn, wenn ihn die Welt gerichtet hätte. Uebrigens ward die streitige Sache mit aller Kunst abgehandelt, welche verständige Advocaten ihrer Materie geben können.

Die schöne Würzkrämerinn, welche nach dem Rathe des le Noble, ihres Liebhabers, die Ungebundenheit

mit

mit unverschämter Stirne trieb, fand in dem Herzen dieses berühmten Missethäters für sich eine große Mitleidenschaft. Der Misbrauch, den sie mit dem Grundsatze machten, welcher will, daß die Ehe die Vaterschaft anzeige, ward unterdrückt, und sie litten die Strafe, die sie verdienten.

Der unglückliche le Brun erneuerte die Historie des Herrn von Anglade, und bewog die allerzärtesten Herzen, wegen seines unglücklichen Verhängnisses Thränen zu vergiessen. Herr Augeard, der durch seine Sammlung merkwürdiger Rechtssprüche, mit dem berühmten Verfasser des Tagebuchs des Parlements in Vergleichung gestellet zu werden, verdient hat, hat der Welt eben diese Historie mitgetheilet. Ob wir gleich in den Sachen einstimmig sind: so habe ich mich doch nicht verbunden gehalten, eben dieselbe Schreibart zu gebrauchen, so gut sie auch ist; damit ich die

mei-

meinige, so wie sie ist, nicht buntschäckicht mache. Ueberdieß habe ich Hülfe gehabt, die er nicht gehabt hat.

Man wird in der Folge verschiedene sonderbare Testamente sehen, welche in dieses Werk zu kommen Recht haben.

Nun komme ich zum andern Bande: Frau Tiquet, ich kann es sagen, ist in ihrer Historie nach dem Leben abgemalt. Dieß ist einer von denjenigen wunderbaren Characteren, die von Zeit zu Zeit auf dem Erdboden erscheinen und zeigen, wie weit das Verbrechen gehen kann, wenn es von einer großen Standhaftigkeit begleitet wird. Ich habe nichts vergessen, die Neubegierde zu vergnügen.

Die Erbnehmerinn, welche für unwürdig erkläret worden, schien ein ander Schicksal zu verdienen. Nichts beweiset besser, daß die wahren Rich-

ter,

ter, beym Richten, alle die menschlichen Betrachtungen vergessen. Hier sieht man den Triumph der Beredsamkeit des Herrn Cochin.

Die Richter von Mantes, welche einen Edelmann wider die Regeln verurtheilet haben, würden weit verhaßter gewesen seyn, wenn der Angeklagte das Mitleiden der Welt mehr verdient hätte. Ich kann sagen, daß ich alle die Schriften ungegossen habe; und daß die Forme, die sie haben, und fast alle die Züge, von mir sind. Ich konnte sie der Welt in dem Stande, darinnen sie waren, nicht vorlegen, ich müßte denn wenig Achtung für sie gehabt haben. Dieses Werk hat mir auch viel Mühe gekostet, dennoch habe ich gezweifelt, ob ich meinem Leser Genüge thun werde.

Hingegen habe ich in der Sache Gottes nur die Mühe gehabt, die Schriften zu verkürzen: Die Seltenheit dieses Rechtshandels kann ihm den Werth vor allen den andern geben.

Die folgende Sache, wo ich die Beschimpfung, die ein Frauenzimmer einem andern angethan, erzähle, ist auch einer von denjenigen Rechtshändeln, die ich um-

umgeschmolzen habe. Ich handle darinnen eine Streitfrage nach meinem eigenen Begriffe ab. Unsre Rechtsgelehrte mögen von meiner Arbeit urtheilen.

Alle die kleinen Sachen, welche durch den Ritter von S. Jory abgehandelt worden, stellen uns ihren Urheber, als einen scharfsinnigen und aufgeweckten Geist vor, der die Kunst desjenigen edlen Scherzes, der so schwerlich zu erlangen ist, besitzet.

Die Rechtssachen der falschen Zwitter werden die Neubegierde erwecken; ich habe darinnen dasjenige zusammen getragen, was mir die Materie dargebothen hat, und sie am meisten vergnügen konnte.

Dieß sind die Materien, welche in diesen beyden Bänden enthalten sind. Wenn mir die Welt das geringste Zeichen gibet, das mich belehret, ich solle mit meiner Arbeit aufhören: so werde ich ihr gehorchen; zeiget sie mir aber eine vergnügte Mine, so will ich fortfahren.

Frau

Münchner

Frau Tiquet

wird verurtheilet, weil sie den Anschlag gemacht, ihren Ehmann, den Herrn Tiquet, ermorden zu lassen.

Große Verbrechen erfordern eben so viel Muth und Standhaftigkeit, als grosse Tugenden. Man könnte so gar sagen, daß sie noch mehr erforderten, weil die Ehre, welche die großen Tugenden begleitet, ein mächtiger Sporn und dringender Bewegungsgrund ist, der uns zur Thätigkeit reizet; da hingegen die Schande, die sich ein Lasterhafter zuziehet, sehr geschickt ist, ihn verzagt zu machen; er muß sie und zugleich auch die Gefahr übersteigen; dieß ist ein doppelter Weg. Man hat gesaget, daß, wenn man auf große Verbrechen, so wie auf große Tugenden, Belohnungen setzte, die Beyspiele belohnter berühmter Missethäter noch viel seltener seyn würden. So viel Widerwillen, so viel Abscheu sie auch einflößen: so bewundert man sie doch, und hat eine Art der Hochachtung gegen sie. Wir setzen sie innerlich

in eine absonderliche Classe; und wenn wir sie auch verabscheuen, so sehen wir sie doch als eine Gattung außerordentlicher Leute an. Auf diese Art ist ihr Andenken im Besitze, unsere Bewunderung zu genießen.

Dieß sind die Gedanken, die wir wegen der Frau Tiquet haben. Ich will die Historie ihres Verbrechens, und ihrer Verurtheilung erzählen.

Weil ich mir vorgesetzt habe, das Angenehme mit dem Nützlichen zu vermischen: so will ich, wenn ich erst alle die Umstände gesammelt habe, welche die Neubegierde stillen können, eine Abhandlung über die Art des Verbrechens beyfügen, das an der Frau Tiquet bestrafet worden, ich meyne über den Anschlag des ersten Meuchelmordes, der nicht zur Ausführung gebracht worden; denn als sie den andern Meuchelmord, der ausgeführet worden, ob es gleich dem Herrn Tiquet das Leben nicht kostete, bekannte, war sie bereits gerichtet und verurtheilet, weil sie den ersten angestiftet hatte.

Historie der Frau Tiquet.

Sie war die Tochter eines sehr reichen Buchhändlers von Metz, der Carlier hieß, und kam 1652 auf die Welt. Sie hatte bey ihrer Schönheit noch eine große Miene, einen edlen Gang, und ihre Gestalt war mehr als mittelmäßig. Wenn die Herrschaft über die Herzen den Annehmlichkeiten des weiblichen Geschlechts bestimmet ist: so scheinet sie Denen, welche eine verführe-

rische Miene und edle Leibesgestalt haben, besonders vorbehalten zu seyn. Die schönen Frauenzimmer, welche diese Vortheile nicht besitzen, können die Herzen nach und nach gewinnen; allein diese rauben sie so gleich. Man kann behaupten, daß die Schönheit den Titel einer Königinn niemals besser verdiene, als wenn sie durch diese majestätische Miene erhöhet wird. Alsdenn kann man mit Wahrheit sagen, daß sie zum Gebiethen gebohren, und dieses die Absicht der Natur gewesen ist. Jungfer Carlier war auch mit viel Verstande begabet. Was konnte sie sich bey allen diesen Gaben, ungeachtet ihrer mittelmäßigen Geburt, nicht für ein Glück versprechen? Ihr Herz war die einzige Verhinderung ihres Glückes. Weil sie sich zu der entsetzlichen That, die durch die Gerechtigkeit gestrafet worden, verleiten lassen, und eine Sklavinn ihrer Wollüste gewesen: so muß sie bey der Geburt eine große Neigung zum Laster bekommen, und die böse Wurzel Adams in ihrer Seele alle ihre Macht erhalten haben. Sie ward im funfzehnten Jahre eine Waise; ihr Vater verließ eine Million, die sie mit einem jüngern Bruder theilte.

Wenn sie nur bloß reich gewesen wäre, so würde sie schon viel Liebhaber gehabt haben. Was für Aufwärter aber mußte sie nicht haben, da sie reich, schön und geistreich war? Der Parlamentsrath, Herr Tiquet, würde sich unter diesen Anbethern keinen Platz gemacht haben, wenn er nicht eine Wase seiner Liebste gewonnen, und wenn er sich nicht die Gewalt, welche sich die

Wase über die Jungfer Carlier zu verschaffen gewußt, zu Nutze gemacht hätte. Er machte der Wase ein Geschenk von vier tausend Franken. Die Beredsamkeit selbst ist nicht so überredend, als ein großes Geschenk, und die Wirkung, die es thut, ist geschwinder, als ein Blitz. Personen, welche die Jungfer Carlier genau betrachtet, haben gesaget, daß sie an ihr zur selben Zeit Züge eines bösen Naturels, welches der Ursprung ihrer Verbrechen gewesen, gesehen haben. Allein man hat nicht gesagt, daß ihre heftige Neigung zur Liebeswollust, damals angefangen habe, ihr den Weg dazu zu bahnen; entweder weil ihre Neigung noch nicht heftig genug gewesen, sich zu erklären; oder weil die Decke eines tiefen Geheimnisses ihre ersten Versuche verheelet hat. Herr Tiquet war mit nichts, als seinem gefaßten Vorsatze, sie zu heirathen, beschäfftiget; er machte ihr artige Geschenke, deren Werth die Wase zu erheben besorgt war; er machte ihr an ihrem Geburtsfeste eines von Blumen, darunter Diamanten gemengt waren, welche funfzehn tausend Livres werth waren. Dieses gewann die Jungfer Carlier vollends, welche durch die Reden ihrer Wase und den Begriff, den sie sich von des Herrn Tiquets Reichthume gebildet hatte, bereits zum Wanken gebracht war. Herr Tiquet hatte sich außer diesem sehr wohl aufgeführet, und seiner Liebste nur die guten Eigenschaften, die er haben mochte, gezeiget. Man sollte sich, wenn man sich verheirathen will, von beyden Seiten aufrichtig zeigen, wie man ist; damit man sähe,

ob

ob die Eigenschaften, womit die zwo Personen begabet sind, sich vereinigen können. Allein man denket daran ganz und gar nicht. Man richtet seine Absichten nur auf die Glücksgüter. Die Annehmlichkeiten des Frauenzimmers, das man heirathet, und die Gestalt des Bräutigams sind auch oft der Bewegungsgrund zur Entschließung.

Herr Tiquet vereinigte endlich sein Schicksal mit der Jungfer Carlier ihrem, und war mehr von ihren Glücksgütern als Reizungen gerührt; und sie erklärte sich zu seinem Vortheile wegen des großen Reichthums, den sie bey diesem Liebhaber vermuthete, und war auch über dieses durch die Eindrücke, welche ihr ihre Wase beygebracht hatte, hingerissen. Alle beyde verblendeten sich; Herr Tiquet wegen der Tugend seiner Liebste, deren ganze Gebrechlichkeit erwürde haben erkennen können, wenn er nur die Augen recht hätte aufthun wollen, und wegen ihrer Neigung zum Aufwande; und sie sah des Herrn Tiquets Eigensinnigkeit und seine Laster nicht voraus, die der Eigenschaft der Geselligkeit zuwider sind. Der Liebhaber hielt seine Liebste mit Grunde für reich; und die Liebste hielt den Liebhaber für reich, und betrog sich. Wegen des übrigen betäubten sie sich. Auf diese Art werden die Heirathen gemacht, und die allerunglücklichsten Unfälle vorbereitet. Diese Heirath schien unter einer glücklichen Aufsicht vollzogen zu seyn; der Anfang derselben war vergnügt; ein Sohn und eine Tochter, welche die Früchte derselben waren, kamen zur Welt, und sollten, wie es schien,

die Pfänder ihrer Zärtlichkeit und das Siegel ihres Glückes seyn.

Diese glückliche Zeit konnte von keiner langen Dauer seyn. Die übermäßigen Ausgaben der Frau Tiquet nöthigten den Herrn Tiquet, der in der That nicht reich war, ihr wider seinen Willen, seinen Zustand zu entdecken. Herr Mongeorge, Hauptmann von der Leibwacht, der sich mit allen Verdiensten eines galanten Mannes zeigte, war Ursache, daß der Frauen Tiquet ihr Ehmann, durch die Vergleichung, die sie zwischen ihm und diesem Officier machte, der ihr die Liebe beybrachte, welche sie bey ihm erreget hatte, verhaßt vorkam.

Des Ehmannes Eifersucht, welche diese Liebe entzündete, vermehrte in der Frau Tiquet Gemüthe den Widerwillen, den sie wider ihren Ehgatten gefasset hatte. Ein Ehmann, der zu arbeiten scheint, um sich verhaßt zu machen, und ein Liebhaber, der sich beliebt zu machen arbeitet, haben in dem Herzen einer Frau gar bald einen großen Fortgang gewonnen: der erste von Seiten des Widerwillens, und der andere von Seiten der Liebe; und sie helfen einander alle beyde, ohne daran zu gedenken, ihr Vorhaben ausführen. Was das erstaunlichste ist, und der Frau Tiquet Herz unbegreiflich machet, ist, daß sie mitten unter der feurigen Liebe, die sie gegen den Herrn von Mongeorge, der ihr Herz einnehmen sollte, erhielt, gleichwohl von ihrer natürlichen Beschaffenheit überwältiget wurde und ihre Begier-

gierden mit den allergeringsten Personen vergnügte.

In allen ihren Unordnungen beobachtete sie einen gewissen äußerlichen Schein, und wußte sich dermaßen zu betragen, daß sie in allen Gesellschaften, die sie aufgeweckt machte, willkommen war. Sie drückte in ihren Unterredungen große Empfindungen aus, die man bey ihr vermuthete. Ihr Herz war ein abscheulicher Mischmasch von Hoheit, Niederträchtigkeit, edlen und schändlichen Leidenschaften.

Herr Tiquet, der in Schulden steckte, und sie durch den Aufwand vermehret hatte, den er seine Heirath zu erlangen gemacht, ward von seinen Gläubigern verklagt. Diese Klagen gaben seiner Ehfrau Gelegenheit, ihre Absonderung der Güter bey dem Bürgerrechte zu erhalten. Sie hatte zwo Beschwerden wider ihn; erstlich, daß sie wegen seiner Glücksumstände betrogen worden; zum andern, daß sie in ihren Ergötzlichkeiten gezwungen und von einem Ehmanne bewachet würde, der alle ihre Tritte und Schritte ausspähete. Nachdem ihr Haß wider einen Ehmann, der sie in so grausamem Zwange hielt, bis zur Wuth gediehen war: so machte sie den Anschlag, ihn ermorden zu lassen. Weder der Ausbruch einer solchen That, noch die Schande, die ihr drohete, noch die Gefahr, der sie sich aussetzte, wenn sie ihre Rache vergnügte, hielten sie zurück. Sie lernte eine niederträchtige Seele, einen Böswicht, Namens August Cattelain kennen, der den Fremden, die nach Paris kamen,

aufwartete; sie gab ihm eine große Summe Geldes, und versprach ihm noch mehr, wenn er das Werkzeug ihrer Rache abgeben, und sie von ihrem Manne befreyen wollte. Sie gewann ihren Thürsteher durch eben dieselben Mittel, und verband ihn mit dem Cattelain zu diesem abscheulichen Anschlage. Sie nahmen ihre Maaßregeln schlecht, und verfehlten eines Abends, da Herr Tiquet nach Hause gieng, ihres Streichs, ob sie gleich verschiedene Leute auf seinem Wege bestellet hatten. Nachdem diese Unternehmung fehlgeschlagen, bezeugte Frau Tiquet, daß sie ihr Vorhaben geändert hätte; sie empfahl dem Thürsteher und Cattelain, denen sie noch Geld gab, diesen Anschlag in einem unergründlichen Geheimnisse zu begraben, und stellte ihnen vor, daß ihnen ihre Unbedachtsamkeit das Leben kosten würde. Herr Tiquet, der den Thürsteher im Verdachte hatte, daß er dem Herrn Mongeorge Vorschub thäte, jagte diesen Bedienten weg, und nahm den Schlüssel selbst zu sich; so bald es Nacht war, hielt er seine Thüre verschlossen, und niemand konnte ins Haus kommen, wenn man sich nicht zu ihm wendete. Wenn er gegen Abend ausgieng und spät wieder zukommen gedachte, nahm er den Schlüssel mit sich; und wenn er schlafen gieng, legte er ihn unters Hauptküssen. Der Herr und die Frau hatten jedes ihre absonderlichen Zimmer, und sahen einander nur bey Tische. Sie lebten drey Jahre in einer großen Frostigkeit, ohne daß sie es ausbrechen ließen; sie beobachteten, wenn sie bey einander wären, ein verdrießliches

liches Stillschweigen; diese stummen Auftritte reden manchmal viel mehr, als ruchtbare Auftritte. In dieser Zwischenzeit gab sie ihres Ehmannes Kammerdiener Befehl, ihm eine vergiftete Suppe zu bringen; und weil der Kammerdiener das Verbrechen entdeckt hatte, so that er einen verstellten Fehltritt und ließ die Suppe fallen. Er hielt hierauf um seinen Abschied an, und offenbarte das Geheimniß der Bosheit, als er aus dem Hause war. Frau Tiquet kam wieder auf ihren ersten Anschlag, so abscheulich er auch war; sie entdeckte sich niemand, als ihrem Thürsteher, der es über sich nahm, ihr geschickte Leute zu suchen. Eines Tages kam sie ganz verstört zu der Gräfinn von Aunoy, wo sich eine sehr gute Gesellschaft befand. Man fragte sie, was ihr aufgestoßen wäre. Ich habe, sagte sie, zwo Stunden mit dem Teufel zurück geleget. Sie haben also eine häßliche Gesellschaft gehabt, antwortete die Gräfinn von Aunoy. Wenn ich sage, erwiederte sie, daß ich den Teufel gesehen habe, so meyne ich eine berufene Wahrsagerinn, welche künftige Dinge vorhersaget. Was hat sie ihnen denn vorhergesaget, fragte die Gräfinn von Aunoy? Lauter angenehmes, sagte Frau Tiquet. Sie hat mich versichert, daß ich in zween Monaten über meine Feinde weg seyn werde, und mich vor ihrer Bosheit nicht mehr werde fürchten dürfen; ich soll vollkommen glücklich werden: Sie sehen wohl, gnädige Frau, setzte sie dazu, daß ich keinen Staat darauf machen darf, weil ich, so lange Herr Tiquet lebet, niemals ruhig seyn werde,

und er befindet sich allzuwohl, als daß ich mir auf eine so plötzliche Entwickelung Rechnung machen sollte.

Weil des Herrn Tiquets Meuchelmord an eben diesem Tage geschehen sollte: so hätte diese Rede zum Beweise wider sie dienen können. Ist es wohl wahrscheinlich, daß ihr dieses gleich an diesem Tage wahrgesaget worden? Diese Rede entfuhr ihr vermuthlich; sie erdachte aus dem Stegereife diese kleine Historie, welche Verwandtschaft mit dem kläglichen Vorhaben hatte, das damals in ihrem Kopfe herum gieng, und sie lange verschoben, aber nicht aufgegeben hatte; oder vielleicht wollte sie eine scheinbare Ursache von ihrer Unruhe über die bevorstehende Ausführung eines abscheulichen Verbrechens geben.

Sie kehrte nach Hause zurück, wo sie die Frau von Senonville, eine gute Freundinn, fand, die sie erwartete. Bey der Annäherung des Meuchelmordes, war sie ihrer vollkommen mächtig; sie verheelte alle die Bewegungen, die in ihrem Herzen entstunden und durch die Gewissensangst darinnen erreget wurden, vor ihrer Freundinn mit großer Sorgfalt, und erstickte sie in ihrer Geburt. Ihr Gesicht verrieth sie nicht, sie redete mit einer großen Gemüthsgelassenheit. Frau von Senonville war Willens, sehr spät bey der Frau Tiquet zu bleiben, um dem Herrn Tiquet eine kleine Schalkheit zu spielen, damit er aufstehen und das große Thor aufmachen müßte, wenn sie fortfahren würde.

Herr

Herr Tiquet, welcher bey der Frau von Villemur, seiner Nachbarinn, war, gieng sehr spät nach Hause. Man hörte einige Pistolenschüsse: des Herrn Tiquets Bediente liefen herzu, und sahen, daß ihr Herr von Meuchelmördern angegriffen war; er wollte nicht in sein Haus, sondern ließ sich zu der Frau von Villemur zurücktragen. Frau Tiquet, welcher die Bedienten dieses Unglück meldeten, eilte zu dieser Frau. Allein ihr Mann wollte nicht, daß man sie in die Kammer lassen sollte, wo er war; und sie mußte sich wieder nach Hause begeben. Er hatte drey Wunden bekommen, die nicht tödtlich waren; die gefährlichste war bey dem Herzen, welches, nach der Beobachtung des Wundarzts, der ihn verband, verwundet worden wäre, wenn dieser Theil damals seinen natürlichen Umfang gehabt hätte: allein das Schrecken preßte es bey Annäherung der Meuchelmörder zusammen, daß es in derselben Zeit seinen ordentlichen Platz nicht einnahm. Also kann man sagen, wenn dieß wahr ist, daß ihm die Furcht das Leben gerettet hat. Ich stehe nicht für die Sache: ich versichre nur, daß die Anmerkung, sie mag wahr oder falsch seyn, gemacht worden.

Der Unterrichter des Vierthels, der sich zu dem Herrn Tiquet verfügte, seine Klage anzunehmen, fragte ihn, was er für Feinde hätte? Ich habe keine andern, antwortete er, als meine Frau. Diese Antwort bestätigte den Verdacht, den alle Welt auf sie geworfen hatte. Gleichwohl gab sie ihm durch die äußerliche Bestürzung und Unruhe

ruhe nicht die geringste Stärke. Die Unruhe, welche ohne Zweifel innerlich in ihr herrschen mußte, nahm niemand, als sie selbst wahr: dieses ists, was die h. Schrift nennet, seine Seele in seine Hand stellen *. Allein man wird sie bald bey größern Proben sehen.

Sie besuchte des andern Tages die Gräfinn von Aunoy; mitten unter der Gesellschaft, die sie beobachtete, behielt sie beständig mit gleicher Gemüthsstärke Gewalt über sich. Da ihr die Natur die Neigung zum Laster gegeben: so hatte sie ihr auch die Kunst verliehen, einerley Gesicht zu behalten. Die Gräfinn von Aunoy fragte sie: ob Herr Tiquet seine Meuchelmörder nicht kennte? Ach! gnädige Frau, rief Frau Tiquet aus, wenn er sie auch kennte, so würde er es nicht sagen; ich bin es, die man heute meuchelmörderisch anfällt. Die Gräfinn von Aunoy sagte zu ihr, daß man sich des Thürstehers, den man weggejaget hätte, und auf welchen der meiste Verdacht fiele, versichern müsse. Frau Tiquet, welche in den Augen der ganzen Gesellschaft las, daß man ihr durch schimpfliche Verdachte Schande aufbürdete, verlohr nichts von ihrer Gelassenheit, und schien ihnen mit dem äußerlichen Scheine der Unschuld zu trotzen. So bald sie nach Hause gekommen war, warnete man sie, sich zu retten; die Warnungen verdoppelten sich alle Tage, bis zu dem achten, da ein Theatiner in ihr Zimmer kam, und zu ihr sagte, daß sie keine Zeit zu verliehren hätte, wenn sie nicht in Verhaft genommen seyn wollte; sie möchte

* B. der Richter, 12, 3.

te also geschwind einen Theatinerrock, den er ihr brachte, anziehen, und sich in eine Sänfte setzen, die er in ihrem Hofe gelassen; die Träger hätten Befehl, sie an einen Ort zu bringen, wo sie eine Postkalesche mit Leuten finden würde, die sie sicher nach Calais bringen sollten, von da man sie nach England übersetzen lassen würde. Frau Tiquet antwortete dem Theatiner, die angeklagten Missethäter müßten die Flucht nehmen, und nicht die Unschuldigen; Herr Tiquet wäre der Urheber aller ihrer Unschuld so nachtheiligen Gerüchte. Ihres Ehmannes Absicht sey, ihr Fallen zu stellen, um sie durch ein falsches Schrecken zu vermögen, die Flucht zu nehmen und ihm ihr Vermögen Preis zu geben. Sie dankte dem Theatiner, und schickte sich zu den allerkläglichsten Erfolgen an, indem sie keine andere Hülfe, als in ihrer richtlichen Vertheidigung suchen wollte; weil sie nach ihren gemachten Anstalten glaubte, man könne nicht entdecken, daß sie des andern Meuchelmords schuldig sey. Sie war wegen des ersten, der nicht ruchbar geworden war, ruhig.

Die Frau von Senonville besuchte sie des andern Tages, und als sie weggehen wollte, sagte sie zu ihr: Meine Frau, ich bitte sie, hier zu bleiben; man wird mich in einer Minute in Verhaft nehmen, und ich wollte gern, daß man mich bey dergleichen Vorfalle nicht allein fände. Kaum hatte sie zu reden aufgehört, als der Criminallieutenant, Herr Defiat, eintrat. Sie sagte ohne Bewegung zu ihm: Sie hätten es überhoben seyn können, mein Herr, mit einem so großen Ge-

folge

folge hierher zu kommen; ich habe sie mit festem Fuße erwartet, und nicht zu entfliehen gedacht; ich würde ihnen gefolget seyn, wenn sie auch allein gewesen wären. Sie bath ihn hierauf, ihre Zimmer zur Sicherheit ihrer Habseligkeiten zu versiegeln; sie sprach ihrem erschrockenen Sohne Muth zu; er war acht oder neun Jahre alt; sie hatte ihn sehr lieb; sie gab ihm Geld, sich einen Zeitvertreib zu machen, und wendete mehr ihre heitere Miene, als ihre Worte an, ihn zu überreden, daß er nichts befürchten dürfe. Sie nahm von der Frau von Senonville Abschied, und stieg mit dem Criminallieutenante in die Kutsche. Als sie über den kleinen Markt fuhren, erkannte sie eine Dame von ihren Freundinnen, die sie auf das freundlichste grüßte. Sie hatte mitten unter den Gerichtsdienern, die sie begleiteten, eben dieselbe Gebehrde behalten, die sie in den ordentlichen Handlungen des Lebens hatte; man sollte gesagt haben, sie wolle einen Besuch ablegen. Als sie sich dem kleinen Schlosse näherte, wohin man sie setzte, veränderte sie die Farbe: allein sie bekam eine Minute hernach die Herrschaft über sich wieder, die sie zuvor gehabt hatte. Man brachte sie nach der großen Burg. August Cattelain sagte von freyen Stücken vor Gerichte aus, daß sie ihm drey Jahre zuvor Geld gegeben hätte, ihren Ehmann heimlich zu ermorden, und daß der Thürsteher ein Mitschuldiger wäre. Dieser ward so wohl, als Cattelain, festgesetzt. Man hatte nicht Beweise genug, die Frau Tiquet wegen des letzten Meuchelmords zu überführen: allein

lein man fand derselben zur Gnüge, sie wegen der Anstiftung des ersten für schuldig zu erklären, und nach den Verordnungen zu einer Lebensstrafe zu verdammen.

Nach diesem Grunde verdammten die Richter des Burggerichts den 3 des Brachmonats 1699 die Frau Tiquet zur Enthauptung, und den Thürsteher zum Galgen. Das Parlament bestätigte das Urtheil. Hier ist der Inhalt des Spruchs; man wird darinnen zugleich die Einrichtung des ersten Urtheils sehen:

Parlamentsspruch, welcher die Frau Tiquet verdammet.

„Nach Durchsehung des peinlichen Processes „von dem Parlamente, der bey den Burggerichten durch den Prevot von Paris und seinen Lieutenant, auf Ansuchen des Herrn Claudius Tiquet, Raths bey besagtem Parlamente, Klägers und Anklägers, wider Frau Angeliken Nicole „Carlier, geschiedene Ehfrau, so viel die Güter „betrifft, des besagten Herrn Tiquets; den Claudius Desmarques, ehmaligen Soldaten bey „dem Garderegimente unter des Herrn de la „Berra Compagnie; den August Cattelain, einen Aufwärter bey Fremden; Philipp Langlet, „S. Germain genannt, einen Lakeyen der besagten Frau Tiquet, die Kammerfrau Johanne „Lemminaut, und den Claudius Roussel, andern „Lakeyen der besagten Frau, den Johann Desmarques, einen armen Edelmann, der ehmals bey

„der

„der Salzsteuer in Poitou gebraucht worden;
„Marien Annen le Fort, der besagten Frau Kam-
„merfrau; Johannen Bönnefond, ein zu Falle
„gekommenes Frauensmensch und Gefangene in
„dem Parlamentsgefängnisse; Magdalenen Mil-
„lotet, Leons, eines Edelmanns, sonst la Chatelain
„genannt, Wittwe; Margarethen le Fevre, der
„besagten Frau Tiquet Küchenmagd; Johann
„Loiseau, Kutscher der besagten Frau, und Ma-
„rien Biarche, des Renatus Chesnean Grand-
„maisons, eines Soldaten unter des Herrn von
„Mongeorge Granadiercompagnie, Ehweib, Be-
„klagte und Angeklagte; und auch wider besag-
„ten Grandmaison, und den so genannten Seig-
„neure, seinen Neffen; den Saint Johann, ei-
„nen Soldaten unter des Herrn von Villiers
„Compagnie; einen andern Ungenannten und
„Braungekleideten; zween andere ungenannte,
„abwesende, flüchtige, und ungehorsam ausge-
„bliebene geführet, und über besagten Proceß
„durch den besagten Richter am 3 des gegenwär-
„tigen Brachmonats und Jahres ein Urtheil ge-
„sprochen worden; kraft dessen besagte Carlier
„und besagter Moura für zu Recht beständig
„angeklagt und überführt erklärt worden, daß sie
„zusammen einen Anschlag gemacht und abgere-
„det, besagten Herrn Tiquet ermorden zu lassen;
„daß sie zur Vollbringung dieses Meuchelmordes,
„zu etlichen verschiedenen malen dem besagten
„Cattelain, die in den Acten benennten Geldsum-
„men gegeben; zu dessen Ersetzung und wegen an-
„derer Fälle des gedachten Processes es sie ver-

dammet,

„dammet, nämlich besagte Carlier, daß ihr auf „einem Gerüste, das zu dem Ende auf dem Pla„ße la Greve aufzurichten ist, der Kopf abgeschla„gen, und besagter Moura an einem Galgen, „der zu diesem Ende auf besagten Platze la Gre„ve aufgerichtet werden wird, gehenkt und so lan„ge er lebet, gedrosselt werden, sein todter Körper „daselbst vier und zwanzig Stunden bleiben, und „dann an den Galgen von Paris gebracht werden „soll; daß aller und eines jeden Güter dem Köni„ge, oder wem sie zukommen, heimfallen sollen, „doch daß davon zum Vortheile des Königes, „wenn die Einziehung der Güter nicht statt hätte, „die Summe von 10, 000 Livres, und 100, 000 „Livres zur Ersetzung der Unkosten, und Schäden „für besagten Herrn Tiquet vorausgenommen „werden, deren Genuß er Zeit seines Lebens ha„ben, das Eigenthum aber den beyden Kindern „aus seiner Ehe zugehören soll, und zur Erstat„tung der Proceßkosten; daß vor der Vollstreckung „des Todesurtheils, besagte Carlier und besag„ter Moura auf die ordentliche und außerordent„liche Marter geleget werden sollen, damit man „aus ihrem eignen Munde die Wahrheit ieder „aus dem Processe entspringenden Sachen, und „die Namen ihrer Mitschuldigen erfahre; mit „Verschiebung der Aburtheilung des Processes „in Ansehung der andern Angeklagten und auch „der Nichterschienenen, bis nach der Vollstre„ckung des besagten Urtheils; wider welches Ur„theil besagte Carlier, und benamter Moura Ap„pellation eingewendet hat; so ist die Bittschrift

„des besagten Herrn Tiquet, in so fern, wenn das „Parlament besagte Frau, seine Ehfrau für über„führet erklären würde, als Appellant von be„sagtem Urtheile angenommen, darinnen, daß es „nur die Summe von hundert tausend Livres sei„nen Kindern zum Eigenthume, und den Nies„brauch dem Supplicanten zuspricht; mit der „Verbesserung, daß es ihm außer der besagten „Summe, noch 150000 Livres zuspricht, wozu es „sie überhaupt mit allen den andern Mitschuldi„gen verdammet, auf welche Bittschrift verord„net worden, beym Urtheile Acht darauf zu ha„ben. Nachdem besagte Carlier und benannter „Moura, über die Ursachen der Appellation, und „beniemte Claudius und Johann Desmarques, „Cattelain, Loiseau, Rousfel, le Fort, Bonne„fond, Millotet, le Fevre, Bierche über die aus „dem Processe fließenden Fälle gehört und befraget „worden, so hat das Parlament, nachdem es al„les erwogen, erkannt, daß von dem Criminal„lieutenante wohl gesprochen, und von besagten „Carlier und Moura übel und ohne Grund ap„pelliret worden. Es nimmt die von dem Herrn „Tiquet eingewendete Appellation als zu Recht „beständig zu, ohne die geringste Acht auf dessen „Bittschrift zu haben, und verordnet, daß von „den eingezogenen Gütern der besagten Carlier, „die Summe von 20, 000 Livres, außer denen „durch besagtes Urtheil zugesprochenen 200, 000 „Livres, voraus genommen werden soll, von wel„chen 20, 000 Livres das Eigenthum besagten Ti„quet zugehören soll; es verdammet besagte Car„lier

„lier und Moura zu den Unkosten des Appella-
„tionsprocesses, und besagtes Parlament schicket
„zur Ausführung dieses Spruches, vielgedachte
„Carlier und Moura, wieder vor obgedachten
„Prevot von Paris, und seinen Criminallieute-
„nant beym Burggerichte zurück. Geschehen
„den 17 des Brachmonats 1699.„

August Cattelain ward in der Folge auf ewig zu den Galeeren verdammt. Was die andern Angeklagten betraf, so wurden einige zu einer weitläuftigern Untersuchung ausgesetzt, und andere vom Processe freygesprochen.

Herr Tiquet, nachdem er von seinen Wunden geheilet war, gieng in Begleitung seiner beyden Kinder nach Versailles, und that dem Könige einen Fußfall.

Des Herrn Tiquet Rede an den König.

Sire, sagte er zu ihm, ich flehe Dero Milde für die Frau Tiquet an. Sie seynd nicht strenger, als Gott selbst, welcher geneigt ist, ihr zu vergeben. Ist Dero Gerechtigkeit mehr beleidiget, als ich es bin? Ich vergebe ihr; meine Kinder heben für dieselbe ihre reinen und unschuldigen Hände gegen sie auf, Sire. Das Verbrechen ist durch die Todesangst und Schreckbilder ausgebüßet, welche Frau Tiquet, als ein Opfer, das im Begriffe steht, der Gerechtigkeit aufgeopfert zu werden, bereits erfahren hat. Sie strafen die Unschuld nicht, indem sie das Verbrechen strafen wollen. Der König war unerbittlich. Hierauf

bath Herr Tiquet nur um die Einziehung des Vermögens seiner Frau, welches er erhielt, und er befleckte dadurch das Verdienst seiner Rede und der erst verrichteten rühmlichen That, weil er diese letzte Bitte gleich auf die erste folgen ließ.

Der Frau Tiquet Bruder, welcher Hauptmann bey den Garden war, wie auch der Herr von Mongeorge, gaben sich ihrentwegen alle ersinnliche Mühe. Er wendete Leute vom ersten Range an, für seine Schwester um Gnade zu bitten. Der König würde ihren Bitten nachgegeben haben: allein der Erzbischof von Paris * stellte diesem Prinzen vor, daß, wenn dieses Verbrechen unbestrafet bliebe, solches vervielfältiget werden würde; daß die Sicherheit des Lebens der Ehmänner von der Frau Tiquet Bestrafung abhienge; daß es bereits gemein wäre, daß dem Großpönitentiarius von den Beichten der Ehweiber die Ohren gelleten, welche sich angeklaget, daß sie ihren Ehmännern nach dem Leben gestanden. Diese Vorstellung bewog den König, ein großes Beyspiel der Gerechtigkeit zu zeigen.

Die Altäre, welche man zur Feyer des Frohnleichnamsfestes in den Straßen aufgebauet hatte, da Frau Tiquet den h. Abend vor diesem Feste verdammt worden war, waren Ursache, daß man die Vollstreckung bis Freytags verschob. An diesem Tage führte man sie nach der Marterkammer. Unter währendem Hingehen fragte sie, ob ihre Sache kein Ende nehmen würde. Man antwortete ihr: Bald. Man hatte ihr nichts

von

* Herr von Noailles, nachher Cardinal.

von ihrem Urtheile gemeldet. Herr de la Chetardie, Pfarrer zu S. Sulpitz, hatte sie besucht, und sich bemühet, ihr andächtige Gedanken beyzubringen, die sich am besten zu ihrem Zustande schickten. Sie hatte diesen Eindrücken widerstanden, und sich zu einer heidnischen Standhaftigkeit angeschickt.

Als sie vor dem Criminallieutenante war, las man ihr das Urtheil vor; man gab Acht auf sie und wollte sehen, was für einen Eindruck ein so erschreckliches Urtheil bey ihr machen würde. Sie hörte es ohne Stirnrunzeln und Veränderung der Farbe an. Der Criminallieutenant sagte damals zu ihr: Meine Frau, ihr habet ein Urtheil gehört, das euch in einen Stand setzet, der sehr weit von dem unterschieden ist, darinnen ihr gewesen seyd. Ihr waret in einem ansehnlichen Stande; die Ergötzlichkeiten, denen ihr euch überliesset, machten euer Leben vergnügt und angenehm; itzo seyd ihr mitten in der Schmach und werdet bald die Todesstrafe ausstehen müssen. Ich sage es noch einmal, welcher Unterschied ist nicht zwischen jenen schönen Tagen, jenen fröhlichen Tagen, und diesem grausamen und schmerzlichen Tage, diesem abscheulichen Tage, worinnen ihr seyd! Ihr müsset alle eure Standhaftigkeit zusammen nehmen, diesen bittern aber heilsamen Kelch auszutrinken und mit dem königlichen Propheten sagen: Ich nehme diesen Kelch des Heils an, calicem salutis accipiam

piam * Ihr müsset euch in die Arme Gottes werfen und seinen heil. Namen anrufen, wie eben derselbe Prophet: Nomen Dei inuocabo: er allein kann euch die Last euers Kreuzes tragen helfen, und die Bitterkeit euers Kelchs versüssen. Endlich ist die Todesstrafe, die ihr leiden werdet, nur ein Uebergang, der euch nicht abscheulich vorkommen wird, so bald ihr betrachtet, daß er zu einem bessern Leben führet.

Frau Tiquet antwortete dem Criminallieutenante, ein kränkender Umstand ließe sie den Unterschied derer schönen Tage, die sie zurückgeleget, von dem entsetzlichen Tage, darinnen sie sich befände, empfinden. Ich bin, sagte sie zu ihm, vor ihnen in einer demüthigen Stellung: sie wissen, mein Herr, daß ich in jenen schönen Tagen, der sie mich erinnert haben, eine ganz andere Figur vor ihnen gemacht habe.

Sie führte diese Sprache, weil Herr Deffita einer von ihren Anbethern gewesen war. Uebrigens, mein Herr, verfolgte sie, erschrecke ich nicht vor meiner Todesstrafe: der Tag, welcher mein Leben endigen wird, wird meine Widerwärtigkeiten endigen. Ich werde den Tod mit Standhaftigkeit ausstehen, ohne ihm zu trotzen. Ich habe auf der Uebelthäterbank geantwortet, ohne mich zu beunruhi-

gen;

* Dieß ist der dritte Vers des 115. Psalms: Credidi propter quod locutus sum. Thuanus, welcher nebst den Cinquars zu Lion enthauptet worden, hat diesen Psalm auf dem Blutgerüste erkläret.

gen; ich habe mein Urtheil ohne Zittern angehöret; ich werde mich auf dem Blutgerüste und bis auf den letzten Seufzer meines Lebens nicht anders zeigen.

Der Criminallieutenant ermahnte sie, ihr Verbrechen zu bekennen, welches sie bisher geleugnet hatte, und ihre Mitschuldigen zu entdecken, um sich der Marter der scharfen Frage zu überheben. Sie bezeugte, daß sie nicht das geringste Bekenntniß thun würde. Allein als man ihr den ersten Topf Wasser gegeben hatte, überlegte sie, daß ihr ihre Standhaftigkeit zu nichts nützen würde; darauf bekannte sie alles. Man fragte sie, ob der Herr von Mongeorge Theil an ihrem Verbrechen gehabt; sie antwortete entrüstet: Ach! ich habe mich wohl gehütet, es ihm zu vertrauen, ich würde seine Hochachtung ohne Wiederkehr verlohren haben.

Der Pfarrer von S. Sulpitz näherte sich hierauf, und bereitete sie zum Sterben. Sie befand sich wegen ihrer großen Gelehrigkeit, so zu sagen, ganz bereit, den andächtigen Gedanken, die er ihr beybrachte, Beyfall zu geben. Nachdem er ihr auf etliche Einwendungen geantwortet, so bath sie ihn sehr inständig, bey ihrem Ehherrn für sie um Vergebung zu bitten, und ihn zu versichern, daß sie mit derjenigen Zärtlichkeit stürbe, die sie zu Anfange ihrer Verheirathung gegen ihn gehabt hätte.

Es ist vielleicht niemals ein so großer Zulauf vom Volke gewesen, als in denen Gassen war, durch welche die Frau Tiquet nach dem Platze la

Greve gehen sollte. Verschiedene Personen, die darinnen ersticket wurden, bezahlten ihre Neubegierde sehr theuer. Sie war an diesem Tage weiß gekleidet; diese Farbe erhob den Glanz ihrer Schönheit. Sie saß in Gesellschaft des Pfarrers von S. Sulpitz auf einem Karren; der Thürsteher war auch mit einem Beichtvater darauf. Als sie diese erstaunlich Menge von Leuten sah, deren Blicke auf sie geheftet waren, als wenn sie das Innerste ihres Herzens ergründen wollten, stellte sie sich ihre Schmach in ihrem ganzen Umfange vor; sie betrachtete sich, wie sie in der Seele aller dieser Leute mit Schande beladen vorgestellet war. Sie konnte diese unendliche Menge von schmählichen Bildern, die man sich von ihr machte, nicht ertragen. Damals sagte der Pfarrer von S. Sulpitz zu ihr: Meine Frau, sie sehen den Himmel, wo sie hinkommen sollen; trinken sie diesen bittern Kelch mit derselben Herzhaftigkeit, als Jesus Christus, der so unschuldig war, als sie strafbar sind, den seinigen getrunken hat. Ein so großes Muster und eine so große Belohnung ihrer Ergebung in den Willen GOttes, sollen sie alle Last der Schmach ertragen lassen; die Gegenstände, welche sie mit den Augen des Glaubens sehen, müssen ihnen diejenigen entziehen, die sie mit den leiblichen Augen sehen. Dieser Schimpf war ein Hülfsmittel, das Gott in dem Schatze seiner Vorsehung hatte, sie selig zu machen. Bewundern sie seine Güte unter seiner Strenge, und erkennen hier, daß

er

er bey dieser nothwendiger Grausamkeit höchst barmherzig ist. Ueberdieß kömmt es nur auf eine kurze Schande an; ist dieses zu viel, den Himmel zu erkaufen? Diese Worte, welche mit einem Herrntone gesaget wurden, brachten alle Herzhaftigkeit der Frau Tiquet wieder; sie hatte ihre Kappe herunter gelassen und ihr Gesicht verdeckt; sie schlug sie in die Höhe, und sah die Zuschauer mit sittsamen, aber unerschrockenen und unverwendeten Augen an.

Sie hatte auf dem Karne ein sehr bewegliches Gespräch mit dem Thürsteher, der sie um Vergebung bath, daß er durch das Geständniß seines Verbrechens etwas zu ihrem Tode beygetragen hätte. Sie antwortete ihm, er dürfte sie nicht um Verzeihung bitten, sondern sie müßte es bey ihm thun, daß sie ihn in ein so abscheuliches Verbrechen verwickelt und ihm eine so klägliche Belohnung seiner Dienste verschaffet hätte. Sie ermahnten einander alle beyde zu einem christlichen Tode mit einer Beredsamkeit, die von Herzen gieng, und bey dem Thürsteher nicht minder stark obgleich nicht so zierlich war. Es waren auf dem Platze viel Gerüste wie Amphitheatra. Der ganze Hof und die Stadt hatten sich bey diesem Schauspiele eingefunden; in den Fenstern der Häuser und überall war ein großes Gedränge.

Als Frau Tiquet auf dem Platze ankam, so fiel ein so großer Regen, daß man mit der Vollstreckung ihrer Todesstrafe so lange warten mußte, bis der Sturm vorüber war. Während dieser Zeit hatte sie die Zurüstung ihrer Todes-

strafe, und eine schwarze Kutsche, wovor man ihre Pferde gespannt hatte, vor den Augen. Alles dieses machte sie nicht wankelmüthig; sie sah den Thürsteher, dessen Schicksal sie bitterlich beklagte, hinrichten, ohne daß sie einige menschliche Schwachheit wegen der ihrigen blicken ließ. Als sie auf das Blutgerüste steigen mußte, reichte sie dem Scharfrichter die Hand, damit er ihr hülfe. Ehe sie ihm dieselbe gab, führte sie solche nach dem Munde; dieses begleitete sie mit einer Neigung des Haupts, mit einer Höflichkeit, welche zeigte, daß sie nichts weniger, als Abscheu vor ihm hatte. Als sie auf dem Gerüste war, küßte sie den Klotz; man sollte gesagt haben, daß sie ihre Rolle gelernt hätte; sie machte ihre Haare und ihr Kopfzeug in einer Minute zurechte, und setzte sich in die Stellung, wie es seyn mußte. Sie that alles dieses mit einer vollkommenen Gelassenheit, als wenn sie eine Comödie gespielt hätte. Der Scharfrichter war so bestürzt, daß er dreymal fehl hieb, und in der Minute, da ihr Kopf von dem Körper getrennet war, erhob sich von allen Seiten ein allgemeines Geschrey. Also starb Frau Tiquet als eine christliche Heldinn, nach dem Zeugnisse, das ihr der Pfarrer von S. Sulpitz gegeben hat. Man ließ der Frau Tiquet Kopf einige Zeit auf dem Gerüste, ohne Zweifel damit dieser Anblick in den Gemüthern der verheiratheten Frauen, die bey dieser Hinrichtung zugegen wären, und etwan gereizt seyn konnten, ein so großes Verbrechen zu begehen, einen tiefern Eindruck machen sollte. Dieser Kopf war

gegen

gegen das Rathhaus gedrehet. Eine Frau, welche eine Erzählung von diesem kläglichen Tode, dabey sie eine Zuschauerinn abgegeben, aufgesetzt hat, saget, daß nichts schöners als dieser Kopf gewesen, und daß sie davon geblendet worden.

Ob gleich Frau Tiquet damals zwey und vierzig Jahre gezählt, so hatte sie doch die Lebhaftigkeit ihrer Schönheit erhalten; und weil sie bey ihren völligen Kräften und guter Gesundheit gestorben, so schien der Tod in diesen ersten Minuten auf ihrem Gesichte nichts ausgelöscht zu haben.

Dergleichen Beyspiele drücken sich so tief in das Innerste der Seele ein, daß sie sehr geschickt sind, den Saamen solcher Laster in den Herzen zu ersticken. Nichts ist heilsamer für das gemeine Beste, als dergleichen Eindrücke, zu welchen die ganze Zurüstung der Gerechtigkeit viel hilft.

Während dieser Zeit war der Herr von Mongeorge zu Versailles, und gieng traurig in dem Park spatzieren. Der König sagte Abends zu ihm, es sey ihm lieb, daß ihn die Frau Tiquet öffentlich gerechtfertiget, und versicherte ihn, daß er ihn niemals im Verdachte gehabt hätte. Herr von Mongeorge dankte dem Könige, und bath ihn um einen Urlaub auf acht Monate, eine Reise außerhalb des Königreichs zu thun, und sich von allen Gegenständen, die ihn seines Schmerzens erinnern könnten, zu entfernen.

Man gab zur selben Zeit eine Schrift auf die Frau Tiquet heraus, worinnen Lob und Tadel

vermengt sind, und bald das eine, bald das andere die Oberhand hat. Man urtheilet, daß sie in diesem Gemälde sehr wohl getroffen gewesen. Damit ich der Neubegierde der Leser nichts übrig ließe, zu wünschen, so habe ich geglaubt, ich müßte ihnen dieses Stück der Beredsamkeit, welches halb eine Lobrede, halb eine Satire ist, mittheilen.

Leichenrede der Frau Tiquet.

Spiritu magno vidit vltima. Ecclesiastic. IV, 27.

Sie hat den Tod mit vieler Großmuth der Seele gesehen.

Das Bildniß einer starken Frau zu schildern, die der Bewunderung der künftigen Zeiten würdig ist, muß man, nachdem man gesaget, wie sie ihr Leben angewendet, auch die Art melden, wie sie den Tod angesehen, Spiritu magno vidit vltima.

Welche Frauenspersonen können ohne Einbildung schön, ohne Stolz reich, ohne Hitze jung seyn; die einzige starke Frau ist vermögend, dem Tode ohne Furcht entgegen, und alle ihre Schreckbilder, die vor denselben hergehen, ohne Zittern anzusehen, Spiritu magno vidit vltima.

Ich weis, daß diejenige, deren Leichenrede ich unternehme, das Leben starker Frauen nicht nachgeahmet hat; heftige Leidenschaften, verdammliche Verbindungen, unanständige Bekanntschaften, eine lasterhafte Liebe zur Wollust, ein unerschöpflicher Grund von Schwachheiten; dieß ists, was man in ihrem Leben sieht. Allein ein so tadelns-

delnswürdiges Leben wird durch einen so heldenmüthigen Tod geendiget, daß das Große in diesem das Niedrige in jenem bedeckt. Und vielleicht ist niemals eine Materie vermögender gewesen, uns zugleich zu beschämen und zu unterweisen, als der Frau Tiquet Tod.

Ihr mit Lastern angefülltes Leben belehret uns, was der Mensch von der Verderbniß seines Herzens befürchten muß; ihr Tod, worinnen die christliche Standhaftigkeit mit so vielem Glanze schimmert, zeiget uns, was der Christ von der Gnade Jesu Christi in seinem Leben erwarten darf. Frau Tiquet hat die allerbesten Neigungen gemisbrauchet: ihr Weltkinder, erzittert. Bey ihrem Tode hat sie die heldenmäßigsten Tugenden ausgeübet: ihr Bußfertigen, belehret euch.

Und du, o mein Gott, der du die Herzen der Menschen in deiner Hand hast, und diejenige Beredsamkeit eingiebest, welche die Herzen rühret, schenke mir diejenigen lebhaften und starken Ausdrücke, welche vor dem Laster Abscheu, und Liebe zur Tugend, vermittelst der Art, damit sie das eine und die andere malen, erwecken.

1. Punct.

Wenn man alle diejenigen Reizungen besitzt, welche rühren und gefallen können; wenn man diejenigen Eindrücke der Häßlichkeit nicht fürchtet, welche die Jahre bey den allerlebhaftigsten Annehmlichkeiten machen; wenn man in seinem Verstande die Einschmeichelungen findet, welche das Vertrauen erwerben; wenn man nur

der

der ordentlichen Kräfte seiner Vernunft bedarf, die allerhärtesten Proben auszuhalten; wenn man die Welt kennet, und alle Wohlanständigkeiten derselben erfüllet, ohne daß man eine einzige Lehre von dieser großen Kunst erhalten hat; wenn man das Erhabene der Empfindung seines Herzens bloß der Richtigkeit der Uberlegungen seines Verstandes zu verdanken hat: kann man da wohl mit glücklichern Neigungen gebohren werden? Wenn man sich des Vorzugs seines Verstandes nur bedienet, seinen Leidenschaften einen Grad der Ausschweifungen zu geben, wozu niemand gelangen kann, wenn er nicht alle Empfindungen der Schamhaftigkeit erstickt hat; wenn man einen Gefallen hat, der Tugend und Unschuld durch seine Schönheit Fallstricke zu legen, weil man die Wohlanständigkeiten, welche Hochachtung erwerben, zu beobachten weis, mittlerweile man sich den allergrößten Ausschweifungen preis giebt; mit einem Worte, wenn man nur einen großen und erhabenen Geist besitzt, sich ein verderbtes Herz zu machen: kann man da wohl die allerglücklichsten Neigungen zu einem schädlichern Gebrauche anwenden? Könnet ihr wohl an so rührenden Farben neben so dunkeln Schatten, der Frau Tiquet Bildniß verkennen?

Nach ihrer Kindheit hatte sie alle die Annehmlichkeiten einer glänzenden Jugend, die Ergötzlichkeiten und Herzen flogen ihr nach. Wie glücklich wäre sie gewesen, wenn sie den Eindrücken der Zärtlichkeit widerstanden hätte, die ein für sie bestimmter Ehgatte in ihrem Herzen bildete!

dete! Glaubet nicht, daß sie sich sogleich ergeben. Die Liebe mußte alles Aeußerliche von der Tugend entlehnen, sich Gehör zu verschaffen: und bloß unter dem Namen eines Ehgattens gewann sie die Zärtlichkeit, welche den Antheil eines Liebhabers ausmachet.

Was hatte sie in den ersten Jahren ihres Ehstandes nicht für einen Gefallen an ihren Pflichten, welche Ergebenheit gegen ihren Ehherrn, welche Sorgfältigkeiten, welche Gefälligkeit! Warum müssen so schöne Tage so schnell verschwinden, und ihnen so traurige und klägliche folgen? Lernet hier den Ursprung aller Widerwärtigkeiten und Unordnungen dieser berühmten Missethäterinn, welche durch ihren großmüthigen Tod die Kunst besessen hat, sich Bedaurung zu erwerben.

Sie liebte ihren Ehherrn als eine Heidinn, und nur in dem Herzen einer Christinn findet man eine gründliche und dauerhafte Liebe. Die durch eine sinnliche Liebe unterstützte Pflicht hörte auf, angenehm zu seyn, so bald sich das Blendwerk der Sinnen verlohr; sie ward gar bald verhaßt. Wozu war sie bey diesem Ekel, der in Abscheu ausartete, nicht vermögend?

Ich verlange der Frau Tiquet Ausschweifungen nicht zu beschönigen, sie sind so groß, daß unsre Einbildung, so weit wir sie auch treiben, niemals weit genug gehen kann. Der Verstand, die Redlichkeit, die Geburt waren die ersten Fallstricke, die ein Liebhaber anwendete, sie zur Uebertretung ihrer Pflicht zu vermögen; als sie aufhörte

hörte, eine ehrliche Frau zu seyn, so ward sie anfänglich nur eine galante Frau. Die Regungen der Religion verliessen ihr Herz, allein der menschliche Wohlstand herrschte einige Zeit darinnen. Bald ward sie aus einer galanten Frau eine verbuhlte; mehr als eine Frau in der Welt würde sich aus denjenigen eine Ehre gemacht haben, welche ihre Achtsamkeiten und Aufwartungen erwiesen.

Weil sie aber nicht zu einer gewöhnlichen Aufführung gemacht war, und in ihr so wohl Laster als Tugend aufs äußerste getrieben seyn sollte, so machte ihre Buhlerey einer ungeheuern Lüderlichkeit gar bald Platz.

Hier erinnere man sich dessen, was die alten Satirenschreiber von denjenigen Frauen gesagt haben, deren Name wegen vieler Lasterthaten durch die Finsterniß der alten Zeiten durchgebrochen ist; eben dieselben Züge der Ungebundenheit und Schande machen das natürliche Bildniß der Frau Tiquet.

Sie gieng von einem Gegenstande zum andern, von einer Lüderlichkeit zur andern; sie veränderte ihre Wollüste. Diese unordentliche Aufführung hatte ihre Quelle in derjenigen abscheulichen Lehre, die sie in dem Grunde ihres Herzens fühlte, und nichts ausfüllen konnte; kein einziger Gegenstand machte sie beständig, weil ein Herz, wie das ihrige, von nichts als der Ehre und der Tugend gerührt werden konnte. Ihre Unbeständigkeit zeigte also die Größe ihrer Seele an.

Sie hat auch mitten unter ihren ausgelaſſenſten Ausſchweifungen den Gefallen an den wahren Verdienſten erhalten, welche die ſchönen Seelen von den pöbelhaftigen unterſcheiden. Man ſieht hier dieſe wollüſtige Frau unter den Händen ſolcher Leute, deren bloßer Name ein Schimpfwort iſt, und mitten unter dieſen niedrigen und unanſtändigen Wahlen hat ſie eine heftige Leidenſchaft gegen einen Mann, welcher durch ſeine Gerechtigkeit, Redlichkeit, Herzhaftigkeit, der rühmlichſten von allen Handthierungen Ehre machet. Seltſamer Unfall! deſſen Quelle in einem Leibe und Herzen gefunden wird, die nicht mit einander eins und, ſo zu ſagen, nicht für einander gemacht ſind.

In der That, wozu war ein ſolches Herz, als der Frau Tiquet ihres, nicht vermögend? Man urtheile nach dem abſcheulichen Verbrechen, das ſie angeſtiftet hat. Verlanget man Standhaftigkeit? Sie hat drey Jahre über den Anblick und die kläglichen Folgen eines abſcheulichen Verbrechens ausgehalten; dieß heißt vermögend ſeyn, ihre ganze Lebenszeit die allerbeſchwerlichſten Beſtrebungen der Tugend zu behaupten, wenn ſie ſo glücklich geweſen wäre, und ſich auf dieſe Seite gelenkt hätte. Verlanget man Geſchicklichkeit? Sie hat durch die Wolluſt diejenigen verführt, die von allem Eigennutze frey ſind. Wenn man in ſeiner Schönheit mächtigere und überredendere Reizungen als des Goldes ſeine ſuchet, ſo bahnet man ſich einen ſichern Weg, die Schwierigkeiten einer großen Unternehmung zu überſteigen. Ver-

langet man eine Seele, die vermögend ist, ein Geheimniß zu bewahren? sie verheelet ihrem Liebhaber das blutige Opfer, das sie seiner Zärtlichkeit thun will, drey ganzer Jahre lang. In der Freundschaft vertrauen die Frauenspersonen ihre Geheimnisse; in der Liebe entwischen sie ihnen; dieß ist euer Character, ihr gemeinen Weiber. Frau Tiquet läßt sich mitten unter der allerzärtlichsten und heftigsten Leidenschaft nichts von ihrem Geheimnisse merken. Nach vollbrachtem Verbrechen wußte sie diejenige ruhige und unerschrockene Miene anzunehmen, welche das Verbrechen vor den allerscharfsichtichsten Augen verbarg. Wollte der Himmel, daß sie nicht so unergründlich gewesen! sie würde noch leben, und wir könnten hoffen, sie auf dem Wege der Tugend mit eben so viel Großmuth gehen zu sehen, als sie mit Niederträchtigkeit auf dem Wege der Bosheit herumgeirret ist.

Hier wäre der Ort, eine umständliche Beschreibung von der Frau Tiquet Leben zu machen. Man müßte sagen, was die Leidenschaften zuwege bringen, wenn sie ein zu großen Entschließungen fähiges Herz und einen Verstand antreffen, der die allerverwegensten Unternehmungen zu Ende zu bringen weis, und in sich selbst Rettungsmittel wider einen Erfolg findet, welcher die allergeschicktesten Leute abschrecket. Mit einem Worte, wenn man eine solche Beschreibung recht gut machen wollte, so müßte man die Historie aller Leidenschaften machen; denn sie hat sich allen ergeben: dem Hochmuthe; sie war schön, in ihre

Schön-

Schönheit verliebt, und nahm den Weihrauch ihrer Anbether mit viel Gefälligkeit an: der Verschwendung; niemals ist eine Frau prächtiger, und in ihrer Pracht eigensinniger gewesen; dem Hasse; sie mußte, denselben zu vergnügen, Blut haben: der Liebe; aus Furcht, daß es ihr an Liebhabern gebrechen möchte, nahm sie welche aus allen Ständen: der Wollust; sie lief dem Gegenstande nach, dessen Begierde sie gereizt hatte. Ein solches Bildniß ist allzuabscheulich, als daß man den Anblick desselben erdulden könnte. Je ähnlicher es ist, desto schreckhafter ist es. Könnte es uns doch unterweisen, und begreiflich machen, daß uns die Leidenschaften mit den besten Neigungen, so bald man dieselben misbrauchet, in die allerungeheuersten Unordnungen stürzen können.

Hoheit der Empfindungen, Richtigkeit der Absichten, Gründlichkeit des Verstandes, Standhaftigkeit des Herzens, schwache und unnütze Rettungsmittel, ihr verleitet nur öfters zum Laster, und beruhiget diejenigen, die ihr dazu verführet habet. Die Gnade allein machet euch nützlich. Dieses ists, was ich beweisen will.

2. Punct.

Die Annäherung des Todes zieht den Menschen die Larve ab; und weil sie nur noch eine Minute zu leben haben, so haben sie nicht den geringsten Nutzen mehr, sich zu verstellen. Da sie zu sterben bereit sind, so zeigen sie sich, wie sie sind. Wenn jemals eine Person hat wünschen sollen, daß man sie in diesem Gesichtspuncte ansähe, wo

man aus der Zeit in die Ewigkeit geht: so ist es diese erlauchte Todte, deren Lobspruch ich mache. Man wundere sich nicht über das rühmliche Beywort, das ich ihr gebe. Ich verehre in ihr die Wirkungen der Gnade; und weil sie durch Hülfe der göttlichen Barmherzigkeit Herz und Empfindungen verändert, so halte ich mich auch verbunden, die Sprache zu ändern. So lange ich von einer Frau geredet habe, die durch die Liebe bezaubert, durch den Haß außer sich gebracht, durch die Wollust beherrscht, von dem Putze eingenommen, in ihre Schönheit verliebt, in ihren Regungen ungebunden, eine Heidinn in ihrer Sittenlehre, wankend in ihrer Religion, ungewiß im Glauben, bey Rathschlägen ungelehrig, gegen Vorstellungen widerspenstig, taub bey Eingebungen, ohne Schamhaftigkeit, ohne Sittsamkeit, von Gott entblößt, und von sich selbst eingenommen war: so habe ich geglaubt, daß die allerverhaßtesten Namen noch nicht genug wären. Allein itzo, da ich von einer Frau rede, welche durch die Demüthigung geprüfet, und nicht niedergeschlagen wird, welche mit Aufrichtigkeit über ihre Unordnungen seufzet; und da sie zu leben aufhöret, weiter nichts bedauert, als daß sie böse gelebt hat, und die nichts härters in einem schändliche Tode gefunden hat, als die Unmöglichkeit, eine lange Buße zu thun; so erweise ich der Gnade, wegen einer solchen Veränderung, die Ehre, das Lob und den Ruhm, die ihr zukommen, und verschwende gegen diejenige, welche die Ursache derselben ist, rühmliche Beywörter.

Wir

Wir wollen also den Bewegungen der Gnade bey der Frau Tiquet folgen. Ihre Bekehrung und Buße waren das Werk von sechs Stunden. In dieser kurzen Zeit erfüllte sie alles, was sie thun sollte.

Sie schmeichelte sich, daß die Finsterniß, mit welcher sie durch ihre Geschicklichkeit ihr Verbrechen bedeckt hatte, undurchdringlich seyn sollte. So bald ihr aber der Irrthum benommen war, und sie sich dem Tode nahe sah, eröffnete sie dem Lichte der Gnade ihre Seele.

Es war nichts gefährlicher für sie, als den Tod von weitem zu sehen; als eine Philosophinn, wie sie war, würde sie in der Muße, die sie gehabt hätte, sich mit einer stoischen Beständigkeit versehen haben. Ihr Weltgesinnte, bewundert den ruhigen Tod der Philosophen: aber du, mein Gott, der du nur die wahre Tugend billigen kannst, strafest die falsche, welche ein wahres Laster ist.

Frau Tiquet erfuhr also, daß sie mit Schande sterben mußte; diese Zeitung befremdete sie und entstellte sie nicht. Ihre Vernunft, welche sich auf einmal von derjenigen Seuche, damit sie die strafbaren Wollüste angesteckt hatten, losriß, nahm alle ihre Stärke wieder.

Welche Veränderung läßt man sie nicht erfahren! Anstatt derjenigen lebhaften Ergetzlichkeiten, derjenigen rührenden Wollüste, welche ihr Leben angenehm machten, läßt man sie grausame Schmerzen leiden, welcher sich die Gerechtigkeit bedienet, diejenigen Verbrechen, davon sie nur Anzeigen hat, ans Licht zu bringen. Die Zurü-

stung einer schimpflichen und schmerzhaften Marter giebt ihrer heldenmüthigen Standhaftigkeit nur einen neuen Glanz. Da ein reines Licht sie erleuchtet, so glaubet sie, daß sie der Schärfe einer veranstalteten Marter nicht ohne Nutzen trotzen dürfe; die Wahrheit allein dringet sie. Die meisten Missethäter geben bey dem Bekenntnisse ihrer Verbrechen, die Schwäche ihrer Herzen zu erkennen. Frau Tiquet zeiget in dem Geständnisse ihres Verbrechens alle die Größe ihrer Seele; die Aufrichtigkeit, die Billigkeit legen ihr die Ausdrücke in den Mund, deren sie sich bedienet; sie erweiset sich selbst Gerechtigkeit; sie erweiset sie ihrem Ehherrn; sie erweiset sie ihrem Liebhaber; sie verdammet sich, sie rechtfertiget ihren Ehmann, sie lobet ihren Liebhaber. Nichts zielet darauf, Mitleiden gegen sie zu erwecken. Alles ist einfältig in ihrem Bekenntnisse, alles ist darinnen natürlich, alles gehet gerade auf die Entdeckung der Wahrheit. Ihr Gesicht ist weder unruhig, noch durch die Schaam verstöhrt, es ist ruhig; man sieht darinnen nichts, als die Züge einer Tugend, welche die Oberhand wieder erhält, und böse ist, daß sie so lange erstücket gewesen.

Man benimmt der Frau Tiquet, nachdem man ihr einen schimpflichen Tod angekündiget hatte, die Hoffnung, ihre Gnade von der Gütigkeit des Prinzen zu erhalten. Da sie sterben muß; was für Gedanken müssen da wohl ihre ersten gewesen seyn? Nachdem sie in der Zeit nichts mehr zu hoffen hat, so will sie sich unterrichten, ob sie hoffen kann, in der Ewigkeit glücklich

zu

zu seyn. Ihre Zweifel sind keine Zweifel des Eigensinnes; sie urtheilet nach dem Grunde. Man muß mit Grunde umstoßen, was sie einwendet; denn sie ist diejenige Frau nicht mehr, welche die Sinnen führen; die Vernunft leitet sie, also muß sie dieselbe überzeugen.

Allein, wohin wird man sie nicht führen, sobald man ihren Verstand überzeuget haben wird? In kurzer Zeit ist die Bekehrung unsrer starken Frau durch alle Grade gegangen. Anfanglich wird sie bey Erblickung ihres Elendes und der Gerechtigkeit ihres GOttes von Schrecken überfallen und empfindet diejenigen Regungen der Furcht, welche der heil. Augustin den Anfang der Bekehrung nennet. Glauben sie, fraget sie ihren Beichtvater, **daß ich noch etwas von der Barmherzigkeit GOttes hoffen kann?**

Sie weinet nicht, aber deswegen ist sie nichts destoweniger von Betrübniß eingenommen. Die Thränen des weiblichen Geschlechts sind gemeiniglich sehr zweydeutige Zeichen; es bedauert mehr die Wollüste, die es nicht mehr zu genießen hoffet, als die Sünden, die es begangen hat. Eine ruhige Betrübniß ist um so viel gründlicher und erleuchteter.

Frau Tiquet nimmt an allen Regungen der Buße Theil. Sie ist dem Gesichte unendlicher Zeugen ihrer traurigen Veränderung bloß gestellt; sie kann sich der heftigen Neubegierde, welche ihre Gesichtszüge, und die Art ihrer Unruhe und Bestürzung beobachten will, entziehen. Die Religion, welche sie betrachtet, giebt ihr ein, das

einzige Mittel, welches ihr übrig war, sich einem Theile ihres schimpflichen Schicksals zu entziehen, ihrer Buße aufzuopfern. Man sehe, mit welcher Größe der Seele, oder vielmehr mit welcher christlichen Standhaftigkeit, sie ihre Kappe aufschlägt, und die Schmach und Schande, den allerbittersten von allen Kreuzkelchen, mit starken Zügen verschlucket!

Also steht es in deinen Händen, mein Gott! daß die menschliche Schwachheit zu den heldenmüthigsten Tugenden vermögend wird.

Wir wollen ihre letzten Bezeigungen gegen ihren Ehherrn nicht vergessen; sie zwingen ihn, ihren Meuchelmord zu vergessen, und lassen ihn einen bittern Verdruß wegen des Verlustes einer solchen Frau. Könnte das Andenken der Tugenden seiner Frau in seinem Gedächtnisse erlöschen? Denn was ihre Laster anbelanget, so hat ihr heldenmüthiger Tod in seiner Seele nicht den geringsten Eindruck davon zurückgelassen. Könnte er, ich sage es noch einmal, den großen Begriff, den sie ihm sterbend von ihrem völligen Werthe beygebracht, vergessen? Könnte er einen solchen Begriff erhalten, ohne daß er sich für den unglücklichsten Mann der Welt ansähe?

Ich kann mich nicht entschließen von der letzten Minute zu reden, die uns eine solche Frau entreißt. Während der Zeit, da sie mit so großer Gemüthsruhe auf das Blutgerüste steiget, ist alle Welt verstummt und verstöhrt. Kaum erscheinet sie auf dieser Schaubühne der Schande, so sieht man solche als einen Schauplatz der Ehre

für

für sie an. Die Betrübniß bemächtiget sich aller Herzen, sie herrschet auf allen Gesichtern, man denket an nichts als an ihre Standhaftigkeit; und man kann sich, da man von dieser sittsamen und ruhigen Miene gerühret ist, mit welcher sie dem Tode entgegen sieht, nicht überwinden, sie sterben zu sehen.

Erlauchte Unglückliche, glaube nicht, daß man dir den Beystand der Gebethe versage, darum du mit einer so beweglichen Art und christlichen Höflichkeit bittest. Barmherziger Gott, solltest du das Opfer, welches sie dir mit ihrem Leben bringet, nicht als einen süßen Geruch annehmen? Wenn du die Wünsche der Sünder verwirfst, so erhörest du sie, wenn sie sich bekehret haben. Wenn du grausames und schmerzliches Leiden zur Verbüßung ihrer Sünden verlangest; kann da wohl ein grausamers und schmerzlichers gefunden werden, als wenn man seinen Hals dem tödtlichen Schwerdte darstrecken muß, und von demselben dreymal vergeblich getroffen wird, ehe das Opfer vollbracht wird? Die Furcht vor ihrer Schwachheit hatte sie wünschen lassen, dergleichen Proben nicht zu erfahren; deine allmächtige Gnade hat sie dieselben überstehen lassen. Wende, o mein Gott, deine Augen von ihrem sündhaften Blute ab, und wende sie einzig und allein auf das Blut Jesu Christi, mit welchem es vermischt ist *. Gieb der-

* Dieses ist nachgeahmt, oder wohl gar dem Desbarreaux abgestohlen, welcher, wenn er zu Gott redet, saget:

Tonne,

derjenigen die ewige Ruhe, welche durch ihre Buße, den Misbrauch der guten Eigenschaften, damit du sie begabet hattest, um eine eines unsterblichen Andenkens würdige Frau daraus zu machen, ausgesöhnet hat.

Der Abt Gastaud, Parlementsadvocat zu Aix, ist der Urheber dieser Schrift *. Er ist 1732 zu Viviers gestorben, wohin er verwiesen worden war; weil man ihn wegen seiner unbescheidenen Feder über die Materien der Zeit strafen wollte.

Der Anschlag des Meuchelmordes, welcher ein Anfang der Ausführung gewesen ist, wird gestraft.

Das durch den Parlementsspruch bestätigte Urtheil, verdammet die Frau Tiquet und ihren Thürsteher zu einer Lebensstrafe, weil sie mit einander einen Anschlag gemacht und abgeredet, den Herrn Tiquet ermorden zu lassen, und um diesen Meuchelmord zu bewerkstelligen, dem Cattes

Tonne, frappe, il est tems, rends moi guerre pour guerre;
J'adore en perissant, la raison, qui t'aigrit,
Mais dessus quel endroit tombera ton tonnerre,
Qui ne soit tout couvert du Sang de Jesus Christ?

* Diese Rede ist ein roher Diamant; er brauchte viel Bearbeitung mit dem Hammer, wenn man ihn poliren, und ihm Glanz geben wollte.

Cattelain die in den Acten benieмten Geldsummen zu verschiedenen malen gegeben haben.

Es ist nicht der bloße Wille zu dem Meuchelmorde, der gestraft wird, sondern der Wille, den man auszuführen angefangen hat. Frau Tiquet und ihr Thürsteher, nachdem sie den Anschlag zu dem Meuchelmorde gemacht, hatten zu verschiedenen Zeiten dem Cattelain Geld gegeben, den Meuchelmord auszuführen. Nach dem zum Sprichworte gewordenen Grundsatze: **Der Wille wird in Frankreich nicht gestraft.** Und nach dem Gesetze: **Niemand wird wegen eines Verbrechens, das er in Gedanken hat, gestraft** *.

Gott allein ist Richter über unser Innerliches; dieß kömmt ihm allein zu, und er ist auch ungemein eifersüchtig darüber; er verbiethet den Menschen, sich seiner Gerichtsbarkeit anzumaßen.

Und wenn sich auch der Gedanke des Verbrechens durch Worte veroffenbaret, so geben ihm diese Worte nicht die Eigenschaft des Verbrechens, dessen Gegenstand sie sind; eine Drohung, jemand zu ermorden, ist keine Mordthat; sie wird nicht gestraft, wenn man dabey bleibt: allein sie wird es, wenn man Anstalten machet und Wege ergreift, die der Ausführung nahe sind.

Hier ist die Entscheidung der Verordnung von Blois Heinrichs des III, welche im Maymonate 1579 gegeben worden, im 196 Art. welche das erste deutliche Gesetz wegen dieser Materie ist.

In

* Cogitationis poenam nemo patitur.

In Ansehung der Meuchelmörder, und derjenigen, welche sich für Geld oder sonst, vermiethen, jemand zu tödten, oder zu beschimpfen, zu schlagen, oder gefangene Missethäter aus den Händen der Gerechtigkeit los zu machen, nebst denjenigen, die sie gedungen, oder verführet haben, es zu thun, wollen wir, daß der bloße Anschlag und das Vorhaben an allen mit dem Tode gestrafet werden soll, ob gleich noch keine Wirkung darauf erfolget wäre: wir wollen ihnen auch keine Begnadigung und Erlassung angedeihen lassen; und dafern irgend eine erschlichen würde, so verbiethen wir unsern Richtern, die geringste Acht darauf zu haben, wenn sie auch gleich von unsrer eignen Hand unterzeichnet, und von einem unsrer Staatssecretäre gegen gezeichnet wäre.

Die peinliche Verordnung Ludewigs des XIV, welche im August 1670 ertheilt worden, enthält fast eben dieselbe Entscheidung, in des 16 Tituls 4 Artikel.

„Es sollen weder wegen der Zweykämpfe, „noch wegen überlegter Meuchelmorde, so wohl „den Haupturhebern, als denen, die darbey ge„wesen sind, einige Vernichtigungsbriefe gegeben „werden, unter welchem Vorwande und bey wel„cher Gelegenheit sie auch begangen worden, es „sey Zwistigkeiten zu rächen oder sonst; auch den„jenigen nicht, welche sich für Geld oder auf andere „Art vermiethen oder verbindlich machen, jemand „zu tödten, zu schimpfen, zu prügeln, oder die we„gen

„gen Missethaten Gefangene aus den Händen „der Gerechtigkeit loszumachen; noch denjenigen, „die sie gemiethet, oder angestiftet haben, es zu „thun, wenn auch gleich der bloße Anschlag oder „das Vorhaben da gewesen und keine Wirkung „darauf gefolget wäre. . . Und dafern einige „Vernichtigungs = oder Erlassungsbriefe wegen „obengemeldeter Fälle ausgefertiget wären, so „mögen uns unsere Parlementer deswegen Vor= „stellungen thun, und unsre andere Richter un= „serm Kanzler vorstellen, was sie für dienlich er= „achten werden.„

Der Anschlag ist eine That, vermöge welcher man iemand einen Fallstrick leget, ihn durch Geschicklichkeit oder List zu überfallen; das Vornehmen ist eine Beschimpfung oder Gewalt, die man jemand anthut. Nach der Verordnung von Blois muß man, die Strafe des Meuchelmordes fest zu setzen, den Anschlag und das Vornehmen vereinigen. Wir wollen, daß der bloße Anschlag und das Vornehmen mit dem Tode gestrafet werden sollen, das Verbindungswort und ist vereinigend. Nach der peinlichen Verordnung ist zur Strafe des Meuchelmordes der Anschlag allein zureichend. Ob gleich nur der bloße Anschlag oder das Vornehmen da gewesen. Oder ist ein scheidendes oder abwechselndes Verbindungswort.

Diese Rechtsgelehrsamkeit, welche in Frankreich den Willen, der nicht seine völlige Ausführung erreichet hat, bestrafet, ist älter, als die Verordnung von Blois. Wir sehen in den Stücken

der

der Sammlung des Processes, welche Herr Dupuy, Aufseher des königlichen Bücherschatzes, ans Licht gegeben hat, daß er die an den König Carl den VII, von des Herzogs von Bouillion Abgesandten gehaltene Rede, um von dem Könige die Gnade für den Schuldigen zu erhalten, anführet. Er saget in seiner vierten Betrachtung: Man verstehe nicht, als wenn Seine Hoheit von Burgund sagen wolle, daß die Unternehmung in allen Verbrechen vollbracht seyn müsse, ehe das Verbrechen förmlich sey; denn er weis und erkennet, daß es in viel Verbrechen anders ist, und der Wille wie die Wirkung gestraft wird. Cicero in der Rede für den Milo rufet aus: der Wille muß gestraft werden, ob er gleich nicht vollbracht ist *.

Man muß allezeit voraussetzen, daß dieser boshaftige Wille, den man strafet, einen Anfang der Ausführung gehabt hat. Man verfährt mit einer grössern Schärfe in den Verbrechen der beleidigten Majestät, wo die Gesetze gewollt haben, daß der Schuldige, dessen böse Absicht bekannt ist, gestrafet werde, ob sie gleich nicht die geringste Wirkung gehabt. Die Gesetze haben entschieden, daß der Wille in den Verbrechen der beleidigten Majestät mit eben derselben Schärfe, als die Vollbringung, gestraft werde **.

Decianus saget in seinem Tractate von peinlichen Materien, daß, um einen Angeklagten mit der Strafe

* Voluntas puniatur, etiamsi non impleatur.

** Eadem seueritate voluntatem sceleris qua effectum in reis laesae Maiestatis puniri iura voluerunt, *L. 5. Cod. ad Legem Juliam Maiestatis.*

Strafe des Meuchelmordes zu belegen, drey Dinge zusammen kommen müssen: daß man eine That begangen habe, die den Tod unmittelbar nach sich ziehen kann: daß es nicht an dem Meuchelmörder gelegen, daß das Verbrechen nicht vollbracht worden: und daß der, dem nach dem Leben gestanden worden, der Gefahr ermordet zu werden, durch einen unversehenen Glücksfall entgangen sey *.

Unsere Rechtsgelehrsamkeit ist viel strenger, weil es nicht nöthig ist, daß der Meuchelmörder demjenigen, der der Gegenstand seiner strafbaren Absicht ist, unmittelbar nach dem Leben gestanden habe; es ist genug, daß er den Meuchelmord im Sinne gehabt, ob er gleich nicht zu einer That, die dem Tode nahe ist, gekommen, nach Dacians Sprache ad actum mortis proximum zu reden.

Brüneau in seinen Beobachtungen über die peinlichen Materien im 6 Titel vom vorsetzlichen Todschlage, erzählet, daß man zween Bösewichter in Verhaft genommen, die in einem Viertel der Stadt herum gestrichen, um Gelegenheit zu finden, einen Herrn meuchelmörderischer Weise umzubringen, der Abends auszugehen gewohnt war; nachdem man zum Glücke Briefe aufgefangen, welche starke Anzeigen von ihrer Absicht gegeben. In ihrer Befragung haben sie ihren Vorsatz, diesen Herrn zu ermorden, bekannt. Sie wur-

* Quod deuentum sit ad actum morti proximum; quod non steterit per assassinum quin consummaretur delictum; quod occidendus fortuito casu euaserit. *Lib. 9. c. 30.*

wurden den 11 des Weinmonats 1553 an Leben gestraft. Gleichwohl hatten sie keine That ausgeübet, welche den Tod unmittelbar hätte nach sich ziehen können.

Ein harter Umstand in der Frau Tiquet Verbrechen ist, daß sie Geld gegeben hatte, den Herrn Tiquet meuchelmörderisch umbringen zu lassen. Dieß hieß einen Preis auf ihres Ehmannes Leben setzen. Wir sehen im 5 B. Mosis, wie abscheulich dieses Verbrechen ist. Verflucht sey, der Geschenke nimmt, daß er die Seele des unschuldigen Bluts schlägt *. Derjenige, der es giebt, ist noch strafbarer, als der andere.

Eben dieselbe Rechtsgelahrheit ist in Ansehung des Mordes, der nicht überleget ist, nicht eingeführt; er wird nicht als ein Mord gestraft, als bis er vollbracht ist, welche Ausführung er auch gehabt, und ob es gleich nicht an den Angeklagten gelegen, daß sie den Tod nicht nach sich gezogen hat, und ob er gleich eine That begangen, die ihn hätte verursachen können.

Hier ist der Grund des Unterschiedes dieser Rechtsgelehrsamkeit. Bey dem überlegten Morde, und dem Meuchelmorde ist ein Handel, ein Vergleich, welche die Absicht zu tödten, die man bestrafet, veroffenbaren. Allein der Mord, der nicht vorher überleget ist, wird erst nach der Vollbringung ein todeswürdiges Verbrechen. Bis dahin hat man nicht urtheilen können, ob der Mörder den Vorsatz gehabt, zu tödten; seine That kann kein

* Maledictus qui accipit munera, vt percutiat animam innocentis. *Deuter. c. 27. v. 25.*

kein Todtschlag genennet werden, wenn sie den Tod nicht nach sich gezogen hat; dahingegen der Meuchelmord, der ihn nicht verursachet, allezeit den Namen eines Meuchelmordes behält.

Es wird also der Anschlag zum Meuchelmorde eben so hart, als der vollbrachte Meuchelmord gestrafet. Nach der neuen peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, wird der Anschlag mit eben derselben Schärfe bestraft.

Eine Operistinn zählte einen sehr reichen Juden unter ihre Liebhaber: dieser ward eifersüchtig über einen Musikanten, den die Operistinn mehr liebte. Er gewann seinen Kammerdiener: man wird leicht errathen, wie er ihn zur Ausführung des Anschlages, dem Musikanten, eine derbe Prügelsuppe zustellen zu lassen, vermocht hat. Diejenigen, welchen sich der Kammerdiener entdeckte, und die ihm versprachen, die spielenden Personen dieses Auftritts zu seyn, nachdem sie Geld zum Voraus bekommen hatten, verriethen ihn und warneten den Singmeister, welcher auf diese Warnung seinem bösen Schicksale entfloh. Er verfolgte den Herrn und Diener außerordentlich; der Herr blieb ungehorsam aus, und der Diener ward in Verhaft genommen. Sie wurden den 27 April 1731 verurtheilet, gehangen zu werden. Der Generalprocurator appellirte a minima *. Sie wurden durch den Parlementsspruch vom 8 May desselben Jahres verdammet, lebendig gerädert zu werden; welches an dem

Die-

* Weil die Strafe nicht scharf genug war.

Diener wirklich, und an dem Herrn im Bildnisse vollstreckt ward. Man strafte damals den blossen Anschlag, ob gleich nicht das geringste Vornehmen darauf gefolget war.

Ursprung des französischen Wortes Assassin (Meuchelmörder).

Das Wort Assassin kömmt aus der Levante, von einem Prinzen der Arsacider oder Assassiner; man nennte ihn Alvadin, oder den Alten des Gebirges. Er wohnte zwischen Antiochia und Damaskus auf einem Schlosse, wo er junge Leute in allen Gattungen der Ergetzlichkeiten und Wollüste erzog, und ihnen versprach, daß sie nach ihrem Tode an einen noch angenehmern Ort kommen würden, wenn sie seinen Gebothen blindlings gehorchten. Sie waren ihrem Prinzen dermassen ergeben, daß sie die Todesurtheile, die er wider die Könige und Fürsten, seine Feinde, ausgesprochen hatte, kühnlich vollstreckten. Es misglückte ihnen selten; die Könige ließen sich auch angelegen seyn, die Gewogenheit des Alten des Gebirges zu besitzen. Er und seine Unterthanen waren eine Secte der Mahometaner.

* *

Die einem Fräulein hinterlassenen Vermächtnisse eines verehlichten Erblassers, werden wegen der vermuthlichen Unwürdigkeit der Erbnehmerinn aufgehoben und vernichtet.

Hin auf Vermuthungen eines unerlaubten Umgangs zwischen einem Erblasser, und einer Erbnehmerinn, gegebener Parlementsspruch, beraubet sie eines ansehnlichen Vermächtnisses; man hatte ihr die Hülfe desselben bey einem ersten Gerichte abgesprochen, sie ward desselben bey dem höchsten Gerichte gänzlich beraubet. Dieses Urtheil, welches der Reinigkeit der Sitten Ehre machet, scheint sehr hart zu seyn. Weil die Erbnehmerinn keine offenbaren Werkzeichen einer Kebsfrau hatte; sollte es da nicht scheinen, daß sie mehr Nachsicht verdient hätte? Hätte nicht selbst die Erklärung des Erblassers, allem Ansehen nach vermögend seyn sollen, wenigstens das erste Urtheil zu bestätigen; da er seinen Vermächtnissen einen gottseligen Bewegungsgrund beylegte, dessen Wahrheit durch des Fräuleins eigene Briefe bewiesen wird, welcher Briefe man sich zu Beweisen wider sie bedienet?

Die Ehrerbiethung, die wir gegen die Einsicht und Gewalt des höchsten Gerichts haben müssen, setzet das von ihm gefällte Urtheil vor dem Tadel in Sicherheit, zumal da der hohe Rath Sr. Maj. die Erbnehmerinn, welche um die Aufhebung ihres Verdammungsurtheils angehalten, des Anhörens nicht gewürdiget hat. Weil das gemeine Beste, welches der Bewegungsgrund desselben gewesen, die Richter genöthiget hat, ihm die Erbnehmerinn aufzuopfern, so kann man sagen, daß man gemeiniglich aus viel schuldigern Personen Opfer machet.

Historie des Processes.

Dieses unglückliche Opfer ist Fräulein Anne Charlotte Gardel, eine Tochter des Herrn Gardel, alten Schatzmeisters der Festungen. Carl Beon von Luxemburg, Marquis von Boutteville, war ihr Taufpathe. Die Natur hatte dieses Fräulein mit Annehmlichkeiten ihres Geschlechts versehen, welche um desto gefährlicher waren, da sie einen sehr einschmeichelnden Geist zierten, der nicht gemein war.

Der Marquis Boutteville sorgte für ihre Kindheit wegen der verfallenen Sachen ihres Vaters; und man hat bey dem Processe gesagt, daß es von dieser Zeit an bey ihr zu einer Gewohnheit geworden, ihn als ihren Vater zu lieben, und daß sie ihm in diesen unschuldigen Liebkosungen diejenigen schmeichelhaften Namen gegeben, welche man in ihren Briefen als die Sprache einer strafbaren Zärtlichkeit angesehen hat. Als sie das

All-

Alter erreicht, daß sie in dem Kloster erzogen werden konnte: so that man sie hinein, wo sie die gottesfürchtigen Gedanken bekam, welche wir in ihren an den Marquis gerichteten Briefen, unter den Empfindungen der Liebe vermischt sehen.

Sie ist bis ins zwey und zwanzigste Jahr in Klöstern geblieben, wo sie die Freyheit hatte, auszugehen. Sie besuchte den Marquis fleißig, und ist auch mit ihm etliche Monate auf seinem Landgute gewesen. Diese fleißigen Besuche sind die Mittel gewesen, die man wider sie angewendet hat. Man hat vermuthet, daß der Marquis, der als ein Weltmann dachte, und dessen Sitten nicht allzuordentlich waren, ein liebenswürdiges Frauenzimmer so oft nicht hätte sehen können, ohne daß er eine starke Leidenschaft, die sie zum Laster geführt, sollte gefaßt und erreget haben.

Dieß ist das Urtheil, wozu die vielfältigen Besuche, die zwo Personen von unterschiedenem Geschlechte bey einander ablegen, Anlaß geben. Man suchet gemeiniglich keine andren Beweise; und man beruft sich, diese Meynung zu rechtfertigen, auf die Erfahrung und das Gleichniß von einer feuerfangenden Sache, welche sich entzündet, so bald sie nahe ans Feuer kömmt. Bey allem diesem ist diese Meynung nicht unfehlbar; es ist nicht unmöglich, daß ein Frauenzimmer, welches in Empfindungen der Gottesfurcht und Religion erzogen worden, ungeachtet der vielfältigen Gelegenheiten nicht untergelegen hat, wenn sie gleich Versuchungen und auch Begierden gehabt hätte. Kam dem Fräulein Gardel überdieß des Mar-

quis hohes Alter nicht zu Hülfe, welches nicht geschickt ist, Liebe zu erwecken? Wenn man sich dem Alter nähert, so trägt man traurige Zeichen seines nahen Endes auf seinem Gesichte; sie vergleichen sich nicht mit den lustigen Vorstellungen der Jugend, welche das Ziel ihrer Laufbahn nur in einer großen Entfernung sieht.

Außerdem, wenn die Ehre in dem Herzen eines Mägdchens, das Verstand und Erziehung hat, Wurzel gefasset: so überwältigen sie die Anlockungen einer Leidenschaft nicht gänzlich; und nicht so leicht, als wie sichs die Weltleute einbilden, die sie den letzten Schritt thun lassen, wenn sie kaum den ersten gethan hat. Sie muß zuvor viel Kämpfe zwischen ihrer Ehre und Liebe ausstehen; und diese letzte sieget niemals, so lange noch einiges Licht in dem Verstande zurück bleibt, und die Blindheit nicht vollkommen ist. Unterdessen kann man sie von dem Aergerniße nicht rechtfertigen, welches die fleißigen Bedienungen, die sie leidet, verursachen, und sie scheint die Urtheile zu bestätigen, die man wider sie fället. Weil gleichwohl das Fräulein Gardel mit dem Marquis keine gemeinschaftliche Tafel und Wohnung hatte: so würde man sie auch noch nicht ganz verdammet haben, wenn es nicht andere Mittel gegeben hätte, als die öftern Besuche des Marquis und die ihrigen. Man hat geglaubet, daß man in denen Ausschüttungen eines verliebten Herzens, in denen vertraulichen Ausdrückungen, deren sie sich in ihren Briefen bedienet, und welches die Früchte

der

der äußersten Vertraulichkeit zwischen den beyden Geschlechtern sind, redende Beweise fände.

In der That ist die Schreibart zärtlicher Briefe, ungeachtet der Mühe, die man sich giebt, sie nach dem Verbrechen zu verkleiden, von derjenigen, die sie zuvor haben, sehr unterschieden; die letztern haben ein Kennzeichen von Liebe, welches mit der erstern ihrem nicht einerley ist. Man wird aus dem, was man zu des Fräulein Gardel Vertheidigung anführen wird, urtheilen, ob man sie wegen ihrer Briefe wohl gerechtfertiget hat. Dieß ist die einzige Quelle, woraus das Parlement die Beweise ihres Verbrechens geschöpfet hat.

Mitten unter diesen Begriffen, die man sich wider ihre Tugend gemacht, hat man die Bemühungen bewundert, die sie angewendet hat, den Marquis zu bekehren: sie hat ihn dahin vermocht, einen Pater des Oratorii zum Gewissensrathe anzunehmen, eine allgemeine Beichte abzulegen, und das h. Nachtmahl mit den Regungen eines Christen, der von seiner Religion eingenommen ist, zu genießen. Er war gelehrig bey den Ueberredungen des Fräuleins Gardel, und reinigte sein Gewissen durch die heilsamen Mittel, die sie ihm vorschlug. Ist diese Bekehrung vollkommen gewesen? Viel Leute werden es nicht glauben, weil sich das Fräulein Gardel nicht von ihm abgesondert.

Als er seine geistlichen Geschäffte in Richtigkeit gebracht hatte: so bestellte er sein Haus in Ansehung der zeitlichen Dinge.

Hier sind die vornehmsten Verordnungen seines den 25 März 1725 mit eigner Hand geschriebenen Testaments.

Des Marquis von Beon eigenhändig geschriebenes Testament.

„Imgleichen. Ich schenke und vermache „den Armen des Kirchspiels von S. Sulpitz die „Summe von 300 Livres auf einmal zu bezahlen.

„Imgleichen. Ich schenke und vermache „dem Fräulein Pouillet, wenn sie mich überlebet, „und wirklich bey mir ist, die Summe von dreyhundert Livres, so lange sie lebet.

„Was meine Schulden anbelanget, so ist „mein Wille und Meynung, daß sie richtig, und „vorzüglich vor allem bezahlet werden sollen.

„Imgleichen. Weil ich nach der Willkühr „von Angoumois, wo meine Herrschaft Boutteville liegt, über den dritten Theil meines „eignen verordnen kann, so verordne ich deswegen, schenke und vermache dem Fräulein Charlotten Gardel, einem vogtbaren Frauenzimmer, „alles, was die Willkühr ihr zu schenken mir erlaubt, und will und meyne, daß sie dessen frey genießen soll; gleichwohl soll meinen Freunden erlaubt seyn, ihr Geld oder andere Dinge von gleichem Werthe dafür zu geben, damit sie vergnügt „seyn wird.

„In Ansehung des übrigen meiner besagten „Herrschaft und anderer Güter, lasse ich den Nießbrauch derselben, als einen ausgesetzten Unterhalt, der ihr wegen keinerley Ursache entzogen

„oder

„oder verkümmert werden kann, meiner Schwe-
„ster, der Frau Gräfinn von Beaumont, mit dem
„Willen und Meynung, daß ihr die Einkünfte
„davon durch den hier unten benannten Herrn
„Vollstrecker meines Testaments, oder durch die
„in seinem Namen vorgesetzten Leute, ausgezahlt
„und zum Unterhalte der besagten Frau Gräfinn
„von Beaumont angewendet werden sollen.

„In Ansehung des Eigenthums meiner Gü-
„ter, welches in zween Drittheilen meiner Herr-
„schaft Boutteville, meiner Meyerey Mitri, und
„meinem Hause vor dem Palaste zu Paris, be-
„stehet, das ich aus dem mißisippischen System
„davon gebracht, so vermache ich sie dem Herrn
„Hugo Betaud von Chemaut, und dem Ritter
„von Chemaut, beyden Söhnen meiner Schwe-
„ster, jedem nach seinen zukommenden Theilen
„und Portionen, und, damit sie diese liegenden
„Gründe nicht verschwenden können, so vermache
„ich sie nach ihnen des besagten Hugo Betaud
„von Chemaut, aus rechtmäßiger Ehe gezeugten
„Kindern, für seinen Theil, und für des Ritters
„Theil denen, die er bekommen kann, oder wenn
„er keine bekömmt, den Kindern des besagten Hu-
„go Betaud von Chemaut; und die besagten Gü-
„ter sollen in der Person beniemten Kinder frey
„seyn.“

„Und im Falle, wenn besagte meine Schwe-
„ster, oder ihre Kinder, die Verordnungen mei-
„nes besagten Testaments mittelbar oder unmit-
„telbar bestreiten wollen, so erkläre, will und mey-
„ne ich, daß sie meiner Erbschaft beraubet seyn

„sollen, ohne daß sie jemals einigen Anspruch „darauf machen können; wie ich sie denn derselben von itzo an beraube, und in Ansehung dessen „oder derer, welche sie auf irgend eine Art bestreiten möchten, schenke ich alles, worüber mir „die verschiedenen Willkühren, darunter meine „Güter gelegen sind, zu verordnen erlauben, außer „dem dritten Theile, darüber ich zum Vortheile „des Fräuleins Annen Charlotten Gardel verordnet habe, und welchen ich ihr erhalten und ausgeliefert haben will, wie hier oben gesagt worden, zum Besten der Armen, dem Hotel Dieu „in Paris, und bitte besagten Falls die Herren „Aufseher und Verweser sich in den Besitz desselben „zu setzen und es so zu gebrauchen, wie sie es zum „Besten und Nutzen der Armen des besagten Hotels Dieu in Paris dienlich erachten werden.

So lautet das Codicill.

„Man darf sich nicht verwundern, wenn ich „dem Fräulein Gardel, in meinem Testamente einige Erkenntlichkeit erweise; ich habe so große „Verbindlichkeiten gegen sie, daß ich solche nimmermehr vergessen werde. Ich geschweige der „fleißigen Wartung, die sie mir seit meiner Krankheit erwiesen hat, wofür ich indessen ihr sehr „verbunden bin. Allein ich habe ihr das Heil „meiner Seele zu verdanken, wenn mir Gott iemals Barmherzigkeit erweiset; sie ist es, die „mich zuerst erweckt hat, mich zu bekehren und mein „Leben zu ändern, und welche mich endlich bewogen hat, eine allgemeine Beichte zu thun, welches

„kein kleines Werk war. Gott hat ihre guten „Absichten gesegnet, und ich habe das Glück ge„habt, das heil. Nachtmahl zu genießen, welches „seit langer Zeit nicht geschehen war. Ich kann „einen solchen Dienst nicht vergessen; ich hoffe, „daß sie Gott dafür besser belohnen wird, als ich „nicht thun kann; er ist allzu gerecht, als daß er „eine so schöne That ohne Belohnung lassen soll„te, welche nichts anders, als sein heil. Paradies „seyn kann, wohin uns Gott beyde führen wolle. „Den 13 April 1725. Unterzeichnet Beon von Lu„xemburg."

Der Marquis starb im folgenden Augustmonate, und das Fräulein Gardel erwies ihm die sorgfältigste Wartung, bis er den Geist aufgab. Es scheint, daß der Gewissensrath seine Beredsamkeit nicht angewendet habe, das Fräulein aus des Marquis Hause zu entfernen: man muß denken, daß er den Erinnerungen seines Gewissenraths Gehör würde gegeben haben, wenn er es von ihm gefordert hätte.

Man hat bey dem Processe gesaget, sie hätte ihn vermittelst einer falschen Vertraulichkeit überredet, daß sie ihre Geburt dem Marquis zu verdanken habe; dieß heißt, daß sie die Frucht einer verbothenen Liebe gewesen sey. Weil diese Anführung nicht bewiesen worden, so kann man sie für eine erdichtete Sache halten.

Nachdem die Marquisinn, seine Gemahlinn, welche über sieben und zwanzig Jahre von ihm geschieden gelebt hatte, Nachricht erhalten, daß der Marquis von Tage zu Tage schlimmer wür-

de: so schrieb sie den 10 des Heumonats 1725 an ihn, sie würde auf der Post zu ihm kommen. Der Marquis, bey welchem die Empfindungen von der Scheidung nicht recht erloschen waren, meldete ihr, seine Gesundheit wäre besser, damit sie sich nicht die Mühe nehmen dürfte, diese Reise zu thun; und er wäre nicht im Stande sie aufzunehmen und zu ernähren. Die Marquisinn, welche der Antwort zuvorgekommen war, langte den 19 des Heumonats zu Paris an. Man schlug ihr den Eingang ab, als sie sich an der Thüre zeigte. Es bemühten sich Mittelspersonen, den Ehmann und die Frau zu vergleichen: Die Bedingungen des Vertrags, den man den 25 des Heumonats unter ihnen machte, waren, daß sie ihren Gemahl nur in denen Stunden, die ihm am gelegensten seyn würden, besuchen und nicht bey ihm wohnen sollte, welches bis auf des Marquis Tod geschah.

Weil er nur als Pfandinhaber Herr von der Herrschaft Boutteville war, so gebrauchte sich der König seines Einlösungrechtes. Man legte 210000 Livres, gerichtlich nieder. Von diesem Werthe sollte das Fräulein Gardel, vermöge des Testaments, den dritten Theil bekommen.

Als sie die Auslieferung ihres Vermächtnisses von der Frau von Beaumont fordern wollte: so schlug es ihr diese ab. Die Sache ward vor die erste Requetkammer des Parlements gebracht.

Die Frau von Beaumont suchte durch eine Bittschrift um Erlaubniß an, darzuthun, daß das Fräulein Gardel dem Verstorbenen

das

das Testament eingegeben hätte, daß sie ihm bis auf die Minute seines Hintritts nicht von der Seite gekommen wäre, daß sie beständig in einem unerlaubten Umgange mit einander gelebt hätten; daß folglich das Vermächtniß für nichtig erklärt, und in dem Falle, da das Fräulein Gardel die Eingebung und daß sie beständig um ihn gewesen leugnen sollte, der Frau von Beaumont erlaubt würde, deswegen den Beweis so wohl durch Schriften als Zeugen zu führen. Sie erboth sich in einer andern Bittschrift nur zum Beweise des unerlaubten und ärgerlichen Umgangs.

Damit ich eine Sache nicht zweymal thun darf, so behalte ich mir vor, von denen Gründen, die von beyden Theilen angewendet worden, erstlich zu reden, da die Parteyen vor der großen Kammer rechteten. Weil man saget, daß die Rechte unter währenden Streiten wachsen, litigando iura crescunt; so kann man auch sagen, daß diesem zu Folge das Licht wächst; also sind die gerichtlichen Reden, die man vor diesem höchsten Richterstuhle gehalten hat, viel stärker und kürnichter, als die man vor dem ersten gehalten hat. Man bestärket das Schwache seiner Sache immer mehr und mehr; man setzet das Starke derselben in ein größeres Licht: also muß man die letzte Arbeit vorziehen.

Nach zween Sitztagen kürzten die Requetmeister des Parlements durch ihr Urtheil von 6 des Herbstmonats 1726 die Hälfte von dem Vermächtnisse des Fräuleins Gardel ab; also sprachen

chen sie ihr 25000 Livres nebst den Zinsen von des Marquis Tode zu. Sie glaubten durch diese Mäßigung die Gründe, die für und wider sie redeten, zu vergleichen. Die Parteyen appellirten beyderseits von dem Urtheile.

Herr Cochin wendete die Stärke seiner Redekunst wider das Fräulein Gardel an; er glaubte, daß er mit dem Blitze seiner Beredsamkeit wider sie losbrechen müsse. Bey diesen Gelegenheiten nöthiget der Eifer einen Sachwalter, seine Bilder in ein großes Licht zu setzen, um einen lebhaften und starken Eindruck in das Herz und Gemüth der Richter zu machen. Man hat die Augen der Gerechtigkeit und der Liebe ihre verbunden, weil die erste sich durch den Glanz der Reichthümer und Würden nicht verblenden läßt, und die andere von dem Lichte der Vernunft nicht erleuchtet wird. Wenn man den Eifer des Sachwalters unter einer menschlichen Figur vorstellet: so kann man ihm auch die Augen verbinden, weil ihm, wenn er sein Amt wider eine liebenswürdige Person anwendet, ihre Reizungen keine Zerstreuung verursachen; man sollte sagen, daß er sie nicht sähe.

Gerichtliche Rede für die Frau von Beaumont.

Herr Cochin saget im Anfange, daß die durch einen ärgerlichen Umgang entweihete Heiligkeit des Ehestandes Rache wegen eines Vermächtnisses fordere, welches die Belohnung des Verbrechens wäre, und diejenige, die das Werk-

zeug

zeug so vieler Unordnungen wäre, von dem Raube einer Familie bereicherte, die sie verunehret hätte.

Die Gerichte, welche nicht weniger angeordnet sind, die öffentliche Ehrbarkeit zu handhaben, als die Angelegenheiten der Privatpersonen zu vertheidigen, haben sich allezeit wider dergleichen Verordnungen, die schändlichen Früchte der Unzucht, erhoben; sollten sie die Gelegenheit, die sich darbiethet, einen neuen Beweis ihres Eifers zu geben, aus den Händen lassen?

Wenn die Sache der Erbnehmerinn zum Unglücke des Marquis von Beon selbst eigen ist: so ist dieß ein Umstand, darüber die Frau von Beaumont seufzet. Allein soll das Fräulein Gardel unter dem Schirme eines Namens, der ihr so werth ist, der Schärfe des Gesetzes entgehen, und der Name eines Mitschuldigen sie vermögen, den Sieg derjenigen, die ihn zum Verbrechen verleitet hat, zu leiden?

Um dem Einwurfe vorzubeugen, den man ihm wegen der Gottesfurcht, damit die zärtlichen Briefe des Fräuleins Gardel durchsäet waren, machen konnte, so saget Herr Cochin; es sey in dem Character dieses Fräuleins alles übertrieben; ie mehr sie im Verbrechen gelebet habe, um desto mehr siege sie, als wenn sie in der Unschuld gelebet hätte. Nicht die Liebe hat sie so genau mit dem Marquis von Beon verbunden, sondern der Eifer einer Heiligen, die nach nichts als Bekehrung und Buße trachtet, welche alles und so gar die Wohlanständigkeiten aufopfert, eine Seele,

die

die ihr werth ist, zu erretten; sie ist über alle Anfälle der Sinnen erhaben, und ihre Absichten sind nur auf den Himmel gegangen.

Je erhabener diese Begriffe sind, um so viel weniger kommen sie dem Fräulein Gardel zu. Dieses Mägdchen, welches nur die Sprache furchtsamer und andächtiger Seelen redet, von den geringsten Verdachten beleidiget wird, und glaubet, daß die Religion selbst Theil an ihrer Sache habe; diese Frauensperson, die sich mit ihrer strengen Tugend so brüstet, ist eben dieselbe, welche in einer ärgerlichen Ungebundenheit gelebt, und den Marquis von Beon in einen Abgrund der Unordnungen gestürzt hat.

Aus diesem Tone redet Herr Cochin, und er zeiget uns des Fräuleins Gardel Handlungen von der allerschlimmesten Seite, die sie vorstellen; und obgleich das Verbrechen verschiedene Stufen hat, so liegt es doch nicht an ihm, daß wir das Fräulein Gardel nicht so ansehen, als wenn es den höchsten Grad evreichet hätte.

Er hatte in den Bittschriften des Palasts gesaget, daß sich der Marquis von seiner Gemahlinn geschieden hätte, um sich an das Fräulein Gardel zu hängen. Weil seine Nachrichten in diesem Stücke nicht richtig waren: so verbessert er sie bey dem Parlemente und saget, daß die genauen Bekanntschaften des Marquis und Fräuleins Gardel vom 1717 Jahre, nämlich neunzehn Jahre nach der Ehescheidung angefangen haben'; er saget, daß ihre anfangende Liebe keine Hinderniß gefunden habe, da sie nicht mehr unter der

Auf=

Aufsicht ihres Vaters und ihrer Mutter gewesen.

Die Zusammenkünfte wurden so vielfältig, daß die Welt die Ursache, die sie hervorbrachte, gar bald wahrnahm. Niemand bildete sich damals ein, daß das Fräulein Gardel an des Marquis Bekehrung arbeiten wollen, oder daß sie den Verdienst ihrer guten Werke zu verheelen, sich also mit ihm eingeschlossen hat.

Das Aergerniß drang vielmehr bis in das Kloster, wo sie sich eine Freystatt erwählt hatte. Sie mußte es verlassen; sie gieng nach und nach in verschiedene andere: allein sie fand nicht mehr Nachsicht darinnen. Zwischen diesen Veränderungen wohnte sie in Privathäusern. Vermuthlich hat sie in dieser Zeit der Freyheit denjenigen feurigen Brief an den Marquis geschrieben, worinnen die Liebe mit allen ihren heftigen Regungen, deren sie fähig ist, ausbricht. Man suchte damals nicht, sie unter irgend einem Scheine der falschen Tugend zu verkleiden.

„Wenn werden wir einander sehen? Und „wenn werde ich die Mittel finden, meinen lieben „Freund zu versichern, daß sein Lottchen eine un„aussprechliche Inbrunst und Zärtlichkeit gegen „ihn hat, und ihn mit einer außerordentlichen „Begierde wünschet? Allein, ich weis nicht, wie „wir jemals Gelegenheit dazu finden wollen, als „wenn ich mich nicht wohl befinde. Kommen sie „so oft, als sie können; vielleicht werden wir sie „finden. Ich schließe mit der Versicherung, daß „ich sie meine ganze Lebenszeit mit einer unverletz-

„lichen Treue lieben werde; ich habe die größte „Ungeduld von der Welt sie zu sehen.“

Sie hatte in des Marquis Landhause ein freyes Feld, wohin sie ihm folgte, ihrem geliebten Freunde zu erkennen zu geben, daß sie eine unaussprechliche Inbrunst und Zärtlichkeit gegen ihn hatte; sie blieb im Jahre 1724 fast ein halbes Jahr da.

In dieser Zeit fieng der Marquis an, wahrzunehmen, daß seine Gesundheit abnahm; die Erblickung einer herannahenden Ewigkeit fing an, lebhafte Eindrücke in sein Gemüth zu machen; er schien den Vorsatz gefaßt zu haben, diejenigen Wege des Verderbens, in welche er sich eingelassen hatte, zu verlassen, und er wollte in den Weg des Heils eintreten.

Der erste Schritt, den er thun mußte, war, daß er seine strafbare Leidenschaft erstickte, und mit derjenigen, die derselben Gegenstand war, brach. Das Fräulein Gardel erkannte die Gefahr, der sie ausgesetzet war, gar bald: allein sie fand in ihrem Verastnde unendliche Hülfsmittel; ihre Aufführung ist ein Meisterstück von Betruge. Wenn sie unternommen hätte, diese heiligen Gedanken aus des Marquis Leon Gemüthe zu entfernen, so setzte sie sich in Gefahr, seine Hochachtung und die Furcht ihrer strafbaren Gefälligkeiten, die sie gegen ihn gehabt hatte, zu verliehren. Die Religion, welche von dem Anblicke eines nahen Todes unterstützet wird, ist sehr stark wider die Liebe.

Die

Die Fleischeslust ist sinnreich; sie spielet alle ersinnlichen Rollen, sich zu vergnügen. Das Fräulein Gardel bezeugte ein Verlangen nach seiner Bekehrung. Die Empfindungen der Gottesfurcht erschienen in ihren Briefen so lebhaft als der Liebe ihre. Man würde sich darunter geirret haben; man sollte gesagt haben, daß sie niemals eine andere Sprache, als der Andacht ihre, geredet hätte, und daß sie von dem allerheftigsten Feuer der christlichen Liebe entzündet wäre.

Weil dieses aber nur eine neue Art der Verführung war, welche zum Gegenstande hatte, die Leidenschaft unter dem äußerlichen Scheine der Tugend zu unterhalten, so überredete dieser neue Apostel seinen Neubekehrten zu gleicher Zeit, daß die Religion keine so grausamen Opfer, als ihre Trennung, erforderte, und daß sie einen so öffentlichen Bruch nimmermehr überleben könnte.

Also both sie durch einen ungemeinen listigen Umweg, dem Scheine nach, den Empfindungen der Gottesfurcht die Hand, die sich in dem Herzen des Marquis zu äußern anfingen, da sie doch in der That nur ihrer Leidenschaft diente. Hierdurch lassen sich die Widersprüche vereinigen, die sich in denen Briefen zeigen, welche sie damals geschrieben hat; die Liebe, und die christliche Liebe, die Tugend und das Laster, liefern darinnen verschiedene Schlachten und behalten eines um das andere den Sieg. Diese Comödie war nothwendig, dem Fräulein Gardel diejenige unumschränkte Herrschaft zu erhalten, welche ihr ihre

Reizungen und des Marquis Leidenschaft zuwege gebracht hatten.

Man verfuhr dabey noch auf eine andere Art, um einen Gewissensrath zu betriegen, der sich zu dieser ungeheuern Vermischung von Leidenschaft und Tugend nicht würde haben bequemen können; man ließ ihn vermittelst einer falschen Vertraulichkeit eine strafbare Zärtlichkeit mit einer kindlichen vermengen: man machte sich des Irrthums zu Nutze, der über einige Gemüther die Oberhand gewonnenhatte. Als der Verwahrer eines solchen Geheimnisses, beklagte er diejenigen, welche seiner Meynung nach, falsche Urtheile von der Fräulein Tugend fällten. Also hat sie zugleich Menschen und Gott, in seinen treusten Dienern, getäuschet.

Es ist nichts seltsames, daß diese so geschickt gespielten Rollen, ihr, bis zu des Marquis Tode, die Herrschaft, die sie über sein Gemüth hatte, erhalten haben.

Mit eben derjenigen Fertigkeit des Verstandes, die ihr so natürlich ist, hat sie sich in des Marquis letzten Krankheit gegen seine Gemahlinn aufgeführet. Da sie alle nöthige Anstalten gemachet hatte, daß solche nur in gewissen kurzen Minuten zu ihm gelassen ward, empfing sie solche mit einer Höflichkeit, welche eine eifrige Freundschaft nachahmte.

In diesem Zustande ist der Marquis gestorben.

Kurz darauf sah man sie mit dem Testamente und Codicille in der Hand ohne Scheu ein Vermächtniß fordern, welches die Belohnung ihres

Ver-

Verbrechens war, das sie unter dem Schirme des Lobes, welches man ihr in dem Codicille giebet, zu verbergen glaubet.

Allein der Marquis, da er in dieser Schrift bezeuget, daß er vorausziehet, man werde sich wider seine Verordnung auflehnen, zeuget wider die Erbnehmerinn in der Zeit, da er ihre Tugend herausstreichet. Wenn sie so rein ist; warum besorget er, daß man sich über seine Verordnung verwundern werde? Man sieht wohl, daß ihm das Fräulein Gardel diesen prächtigen Lobspruch vorgesaget hat: allein eben diese Vorsichtigkeit, die sie für so nothwendig gehalten hat, lehnet sich wider sie auf, und wird von verständigen Leuten als einer der stärksten Beweise ihrer Unwürdigkeit angesehen werden.

Ein so geschickter Redner, wie Herr Cochin, weis aus allem einigen Vortheil zu ziehen, und die Lebhaftigkeit der rednerischen Anstriche zu gelegener Zeit anzuwenden.

Diese Kunstgriffe, welche sie, wie Herr Cochin saget, angewandt hat, sind sehr wahrscheinlich, das Fräulein Gardel mag nun das Herz mit einer starken Liebe angefüllt, oder nur Habsucht gehabt haben; gleichwohl ist kein gewisser Beweis vorhanden, daß sie diese Comödie gespielet habe. Es ist möglich, daß sie bey der einen und der andern Gemüthsart verbannte Grundsätze der Religion, wenn man will, im Grunde des Herzens gehabt hat, die sie aufrichtig haben handeln lassen, als sie an des Marquis Bekehrung hat arbeiten wollen.

Herr Cochin kömmt auf das Urtheil der Bittschriften des Palastes, welches anstatt, saget er, das ganze Vermächtniß zu verwerfen, es nur auf die Hälfte herunter gesetzt, und die Frau von Beaumont verurtheilet hat, die Zinsen des Vermächtnisses von des Erblassers Hintritte an zu bezahlen, obgleich der Nießbrauch aller seiner Güter, seiner Gemahlinn, vermöge einer beyderseitigen Schenkung, die in ihrer Ehberedung enthalten ist, versichert gewesen. Das Fräulein Gardel und die Marquisinn von Beaumont haben Appellation wider das Urthel eingewendet. Die erste denket, daß die mindeste Abkürzung ihres Vermächtnisses, ihrer Tugend ein Makel und ihrer Ehre ein Schimpf sey; und die letzte glaubet, daß dieß dem Verbrechen den Sieg zusprechen heiße, wenn man ihr den geringsten Theil ihres Vermächtnisses erhielte.

Man wird sich nicht aufhalten zu beweisen, daß die Vortheile, welche zum Nutzen derer, mit welchen man im Verbrechen gelebt hat, vermacht worden, verworfen werden sollen. Die Ehre, die Religion, die gemeine Ehrbarkeit prägen diesen Grundsatz in alle Herzen. Man darf weder die Doctoren zu Rathe ziehen, noch die Rechtsgelehrsamkeit besonders studieren, sich in einer so angelegentlichen Wahrheit zu befestigen.

Herr Louet, und Brodeau sein Ausleger, führen Parlementssprüche vom 5 April 1599, vom 1 Merz 1625, vom 13 December 1629, und den Inhalt von 43 Sprüchen an, welche dergleichen Verordnungen verworfen haben.

Die

Die Schärfe dieser Rechtsgelehrsamkeit hat sich niemals mehr als in einem Parlementsspruche von 1663 Jahre sehen lassen. Zwo ledige Personen von verschiedenem Geschlechte, hatten mit einander in Unzucht gelebet. Sie entschließen sich endlich das Aergerniß durch eine ehrliche Heirath wieder gut zu machen. In der Ehberedung machet der Ehemann seiner künftigen Frauen eine allgemeine Schenkung von seinem Vermögen. Nach des Ehemanns Tode haben seine Erben behauptet, die Schenkung sey, als eine Folge des Verbrechens und die Wirkung einer unerlaubten Liebe, nichtig. Man erhob den Werth von dem Umstande der aufgehörten Unzucht und der beyden Parteyen Zurückkehr zu einer heiligen und rechtmäßigen Vereinigung vergeblich; das Urtheil sprach auf die Nichtigkeit der Schenkung, auf deren lasterhaften Ursprung das Parlement sah.

Der Betrug hat tausend Nebenwege erdacht, die Schärfe dieser Rechtsgelehrsamkeit zu vernichten. Einige haben Scheinquittungen ausgestellt: andere haben sich für Schuldner ausgegeben, und sich durch Schuldverschreibungen verbindlich gemacht. Allein alle diese betrieglichen Urkunden haben die Gerechtigkeit nicht hinters Licht geführt. Sie hat dergleichen verbothene Verordnungen unter ihrer Decke ergründet; sie hat so wohl Kaufbriefe, als Rentenverschreibungen und Schuldverschreibungen ohne Unterschied aufgehoben. Wir haben zween Sprüche von den Jahren 1665 und 1674 in dem andern und dritten Theile des Tagebuches der Sitztage.

Auf dem Glauben dieser Vorurtheile thut Ricard in seinem Tractate von Schenkungen, im I. Th. 404 Num. den Ausspruch, daß alle die Vermächtnisse und Schenkungen nichtig sind, welche unter Personen gemacht worden, die lasterhafte Bekanntschaften gehabt. Dieses ist auch des Herrn Catelans Meynung, 2 B. XCIII Cap. wo er ein Urtheil des Parlements von Toulouse anführet, das also gesprochen hat.

Belehret uns nicht die Vernunft, daß die Freyheit durchaus nöthig ist, wenn man Verträge schließen will? Also kann, nach den gerichtlichen Verordnungen, ein unmündiger Sohn seinem Vormunde; der Kranke seinem Arzte oder Beichtvater; der Probemönch dem Orden, zu dem er bestimmt ist, nichts schenken. Es ist genug, daß man bey dergleichen Personen eine rechtmäßige Ursache zu fürchten hat, es habe die Freyheit Nachtheil erlitten; die einzige Vermuthung machet die Handlung gebrechlich.

Allein wie viel herrschsüchtiger ist die Leidenschaft der Liebe? In welcher grausamen Gefangenschaft hält sie denjenigen nicht, der sich übereilen läßt? Je angenehmer die Ketten dem Scheine nach sind, desto schwerer sind sie in der That.

Hier kommen zween mächtige Bewegungsgründe wider das streitige Vermächtniß zusammen: als keine Freyheit bey dem Erblasser; und die Reinigkeit der Religion, die sich wider eine strafbare Verordnung auflehnet.

Es kömmt also lediglich auf die Behauptung der Sache an. Die vielfältigen Besuche, welche

che das Fräulein Gardel angenommen und abgeleget hat: ihr Aufenthalt von etlichen Monaten auf dem Lande bey dem Marquis, bringen uns auf die Wege des Verbrechens. Denn vorzugeben, daß ihre Unbedachtsamkeit sie auf den schlüpfrigen Rand des Abgrundes geführet habe, ohne daß sie hinein gefallen wäre; daß sie sich mitten in die Flammen gewaget, und diese eine Ehrfurcht vor ihr gehabt hätten; daß sie beständig durch gewaltsame Stürme herumgetrieben worden, ohne daß sie jemals Schiffbruch erlitten; dieß sind prächtige Begriffe, die sich nicht mit der Natur vergleichen. Das Fräulein Gardel müßte eine Tugend über alle Kräfte der Menschheit besessen, und sich ganzer acht Jahre, vermittelst eines ausnehmenden Wunderwerks, wider einen Feind erhalten haben, der um desto gefährlicher ist, je lieber er ihr war.

Damit man aber mit mehr Gewißheit davon urtheilen könne, so darf man nur die Briefe lesen, welche die Gräfinn von Beaumont gefunden, und das Fräulein Gardel für die ihrigen hat erkennen müssen. Man wird sehen, ob das Verbrechen nicht bey vielen Zügen ausbricht, und ob die Gewalt der Leidenschaft sie nicht alle Schranken hat überschreiten lassen. Wir wollen den Brief ansehen, daraus wir bereits ein Stück angeführet haben, welcher mehr Wirkung in seinem Zusammenhange thun wird.

„Wenn ihnen meine Liebe werth ist, mein
„liebes Söhnchen, so müssen sie mit ihrem Lott-

„chen, die nur ihrentwegen lebet, sehr vergnügt „seyn. Legen sie nur gewisse Gleichgültigkeiten „ab, die mir manchmal viel Kummer machen, „und die Ursache aller meiner Verdachte sind. „Ich verlange nicht so wohl meine Eifersucht zu „verbannen, als keinen Anlaß dazu zu geben, und „wir werden in einer vollkommenen Einigkeit le„ben. Sie müssen von meinem Herzen über„zeuget seyn und glauben, daß ich zum wenigsten „eben so verdrießlich gewesen bin, als sie, daß ich „die Besuche nicht loswerden konnte, da wir bloß „das Vergnügen einer Unterredung ohne Zeugen „hätten genießen sollen. Wenn werden wir ein„ander sehen, und wenn werde ich die Mittel fin„den, meinen lieben Freund zu versichern, daß sein „Lottchen eine unaussprechliche Inbrunst und „Zärtlichkeit gegen ihn hat, und ihn mit einer au„ßerordentlichen Begierde wünschet? Allein ich „weis nicht, vermöge welches Unglücks wir nie„mals Gelegenheit darzu finden, als wenn ich „mich nicht wohl befinde. Kommen sie so oft, als „sie können, vielleicht werden wir sie finden.

Wenn dieß nicht die Sprache der allerstraf„barsten Leidenschaft ist: so begreift man nicht, in welchen Redensarten sie sich ausdrücken sollte. Das Fräulein Gardel giebt den Anfällen eines entbrannten Liebhabers nicht nach, sie locket ihn vielmehr durch alles an, was am verführerischten ist; sie stellet sich eifersüchtig, den Marquis desto begieriger zu machen: sie verspricht alles, um ihn durch die Schwierigkeiten nicht abzuschrecken; sie nöthiget ihn, sie hält bey ihm an, und alles

mit

mit einem Worte zu sagen, sie allein thut den Antrag.

Allein warum stellet man ihr diesen Brief entgegen? Er ist zur Zeit ihrer Leichtsinnigkeit und Unbedachtsamkeit geschrieben. Man muß ihr in die Zeit ihres Feuers und Eifers für des Marquis Bekehrung folgen: da wird sie uns große Beyspiele der Sittsamkeit und Weisheit geben.

Niemand in der Welt ist so unglücklich, als ich, saget sie zu dem Marquis. Sie durchbohren mir das Herz; und wenn sie in der Traurigkeit, die gestern auf ihrem Gesichte abgemalt war, fortfahren, so werde ich den Geist zu ihren Füßen aufgeben. Es ist auch unmöglich, alle die Kämpfe auszuhalten, die sie mir liefern, und die ich mir selbst liefre; ich werde von Gewissensbissen, von Zärtlichkeit überhäuft, und habe weder Ruhe, noch Friede; was ist zu thun, wie soll es werden? Durch diese Ausdrücke wird das Gegenwärtige und Vergangene zugleich entwickelt; die Gewissensbisse kündigen das Verbrechen an, welches den Schuldigen beständig vor Augen schwebet; und die Zärtlichkeit, welche noch besteht, stellet die verbothene Leidenschaft in aller ihrer Heftigkeit vor.

Daher sieht man in dem Verfolge des Briefes das Fräulein Gardel mit nichts anderm beschäfftiget, als mit der Sorge, den Marquis unter ihrer Herrschaft zu behalten, unter dem Vorwande, ihm auf dem Wege des Heils zur Führerinn zu dienen. Ich sehe, saget sie, daß ich nur ei-

nen ziemlich grausamen Tausch erwählen kann; ich werde mich nämlich, wenn ich alle Hoffnung verliehre, mit ihnen leben zu können, sie zu sehen, und ihnen alle die kleinen Sorgfältigkeiten zu erweisen, dazu ich vermögend seyn möchte, ohne Bedenken augenblicklich zu den Carmeliterinnen begeben; wo ich mehr als zu glücklich seyn werde, allen Uebeln dieser Welt abzusterben, da ich für sie nicht leben kann. Wenn wir Versuchungen haben, so werden sie, indem wir widerstehen, Ursachen des Verdienstes werden.

Dieß ist ohne Zweifel eine sehr christliche Sittenlehre, ja gar ein Uebermaß einer sehr heldenmäßigen Großmuth; wenn man die Versuchungen suchet, wenn man sich denselben bloßstellet, damit man den Ruhm haben will, über dieselben zu siegen. So redet eine wilde Leidenschaft, welche sich wider die strengen Gesetze der Religion zu schützen suchet; welche, da sie unsere Gebrechlichkeit kennen, uns ein Verbrechen daraus machen, wenn wir uns in Gefahr begeben.

Ich kam gestern gegen fünf Uhr des Abends wieder nach Hause, setzet das Fräulein Gardel in eben demselben Briefe dazu, mich in eine tiefe Einsamkeit zu verschließen, und mich der allerabscheulichsten Verzweiflung zu überlassen. So theuer kommen die Leidenschaften zu stehen; sie kosten viel Marter, um die Lust, die sie versprechen, zu genießen; und noch mehr, sich von ihnen zu befreyen, oder sie wenigstens vernünftig zu machen. Was

war

war denn die Ursache dieser Verzweiflung und Wuth? Worzu dienen diese späten Betrachtungen über die unglücklichen Früchte, die man von seinen Leidenschaften eingeerndet hat? Führet die Unschuld zu so abscheulichen Umständen oder bringt die bloße Leichtsinnigkeit der Jugend so bittere Früchte hervor? Man müßte sehr blind seyn, wenn man in diesen Merkzeichen nicht ein vollbrachtes Verbrechen erkennte, welches die Schuldige um so viel mehr beunruhiget, da sie sich nicht ganz und gar von demselben abziehen, sondern es nur vernünftig machen, das heißt, es mit einer eingebildeten Tugend, welche keinen Frieden ins Herz bringen kann, bestehen lassen will. Also suchet man sich wegen des Verbrechens zu betäuben.

Das Fräulein Gardel beschließt diesen Brief, mit der Versicherung an den Marquis, daß sie niemals eines andern seyn werde; ich umarme sie von ganzem Herzen, fährt sie fort, und werde sie einzig und allein lieben, so lange ich Athem hole. Ein liebenswürdiger Apostel, der sich in so zärtlichen Ausdrücken erkläret, muß gute Früchte hervorbringen; die Bekehrungen sind leicht zu wirken, wenn man den Proselyten auf so angenehme Wege führet.

Die anderen Briefe sind von gleicher Art. Endlich, mein lieber König, bin ich dir alles, was du auf der Welt am liebsten hast. Du versicherst es mich, und so lange die Seele in deinem Leibe schlagen wird, wirst du es mir zu beweisen suchen. Es ist höchst billig, daß

ich

ich dir gleiches mit gleichem vergelte; ich würde es auch nicht anders machen können, denn meine Zärtlichkeit ist stärker, als ich.

Es ist wahr, daß sie nach diesem in dem allerpathetischten Tone prediget; allein damit sie dem Marquis vollkommen begreiflich mache, wie viele Gewalt sie sich selbst angethan hat, zu dieser Moral zu kommen, so füget sie dazu, „daß sie das „vornehmste Stück dieses Opfers wäre. Ich „liebe dich so sehr, daß ich deine ewige Glückse„ligkeit meiner gegenwärtigen vorziehe: es ist dir „nicht unbekannt, daß ich dich mehr als jemals „liebe, daß ich an nichts als dich gedenke. Ich „rede nicht aus Unbeständigkeit also; denn alles „beweiset es dir, du darfst nur wegen meines „Schicksals verordnen. Wenn du willst, daß „ich eine Nonne werde, so will ich eine werden, „um dir zu beweisen, daß ich niemals eines an„dern seyn will. Wenn du mich hingegen für „geschickt hälst, dir einiges Vergnügen zu ma„chen, so will ich in der Welt bleiben, und alles „thun, was du verlangen wirst, wenn es nur oh„ne Verbrechen ist.„ Um endlich einen richtigen Begriff von ihrem Zustande zu geben, so muß man einen letzten Schwung des Briefes dazu fügen. „Bedenke, daß ich das vornehmste Stück „dieses Opfers bin, daß die Leidenschaften noch „viel feuriger in meinem Alter sind, als in dem „deinigen, und daß es nicht leicht ist, sich von „seinem Sohne auf eine gewisse Art abzuson„dern.„ Wir wollen alle diese Begriffe zusammen nehmen, und man wird ohne Mühe erken-

nen,

nen, daß das Fräulein Gardel mit dem Marquis in einer vollkommenen Unordnuug gelebt, daß sie der Lüste, welche die Leidenschaften erlauben, genossen, und dieß für sie ein großes Opfer ist, daß sie derselben entbehren soll. Hierinnen erkennet sie sich für ein unglückliches Schlachtopfer, das sich für des Marquis Seligkeit opfert. Sie vermindert weder die fleißigen Besuche noch die Zeugnisse der Zärtlichkeit, weder die begierigen Wartungen noch gewisse Vertraulichkeiten, die das Verbrechen ankündigen; sie ist beständig sein Lottchen; er ist beständig ihr König, ihr Sohn und ihr Freund: sie sieht ihn täglich und zu allen Stunden; und gleichwohl thut sie ein großes Opfer. Welches ist also der Gegenstand desselben, wenn es nicht die schändlichen Lüste sind, welche ihr des Marquis Zustand nicht mehr erlaubet zu genießen, und die sie allein vermindert. Alles übrige besteht, und eben dieses nennet sie, sich auf eine gewisse Art absondern. Eine sehr unvollkommene Absonderung, und welche sie gleichwohl als das Werk einer heldenmäßigen Tugend herausstreichet.

Der Marquis dachte auf eine viel christlichere Art; er wollte sich bekehren, und dazu zu gelangen, wollte er sich ganz und gar von dem Fräulein Gardel absondern. Ihr und gute Empfindungen, schicken sich nicht zusammen, sagte er zu ihr. Welche Bilder stellet nicht diese kurze Lobrede vor? Konnte sich eine tugendhafte Frauensperson, deren heiliger Eifer so gerühmet wird, und die Empfindungen der Religion nicht zusammen

men schicken? Gleichwohl versichert uns solches, der Marquis selbst. Er kannte sie besser als ein anderer; er wußte, wie strafbar ihr Umgang unter ihnen gewesen war: er konnte sich nicht überreden, daß es ihm erlaubt wäre, sie zu sehen.

Wider diesen Vorsatz, der den Regeln einer gesunden Moral so gemäß ist, hat das Fräulein Gardel mit so großem Eifer, und zum Unglücke mit so gutem Erfolge gestritten. Man sehe, wie sie zu ihm redet. „Was wollen sie, daß man „denke, wenn man sagen wird, er ist in der An„dacht begriffen, und er sieht sie nicht mehr? „Ach mein Gott! ich verliehre meine Wohlfahrt „dadurch. . . . Wenn ich die Wahl unter ei„ner solchen Trennung und dem Tode hätte, so „würde ich ohne Bedenken den Tod erwählen. „Es ist ein Tod für seine Leidenschaften, wozu ich „mich entschließe, wenn ich überlege, daß es keine „Liebste ist, die sie glücklich machet. . . Wenn „man darein willigen muß, dich nicht mehr zu „sehen, so ist es wohl gewiß, daß ich mich nicht „dawider setzen werde, und daß nichts meinen „Schmerz wird stillen können; denn du kannst „dir wohl einbilden, daß du mir lieber bist, als „ich mir selbst bin.„

Auf solche Art bestritt das Fräulein Gardel die Bewegungen, welche die Gnade in des Marquis Herzen erweckte. Sie malet ihm die Trostlosigkeit ab, in welche er sie stürzen wird; sie wird diese Trennung nicht überleben können: alles ist für sie verlohren, Güter, Ehre, Vergnügen und das Leben selbst. Weil aber diese Unglücksfälle

allein

allein den Pflichten eines beunruhigten Gewissens vielleicht die Wage nicht gehalten haben würden, so entlehnet sie die Hülfe von einer verstellten Gottesfurcht; und suchet, da sie den Marquis nicht mehr als einen Mitschuldigen ihrer Verbrechen verführen kann, ihn unter dem Vorwande, daß sie sich mit seiner Buße vereinigen will, gefangen zu halten.

Dieß ist die große Kunst, die sie anzuwenden gewußt, sich in einer unumschränkten Gewalt über des Marquis Herz und Gemüth zu erhalten. Also sind diese Briefe, ob sie gleich mit vielen Stellen einer geläuterten Moral durchsäet sind, wider sie und dienen zu ihrer Ueberzeugung.

Man entdecket darinnen drey entscheidende Wahrheiten.

Die erste, daß der Marquis und das Fräulein Gardel im Verbrechen gelebet hatten. Daher kommen diese Gewissensbisse, dieses so beschwerliche Opfer, die der Leidenschaft so harten Bestrebungen, sich von seinem Sohne auf eine gewisse Art abzusondern. Daher kömmt der von dem Marquis genommene Entschluß, mit dem Fräulein Gardel zu brechen, als welche sich zu guten Empfindungen nicht schickte.

Die andere, daß, als des Marquis Krankheit ihm allen Greuel seines Zustandes zu erkennen gegeben und ihn zu dem Entschlusse bewogen hatte, sich zu bekehren, das Fräulein Gardel, welches allerley Rollen zu spielen geschickt war, einen Eifer für die Tugend, den sie bisher nur für das Laster gehabt hatte, auszukramen angefangen hat.

Die dritte, daß diese Tugend, welche ihr die Nothwendigkeit eingegeben hatte, im Grunde nur ein neuer Umweg gewesen, die Verführung zu vollenden; weil, an statt daß sie das Fräulein Gardel bewegen sollen, mit dem Gegenstande ihrer Leidenschaft zu brechen, sie sich derselben bedient hat, den Marquis, ungeachtet des Murrens seines Gewissens, welches einen für seiner Seelen Heil so nothwendigen Bruch erforderte, zu zwingen, nach vorigen Umständen mit ihr zu leben.

Man findet also in diesen Briefen, darinnen das Verbrechen am Tage liegt, einen vollständigen Beweis von der Unwürdigkeit der Erbnehmerinn. Wie würde es seyn, wenn man diejenige Menge von Briefen hätte haben können, die sie in der Zeit an den Marquis geschrieben, da sie sich ohne Bedenken und Gewissensbisse der Heftigkeit ihrer Leidenschaften überließ?

Wenn man nach diesem, aus einer übermäßigen Zärtlichkeit, noch deutlichere Beweise fordern wollte: so würde man in diesem Falle zum Zeugenbeweise schreiten. Wenn man nur den schriftlichen Beweis zulassen, und eine Erbinn, die ein Vermächtniß, das einer wegen eines unerlaubten Umgangs beschuldigten Person hinterlassen worden, angreifet, zu dieser Art des Beweises zwingen wollte: so würde man das Verbrechen oft ungestraft siegen lassen und die Schärfe der Gesetze zernichten. Man würde nur diejenigen strafen, welche so unverständig wären, die Beweise ihrer Schande in Schriften zu offenbaren, und ihre Unzucht anzukündigen. Also würde man

viel-

vielmehr den Unverstand, als das Verbrechen, bestrafen.

Wenn man hier die Gerichtsverordnung anwenden wollte, welche zuerst den schriftlichen Beweis erfordert; würden da des Fräuleins Gardel Briefe, welche vollständige Beweise sind, dasjenige nicht überflüßig ersetzen, was man fordern würde.

Durch den Parlementsspruch von 1599 ist, nach dem Herrn Louet, zu Recht erkannt worden, daß der durch den Bruder und Erben angeführte Ehbruch zur Vernichtung eines Vermächtnisses, das, vermittelst eines Testaments, einer Magd hinterlassen worden, die der Testamentmacher gemisbrauchet, und welche Ursache zu einer Scheidung von seiner Frau gegeben hatte, durch Zeugenbeweis zu bekräftigen sey; ob gleich die Magd nach des Testamentmachers Tode sich verheirathet habe, und man den Beweis nicht ohne Verletzung des Verstorbenen Nachruhms, der durch den Erben erhalten werden sollte, führen könne: Indem das Parlement geurtheilet: es müsse das, woran die öffentliche Ehrbarkeit Theil hat, dem Nutzen der Privatpersonen vorgezogen werden, und, ein so gemeines Verbrechen im Königreiche zu unterdrücken, alle Gelegenheit abgeschnitten werden, die demselben freyen Lauf geben könnte.

Nach dem Spruche von 1663, den man angeführet hat, behauptet der Generalsachwalter Bignon, daß der Beweis durch Zeugen wegen

Rebsweiberey, angenommen werden müsse, eine allgemeine Schenkung zu bestreiten, welche nicht bestehen kann, wenn eine Rebsweiberey vorhanden ist.

Endlich saget Herr Catelan an dem Orte, den wir angezogen haben, daß Blutsfreunde im vierten Grade zugelassen worden, die Unwürdigkeit und Rebsweiberey der zur Erbinn eingesetzten Frau durch Zeugen zu beweisen.

Allein, wird man sagen, wenn der Marquis und das Fräulein Gardel im Verbrechen gelebet haben: so haben sie es auch glücklich verlassen; das Fräulein Gardel hat an dem Seelenheile des Marquis auf eine wirksame Art gearbeitet; ihrer Vorsorge hat er es zu verdanken, daß er sich zu dem Tische des Herrn eingefunden hat.

Man antwortet, daß, wenn die Bekanntschaften durch das Verbrechen angefangen, man mag sie in der Folge noch so lauter voraussetzen, die Ungültigkeit in den Anfängen besteht, und die Vermächtnisse nichts destoweniger verbothen sind. Der Grund davon ist begreiflich; wenn das Verbrechen einmal vollbracht ist, so ist die Untüchtigkeit vollzogen, und kann niemals vollkommen getilget werden. Es würde unwürdigen Personen oft sehr leicht seyn, sich wegen ihrer Unwürdigkeit zu reinigen; wenn sie nur den äußerlichen Schein der Buße annehmen dürften, und durch diese Comödie die Schärfe der Gesetze vernichten könnten. Welche Reue man auch voraussetzet, so wird das Verbrechen niemals vollkommen ersetzt; das Aergerniß besteht; die ersten unordentlichen

lichen Zuneigungen haben eine Obermacht über das Herz, welche allezeit der Grund von denen Vortheilen ist, die man einander nachher thut.

Dieses hat man durch den Parlementsspruch von 1663 förmlich erkannt. Zwo freye Personen hatten mit einander in Unordnung gelebet; sie heirathen einander nach diesem. Dieses ist, wie jedermann weis, das einzige kräftige Mittel, das Aergerniß gut zu machen, und das Verbrechen, so viel als es möglich ist, auszulöschen; dieß heißt an statt einer unordentlichen Zuneigung eine h. Vereinigung eingehen; auch hierdurch werden Kinder, die schimpflichen Früchte des Verbrechens, rechtmäßig gemachet. Gleichwohl hat das Parlement geurtheilet, daß es in diesem Falle einander außerordentliche Schenkungen zu machen nicht erlaubt wäre, und die durch den Ehmann seiner Frau gemacht worden, ist für nichtig erkläret worden.

Man würde sich schämen zu sagen, es habe das Fräulein Gardel das von ihr verursachte Aergerniß offenbar gut gemacht; man muß sich also schämen, vorzugeben, daß sie durch ihre äusserlichen Anscheinungen der Tugend ihre Unwürdigkeit ausgelöschet habe.

Außerdem sieht man in diesen Zeiten der Bekehrung, davon man so viel Rühmens machet, eben dieselbe Leidenschaft in ihrem Herzen herrschen; man sieht das Fräulein Gardel im Besitze eben derselben Herrschaft, und den Marquis eben derselben Schwachheit ergeben. In der Zeit, da sie alle Rasereyen der Liebe erfährt, mi-

schet sie sich darein, die Bekehrung zu predigen; welche widrige Dinge! Der Marquis erkennet, daß sie, und gute Empfindungen sich nicht zusammen schicken; er wollte also mit ihr brechen. Allein er hat nicht die Stärke dazu gehabt; das Fräulein Gardel hat die Oberhand über das Rufen des Gewissens behalten. Sie hat dieses Herz, als eine unumschränkte Gebietherinn darüber, auch mitten unter der Andacht, und bey den Annäherungen des Todes, nach ihrem Gefallen gedrehet.

Sie wollte kein Verbrechen mehr, es ist wahr; allein sie wollte alle die Herrschaft behalten, die ihr das Verbrechen gegeben hatte. Sollte man nach diesem denken, daß der Marquis frey gewesen, als er das streitige Vermächtniß gemacht hat? Man müßte das menschliche Herz wenig kennen, wenn man sich dergleichen Vorstellung machen wollte.

Man brüste sich nicht mit dem prächtigen Lobspruche des Codicills. Der Marquis erkannte, daß man sich dem Vermächtnisse widersetzen würde; dieses bedeuten diejenigen Ausdrückungen, mit welchen diese Urkunde anfängt: Man darf sich nicht verwundern. Er hat der Welt einen blauen Dunst vormachen wollen, indem er des Fräuleins Tugend ankündiget; er hat aber vergeblich gedacht, ihre Unwürdigkeit auszulöschen; dieß ist das Gegengift, welches er für nöthig gehalten hat, und welches uns die ganze Größe des Uebels zu erkennen giebt.

Was

Was beweisen die Zeugnisse, welche das Fräulein Gardel erbettelt, zu ihrem Vortheile, als daß sie sie durch diese Kunstgriffe erschlichen hat? Die ganze Welt mag zu ihrem Besten reden: wie wird sie sich rechtfertigen, wenn sie sich selbst verdammet, wenn ihre eigenen Briefe ihr Verbrechen ankündigen? Sie hat sich nicht selbst verführen oder betriegen können; ihr Herz, das einer strafbaren Leidenschaft ergeben war, hat die Bewegungen, davon sie beunruhiget war, vor ihr nicht verheelen können; ihr Zeugniß ist bey dieser Gelegenheit unverwerflich; man darf deswegen keine andern beybringen.

Man wird beobachten, daß, wenn das Vermächtniß beynahe von 70000 Livres statt hätte, das Fräulein Gardel alleine alles wegnehmen würde, was nach bezahlten Schulden von der Erbschaft übrig bleiben kann; und sie würde unter dem sittsamen Titel einer besondern Erbnehmerinn, des Marquis wahrhaftige Erbinn seyn.

Allein diese Betrachtung ist überflüßig; das Vermächtniß kann nicht bestehen; das Verbrechen ist nicht mehr zweydeutig; die Rache desselben darf nicht verschoben werden. Ey wie! sollte das Fräulein Gardel eine Belohnung erhalten, welche nur der Tugend gehöret? Welches Aergerniß in den Augen der Religion! Diejenigen, welche die h. Beylage ihrer Unschuld rühmlich bewahren, seufzen öfters in Armuth; und diejenigen, welche alle Regeln der Schaam übertreten, sollten mit dem Raube der allerberühmtesten Familien prangen, und dem Elende anderer Trotz

biethen! Nein, die höchste Billigkeit des Parlements wird es nicht erlauben.

Man suche zärtliche Empfindungen gegen eine Frauensperson zu erregen, die wegen ihres Ruhms bekümmert ist, und bittet, daß man sie mit einem Urtheile verschone, welches ein ewiges Denkmaal ihrer Schande seyn werde. Diese rührenden Bilder sind geschickt auf der Schaubühne einen Zuschauer zu bewegen, der empfindlich zu werden suchet; allein diese Schwachheiten kennet man in dem Heiligthume der Gerechtigkeit nicht; ein falsches Mitleiden entwaffnet die Obrigkeit darinnen nicht. Der Schuldige muß die Strafe seines Verbrechens tragen; es ist in Ansehung seiner eine Gerechtigkeit, und in Ansehung anderer ein Beyspiel.

Wir müssen bekennen, daß die Beredsamkeit einem Sachwalter sehr behülflich ist: man kann sie nicht besser anwenden, als Herr Cochin; die Schattierungen seiner Farbe sind so lebhaft und stark, daß sie die allereingenommensten Gemüther wider seine Sache rühren würden.

Hier ist die Antwort des Fräuleins Gardel. Sie hat zween Vertheidiger gehabt; den einen bey den Requeten des Palasts, und den andern bey der großen Kammer *. Ich habe aus ihren Vertheidigungen dasjenige zusammen gezogen, was mir in ihren gerichtlichen Reden am stärksten zu seyn geschienen.

Des

* Herr Huart, Sachwalter. Herr Boulet itziger Rath, bey der ersten Kammer der Enqueten.

Des Fräuleins Gardel Antwort.

Ein besonderes Vermächtniß, welches die Erkenntlichkeit wegen des allerwichtigsten Dienstes dem Marquis von Beon vorgesaget, und seine Hand in der Zeit geschrieben hat, da er mit nichts als tugendhaften und christlichen Empfindungen beschäfftiget war, wird heutiges Tages die Materie der allerungerechtesten und bittersten Critik. Seine Schwester, die er durch sein Testament mit Gütern überhäuft hat, untersteht sich, seinem Nachruhme die allerempfindlichste Beschimpfung anzuthun; da sie die Belohnung der Tugend für die Belohnung eines Verbrechens, dessen Mitschuldiger er gewesen, gehalten haben will; da sie das Lob, das er in seinem Codicille der Tugend des Fräuleins Gardel giebt, für einen schändlichen Weihrauch ausschreyet, den er dem Abgotte seiner Leidenschaft anzünden wollen, und vorgiebt, er habe sein Leben durch die allersichtbarste Heucheley geendiget, indem er Gottes und Menschen gespottet, und die verhaßte Person eines Gottlosen und Ruchlosen gespielt; dieß ist das Urtheil, welches die Habsucht der Frau von Beaumont einbläst.

Das Fräulein Gardel, welches mit ihrer Unschuld umhüllt ist, wird keine Zuflucht zu eiteln Figuren nehmen, sich zu rechtfertigen; sie wird eine einfältige, aber wahrhaftige Sprache reden, sie wird ihre Unschuld durch ihre eignen Briefe, welche die einzigen Urkunden ihrer Gegenpart sind, beweisen. Sie wird, indem sie ihre Briefe mit

dem Codicille, dem Denkmaale einer gottseligen Erkenntlichkeit, vereiniget, durch ihre Uebereinstimmung den allervollkommensten Beweis beybringen, den man zur Beschämung der Lästerung nur machen kann.

Man machet der Frau von Beaumont den Grundsatz nicht streitig, welcher die unmäßigen Freygebigkeiten unter Personen verwirft, die in einem unerlaubten Umgange leben, weil es augenscheinlich ist, daß eine strafbare Liebe der Bewegungsgrund dieser Vortheile ist, welche, da sie von diesem Ursprunge beflecket sind, vernichtet werden müssen. Man urtheilet mit Recht, daß, wenn die Testamentmacher oder Schenker von der Leidenschaft, die sie fesselte, frey gewesen wären, sie dergleichen Freygebigkeiten nicht erwiesen haben würden; ihre Verordnungen sind die Wirkung eines beherrschten Willens, und eines Verstandes, der nicht mehr gesund ist; Testator non erat sanae mentis; Der Erblasser war seiner nicht mehr mächtig.

Allein so wenig auch dem Fräulein Gardel, in Absicht auf sie, daran gelegen ist, den Irrthum zu entdecken, der die Frau von Beaumont verleitet, diesen Grundsatz unrecht zu verstehen: so wird man doch zeigen, wie sie solchen misbrauchet, damit man dadurch beweise, daß sie die Gesetze verfälsche, ihre Haabsucht zu vergnügen, und damit man wider ihre Anführungen auf der Hut sey. Sie giebt vor, es sey verbothen, einer Frauensperson etwas zu schenken, die man ehmals verführt, und mit welcher man allen strafbaren Umgang

gang aufgehoben hat, entweder weil eine Leidenschaft veraltert oder sich abnutzet, oder weil eine Wirkung der Gnade den Wollüstling erleuchtet, und ihm die Stärke giebt, sich aus dem Abgrunde zu retten, darinnen er vertieft ist.

So bald die Leidenschaft erloschen ist, sieht man nichts mehr von dem strafbaren Ursprunge, der die Freygebigkeit ungültig machet; man erkennet darinnen nur einen Grund der Gerechtigkeit, welcher denjenigen, der die Verordnung machet, bewegt, das Unrecht zu ersetzen, das er derjenigen gethan hat, die er verführet hatte.

Nach unsern Sitten, saget Herr Brodeau in eben demselben 45 Cap. über den Herrn Louet, unter dem Buchstaben D. woraus die Frau von Beaumont die von ihm angeführten Rechtssprüche genommen hat, können die Schenkungen, welche Ketsweibern von andern Dingen, als bloßen Nahrungsmitteln, deren alle Gattungen von Personen fähig sind, gemacht worden, nicht bestehen, welches bey einem geschwächten Mägdchen durch den Testamentmacher oder Schenker, wenn sie nicht nach diesem seine Kebsfrau gewesen ist, nicht statt haben soll, und er kann derselben für ihre Morgengabe, und den Werth ihrer Ehre und Keuschheit eine ihrem Stande gemäße Summe schenken, und ist auch Gewissens wegen dazu verbunden.

Man würde diesem Grundsatze die Meynung des Rechtsspruchs vom 16 Merz 1663, welcher aus dem 2 Bande des Tagebuches der Sitztage, im

18 Cap.

18 Cap. genommen ist, vergeblich entgegen stellen wollen. Dieser Rechtsspruch, es ist wahr, hat eine allgemeine Schenkung verdammt, die von einem Kebsmanne seiner Kebsfrau in der Ehbereedung gemacht worden, und nur die ehrlichen Bedingungen, die Gemeinschaft der Güter, den Wittwengehalt und das Vorausvermächtniß bestehen lassen. Allein der Urtheilsammler belehret uns, daß nicht die geringste Zeit zwischen der Unzucht und dem Ehstande gewesen. Also war die Schenkung die Wirkung der Herrschaft, deren Ursprung eine strafbare Leidenschaft gewesen war.

Ein anderer Grundsatz, darauf sich die Frau von Beaumont steifet, ist noch weniger gegründet: sie giebt vor, ein Erbe dürfe nur den bösen Umgang des Testamentmachers mit seiner Erbnehmerinn anführen, so müsse er zum Beweise durch Zeugen zugelassen werden; und es sey nicht einmal nöthig, daß ihm einiger Anfang des schriftlichen Beweises zu Hülfe komme.

Die Falschheit dieses Satzes zeiget sich von sich selbst. Man vermuthet in Gerichten keinen bösen Umgang; und wenn nicht die geringste Spur davon erscheint, so leidet die Regel nicht, daß man die Ehre und das Glück der Erbnehmerinn von zween Zeugen abhängen lasse, welche ihre Auffagen verkaufen können. Kein einziger Rechtsspruch hat den Zeugenbeweis auf die bloße Anführung des Erbens zugelassen; diejenigen, welche die Frau von Beaumont anführet, sind nur auf sehr starke Vermuthungen gegeben

wor-

worden, wie man es in den Quellen sehen kann, woraus diese Urtheile geschöpft worden.

Auch vermeynet die Frau von Beaumont Gattungen schriftlicher Beweise zu haben: auf diesen Grund behauptet sie, daß sie durch den mündlichen Beweis vollendet werden können.

Anfänglich bittet sie, man solle sie zulassen, zu beweisen, daß das Fräulein Gardel mit dem Marquis von Beon öffentlich in einem ärgerlichen Umgange gelebet habe.

Hat man jemals dergleichen ungewisse und allgemeine Sachen in Gerichten gehört? Wenn sich zehn Zeugen vereinigten, und die Sache so, wie sie die Frau von Beaumont anführet, erklärten, welchen Eindruck könnten ihre Aussagen machen? Würde man nicht Recht haben, zu ihnen zu sagen: Woraus schließet ihr, daß der Marquis von Beon und das Fräulein Gardel in einem strafbaren Umgange gelebet haben? Ist es genug, daß ihr es denket? Seyd ihr Augenzeugen davon gewesen? Habet ihr wenigstens diejenigen Vertraulichkeiten gesehen, welche eine sterbende oder bereits verschwundene Tugend ankündigen, und welche von der Annäherung des Verbrechens, oder dessen vorhergegangener Vollbringung keinen Zweifel lassen? Also würde dieser Beweis, wenn er auch so geschähe, wie ihn die Frau von Beaumont vorträgt, nichts feste setzen.

Sie hat also kein ander Hülfsmittel übrig, als des Fräuleins Gardel Briefe. Anstatt aber daß sie solche so, wie sie sich vorsetzet, gebrauchen könnte, so bestätigen sie vielmehr vier Wahrheiten,

die

welche ihren Betrug augenscheinlich beweisen; Wahrheiten, die sich zugleich des Verstandes und Willens bemächtigen.

Die erste, daß, wenn das Fräulein Gardel Zuneigung gegen den Marquis von Beon gehabt, dieß eine vom Verbrechen befreyte und auf die Erkenntlichkeit gegründete Zuneigung gewiesen, welche bey allen ihren Absichten keinen andern Zweck gehabt, als den Marquis auf die Wege der Tugend und Religion zu bringen.

Die andere, daß wenn der Marquis während einer gewissen Zeit keine reine Liebe gegen das Fräulein Gardel gehabt, er wenigstens, welche Gerechtigkeit sie ihm in ihren Briefen erweiset, den Gründen Gehör gegeben, damit sie seine thörichte Leidenschaft bestritten. Nachdem er einige Zeit zwischen Tugend und Laster geschwebet: so hat er endlich der Tugend diejenigen Rechte überlassen, welche sie absonderlich über das Herz eines wohlerzogenen Menschen hat.

Die dritte Wahrheit, welche rühret, ist, daß das Fräulein Gardel beständig widerstanden hat, und dieser Widerstand den ersten Grund zu seiner Wiederkehr zu sich selbst geleget, und davon er sich niemals bis zu der letzten Minute seines Lebens entfernet hat.

Die vierte Wahrheit, welche bey dem Anblicke der Briefe des Fräuleins Gardel, in die Augen fällt, ist, daß die schriftliche Erklärung der Bewegungsursache und des Grundes, die ihn zu dem Vermächtnisse bewogen, kein Blendwerk ist, das er ergriffen, seine Verordnung gültig zu machen,

chen, sondern daß diese Erklärung in allen ihren Umstanden aufrichtig ist.

Wenn diese vier Wahrheiten in den Briefen nicht verkannt werden können; mit welchen Augen wird man das Vorgeben einer Schwester ansehen, welche die Asche ihres Bruders beunruhiget, und ein Siegeszeichen aus der Lästerung, die ihn schändet, gemacht hat?

Wir wollen den Brief lesen, worinnen sie, ihrem Vorgeben nach, die allerzärtlichsten Ausdrücke verschwendet. Zu welchem Gebrauche will sie die Ausdruckungen anwenden? Sie belehret es uns: „Diese ganze Rede will dir sagen, mein lieber „Sohn, daß wir uns endlich bekehren und die Zeit „unsers Heils weder versäumen noch verschieben „müssen; je mehr wir widerstehen, desto strafba„rer sind wir, und wir werden Gott Rechenschaft „geben müssen. Laß uns nicht darauf denken, „wie wir die Wahrheiten unserer Religion be„streiten wollen. Allzuviel Glaube kann uns nicht „verdammen; wir wollen also suchen, desselben „genug zu haben; wir wollen die Hinderniße „durchbrechen, die zwischen Gott und uns, und „gleichsam so viel finstere Decken sind, die uns „blind machen. Niemand weis seine letzte Stun„de, und man versparet doch Buße zu thun bis „aufs Todbette. Mit wie viel Bösen und „Schrecken ist nicht eine Viertelstunde überhäu„fet, der man sich nicht bedienet, alle die Unord„nungen seines vergangenen Lebens, derer man „sich nicht einmal erinnert, zu beichten und zu „ersetzen.“

„Stelle

„Stelle also Betrachtungen über dieses Leben „an; so wirst du keinen Anstand nehmen, zu Gott „wiederzukehren. Wenn du dreyßig Jahre in „der strengsten Buße lebtest; würde es wohl zu „viel seyn, den Himmel zu erwerben? Würdest „du nicht noch mehr Zeit im Laster, als in der „Tugend zugebracht haben? Gott hat alles ge„than, dich auf den guten Weg zu bringen, und „dich zu sich zu ziehen; er hat dir eben so viel Gna„de erwiesen, als den größten Heiligen; er hat „dir alles genommen, was dir diese Welt lieb ma„chen kann; du hast weder Familie noch Kinder, „die dir das Leben schätzbar machen; er hat dich „deiner Güter beraubet, du hast die allerschänd„lichsten Verräthereyen der Menschen erfahren; „die Freunde selbst, die du verlohren, und die du „an deiner Seite sterben gesehen, sind die Opfer, „die Gott zu deiner Heiligung abgeschlachtet hat: „hat er dir dadurch nicht unendliche Gnade er„wiesen, da er dir Zeit gelassen, aus dem unglück„lichen Beyspiele anderer Nutzen zu ziehen?“ Das Fräulein Gardel bringt alle diese Betrachtungen in ihrem Briefe nur darum an, damit sie den Marquis vermögen will, einen Gewissensrath anzunehmen, den sie ihm vorschlägt.

„Was für ein Werk ist es nicht, mein lieber „Sohn, mit deinem Gewissen! Wenn man nicht „in der Tugend lebet, so lebet man im Laster ... „Ich habe dich sagen gehört, daß du nichts mehr „verlangtest, aber nicht wüßtest, wie du es angrei„fen solltest; daß du so gar seufzetest, dich in dem „Zustande zusehen, darinnen du wärest. Du mußt

ihn

„ihn verlassen, einen festen Vorsatz ergreifen, und „dich guten Händen anvertrauen. . . Ueber„lese meinen Brief mehr als einmal; versage „mirs nicht, auf alles, was er enthält, Aufmerk„samkeit zu wenden, und glaube, daß er aus einem „Herzen kömmt, das von allen diesen Wahrhei„ten angefüllet ist.“ Hierauf saget sie: „Ich „will in der Welt bleiben, alles zu thun, was „du verlangen wirst, in so fern es nur ohne Ver„brechen ist.“ Weiter unten, nachdem sie ihn von neuem genöthiget, seine Bekehrung nicht zu verschieben, saget sie: „Wenn ich dich weniger „liebte, so würde ich mir nicht so viel Mühe geben, „sondern nur wie viel andere darauf denken, mei„ne Sachen zu machen, und dich in einer thörich„ten Leidenschaft zu unterhalten: allein ich ver„lasse alles.“ Sie zeiget ihm einen Gewissens„rath an, und ermahnet ihn, dessen Einsicht an„zuflehen. Nachdem sie ihm bezeuget, daß sie ihn liebe, so saget sie ihm, daß er ihren Brief über„legen solle. Zum Beschlusse saget sie zu ihm: daß uns alle Freunde und Freundinnen dieser Welt schmeichelten und hinters Licht führten; kein einziger aber uns einen aufrichtigen und heilsamen Rath gäbe.

In einem andern Briefe lobet sie ihn wegen der großmüthigen Bemühung, die er sich genommen hat, den Gewissensrath, welchen sie ihm angezeiget hatte, zu besuchen. Hierauf saget sie zu ihm: „Es ist keine Liebste, die sie glücklich ma„chet; sie haben mich so, daß keine da ist. . . Du „wirst sehen, daß die Freude eines guten Ge„

Bayerische Staatsbibliothek München

„wissens die wahrhaftige ist; du wirst glauben „alle Güter dieser Welt zu besitzen; es ist schon „ein Großes, daß du Schritte nach Gott thust. „Die Sünder, welche Gott verläßt, haben weder „Fertigkeit noch Stärke, sich aus dem Sünden„schlamme zu retten; sie sehen sich darinnen, „und bleiben darinnen; höchstbeweinenswürdiges „Schicksal!

In einem andern Briefe, da sie von der Er„gebenheit redet, die sie gegen den Marquis hat, und ihn ermahnet, das Werk seiner Bekehrung zu vollenden, saget sie zu ihm: „sie glaube nicht, daß „weder ein Beichtvater noch Gewissensrath sie ei„nes unschuldigen Umganges berauben werde; „daß sich die Andacht nicht alles Trostes des Le„bens entziehe. Ich denke sie nicht von dem gu„ten Wege abwendig zu machen. Warum, fü„get sie dazu, werden wir uns nicht zusammen „heiligen und durch gute Beyspiele befestigen „können?

Die Frau von Beaumont hat diejenige Stelle vergiftet, wo das Fräulein Gardel, indem sie den Marquis ermahnet, sich zu bekehren, zu ihm saget: „Sie haben weder Zärtlichkeit noch Hoch„achtung genug gegen mich, daß sie mich anders, „als ihre Liebste ansehen: dieß ist keine kleine „Probe für mich. Ich, sagen sie, und gute Em„pfindungen schicken sich nicht zusammen; sollte „es das Leben kosten, so ist dieß das wenigste, das „ich für ihre zeitliche Ruhe willig aufopfern woll„te, wie viel mehr für ihre ewige Ruhe.“ Man kann sagen, daß es eine Uebermaße der Bosheit, viel-

vielleicht ohne Exempel ist, wenn man Gift aus einer Stelle zieht, welche der stärkste Beweis von des Fräuleins Gardel Tugend ist. Sie und gute Empfindungen schicken sich nicht zusammen; dieses will nichts anders sagen, als ihre Reizungen vernichten wider ihren Willen die guten Empfindungen, die sie nur einflößen wollen. Es ist eine Artigkeit des Marquis von Beon, oder, wenn man lieber will, die Sprache seiner Leidenschaft. Man kann dem Fräulein Gardel nichts beymessen; es ist ihr Fehler nicht, es ist ihrer Reizungen ihrer.

Es ist also sehr offenbar, daß, wenn das Fräulein Gardel Gewogenheit gegen den Marquis gehabt, das Verbrechen keinen Theil daran gehabt hat, und daß sie alle ihre Kräfte angewendet, ihn auf den guten Weg zu bringen.

Diese so lebhafte Ermahnung, die sie an den Marquis thut, diese christliche Beredsamkeit, der sie sich bedienet, die Ausdrückungen, wo sie von demjenigen unschuldigen Umgange redet, dessen sie die Andacht nicht berauben kann, diese Einwilligung, welche sie mit dem Marquis zu leben giebet, in so fern es ohne Verbrechen geschiehet, beweiset nicht dieses alles, daß ihre Empfindungen rein gewesen, daß sie des Marquis Leidenschaft, die nicht lauter war, allezeit widerstanden und ihn zu bekehren gearbeitet hat? Das Codicill, wenn es ihrer Tugend Zeugniß giebt, beweiset, daß ihre Arbeit wirksam gewesen und die Bekehrung vollendet worden.

Dieß ist kein Codicill, das in der Hitze und Wuth einer Leidenschaft, sondern in dem brennenden Eifer einer frischen Bekehrung, fünf Tage nach Genießung des heiligen Nachtmahls, gemacht worden, wozu sich der Marquis mit aller der Aufmerksamkeit vorbereitet hatte, welche dieses heilige Sacrament erfordert, nachdem er durch die Proben einer strengen Buße gegangen war.

In was für einem Zustande war er in der Zeit dieses Codicilles? Gedemüthiget und gebeugt unter der Last seiner Sünden, im Begriffe vor Gott zu erscheinen, durch die Furcht vor seinen Gerichten beunruhiget, leget er seine öffentliche Beichte ab, und erkläret sich eines abscheulichen Verbrechens schuldig, daß er sich unsern heiligen Geheimnissen in verschiedenen Jahren nicht genähert; ein Verbrechen, welches ihn vieler andern verdächtig machet. Wenn ich nicht gebeichtet habe, saget er, so war dieß keine kleine Sache. Als wenn er sagte: Ich konnte nicht in die finstern Winkel eines beunruhigten Gewissens sehen; meine Sünden erschreckten mich durch ihre Menge und Abscheulichkeit; ich konnte mich nicht entschließen, in mich selbst zu kehren, wo ich nichts als Unordnung und Verderbniß sah: er lässet der Einbildung die Freyheit, ihm alle Arten der Unordnung beyzumessen, ihn als einen vorsetzlichen und zu dem Laster verhärteten Sünder anzusehen. Er machet es der Frau von Beaumont sehr leicht, ihre liebreiche Auslegung bey diesen Worten anzuwenden. Erkennet man darinnen die Sprache der Leidenschaft? und erkennet man nicht auch vielmehr

mehr die Sprache der Gnade darinnen? Er erhebet sich wider die Natur, er bestreitet seinen Widerwillen; es näherte sich die Minute, da der Tod sein Opfer vollbringen wollte; er lebte damals nur noch des Glaubens; es ist Gott selbst, der ihm die Worte eingiebet.

Der Marquis stellet in seinem Codicille das Fräulein Gardel mit Zuversicht nicht dem Gotte der Barmherzigkeit, sondern dem Gotte der Gerechtigkeit vor, und versichert, Gott sey allzugerecht, als daß er ihr seine Belohnungen versagen werde. Konnte er ihrer Tugend ein größer und ehrwürdiger Lob beylegen, weil er Gott zum Zeugen nimmt? Hat man jemals von einer Kebsfrau also geredet?

Wird man nach diesem sich noch wohl unterstehen, dieses Codicill, das Denkmaal von des Marquis Gottesfurcht anzugreifen? Wird man der Leidenschaft die Sprache der Tugend beylegen, und wird man ein Werk, das Gott selbst geheiliget hat, vernichten wollen?

Man vereinige, ich sage es noch einmal, dieses Codicill mit den Briefen; von welchem Gewichte werden sie nicht seyn, indem sie einander wechselsweise befestigen und eine Stärke beylegen, der die Lästerung nicht widerstehen kann?

Sind diese Briefe mit Kunst geschrieben gewesen? Nichts ist einfältiger, natürlicher, ungekünstelter. Schickte sich das Fräulein Gardel zu einer Rechtfertigung an? Machte sie sich Rechnung, daß sie jemals das Licht sehen sollten? An wen waren sie geschrieben worden? An

den, welchen das Fräulein Gardel nicht betriegen konnte, der am besten von der Beschaffenheit ihres Umganges unterrichtet war. Würde sie gesagt haben, daß dieser Umgang unschuldig wäre, wenn er es nicht gewesen?

In welchen Umständen und bey welchen Gelegenheiten sind sie geschrieben worden? In der Zeit, da der Marquis einen Gewissensrath annehmen wollte, der ihm die Augen aufgethan haben würde, wenn man ihm ein Blendwerk vorgemacht hätte.

Wenn das Fräulein Gardel in Unzucht gelebet hätte; würde sie dem Marquis angerathen haben, einen Gewissensrath anzunehmen? Ist was erschrecklichers für ein unzüchtiges Mägdchen, als die Annäherung eines Gewissensrathes? Ein Mann, der vermöge seines Standes die Leidenschaften bestreitet, vermöge seines Amts an derselben Vernichtung arbeitet, der bemühet ist, vor dem Laster und der Lasterhaften einen Abscheu einzuprägen, der ist ein sehr verhaßter Gegenstand für eine Kebsfrau. Sie ist gewiß versichert, daß er alle seine Kräfte anwenden werde, sie zu vertreiben, Ekel und Widerwillen gegen sie zu erwecken. Ein Mägdchen muß von ihrer Unschuld sehr versichert seyn, wenn sie denjenigen, den sie liebet, so ungestüm nöthigen soll, sich fast wider Willen einen Beichtvater zu erwählen. Eine so erbauliche Aufführung läßt sich unmöglich mit dem verhaßten Begriffe vergleichen, den man von dem Fräulein Gardel beybringen will. Mit welcher Wahl, mit welcher Einsicht räth sie dem

Mar-

Marquis, sich einen Gewissensrath zu erwählen? Sie erinnert ihn, daß diese Wahl seine Seligkeit entscheide. Sie brauchen einen, saget sie, der sie durch seine übermäßige Strenge nicht abschrecket, und durch eine verzagte Nachsicht nicht verderbet. Der Gewissensrath ist nicht der Herr des Gesetzes; es kömmt nicht auf ihn an, sie von dessen Härte und Strenge zu befreyen. Alles, was er thun kann, um sie erfahren zu lassen, daß das Joch des Herrn sanft ist, ist, daß er ihrem Herzen einen empfindlichen Schmerz über ihre Sünden einpräget; und alsdenn werden sie wahrnehmen, daß eine dreyßigjährige Buße nicht zu lang ist. Diese Moral ist ohne Zweifel nicht gelinde; diese Sprache ist den Kebsweibern nicht sehr bekannt.

Dieß ist keine Streitfrage, die unter den Lehrern verschiedener Schulen getrieben wird; und die strenge und gelinde Sittenlehre sind zur Ehre unserer Religion eins, daß man die nahe Gelegenheit der Sünde fliehen muß. Also kann ein Gewissensrath, ohne Hindansetzung seiner Pflicht, und ohne sich zu verunehren, weder erlauben noch leiden, daß ein Kebsmann, der sich bekehren will, mit seiner Kebsfrau umgehe. Ist er gesund und bey Kräften, so setzet man ihn in Gefahr des Rückfalls; ist er krank, matt und schwach, so ist die Gegenwart der Person, die ihn verführet hat, noch gefährlicher. Die Einbildung stirbt unter allen Sinnen in uns zuletzt; die Schwächung der andern giebt ihr eine neue

Lebhaftigkeit; ihre gefährlichen Verrichtungen bestehen in der Wiedererrinnerung der Begriffe, der Wiedervorstellung der Gegenstände, und der Erneuerung des Andenkens des Vergangenen. Was ist gefährlicher für einen Sterbenden, als daß man ihm eine Person vor Augen läßt, mit welcher er strafbare Vertraulichkeiten gepflogen hat? Man müßte den Menschen und die Unordnung seiner Sinnen, nicht kennen, man müßte nicht wissen, wie wunderlich die Einbildung ist, daß sie von allen Sinnen die ungebundenste ist. Selbst die Bestrebungen, die man anwendet, sie im Zaume zu halten, dienen zu nichts, als daß man ihr Anlaß giebt, zu entwischen. Sahe das Fräulein Gardel, da sie dem Marquis antreibet, sich zu bekehren, und da sie an der Bekehrung arbeitet, nicht voraus, wenn sie eine Kebsfrau gewesen wäre, daß sie nach dieser Veränderung an des Marquis Freygebigkeiten und Wohlthaten keinen Theil mehr haben würde? Wie ist es zu begreifen, daß eine Kebsfrau, welche eine Belohnung ihres Verbrechens haben will, und weder Vermächtniß noch Schenkung zu ihrem Vortheile hat, einen Mann, den sie liebet, zwinge, sich unter die Hand eines Gewissensraths zu begeben, der ihn von seiner Leidenschaft befreye, von seiner Verblendung und Trunkenheit zurück bringe, und ihm seine Verbrechen ohne Unterlaß vor Augen lege und vorwerfe? Ich wollte lieber sagen, man habe einen Fluß gegen seine Quelle laufen gesehen, als daß eine Kebsfrau zu solchen Bestrebungen vermögend wäre.

Außer-

Außerdem, wenn auch das Fräulein Gardel die Kennzeichen einer Kebsfrau gehabt hätte, würden die Marquisinn von Beon und die Frau von Beaumont, da sie die Herrschaft annahmen, welche eine Frau und Schwester bey herannahendem Tode einer Person haben, die mit ihnen durch diese Bande vereiniget ist, nicht das Fräulein Gardel mit Schimpfe aus dem Hause gejaget haben? Brauchet eine Frau und Schwester mit der Kebsfrau eines Ehmanns und Bruders behutsam umzugehen? Enthält man sich der Rache, wenn sie sich unter der Larve der Andacht darbiethet? Wenn das Fräulein von Gardel verjagt worden wäre; würde sie sich mit diesem auf ihrer Stirne geschriebenen Zeichen der Ehrlosigkeit unterstanden haben, ihr Vermächtniß zu fordern? Anstatt ihr dieses Unrecht zu erweisen, vereinigen sie sich, ihre Tugend zu verehren; und das Fräulein Gardel ist bis zu des Marquis letztem Seufzer im Hause geblieben. Welche Gewalt muß man der Vernunft nicht anthun, wenn man das Fräulein Gardel als eine Kebsfrau ansehen will! Man müßte den Beichtvater als einen Pflichtvergessenen voraussetzen, man müßte der Frau von Beaumont und der Marquisinn von Beon den Character einer außerordentlichen Freyheit und großen Gleichgültigkeit, wegen des Marquis Seligkeit beylegen, daß sie auch allen Wohlanständigkeiten getrotzet hätten.

Zu dergleichen seltsamen Dingen wird man gebracht, wenn man der Wahrheit und Vernunft zu Trotze das Fräulein Gardel für eine

Kebsfrau ausgeben will. Man verstößt wider alle Regeln der Wahrscheinlichkeit.

Wir wollen wieder auf die Briefe kommen, worinnen die Ungebundenheit durch die Empfindungen der Gottesfurcht hervorleuchten soll. Da sie ganz natürlich, nachläßig, ohne Schminke und Verstellung sind: so bringen sie uns vollkommen auf die Wege der Unschuld des Fräuleins Gardel. Wenn das Verbrechen vollbracht gewesen wäre, würden ihr nicht, weil sie nicht voraus sah, daß ihre Briefe bekannt werden würden, und sie mit dem Marquis allein, ohne Zeugen zu reden glaubte, einige Ausdrücke entfahren seyn, die uns ihre Vergehungen offenbaret haben würden? Weil sie von dem, dessen ihr Herz voll ist, und aus dem Grunde desselben redet, und dieses eben die Minuten sind, da man am wenigsten Acht auf sich giebt, würde sie nicht, da sie den Marquis ermahnet, sich zu bekehren, gesaget haben, daß sie einerley Unordnungen zu verbüßen hätten, und die Buße unter ihnen gleich seyn müßte? Würde sie sich bey einem Menschen, den sie so wohl kannte, da sie ihn Buße prediget, verstellt und eben dieselben Rathschläge nicht auch auf sich angewendet haben, weil sie in einerley Unordnungen gewesen wären? Würde er nicht über ihren Hochmuth gelacht haben? Welche Frucht würde sie hervorgebracht haben? Wir wollen untersuchen, wie sie redet. Entfährt ihr der geringste Ausdruck, welcher auf die Gedanken führen kann, daß sie ein unzüchtiges Leben geführt hätte? Es ist wahr, daß sie über-

haupt

haupt saget, wir wollen uns bekehren. Allein diejenigen, welche predigen, daß man sich bekehren muß, reden also: Dieß ist so gar die Sprache der Gerechten, der Heiligen, welche allezeit finden, daß sie noch kein reines Leben genug führen. Das Fräulein Gardel, so unschuldig sie auch war, gab nicht vor, daß sie es vor den Augen Gottes gewesen wäre, welcher will, daß man das Inwendige des Kelchs wie das Auswendige reinige, daß die Reinigkeit in unsern Inwendigen herrsche, und uns keine Gedanken und Begierden erlaubet, welche dieser Tugend zuwider sind, ob sie gleich nicht die geringste Wirkung haben.

Wenn man voraussetzet, daß diese Briefe zweydeutig wären; mit welchem Rechte würde man sie vergiften? Warum sollte man der Bosheit das Vorrecht einräumen, ihnen einen bösen Sinn beyzulegen, wenn man ihnen einen guten geben könnte? Ist es nicht eine Unmenschlichkeit, die ihres Gleichen nicht hat, wenn man einer Person den Proceß machet, weil man eine Redensart von einer bösen Seite nimmt, die eine gute hat?

Außerdem besteht die ganze Geschicklichkeit der Frau von Beaumont in ihrer Rede, darinnen, daß sie Stücke abreisset, sie von dem folgenden absondert, und diese Stücke also vorstellet, welche, da sie sich nicht mehr an dem Orte befinden, wo sie eingeschaltet waren, ihren gehörigen Verstand nicht mehr darbiethen. Z. E. Sie führet zu ihrem Behuf an, was das Fräulein Gardel gesaget hat: **Sie haben an mir eine Liebste.**

Sie

Sie setzet aber nicht hinzu, was unmittelbar darauf folget: Allein sie haben eine solche an mir, als wenn sie keine haben. Diese Redensart ist in ihrem ganzen Zusammenhange sehr deutlich, nachdem sie in ihren Briefen gesaget hat: „Ich „liebe sie noch mehr, als sie mich lieben; sie lie„ben mich, daß sie mich verdammen wollen, und „ich liebe sie, daß ich sie selig machen will: ich „liebe sie nicht wie die andern Liebsten, welche ih„re thörichten Leidenschaften unterhalten, und nur „ihre Sachen zu machen gedenken.„ Eine Liebste von dieser Art verdienet nicht, daß ihr so, wie den andern, begegnet werde; wenn sie die Schärfe der Gerechtigkeit erfahren, so verdienet das Fräulein Gardel, von ihr beschützt zu werden; weil die Tugend und Unschuld von allen Seiten in ihren Briefen hervorleuchten; da man darinnen lieset, daß sie ohne Verbrechen leben will, daß der Umgang, den sie mit dem Marquis gehabt, unschuldig ist, und daß sie sich nichts vorzuwerfen hat: Worte, welche den Betrug beschämen; Worte, welche die Unschuld siegen lassen; Worte, die sie vor den Bemühungen der allerverführerischten Beredsamkeit verwahren werden; kurz, Worte, welche ihr zum Glücke und ihrem Leben zum Troste dienen werden. Das Fräulein Gardel scheint also der Bosheit entgegen gegangen zu seyn: da sie den unschuldigen Sinn erkläret, in welchem sie des Marquis Liebste ist. Sie machet ihm anderswo diesen Vorwurf: „Sie ha„ben gegen mich nicht so viel Hochachtung noch „Zärtlichkeit, daß sie mich anders als ihre Liebste

„an-

„ansehen.„ Kann man nach diesem an der Reinigkeit ihrer Absichten zweifeln? Diese Stelle ist auch ein unumstößlicher Beweis von ihrer Tugend. Wenn sie sich den strafbaren Begierden des Marquis ergeben hätte; würde sie diese Sprache gegen ihn haben führen dürfen? Würde er nicht berechtiget gewesen seyn, zu ihr zu sagen: Weil ihr die letzte Schwachheit gegen mich gehabt habet; wie sollte ich da wider meine Schuldigkeit gegen euch handeln, wenn ich euch als eine Liebste ansehe? Ihr habet mir selbst das Recht gegeben, euch also zu nennen; könnet ihr euch beklagen, wenn ich mich dessen bediene? Ich sage es noch einmal, bloß ein Mägdchen voller Unschuld kann auf die Art schreiben; je mehr man die Welt kennet, um so viel mehr wird man von diesem Beweise eingenommen.

Worauf machet man dem Fräulein Gardel den Proceß? Auf ihre Briefe; sie ist also Zeuginn wider sich selbst. Wie lange ist es, daß man die Aussage eines Zeugens also theilet? Ist es nicht eine schreyende Ungerechtigkeit, daß man davon absondert, was zur Rechtfertigung der Angeklagten dienet? Man nehme ihre Aussage in ihrer Unschuld, so wird ihre Vertheidigung in die Augen fallen.

Man wird vergeblich schließen, daß, weil das Fräulein Gardel gesaget hat, sie sey von Gewissensbissen überhäufet, solche die klägliche Frucht ihres Verbrechens gewesen. Kann ein Mägdchen, das bis in dem Innersten ihres Herzens von der strengsten Moral, damit sie ganze Sei-

ten anfüllet, gerührt ist, ein Mägdchen, welches saget, daß man schon im Verbrechen sey, wenn man nicht auf dem Wege der Tugend gehe; kann solches nicht von Gewissensbissen überhäufet seyn, da es sich von der Vollkommenheit so weit entfernet sieht? Muß man ungebunden leben, wenn man Gewissensbisse empfinden soll? Bringet es das Verbrechen nicht vielmehr so weit, daß es diesen Sporn des Gewissens stümpfet? Eine gottesfürchtige Seele hat in der Unschuld Gewissensbisse; ein verwegener Sünder schüttelt das Joch der Gewissensangst ab. Das Fräulein Gardel bezeuget, sie sey bereit, in ein Kloster zu gehen, um den Marquis von Beon zu versichern, daß sie niemals eines andern als seiner, seyn werde. Worte, saget die Frau von Beaumont, welche nach der Schreibart der verderbten Welt nicht zweydeutig sind. Hieraus folget, daß man sich, um sie zu vergiften, in die Classe der verderbten Weltleute setzen muß. Man ist auch nur nach dem Urtheile der verderbten Welt wider die Tugend und Unschuld des Fräuleins Gardel eingenommen, welche, trotz der Bosheit, in ihren Briefen durchbrechen werden. Wenn man zärtliche Ausdrücke darinnen sieht, so muß man betrachten, daß sie, da der Marquis für ihre Erziehung gesorget hat, diese Sprache von ihrer Kindheit an geredet hat: eine Sprache, die ihr die Erkenntlichkeit eingab. Man wird nach allen denen Beweisen, die man angeführt hat, urtheilen, daß, wenn sie eine zärtliche Freundschaft gegen ihn gehabt, dieselbe bey ihrer

rer Tugend und Unschuld wohl haben bestehen können.

Man wird diese Schutzrede damit beschließen, daß man die Wuth der Lästerung in ein helles Licht setze. Sie ist so weit gegangen, daß sie der Wahrheit durch einen offenbaren Zeitrechnungsfehler trotzet; sie hat, um das Fräulein Gardel verhaßt zu machen, vorgegeben, daß der Marquis, um desto freyer in dem Umgange zu seyn, den er mit ihr unterhalten wollen, sich seiner Gemahlinn entschlagen und sie nach Lothringen verwiesen hätte. Die Ehscheidung ist 1698 geschehen, und das Fräulein Gardel ist im Jahre 1700 gebohren. Wie würde sie eine Neigung zwey Jahre vor ihrer Geburt erreget haben? Der Marquis mußte also im J. 1698 die Gestirne um Rath gefraget haben, welche ihn belehrt, daß in zwey oder drey Jahren ein seiner Liebe würdiges Mägdchen gebohren werden sollte, das mit Annehmlichkeiten und Gaben der Natur gezieret seyn würde; daß der Marquis nach diesem Begriffe eine so ruhige und gelassene Liebe gegen dieses Mägdchen gefaßt hätte, welche Muße giebt, funfzehn oder sechzehn Jahre zu warten und diese künftige Liebste ohne Unruhe wachsen zu lassen, bis sie im Stande war, mit den Zuneigungen und Begierden ihres Liebhabers übereinzustimmen. Diese Antwort verdienet der Betrug, der außer diesem durch die Jugend, die auf des Fräuleins Gesichte schimmert, die an statt der fünf und zwanzig Jahre, die sie hat, nach diesem lächerlichen Vorgeben vierzig Jahre haben mußte, unumstößlich dargethan wird.

Aus

Aus allem, was man gesaget hat, folget, daß der gesunde Theil der Welt, welcher mit der verderbten Welt nichts gemein hat, durch des Fräuleins Gardel Briefe überzeuget seyn muß, daß sie ihre Unschuld beständig erhalten habe. Die Zeugnisse, welche sie davon giebt, sind nicht verdächtig, weil es in einer Art einer geheimen Unterredung, die sie mit dem Marquis hat, geschiehet, und dieß die Urkunden der wider sie angestellten Anklage sind. Man sieht in diesen Briefen eine Historie alles dessen, was sie, des Marquis Bekehrung zu wirken, gethan hat; ihre Bemühungen, ihre Arbeiten sind darinnen nach dem Leben abgemalt. Wenn man nach diesem den bekehrten Marquis sieht, wie er erkennet, daß das Fräulein Gardel bey diesem großen Werke nur gewirket hat; und wie er ihr ein Vermächtniß hinterläßt, um ihr den Zoll einer gerechten Erkenntlichkeit abzutragen, kann man da eine so ehrwürdige Verordnung eines Erblassers wohl schmälern, der im Begriffe steht vor Gott zu erscheinen, und ihn darinnen zum Zeugen der Wahrheit, welche die Seele des Codicills ist, annimmt, und ihn bittet, daß er doch selbst die Erbnehmerinn vollkommen belohnen möge?

Diese so rührenden Gründe machten nicht den geringsten Eindruck bey dem Parlemente; es glaubte, es wäre nöthig, daß man bey dieser Gelegenheit ein Beyspiel der Strenge gäbe, um denjenigen Vermächtnissen dadurch Einhalt zu thun, die durch eine unerlaubte Leidenschaft eingegeben worden. So lautet der Spruch:

„Das

„Das Parlement hat die Partey des Herrn „Cochin als dazwischen kommende Appellantinn „angenommen; und nachdem es die beyderseiti„gen Appellationen der Parteyen erwogen, die „Appellationen, und dasjenige, wovon appelliret „worden, verworfen. Es hat Verbesserungs„weise das Vermächtniß verworfen; dem zu Fol„ge weiset es des Herrn Boulet Partey mit ih„rer Bitte der Ausantwortung ab; giebet der „Partey des Herrn Cochin freye Hand wegen „des Kummers, der auf die Bittschrift der Par„tey des Herrn Boulet angeleget worden, und „verurtheilet des Herrn Boulet Partey in die Un„kosten. Gesprochen bey der großen Kammer des „Parlements, den 4 Merz 1727.

Das Fräulein Gardel erschrack über diesen Streich, ward aber von demselben nicht zu Boden geschlagen; sie wollte das Mittel ergreifen, den Parlementsspruch aufheben zu lassen, und flehete die Gerechtigkeit des hohen Rathes an. Drey Federn wiedmeten sich zur Behauptung ihres Anspruchs; des Herrn Sacy, Mitgliedes der französischen Akademie, seine konnte allein zureichend seyn, weil er die Stärke und Zierlichkeit der Schreibart mit der Wissenschaft der Richterstube vereinigte.

Ich will mit des Herrn Sacy Werke den Anfang machen. So viel Ehrerbiethung man auch gegen das durchlauchtige Parlement hat, welches das vornehmste in dem Königreiche ist, so ist man doch, so bald man sich wider dessen Entscheidungen berufet, genöthiget, es ungerecht

zu nennen. Es ist überflüßig zu sagen, daß diese Ungerechtigkeit nicht auf die Person der Richter zurückfalle; weil diejenigen, welche die erleuchtesten sind, bey den besten Absichten eine Ungerechtigkeit begehen können. Außerdem ist der Erfolg von dem Unternehmen, den Urtheilsspruch aufheben zu lassen, die Schutzschrift desselben: allein das Fräulein Gardel hat nicht anders reden können, da sie zu dem Könige ihre Zuflucht nehmen wollte.

Des Fräuleins Gardel Ansuchen um Aufhebung des Parlementsspruchs.

Herr Sacy erkläret, daß das Fräulein Gardel, da sie durch den wider sie gegebenen Parlementsspruch gekränket und zugleich der Ehre und Güter beraubet worden, kein ander Rettungsmittel und keine andere Hülfe, als bey der höchsten Gerechtigkeit des Königes habe.

Ob gleich dem Staate und der öffentlichen Ruhe daran gelegen ist, daß die Processe ihre Endschaft erreichen, und der Wuth zu Rechten Schranken gesetzet werden; so würde doch das Uebel weit größer seyn, wenn man Parlementssprüche bestätigte, welche die allerweisesten Gesetze und die gewissesten Grundwahrheiten der Gerechtigkeit offenbarlich übertreten hätten, weil man dadurch die königliche Gewalt in ihren Gründen über den Haufen werfen würde.

Ungeachtet des Vorurtheils, welches einen bey der großen Parlementskammer zu Paris gefällten Spruch vertheidiget, wird man dennoch be-

beweisen, daß der Spruch, wider welchen man sich berufet, die allerunverletzlichsten Regeln der Billigkeit beleidiget.

Nachdem Herr Sacy also die Geschichte erzählet hat, so saget er, diese Rechtssache sey nicht die persönliche und absonderliche Sache des Fräuleins Gardel, sondern die Sache des gemeinen Wesens; die Ruhe der Familien hange gänzlich von der Beobachtung der Gesetze ab, welche der Parlementsspruch überschritten habe.

Das erste ist, daß die Ehre das Leben und die Güter der Bürger, die in der Unschuld leben, in Sicherheit seyn müssen, und daß man sie aller dieser Geschenke der Natur und des Glückes wegen keiner andern Sache berauben könne, als wegen solcher Verbrechen, deren sie durch Beweise, die klärer als die Sonne und der helle Mittag sind, überzeuget seyn werden. So lauten die Worte des Gesetzes, Luce meridiana clariores.

Das andere Gesetz ist, daß diejenigen, welche unmündige Töchter schänden, nachdrücklich gestrafet werden, wenigstens durch Geldstrafen, welche den Unglücklichen, die verführet worden, einigermaßen statt einer Schadloshaltung wegen des unendlichen Nachtheils dienen, den ihnen die Verführung verursachet.

Wenn man von dem ersten dieser Gesetze abgehet, und statt derjenigen Beweise, die klärer als der Tag am Mittage sind, Muthmaßungen setzet, die denjenigen bündig zu seyn scheinen, die sich davon rühren lassen: so giebet es keinen Bürger, von welchem Stande er auch seyn möge, der,

wenn er auch den Gesetzen mit der allervorsichtigsten Weisheit folget, nicht als ein Missethäter gehandelt und gestraft werden könnte, ohne daß man Zeugen bestechen darf, wider ihn auszusagen. Wird er sich versprechen können, so glücklich zu seyn, daß sich nicht ungefähre Umstände, klägliche Anscheinungen, oder auch Vermuthungen äußern sollten, welche Anlaß geben werden, zu urtheilen, daß er eines Verbrechens schuldig sey, welches er nicht begangen hat?

Man darf keine Beyspiele in den entfernten Zeiten suchen, man hat derselben seit weniger als dreyßig Jahren zwey, deren Andenken sich lange Zeit in diesem Königreiche erhalten wird, und darüber man noch vor Abscheu erzittern muß, wenn man daran gedenket. Das eine ist des Anglade, und das andere des le Brün seines: welche, da sie alle beyde durch verschiedene Parlementssprüche verdammt, und alle beyde durch die Entdeckung der wahren Verbrecher gerechtfertiget worden, gezeiget haben, wie abscheulich und kläglich der Misbrauch ist, einem Bürger das Leben, die Ehre und Güter auf bloße Muthmaßungen zu rauben.

Sowohl in der einen als andern dieser Sachen, schienen die Muthmaßungen so natürlich und dringend zu seyn, daß man heutiges Tages, da die Falschheit derselben bekräftiget ist, kaum begreifen kann, wie sie haben betrüglich seyn können.

Man wird vergeblich einwenden, daß man, wenn man nur auf augenscheinliche Beweise ver-

dam-

dammen wollte, der Unstrafbarkeit der Verbrechen Vorschub thun, und von der Vorsichtigkeit, welche die Missethäter sich zu verbergen anwenden, betrogen werden würde.

Man räumet ein, daß die Beobachtung dieses Gesetzes Anlaß geben würde, einige Missethäter zu retten: Allein ist diese Beschwerlichkeit mit der abscheulichen Gefahr zu vergleichen, der man sich aussetzet, einen Unschuldigen zu verdammen?

Hier ist man noch viel weiter gegangen; man hat das Fräulein Gardel auf die schwächsten Anscheinungen, und leichtesten Verdachte verdammet; man raubet ihr Ehre und Güter ohne Proceßforme, und bloß auf den Glauben so ungewisser, als zweydeutiger Muthmaßungen.

Man erkläret sie für überführt, daß sie mit dem Marquis von Beon in Unzucht gelebet; man raubet ihr folglich die Ehre, das kostbarste von allen Gütern. Man beraubet sie ihres Vermächtnisses, dessen man sie unwürdig erkläret. Man entscheidet, daß der Marquis und sie Ehebrecher sind; also beunruhiget und störet man die Asche eines Todten. Mit einem Worte, man macht Lebendigen und Todten, ohne den geringsten Rechtsgang, den Proceß.

Die Marquisinn von Beaumont, welche die ganze Schwäche der Muthmaßungen einsah, auf die sie sich steifte, hatte gebethen, man möchte sie zum Beweise der Unwürdigkeit des Fräuleins Gardel zulassen. Wie hat das Parlement es

abschlagen können, ihr Zeugniß durch eine gerichtliche Nachfrage zu erläutern?

Der Ehbruch ist nothwendiger Weise das Verbrechen zweyer: also hat man das Fräulein Gardel nicht für strafbar erkennen können, wenn man nicht vorausgesetzt, daß es der Marquis auch gewesen. Wie kann man nun einen Todten, der angeklaget aber nicht vertheidiget worden, rechtmäßiger Weise verurtheilen, daß er eines Verbrechens schuldig sey? Will man den Lebendigen und Todten die Ehre ohne einige bürgerliche und peinliche Untersuchung rauben? Man hat sich mit der Vermuthung, daß sie schuldig sind, begnügt, und hat sie verdammet, nachdem man ihnen alle Mittel sich zu rechtfertigen benommen hatte.

Man sage nicht, daß der Parlementsspruch dem Fräulein Gardel nur ihr Vermächtniß absspreche und keiner andern Sache erwähne. Verdammet dieser Ausspruch, so einfältig er auch ist, des Marquis Nachruhm nicht? Erkläret er ihn nicht des Ehebruchs überzeuget, so wohl als das Fräulein Gardel? Raubet es ihr nicht zugleich die Ehre und Güter? Das Testament war nicht angegriffen; es ward nur unter den Parteyen gestritten, zu erfahren, ob die Erbnehmerinn wegen einer Kebsweiberey mit dem Erblasser, ihres Vermächtnisses unwürdig wäre; es wird ihr dieses Vermächtniß abgesprochen: also erkläret der Parlementsspruch den Testamentmacher und sie für des Ehebruchs überzeuget; also raubet es dem Fräulein Gardel ihre Ehre und ihre Güter.

Diese

Diese offenbaren Folgerungen sind in dem bloßen Ausspruche des Parlementsurtheils enthalten.

Wir wollen sehen, worauf sich dieses grausame Verdammungsurtheil gründet: auf Briefe von dem Fräulein Gardel.

Erstlich ist der vierte von denjenigen Briefen, den die Frau von Beaumont hat drucken lassen, von dem Fräulein Gardel nicht für den ihrigen erkannt worden: er hat also nach der Verordnung von 1667, im 12. tit. 5. 6. und 7. Artikel, und nach dem Befehle von 1664 im 1. und 2. Art. nicht den geringsten Glauben wider sie haben können.

Zum andern, ist kein einziger von diesen Briefen ins gerichtliche Gegenbuch eingetragen worden, und folglich ist es nach dem Befehle vom Gegenbuche, des Weinmonats 1705, im 183 Art. nicht erlaubt gewesen, sich dieser Briefe wider sie zu bedienen, noch haben die Richter einige Acht darauf geben dürfen, ohne förmlich wider diesen Befehl zu handeln, welcher die Strafe der Nichtigkeit wider die Urtheile ausspricht, die denen darinnen enthaltenen Verordnungen zuwider sind.

Zum dritten, man lese und überlese diese Briefe, man wird darinnen nichts als Empfindungen antreffen; und wenn diese Empfindungen von Begierden begleitet wären, welches nicht erhellet, so würden sie zu nichts nutzen, wenn sie nicht bewiesen, daß diese Begierden erfüllt und vergnügt worden wären.

In der That ist die Begierde in ihr nichts anders, als eine heftige Bewegung der Seele,

die sie gegen einen Gegenstand neiget, dessen Besitz sie ihr als angenehm vorstellet. Nachdem man sich dieser Bewegung mehr oder weniger überläßet, welche eigentlich zu reden nur eine Versuchung ist; nachdem ist man mehr oder weniger strafbar vor Gott. Allein dergleichen Bewegungen sind dem Gerichte der Menschen nicht unterworfen. Gott allein ist der Herzensforscher, und sie sind nur Richter über Thaten, weil nur die Thaten die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft stören.

Sie müßte also, wenn man durch diese Briefe einen unzüchtigen Umgang wollte beweisen können, nicht Empfindungen und Begierden ausdrücken, sondern Bekenntnisse oder gleichgültige Redensarten, welche niemals von einer unschuldigen Frauensperson gebraucht werden können.

Wenn also, z. E. das Fräulein Gardel in diesen Briefen dem Marquis einige Unruhe wegen des Zustandes bezeuget hätte, darinnen sie sich seit einer Zeit befunden, welche ihr Anlaß zu befürchten geben könnte, ihr Umgang möchte Folgen haben, weil der Marquis sich nicht gemäßiget gehabt hätte. Da dergleichen Unruhen das Gemüth einer Person nicht einnehmen, die nichts gethan hat, was sie verursachen kann: so kann man sie als einen Beweis des Verbrechens ansehen. Nichts aber kömmt diesen Begriffen in denjenigen Briefen nahe, davon die Rede ist; man findet so gar ganz widrige Begriffe darinnen: sie haben auch die Richter nicht anders überreden können, als durch den boshaftigen Schwung, unter welchem man sie ihnen vorgestellet hat. Man

hat sie dieselben als die Sprache einer Leidenschaft ansehen lassen, die sich des Herzens bemeistert, und sich desselben ohne Nachtheil der Reinigkeit des Leibes nicht hätte bemeistern können.

Wird man wohl begreifen können, warum die Richter, da diese Briefe, nur den falschen Schein einiger Umstände darbiethen, die Erläuterung durch eine Nachfrage nicht gesuchet haben?

Es ist also augenscheinlich, daß man das Fräulein Gardel nicht ohne Uebertretung aller Gesetze, habe verurtheilen können, daß sie eines unzüchtigen Umgangs überzeuget sey.

Allein wir wollen voraussetzen, es hätte das Fräulein Gardel im Ehbruche gelebet, als der Marquis sein Testament gemacht hat: so müßte sie, vermöge einer unumgänglichen Folge, durch den Marquis verführet worden seyn; denn so weit auch die Lästerung gegangen ist, so hat sie sich doch niemals erkühnet zu sagen, daß sich das Fräulein Gardel mit irgend einem andern vergessen hätte.

Itzo wollen wir prüfen, in was für einem Zustande der Verführer, in was für einem Zustande die Verführte gewesen, und welches die Entscheidung der Gesetze und Verordnungen wegen dergleichen Verführungen ist.

Wer ist der Verführer? Es ist ein Mann von einem großen Stande, reich, und fast sechzig Jahre alt, der Pathe des verführten Mägdchens, ein Freund und Beschützer ihrer Familie. Wer ist die verführte Person? Es ist eine unmündige

Tochter, deren Vater eine ansehnliche Bedienung bey dem Kammerwesen hatte; es ist eine Unmündige, die unter der Gewalt ihrer Eltern lebte, und in Klöstern erzogen worden ist.

Welches ist die Entscheidung der Gesetze? Die Verordnungen haben zwo Gattungen der Jungferschändung unterschieden, die Schändung durch Gewalt, und die Schändung durch Verführung. Sie halten beyde für ein Haupverbrechen, das sie mit dem Tode strafen. Wir dürfen nicht bis auf die römischen Gesetze de Adulteriis et de Stupris, und den Titel de Rapinis Virginum, zurückgehen; wir dürfen nur bemerken, daß die Verordnung von Blois, einer der ehrwürdigsten Pfeiler unsers öffentlichen Rechts in Franckreich, im 43 Artik. will, daß diejenigen, welche der Schändung durch Verführung schuldig sind, mit dem Tode bestrafet worden. So lauten die Worte des Gesetzes: „Und nichts destoweniger wollen wir, „daß diejenigen, welche befunden werden, daß sie „Söhne und Töchter, die unter zwanzig Jahren „sind, unter dem Scheine der Heirath oder an„dern Scheingründen, ohne Willen, Wissen oder „Einwilligung der Väter, Mütter und Vormün„der verführet haben, mit dem Tode gestrafet „werden, ohne Hoffnung der Gnade und Ver„gebung, ungeachtet aller Einwilligung, welche „besagte Unmündige zu dem besagten Raube, ent„weder zur Zeit seiner Ausführung, oder zuvor ge„geben haben könnten.“

Wenn verschiedene Parlementer von der Strenge dieses Gesetzes etwas nachgelassen haben,

so

so hat doch kein einziges diese Art des Verbrechens ungestraft gelassen. Also sieht man, daß sie zu Toulouse, in Bretagne, in Provence zur Regel genommen haben, in diesem Falle den Tod oder die Heirath zu verordnen, mortem, aut nuptias; und das in andern gelindern Parlementern, an statt der Todesstrafe, entweder eine Geldbuße zum Brautschatze des Mägdchens, oder die Heirath gesetzet worden, dotet, aut nubat. Sie haben dem Verführer eine große Gnade zu erweisen geglaubt, wenn sie ihn nur den Werth der Jungferschaft dieser Unmündigen bezahlen ließen, pretium delibatæ pudicitiæ. Ey! wer sollte nicht mit Rechte wegen seiner Tochter, Schwester und nächsten Anverwandtinnen bekümmert seyn, wenn sie während ihrer Minderjährigkeit von jedem, der nur so listig seyn würde, sich ihrer Schwachheit zu bedienen, ungestraft verführet werden könnten? Wenn man den Zaum der Strafe wegnimmt, den das Gesetz aufleget, so werden die allerunbeweglichsten Gründe der bürgerlichen Gesellschaft durch dergleichen Unordnungen umgekehrt werden.

Es ist gewiß, wofern man nicht mit Willen blind seyn will, daß man das Fraulein Gardel, wenn es auch so gebrechlich gewesen wäre, und sich hätte verführen lassen, nicht mit den Kebsweibern vermengen wird, weil man nicht sagen kann, daß sie mit dem Marquis Gemeinschaft des Bettes, Tisches und der Wohnung gehabt hat, und daß sie in dem Falle gewesen, auf welchen die Parlementssprüche gehen, die man aus dem Herrn

Louet

Louet angezogen, wo er unter dem Buchstaben D. 42 Num. das Landesgesetze de Concubinis § Publice autem intelligendi, und die Glosse über das Wort euidentia anführet. Die Rebsweiberey, saget dieser Schriftsteller, ist eine offenbare That; man kann die Ruchbarkeit derselben durch keinen einzigen Kunstgriff verheelen; es ist ein fortgesetztes Verbrechen; z. E. wenn jemand mit einer ledigen Frauensperson einerley Bette, einerley Tisch, einerley Wohnung hat *. Auch sind alle die Parlementssprüche, welche die Verordnungen der Testamentmacher und Schenker zum Besten einer ledigen Frauensperson aufgehaben haben, in dem Falle abgefaßt, daß solche einen Umgang mit einander gehabt, dessen Aergerniß offenbar ist, und trotz sey gebothen, daß man nur einen einzigen derselben in dem Falle eines zweydeutigen Umgangs anführen könnte.

Es folget also, daß, wenn man zum Nachtheile der Wahrheit voraussetzet, es habe der Marquis, ungeachtet der Erziehung und der Grundsätze der Tugend des Fräuleins Gardel, ihre Keuschheit zum unterliegen gebracht, dieses eben der Fall der Verführung einer unmündigen Tochter seyn würde, deren Tugend man in der Zeit, da sie nicht auf ihrer Hut gewesen, übereilet hat. Es würde eine überaus verdammliche Bosheit seyn, wenn man einer solchen Tochter den Character einer

* Est notorium facti permanentis, quod ita publica fit, quod in aliquo tergiuersari non potest, et habet facti continuationem; puta si quis tenet publice et continuo concubinam in domo, mensa et lecto.

ner Kebsfrau gäbe: man müßte also den Marquis zu einer Geldstrafe verdammen.

Vor dem Parlementsspruche wider das Fräulein Gardel, konnte sie dieser Vertheidigungen enthriget seyn; sie waren einer Person unnützlich, welche, da sie die Sprache der Wahrheit redet, die durch ihr Briefe bekräftiget ist, behauptete, daß sie allezeit unschuldig und untadelhaft gewesen. Allein itzo muß sie sagen, daß die Richter, so bald sie sich zu entscheiden bestimmet haben, daß sie mit dem Marquis im Verbrechen gelebet hätte, und folglich verführet worden wäre, nicht von dem Gesetze haben abgehen können, welches den Verführer zu Geldstrafen und Ersetzung des Schadens verdammet, die dem Stande der verführten Frauensperson gemäß sind.

Mit einem Worte, nachdem man diese Sache unter allen den verschiedenen Gestalten, deren sie fähig ist, betrachtet hat: so findet man, daß sie diesem unüberwindlichen Schlusse unterworfen ist: *Entweder* hat das Fräulein Gardel mit dem Marquis *in keinem* unzüchtigen Umgange gelebet; oder sie hat darinnen gelebet, wie es der Parlementsspruch geurtheilet hat. Wenn sie nicht darinnen gelebet, wie es wahr ist, und wie sie es bewiesen hat, so fällt der Parlementsspruch, der ihr ihre Ehre und Güter nimmt, nothwendig übern Haufen, weil der Bewegungsgrund, darauf er sich gründet, mangelt, und weil er wider die Gesetze handelt, welche die Ehre und Güter der Bürger in Schutz nehmen. Wenn das Fräulein Gardel mit dem Marquis in Unordnung gelebet hat,

so

so muß man den Parlementsspruch aufheben; weil man das Vermächtniß nicht als eine Freygebigkeit des Marquis gegen sie, sondern als eine gerechte durch ihn festgesetzte Schadloshaltung wegen der Verführung einer unmündigen Tochter, die in väterlicher Gewalt ist, bestätigen muß.

Wenn man in diesem Puncte die Verordnungen verachten und die Unsträflichkeit der Schändung durch Verführung festsetzen will: so wird man die allerfurchtsamsten ins Verbrechen stürzen, welche die Furcht zurückhält; man wird die Ehre und Ruhe der Familien der allerunverschämtsten Begierde aufopfern; kurz man wird Unruhe und Unordnung in den ansehnlichsten und ordentlichsten Familien stiften.

Des Fräuleins Gardel andere Bittschrift um Aufhebung des Parlementsspruchs.

Der ungenännte Urheber des andern Werkes, das für das Fräulein Gardel gemacht worden, ist einem andern Plane gefolget, als der Herr von Sacy. Er stellet vor, die königlichen Herren Beamten hätten gesagt, dieweil ein wirklicher Beweis nicht allein durch die Briefe des Fräuleins Gardel, sondern auch durch die Erklärung des Testamentmachers in seinem Codicille vorhanden wäre, daß sie ihm Empfindungen der Religion beygebracht, die ihn zu Gott bekehret, und sie ihn bewogen hätte, eine allgemeine Beichte zu thun und das heilige Nachtmahl zu genießen, welches

ches er seit langer Zeit nicht gethan hatte: so müßte sie in eben dieselbe Classe gesetzet werden, als die Beichtväter und Gewissensräthe, welche die Obrigkeiten für unfähig zu einigem Vermächtnisse von ihren Beichtkindern anzusehen pflegen. Nach diesem seltsamen Grunde also, daß nämlich ein Freund, der ein Sacrament anräth, demjenigen, der es ausspendet, gleich ist, wäre das Fräulein Gardel verdammt worden. Ihr Vertheidiger beschweret sich nach dem Grunde dieses Systems, daß ihr das Parlement, nachdem es sie für unfähig, nicht aber für unwürdig erklärt, ihre Ehre geraubet hat, indem es den Verdacht der Unwürdigkeit auf sie bringet, weil es den Bewegungsgrund seines Urtheils nicht erkläret.

Diese klägliche Zweydeutigkeit ist ein weit größer Uebel für sie, als der Verlust ihres Vermächtnisses, weil sie ihr ihre Ehre raubet; sie fordert sie bey der höchsten Gerechtigkeit ihres Königs mit großen Wehklagen wieder.

Er beweiset folgender Gestalt, daß das Parlement an ihr die Unwürdigkeit nicht erkannt hat, sondern nur die Unfähigkeit. Er hat nicht geglaubt, daß das Testament durch das Fräulein Gardel dem Testamentmacher eingegeben worden; es hat nicht geglaubt, daß sie zu einem unzüchtigen Umgange mit ihm vermögend gewesen; also bleibt zu sagen übrig, daß es sie nicht anders verdammen können, als aus dem Grunde ihrer Unfähigkeit, da es sie in die Classe der Beichtväter und Gewissensräthe setzet: denn es muß nothwen-

wendiger Weise diesen Bewegungsgrund gehabt haben, da es die zwey ersten nicht gehabt hat.

Erstlich hat es nicht geglaubt, daß das Testament eingegeben gewesen. Das Testament ist eigenhändig geschrieben. Herr Ricard beobachtet, es sey in der Richterstube ein unzweifelhafter Grundsatz, daß die Anführungen der Eingebung wider die eigenhändig geschriebenen Testamente nicht anzunehmen sind *.

Außer dem, so bald das Fräulein Gardel die That der Eingebung geleugnet, ist die Frau von Beaumont schuldig gewesen, sie zu beweisen: sie hat es nicht anders thun können als durch Urkunden oder durch Zeugen; es giebt dazwischen kein Mittel.

Der Beweis ist nicht durch Urkunden geführet worden, weil ihn die Frau von Beaumont durch Zeugen zu führen gebethen hat; welches sie nicht gethan haben würde, wenn die Briefe, welches die einzigen Urkunden sind, die sie vorgeleget hat, diesen Beweis vollführt hätten.

Ueberhaupt findet sich in den Briefen wohl ein einziges Wort, das sich auf das Testament bezogen hätte? Sieht man darinnen die geringste Spur der Einschmeichelung, die das Vermächtniß zum Gegenstande hätte?

Die Frau von Beaumont hat den Punct von der geschehenen Eingebung verlassen, und ist nur bey der Unzucht geblieben.

Es ist also sattsam bewiesen, daß die Eingebung nicht der Bewegungsgrund des Parlementsspruches gewesen.

Zum

* Tractat von Schenkungen, III. Th. 1 Cap. 49 §.

Zum andern kann der Punct von der Kebsehe nur auf dreyerley Art bewiesen werden: durch mündliche oder schriftliche Bekenntnisse der Angeklagten; oder endlich durch den Zeugenbeweis. Man erfinde die vierte Art: dieß ist nicht möglich.

Von diesen drey Arten der Ueberzeugung, muß man die zwo ersten so fort absondern. Man führet beym Processe weder ein mündliches noch schriftliches Bekenntniß an.

Es bleibt also der schriftliche Beweis übrig. Man hat aber keinen, wenn solcher nicht in den Briefen ist. Was mußte denn zu diesem Beweise darinnen seyn? Daß man wenigstens vermöge einer Folgerung darinnen gesehen, daß es Freyheiten unter den Angeklagten gegeben, daran der Leib Theil gehabt. Das Verbrechen des Ehebruchs, so wie es die Menschen zu strafen Recht haben, beruhet auf der That; es muß erhellen, daß man von Absichten zur Wirkung, von Empfindungen des Herzens zur That geschritten ist.

Hingegen sieht man klärlich in diesen Briefen, daß das Fräulein Gardel das Verbrechen nicht hat begehen wollen: Sie saget, sie sey bereit, ihm die stärksten Versicherungen ihrer Zärtlichkeit zu geben, in so fern es ohne Verbrechen seyn könne.

Außerdem hat man nicht die geringste rechtliche Untersuchung angestellt; das Parlement ist ein allzugewissenhafter Beobachter der Gesetze, als daß es einen Angeklagten ohne förmlichen Proceß verdammen solle.

Es folget daraus, daß das Fräulein Gardel nicht anders als für unfähig hat angesehen werden können, als nach der förmlichen Entscheidung der Verordnung von 1531, deren Worte diese sind: **Wir erklären alle Verordnungen unter Lebendigen, oder testamentarische, welche nach diesem durch die Schenker oder Testamentmacher, zum Vortheile ihrer Vormünder, Curatoren, Güterverwahrer und anderer ihrer Aufseher, darunter die Aerzte, Wundärzte, Beichtväter, Gewissensräthe begriffen sind, gemacht werden, für nichtig, unkräftig und ungültig.**

Man hätte das Fräulein Gardel nicht allein unter der Entscheidung dieser Verordnung, da man sie wider sie ausleget, nicht begreifen sollen; sondern man hat auch, da man es gethan, einen Eingriff in ein heiliges und den Königen vorbehaltenes Recht gethan. **Uns allein**, sagen die römischen Kaiser, **ist die Auslegung der Gesetze vorbehalten; und wer dieses thun will, muß des Rechts allein würdig seyn. Wer kann**, saget der Kaiser Justinian, **die Räthsel der Gesetze auflösen, als der einzige Gesetzgeber, welcher als der Urheber des Gesetzes, auch dessen einziger Ausleger ist** *.

Ludewig

* Interpretationem nobis solis oportet et licet inspicere. Leges interpretari solo dignum imperio esse oportet. Quis Legum aenigmata soluere et omnibus aperire idoneus esse videbitur, nisi is, cui soli Legislatorem esse concessum sit? Tam conditor, quam Interpres Legum solus Imperator. *Leg. 1. Cod. de leg. et constit. princip. Leg. 9. et vlt. Cod.*

Ludewig der XIV, ist so eifersüchtig wegen dieses Rechts gewesen, daß er die Unternehmung seiner Parlementer, seine Gesetze auszulegen, als eine Art des Eingriffs in seine höchste Gewalt angesehen, und zu Anfange seiner Verordnung von 1667 seine erste Sorge seyn lassen, es ihnen ausdrücklich zu verbiethen und zu erklären, daß in zweifelhaften oder schweren Fällen über einige Artikel der Verordnungen, Befehle, Erklärungen und offner Briefe, Se. Majest: wolle, daß man bey Ihr sich wegen deroselben Meynung belehren solle.

Also gehöret es allein für den König in seinem obersten Rathe, diesen 131 Artikel von Franciscus des I Verordnung auszulegen, und zu erklären, ob die Meynung dieses durchlauchtigsten Gesetzgebers gewesen ist, daß eine ledige Frauensperson, welche einen Mann wieder an Gott erinnert, der solchen vergessen zu wollen schien, und sie dahin bringen wollen, denselben nebst ihm zu vergessen, wegen dieser That gestrafet werden solle; und ob man sie des Vermächtnisses berauben könne, welches dieser in sich gekehrte Mensch ihr aus Hochachtung gegen ihre Tugend hinterlassen. Der Grundsatz scheint neu zu seyn: ganz Frankreich hat die Augen nach dem Throne gerichtet, und erwartet, was Se. Maj. aussprechen werden.

Dieses ist das vornehmste, worauf der ungenannte Urheber die Aufhebung des Parlementsspruchs gegründet hat.

Das dritte Werk, welches der Vertheidigung des Fräuleins Gardel für den Rath gewid-

met worden, ist eine mit vielen Stellen der Kirchenväter über und über verbrämte Rede; es ist ein ausgelassener Prediger, der wider den Herrn Cochin auf eine unanständige Art loszieht. Wenn man unter dem Werke den unbekannten Namen sieht, der seinen Namen einer hitzigen Feder geliehen hat: so wird man sich fragen: was für ein Verhältniß ist doch zwischen diesem angreifenden Theile und dem Herrn Cochin? Wie hat er sich geschmeichelt, dessen Verdienste zu verdunkeln? Man sieht voll Verwunderung und Bestürzung einen solchen Gegner mit einem mitleidigen Blicke an. Der Verfasser redet ohne allen Zusammenhang, und bringet Figuren an, welche seine Rede verderben, an statt daß sie solche zieren sollten. Man kann diese Schrift als ein Muster der bösen Schreibart vorschlagen *.

Das

* Hier ist eine kleine Probe, nach welcher man von dem Werthe des Werks urtheilen kann: Die Mitbrüder des Meisters Cochin werden ihn verdammen, weil er in seiner Wuth eine von denjenigen unglücklichen Schaalen zerbrochen hat, davon eine jede sieben Plagen enthält, wider den Testamentmacher, die Erbnehmerinn, den Gewissensrath, die Religion, die Wahrheit, das Wahrscheinliche und wider sich selbst; dieß sind sie wohl alle sieben. Er verfolget: Welches Glücke, daß die Beurtheilung, die Geschichte und der Augenschein sechse von diesen Plagen heilen können! Die dem Herrn Cochin zu Theile gewordene ist unheilbar. 13. S. Er rufet in seiner Hitze aus: Wir wollen den Betrug bis mitten in die Schande zurücktreiben. 22. S. Was soll man einem Manne antwor-

ten,

Das Fräulein Gardel hat nicht das Glück gehabt, daß sie bey dem hohen Rathe gehöret worden wäre, darauf sie sich berufen hatte.

Weil man im ersten Theile den Brief eines Frauenzimmers über des falschen Caille Sache mit Vergnügen gesehen, und bekannt hat, daß in diesem Werke das allerreinste Feuer der gesunden Vernunft schimmerte: so habe ich geglaubt, man würde diesem Briefe über des Fräuleins Sache, der von eben derselben Hand ist, gleiche Aufnahme erweisen.

Brief eines Frauenzimmers über diesen Proceß.

An den Herrn ***

Das Schicksal des Fräuleins Gardel, ein betrübtes Beyspiel von der Strenge des Parlements, hat mich ungemein gerührt. Ihre Briefe haben ihr ganzes Verbrechen gemacht: in Zu-

ten, der so schöne Figuren zu seinem Gebothe hat? Man muß nur mit dem Balzac sagen, daß man an der Genesung seiner Vernunft verzweifeln müsse. Er wirft sich auf der 25 S. zum Gottesgelehrten auf, in der Unterscheidung, die er zwischen der Todsünde und der vergeblichen machet; nach diesem rettet er die Todsünde des Fräuleins Gardel auf eine theologische Art. Er rufet den heiligen Thomas, den heil. Gregorius, den heil. Franciscus von Salas, und viel heil. Lehrer zu seiner Hülfe. Mit einem Worte, diese von Sprüchen, Schriftstellen und Figuren zusammen geflickte Schrift, ist einem Werke der Richterstube so ähnlich, als der Tag der Nacht.

kunft werden sich diejenigen, welche die Freygebigkeiten eines Liebhabers erhaschen wollen, wohl hüten, zärtliche Briefe an ihn zu schreiben, oder, wenn sie ihm ja dergleichen schreiben, dafür besorgt seyn, daß sie solche zurücknehmen. Der berühmte Sachwalter der Frau von Beaumont giebt diesem Fräulein alle Eigenschaften einer Kebsfrau; ihre Vertheidiger behaupten, daß ihre bewährte Tugend bey den allerheftigsten Anfällen des Marquis von Bevn einen heldenmüthigen Widerstand gethan habe. Wir wollen alle diese Ausschweifungen vermeiden. Ich befinde mich in dem nöthigen Gleichgewichte, wohl zu urtheilen; es ist nur Schade, daß mir die Fähigkeit mangelt. Doch ein jeder Versuch ist etwas werth; ich will also mein Urtheil wagen.

Das Fräulein Gardel hat sich in ihren Briefen nach dem Leben abgemalt; sie ist nicht gezwungen gewesen; sie hat sich natürlich ausgedrückt; sie hat ihre Empfindungen ohne das geringste Mistrauen ausgekramt, indem sie nicht vorausgesehen, daß ihre Briefe jemals bekannt werden sollten. Was sieht man in ihren Briefen? Sehr verliebte Ausdrücke: Wenn ihnen meine Liebe werth ist, mein lieber Sohn, so müssen sie mit ihrem Lottchen vergnügt seyn, welches nur ihrentwegen lebet. . . Ich war verdrießlich über die Besuche, die mich nicht verließen, wodurch ich doch wenigstens des Vergnügens einer Unterredung ohne Zeugen genossen haben würde. Wenn werden wir einander sehen? Wenn werden wir einander versichern können,

nen, mein kleiner Freund, daß ihr Lottchen eine unaussprechliche Empfindlichkeit und Zärtlichkeit gegen sie hat:

Man wird nimmermehr das ungerechte Vorurtheil ausrotten, das wider mein Geschlecht in dem Herzen der Weltleute ist. So bald sie einen Brief von dieser Beschaffenheit erblicken, so lassen sie die Schreiberinn desselben sehr weit gehen; sie wollen, ohne einige andere Untersuchung, ihr Verbrechen auf ihrer Stirne sehen: allein das Vorurtheil ist ein Feind der Billigkeit und darf nicht zur Regel dienen.

In den andern Briefen des Fräuleins Gardel ist ein Mischmasch von Zärtlichkeit und Andacht. Das Fräulein Gardel wollte ihre Leidenschaft mit der Andacht vergleichen; denn man muß einräumen, daß sie im Herzen viel Religion hatte. Ihre Bemühungen, den Marquis auf den guten Weg zu bringen, und der glückliche Erfolg, den sie gehabt hat, sind Beweise, die nicht zweydeutig sind. Hier ist also des Fräuleins Gardel Bildniß: sie hatte in dem Herzen zugleich eine heftige Liebe gegen den Marquis, und Empfindungen der Gottesfurcht. Wie ist alles dieses zu vergleichen? Der allergeschickteste Unterhändler würde so widerwärtige Angelegenheiten nicht vereinigen können. Man wird nicht sagen, daß ihre Liebe gegen den Marquis verstellt gewesen; die Aufrichtigkeit ihrer Empfindungen der Andacht läßt von der Aufrichtigkeit ihrer Leidenschaft urtheilen; sie drücket beyde natürlich aus. Man kann sie nicht im Verdachte haben, daß sie

eigennützig wäre, wenn sie dem Marquis eingiebet, einen Beichtvater anzunehmen, der alle ihre Anschläge der Habsucht, wenn sie welche gemacht hätte, zu Wasser gemacht haben würde. Allein, da sie eine so feurige Leidenschaft im Herzen gehabt, die seit vielen Jahren genährt worden, hat sie sich da des Marquis Begierden ergeben? Denn so bald man sich einläßt, diesen Proceß zu beurtheilen, muß man dieses Geheimniß ergründen. Biethen ihre Briefe Beweise von ihrer Schwachheit dar? Die Schaam, welche der Antheil unsers Geschlechtes ist, verläßt uns niemals ganz und gar. Ich rede nicht von denjenigen Personen, welche nur den Namen derselben kennen, und der Schandfleck des weiblichen Geschlechts sind. Wenn eine von ihrer Leidenschaft überwältigte Frau, derselben ihre Schaam aufopfert: so rufet sie dieselbe nach dem Opfer wieder zurück. In den allerverliebtesten Briefen offenbaret man nicht leicht seine letzten Schwachheiten, wenn man sie begangen hat. Allein es entfahren Redensarten, die uns verrathen, und wobey sich ein geschickter Entdecker verborgener Fehler, der die Welt kennet, nicht irren wird. Wir wollen einen verliebten Briefwechsel ansehen: Diejenigen Briefe, welche vor der Niederlage vorhergegangen, sind weit anders geschrieben, als diejenigen, die darauf gefolgt sind. Obgleich in den letztern kein Bekenntniß zu finden ist, so sind doch die Empfindungen darinnen ohne Behutsamkeit angebracht. Man hat eine Leidenschaft durch Verbergung der seinigen erreget; man ändert die Art, man kann

seine Liebe nicht mehr verheelen; man glaubet denjenigen zu unterhalten, den man entzündet hat, indem man ihm alles entdeckt, was man empfindet. Die vertraulichen Ausdrücke, die liebkosenden Namen, die man einander giebt, beweisen auch, daß man keine Vorsichtigkeit gehabt hat.

Man muß gestehen, daß sich in des Fräuleins Gardel Briefen kein deutlicher Ausdruck findet; sie saget nicht wie die Präsidentinn Ferraut in ihrem 3 Briefe an den Ritter von Breteuil: Ach weh! ich habe diesen süßen Trost nicht mehr: alles, was ich wider meine Pflicht, wider die Vernunft gethan habe, stellet sich mir ohne Unterlaß vor; und anderswo in ihrem 31 Briefe, wenn sie von ihrem Ehemanne redet: Welche Grausamkeit, daß man dasjenige, was man hasset, sehen muß, wenn man das verläßt, was man liebet! Wie werde ich ihm unter Augen gehen! Er erinnert mich der Furcht und Schaam, die ihr vertrieben hat-tet. Eine Frau schreibt nicht auf diese Art, wenn sie sich nicht vergessen hat. Sie schreibt es in ihrem 37 Briefe noch deutlicher, wenn sie von den Armen der Liebe redet.

Das Frauenzimmer, von welcher uns Boursaut einige Briefe angeführet hat, saget in dem eilften, da sie von der Abreise ihres Liebhabers redet, daß sie ihr guter Name und ihre Pflicht, und einige schwache Ueberbleibsel der Tugend, die ihr von Zeit zu Zeit ihre unordentliche Aufführung vorwerfen, diese Abreise fast mit Vergnügen haben ansehen lassen; daß

aber diese Abreise in der Nähe ihr abscheulich schiene; und der gute Name, die Pflicht und die Tugend selbst Schwierigkeiten wären, welche durch die Liebe leicht überstiegen werden. Man darf kein Orakel um Rath fragen, zu errathen, daß Frauen, welche diese Sprache führen, untergelegen haben. Wir sehen nichts dergleichen in den Briefen, die wir untersuchen; wir sehen darinnen ein zärtliches, ein verliebtes Herz; weiter sehen wir nichts darinnen. Der Ritter * * mit welchem ich mich darüber besprochen habe, und dessen Einsicht sie kennen, hat mir gesagt, daß er sich gleichwohl von dem, was das Fräulein Gardel saget, nicht gänzlich betriegen lassen würde, weil sie in eine Liebe ohne Verbrechen williget; sie saget es in den Stunden der Andacht. Dieses konnte eine Entschließung seyn, verfolgte er, die sie erst neuerlich gefaßt hatte; denn sie redet anderswo von Gewissensbissen, die sie erfahren hat. Allein endlich, wenn diese Stelle zum Besten der Standhaftigkeit ihrer Tugend nicht überzeugend ist, so ist sie wenigstens nicht wider sie.

Worauf können wir also ihren Proceß machen? Wir haben keinen zusammenhangenden Briefwechsel: also können wir den Anfang, Fortgang und Ausgang einer Liebe nicht sehen. Es sind nur drey Briefe vorhanden, die so wohl der Andacht als Liebe gewidmet sind, worinnen dieses Fräulein im Ernste andächtig und verliebt zu seyn scheinet. Der vierte ist nicht ganz mit Zärtlichkeit angefüllet. Sie redet darinnen von einer

ner Ehrensache, die ihre Familie betraf. Man könnte sagen, daß sie ihre Zärtlichkeit nur an den Tag geleget, den Marquis zu gewinnen, weil sie seines Ansehens nöthig hatte.

Ihre Verdammung ist also aus diesem Grunde gesprochen worden. Sie hat eine lebhafte Leidenschaft, sie verschwendet gegen den Marquis liebkosende Namen, vertrauliche Redensarten, sie drücket alle ihre Zärtlichkeit aus. Man sieht in Wahrheit nichts, welches uns zu urtheilen Anlaß geben könnte, daß sie das letzte Opfer gethan habe. Wir haben eine starke Vermuthung, welche auf eine Leidenschaft von etlichen Jahren gegründet ist, während derselben sie ohne Zweifel unendlichemal durch den Marquis angegriffen worden, das heißt durch einen Mann, der sehr verliebt, und in der Kunst ein junges Frauenzimmer zu verführen sehr geübt war. Sie war sich selbst überlassen, ohne Erfahrung, und hatte eine Leidenschaft im Herzen, die mit dem Marquis übereinstimmte; sie setzte sich ofte, ungezwungen, freywillig der Gefahr aus. Wenn wir es aufs ärgste nehmen, so werden wir darinnen keine Kebsfrau, sondern lediglich ein verführtes Mägdchen sehen, das von ihrem Falle wieder aufgestanden ist. Auch hat die Welt gedacht, daß man ihr das Vermächtniß, als den Preis der Verführung, hätte bezahlen lassen sollen; sie hat das Codicill als ein Zeugniß von des Marquis Gottesfurcht und Erkenntlichkeit angesehen, als ein Codicill, das man in Ehren halten sollte. Das Parlement hat anders geurtheilt; das Ora-

kel hat geredet. Allein wenn diese strengen in der Richterstube grau gewordenen Richter, bey welchen das schuldige weibliche Geschlecht keine Gnade findet, mit jüngern und folglich weniger strengen Räthen vermischt gewesen wären; würde die Schärfe des Parlementsspruchs nicht gemäßiget worden seyn, so wie es das Urtheil der Requetenkammer that?

Ich habe geglaubt, daß ich hier einer Erklärung des Königes, die Schändung durch Verführung betreffend, von 22 November 1730, als an ihrem natürlichen Orte, einen Platz einräumen müsse. Sie ist zur Abschaffung der in diesem Stücke eingeführten Gebräuche in verschiedenen Parlementern gegeben worden.

Erklärung des Königes, die Schändung durch Verführung betreffend.

Ludewig u. s. w.

„Alle die Verordnungen, welche durch die „Könige, unsere Vorfahren, gemacht worden, „die Schändung durch Verführung entweder zu „verhüten, oder zu bestrafen, haben hauptsächlich „zum Augenmerke gehabt, die Gewalt der Väter „über ihre Kinder zu befestigen, die Ehre und Frey„heit der Ehen zu versichern, und zu verhindern, daß „keine solche Verbindungen, die mehr wegen der „Verderbniß der Sitten, als der Ungleichheit der „Stände unanständig sind, die Ehre vieler „durchlauchten Familien beflecken und oft die „Ursache ihres Untergangs würden. Wegen so

„merk-

„merklicher Schäden haben die Gesetze gesorgt, die„se Art des Verbrechens zu characterisiren, wel„che sie die Schändung durch Verführung ge„nennet haben. Und weil die Verführung so „wohl von der einem als andern Seite kommen „kann, und diejenige, welche von dem schwächsten „Geschlechte kömmt, oft die gefährlichste ist; so „haben die Verordnungen in diesem Stücke kei„nen Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern „gemacht, und sie der Todesstrafe gleich unter„worfen, nachdem die einen oder andern der Ver„führung überzeuget seyn werden. Dieß ist die „Entscheidung des 47 Artickels der Verordnung „von Blois. Die Willkühr von Bretagne, „welche kurz nach dieser Verordnung verbessert „worden, hat sich in dem 477 Art. darnach ge„richtet, und wenn noch einiger Zweifel wegen „des Verstandes dieses Artikels übrig war, so „hätten die Richter die Entscheidung desselben „durch die neuern Verordnungen erklären sollen. „Gleichwohl erfahren wir, daß man, vermöge ei„nes alten Gebrauchs, welcher dem wahrhafti„gen Gegenstande der Verordnungen zuwider ist, „in Bretagne allen strafbaren Umgang mit der „Schändung durch Verführung vermenget, und „man darinnen einem Geschlechte über das an„dere einen so großen Vortheil gegeben hat, daß „die bloße Klage der Tochter, welche vorgiebt, „sie sey verführet worden, und der Beweis eines „schlechten Umganges, darinnen als ein zureichen„der Bewegungsgrund angesehen worden, den „Angeklagten zur Todesstrafe zu verdammen.

„Allein

„Allein auf diese übermäßige Schärfe ist gar „bald eine übermäßige Gelindigkeit gefolget: „auf das Ansuchen der Tochter, welche denje„nigen, den sie ihren Verführer nennet, zu heira„then verlanget, und auf die Einwilligung, welche „die Furcht des Todes dem Verurtheilten alle„zeit auspresset, führet ihn ein Bevollmächtigter „des Parlements mit den Eisen an den Füßen „in die Kirche, mittlerweile die Frauensperson in „Freyheit ist: allda wird ohne Abkündigung der „Aufgebothe, ohne Einwilligung des eignen Pfar„rers, ohne Erlaubniß des Bischofs und durch „die einzige Gewalt des weltlichen Richters eine „Verbindung vollzogen, deren Ursprung die Un„zucht gewesen, und davon Folgen, die fast alle„zeit kläglich sind, diese Rechtsgelehrsamkeit den„jenigen selbst verhaßt gemacht haben, die ihr auf „den Glauben des Vorbildes ihrer Väter folgen. „Wir erfahren außerdem, daß es andere Parle„menter giebt, deren Gebrauch von des Parle„ments von Bretagne seinem nur darinnen un„terschieden ist, daß die durch die Gerechtigkeit „angeordnete Ehe vorhergehet, und die Verdam„mung des Angeklagten verhindert, an statt, „daß sie in Bretagne derselben nur folget. All„lein, jemehr diese Rechtsgelehrsamkeit in einem „ansehnlichen Theile unsers Königreichs Fort„gang gewonnen hat, um so viel mehr sind wir „verbunden, die Uebermaaß derselben zu beschnei„den, und sie in ihre wahren Grenzen einzuschlies„sen. Wir sind es der Heiligkeit der Religion „schuldig, um zu verhindern, daß man eines gros-

„sen Sacraments nicht misbrauche, indem man „zween Strafbare, ohne Beobachtung der Feyer„lichkeiten, die durch die Gesetze der Kirche vor„geschrieben sind, durch ein gezwungenes Band „vereiniget. Wir sind es auch nicht weniger der „Erhaltung unserer Gewalt schuldig, welche „durch eine Rechtsgelehrsamkeit verletzet wird, „wo die Richter mit Ausübung einer Gewalt, „welcher wir uns selbst begeben haben, demjeni„gen Gnade erweisen, den sie als eines solchen „Verbrechens schuldig, angesehen haben, welches „die Gesetze für ein solches Verbrechen erklären, „das nicht kann erlassen werden. Endlich rufen „das gemeine Beste und der Nutzen der Fami„lien unsere Hülfe wider einen Gebrauch an, „welcher oft Anlaß giebt, denjenigen mit der „Strafe der Verführung zu belegen, der verfüh„ret worden ist, und der Verführerinn die Be„lohnung zuzusprechen; so daß eine scheinbare „Strenge, wider die Absicht der Gesetze, zu nichts „dienet, als dem Verbrechen einen neuen Reiz „zu geben. Wegen so mächtiger Betrachtungen „urtheilen wir für dienlich, den Vorstellungen „beyzupflichten, welche die Stände unserer Pro„vinz Bretagne uns dieser Sache wegen gethan „haben; und wir sind um so viel geneigter dazu, „ihnen dieses neue Merkmaal unseres Schutzes „zu geben, da sie die Ehre haben werden, daß sie „uns durch ihre Wünsche angereizt, auch andern „Provinzen, wo sich eben derselbe Misbrauch ein„geschlichen hat, Gutes zu thun.

„Die„

„Dieser wegen u. s. w.

I. „Sollen die Verordnungen, Befehle und „Erklärungen, welche die Schändung durch Ver„führung betreffen, namentlich der 42 Art. der „Verordnung von Blois, und die Erklärung vom „26 des Wintermonats nach ihrer Forme und ih„rem Inhalte in dem ganzen Umfange unseres Kö„nigreichs, Länder, Landschaften und Herrschaf„ten unsers Gehorsams vollstreckt werden. Dem „zu Folge befehlen wir, daß, auf Ansuchen der „theilhabenden Parteyen, oder unserer General„sachwalter und ihrer Verweser, der Proceß allen, „so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts, „welche angeklaget werden, daß sie durch Kunst„griffe Söhne oder Töchter, und auch Wittwen, „unter fünf und zwanzig Jahren, verleitet und „verführet haben, um dadurch ohne Vorwissen „und Einwilligung Vaters und Mutter, der „Vormünder, Pfleger und Anverwandten, un„ter deren Macht und Gewalt sie sind, zur Hei„rath zu gelangen, nach der Schärfe der Ver„ordnungen der Proceß gemacht und zu Ende „gebracht werden soll.

II. „Wollen wir, daß diejenigen beyderley „Geschlechts, welche der besagten Schändung „durch Verführung überführet seyn werden, zur „Todesstrafe verdammet werden, ohne daß dabey „verordnet werden könne, daß sie nur diese Stra„fe leiden sollen, wenn sie die geschändete Person „nicht lieber heirathen wollen; gleichfalls sollen „die Richter die Trauung weder vor noch nach „der Verdammung erlauben können, und da-

„durch

„durch den Angeklagten von der durch die Ver-
„ordnungen ausgesprochenen Strafe befreyen:
„welches auch statt haben soll, wenn die geschän-
„dete Person, ihr Vater und Mutter, Vor-
„mund oder Pfleger, ausdrücklich die Heirath
„bäthen.

III. „Die mündigen oder unmündigen Per-
„sonen, welche sich nicht in denen hier oben be-
„merkten Umständen befinden, und nur bloß eines
„unerlaubten Umganges, schuldig sind, sollen nur
„zu solchen Strafen verdammet werden, die ih-
„nen nach Erfordern der Fälle zukommen: nichts
„destoweniger sollen die Richter die Todesstrafe
„wider sie nicht aussprechen können; es wäre
„denn, daß das Verbrechen wegen der Abscheu-
„lichkeit der Umstände, wegen des Standes und
„der Unwürdigkeit der Schuldigen die Todes-
„strafe zu verdienen schiene; welches wir der Eh-
„re und Gewissen der Richter überlassen, welche
„den Angeklagten in keinem einzigen Falle, auf
„die Bedingung oder das von den Parteyen ge-
„schehene Anerbiethen, sich durch die Bande der
„Ehe zu vereinigen, von der Todesstrafe entbin-
„den können. Alles auf die Art, wie es im 2
„Art. unserer gegenwärtigen Erklärung wegen
„der Schändung durch Verführung enthalten ist.

„Wir wollen überdieß, daß alle die Verord-
„nungen, Befehle und Erklärungen, welche die ge-
„waltsame Schändung betreffen, und besonders
„alle diejenigen, welche wegen der nöthigen Feyer-
„lichkeiten für die Trauung, und namentlich we-
„gen der Abkündigung der Aufgebothe und der

„Gegenwart des eignen Pfarrers gemacht wor„den, vollstreckt und nach ihrer Forme und ih„rem Inhalte unverbrüchlich beobachtet wer„den sollen.

„Also befehlen wir u. s. w.

„Diese Erklärung ist bey dem Parlemente „von Bretagne, und bey den Parlementern, wo „der Misbrauch eingerissen war, in die Gerichts„bücher eingetragen worden.„

* *

Die gestraften Richter, welche wider ihre Pflicht gehandelt.

Wenn die Verwaltung der Gerechtigkeit die edelste Verrichtung der Gottheit ist: so erfordert sie bey einem Richter auch vortreffliche Eigenschaften, eine unbewegliche Redlichkeit, ein Herz, das man nicht bestechen kann, kein Ansehen der Personen, eine Seele, die vor denen Leidenschaften, welche sie beunruhigen könnten, verschlossen ist, und erhabene Einsichten. Dieß sind die Eigenschaften, welche Gott bey den Richtern erfordert: **Siehe dich um unter allem Volke nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig und dem Geize feind sind** *. Nichts ist schätz-

* 2 B. Mos. 28, 21.

schätzbarer und ehrwürdiger, als ein solcher Richter; nichts ist verachtenswürdiger, als derjenige, welcher mit den gegenseitigen Lastern behaftet ist. Wenn seine Würde Verehrung einflößt: so erwecket seine Person Abscheu. Indem man den Rock äußerlich grüßet, so verfluchet man den, der damit bekleidet ist, innerlich. Er schändet endlich sein Amt dergestalt, daß man ihn, so erhoben er auch ist, in seinem Herzen bis auf die geringste Stufe hinunter setzet. Wenn man einem vollkommenen Richter die allerherrlichsten Belohnungen schuldig ist: so ist die größte Verachtung dem unwissenden vorbehalten, und der pflichtvergessene sollte mit der schärfsten Strafe beleget werden.

Also dachte Cambyses, König von Persien, welcher einen pflichtvergessenen Richter strafte, daß er ihn lebendig schinden und seinen Richtstuhl mit seiner Haut überziehen ließ, auf welchem sich der Sohn, als sein Nachfolger, setzen mußte; damit er, wenn ihm diese entsetzliche Strafe beständig vor Augen schwebte, seinem Vater nicht nachahmte.

Man wird ohne Zweifel über die Strafe der Richter von Mantes erschrecken, welche durch die Parteylichkeit verleitet wurden, und einen Edelmann, der nach der gerichtlichen Ordnung von der wider ihn angebrachten Anklage hätte freygesprochen werden sollen, mit Uebereilung und Uebertretung aller Förmlichkeiten verdammten.

Ich habe mich lange bedacht, ob ich die Historie dieses Rechtshandels ans Licht geben sollte.

Die Begebenheit ist in Wahrheit sonderbar, und schicket sich zu meiner Absicht. Allein die Schriften, welche für und wider diese Sache gemacht worden, sind in Ansehung der Ordnung, Methode und Schreibart verwirrt, und thun wenig Genüge, und der Sammler dieser Schriften ist dermaßen nachläßig gewesen, daß er nicht viel deutlicher und methodischer ist. Man reiset in einem finstern Walde, wo man nur zuweilen den Tag sieht. An statt meinen Zweck zu erreichen, nämlich meinem Leser zu gefallen und ihn zu unterweisen, habe ich befürchtet, ich möchte ihn verdrüßlich machen, ohne daß er sich unterrichtete, und ihn so weit bringen, daß er das Werk aus einer Art des Verdrusses auf die Erde schmisse. Um mich vor diesem Unwillen zu verwahren, und diese Materie zu erläutern, habe ich alle diejenigen leeren Schlüsse weggelassen, welche dem Verstande nicht das geringste Licht geben. Ich habe nur gesaget, was ich wohl verstanden habe; ich habe es nach meiner Art zu schreiben und zu urtheilen vorgetragen; und ich habe alles, was meinen Leser nur verwirren könnte, weggeschmissen. Ich habe, da ich meiner Arbeit noch nicht getrauet, sie der Einsicht der Kenner unterworfen, und mir ihre Erinnerungen zu nutze gemacht.

Carl Goubert des Ferrieres, das Opfer dieser parteyischen Richter, war ein Edelmann aus einem alten Geschlechte; er hatte seine Jugend in Kriegsdiensten zugebracht, er war im Jahre 1636 Cornet, und ward nach diesem Rittmeister. Er

ver-

verließ die Dienste, und ward ein königlicher Leibtrabant. Er stund in dieser edlen Bedienung fünf oder sechs Jahre. Er war Herr von Ferrieres, das unter das Kirchspiel von S. Cheron, und zum Theil unter das von Villeneuve gehört. Er hatte drey Kinder, den Claudius, den man von S. Cheron nennte, Geneveven und Catharinen.

Er war nicht ohne Laster; und man hat ihm Thaten vorgeworfen, welche eben nicht geschickt waren, ihn zum Heiligen zu machen. Gleichwohl hielt man seine Einsicht hoch. Wenn Edelleute einigen Ehrenstreit hatten, so ließen sie es bey seinen Entscheidungen bewenden

Welche Mühe man sich auch nachher genommen hat, den Herrn von S. Cheron und seine Schwester Geneveven zu rechtfertigen: so hat man doch Grund zu glauben, daß sie eine blutschänderische Liebe gegen einander gehabt und das Verbrechen vollbracht haben; weil sie deswegen angeklaget und verdammet worden, ohne daß sie sich über dieses Urtheil beschweret haben. Es ist eine widerliche Sache für den Geschichtschreiber dieses Processes, daß die ehrenrührigen Strafen des Bruders und der Schwester, und die Thaten des Vaters, welche nicht sehr löblich sind, das Mitleiden, welches ihr klägliches Schicksal erreget, verändern und schwächen. Man saget vergeblich, daß die Verbrechen persönlich sind; die Entehrung der Kinder fällt auf den Vater zurück. Man füget dazu, was man beobachtet hat, daß der gute Name des Vaters nicht ohne

Makel gewesen. Allein der gute Name der andern Tochter, Catharine, war unverletzt. Also hat sie, da sie mit der Schande der Todesstrafe ihres Vaters beladen gewesen, das Mitleiden der Welt verdienet.

Der Herr des Ferrieres lebte mit dem Herrn Ferret, Vicarius von Villeneuve, in einer grossen Vertraulichkeit: sie aßen öfters mit einander. Die Bekanntschaften, die man auf dem Lande machet, scheinen viel vertraulicher und auch genauer zu seyn. Man übet daselbst unschuldige Schalkheiten aus; man erlaubet allda Zeitvertreibe, die man in der Stadt nicht leiden würde. Die Catonen selbst werden umgänglicher, und vergessen sich wie die andern.

Der Vicar gieng 1692 eines Morgens, in der Fastnachtszeit, zu dem Herrn des Ferrieres: er gieng in die Küche, fand niemand als eine alte Magd darinnen, welche spann und den Rücken nach dem Feuer gekehrt hatte. Sie berichtete ihm, daß ihr Herr auf der Jagd wäre. Er erblickte einen kleinen Kessel, worinnen man etwas kochte: er nahm ihn, steckte ihn unter seinen Priesterrock und trug ihn weg, ohne daß er etwas sagte, und ohne daß die Alte seinen Diebstahl wahrgenommen hatte. Der Herr des Ferrieres kam eine Stunde hernach, ungefähr gegen den Mittag, nach Hause. Er verlangte so fort das Mittagsessen. Die Alte, welche den Streich, den man ihr gespielt, noch nicht entdeckt hatte, erschrack sehr, als sie sah, daß ihr Kessel verschwun-

schwunden war: sie sagte wie die Frau Pernelle im Tartüffe:

Ich bin ganz außer mir; ich weis nicht wo ich bin *.

Sie sagte zu ihrem Herrn, daß sie den Topf ans Feuer gesetzt hätte, und daß der Teufel durch die Feuermauer gekommen seyn, ihn weggeführt haben und durch denselben Weg wieder zurückgekehrt seyn müßte.

Der Herr des Ferrieres gieng gleich auf den Grund: er fragte, ob der Vicar nicht da gewesen wäre; und nachdem er erfahren, daß solcher nach ihm gefragt hatte, sagte er: wir dürfen keinen andern Dieb suchen; er soll mir es schon bezahlen. Es verdroß ihn um so viel mehr, da er einen entsetzlichen Hunger hatte, und sein Magen zur Hälfte beschimpfet war.

Man hat geglaubt, er habe gleiches mit gleichem zu vergelten, nebst seinem Sohne auch Marien Menü, die sich unlängst mit dem Adrian Aumont verheirathet hatte, vermocht, dem Vicar seinen Vorrath vom Pekelfleische, Salze und Butter, an einem Sonntage, in der Fasten, während der Zeit, da er den Gottesdienst in der Kirche verrichtete, zu stehlen:

Sie hat gesaget, sie wäre durch ein Fenster in des Vicarius Haus gestiegen: allein man hat vorgegeben, daß sie durch die Mauer gebrochen wäre; welches der Vorwand des Urtheils gewesen, das den Fall für peinlich erkläret hat. Er

* Je suis toute ébaubie, et je tombe des nues.

brachte seine Klage vor dem Criminallieutenante von Mantes, Herrn le Beuf, an, welcher ihm die Erlaubniß gab, Erkundigung anzustellen, und auch ein Vermahnungsschreiben kund zu machen: er machte es kund.

Die erschrockene Marie Menü ließ dem Vicarius, um ihn zu besänftigen, durch ihre Tante fünf und zwanzig Franken bringen; die Sache ward dadurch beygeleget, ob man gleich eine Erkundigung angestellt hatte.

Im 1695 Jahre klagte Herr Bourret, des Königes Sachwalter, den Herrn von S. Cheron an, daß er seine leibliche Muhme entführt und Kinder mit ihr gezeuget, seine Schwester geschwängert, und alle die Früchte seiner Verbrechen unterdrückt, und viel Diebstähle im Lande begangen hätte, in welchen der an dem Vicarius begangene mit begriffen war. Diese Sache ward wegen des Umstandes, daß ein Diebstahl mit Erbrechung geschehen war, vor das Marschalgerichte gebracht *.

Der Herr von St. Cheron, wider den man die gerichtliche Haft erkannt, ward gefangen gesetzt, wider Genevieven des Ferrieres ward auch die Haft erkannt: allein sie entwich. Die Rechtmäßigkeit des Urtheils ward den 27 des Brachmonats bestätiget, und an eben demselben Tage, wegen der Marie Menü Aussage, die den Herrn des Ferrieres,

* Nach der Verordnung werden die unpeinlichen Fälle, wenn der Angeklagte einen peinlichen zur Last hat, peinlich gerichtet. Verordn. von 1673, II. Tit. 23. Art.

res, den Vater, beschweret hatte, auf dessen gerichtliche Verhaft erkannt, und er gefangen gesetzt. Man untersuchte sein Leben und Sitten, man setzte es auf die Kapelle. Er wollte nicht unter dieser Gerichtsbarkeit stehen, weil er, sagte er, ein Edelmann war: allein er bestund nicht darauf, weil er auf die Erkundigung, die man bey ihm that, antwortete. So gern man ihn auch ans Leben zu kommen suchte, so erkühnte sich doch der königliche Fiscal nicht, sein Gutachten weiter, als auf eine ewige Verbannung zu treiben; und die Richter unterstunden sich nicht weiter zu gehen, als auf eine weitläuftigere Untersuchung innerhalb drey Monaten. Unterdessen verordneten sie, ihn auf freyen Fuß zu stellen. Nach Verlauf dieser Zeit war er nicht so vorsichtig daß er seine Bittschrift überreichet, und gebethen hätte, man möchte ihn freysprechen, angesehen sich keine einzige Anschuldigung wider ihn hervorgethan hatte. Diese Fahrläßigkeit fiel kläglich für ihn aus und ward von den wider ihn erhitzten und auf seinen Untergang erpichten Richtern nützlich angewendet.

Was den Herrn von Cheron anbelanget, so ward er ewig auf die Galeeren verdammt. Er beschwerte sich nicht, wie man gesaget hat, wider sein Urtheil; er wendete sich nur an den Rath, seine Strafe in eine ewige Verbannung, welche auch den bürgerlichen Tod nach sich zog, verwandeln zu lassen, und es glückte ihm. Geneveve des Ferrieres, ward wegen Ungehorsams zur ewigen Verbannung verurtheilet.

Der Herr von St. Cheron gieng in Kriegsdienste, und besuchte während des Friedens seinen Vater zu S. Cheron, wo er sich einen Monat lang bey ihm aufhielt. Der Prevot ließ den Herrn von St. Cheron in Verhaft nehmen; und weil er seine Verbannung überschritten hatte, so wurde er den 10 des Herbstmonats 1698 mit der Strafe des Galgens beleget, und sein Körper der Thüre des Herrn des Ferrieres gerade gegen über, an einem Baume mit eisernen Ketten um den Hals und mitten um den Leib und mit großen vernietheten Nägeln angeheftet, damit man ihn nicht abnehmen könnte. Ein solches Schauspiel stellte die von der Gerechtigkeit beschönigte Feindseligkeit dieser Beamten, vermittelst einer übertriebenen Grausamkeit, diesem unglücklichen Vater vor.

Martin de la Barre, Pachter der Kammereinkünfte, ließ das Gut S. Cheron, wegen einer Geldbuße von 1000 Livres, zu welcher des Herrn des Ferrieres Sohn verurtheilet worden war, wirklich mit gerichtlichem Kummer belegen. Man sagte, es sey der königliche Procurator für den Pachter Bürge gewesen. Der gerichtliche Pacht dieses Gutes war, 130 Livres, ob es gleich höher als 1000 Livres, verpachtet gewesen war.

Die Güter des Herrn des Ferrieres gefielen verschiedenen Beamten des Marschallsgerichts, sie machten sich Rechnung, sich dieselben gerichtlich zu zu sprechen.

Weil der Herr des Ferrieres nicht gehalten war, seines Sohnes Schulden zu bezahlen: so appellirte er den 13 des Herbstmonats wegen der wirk-

wirklichen Verkümmerung an das Parlement. Er entzündete durch diese Appellation die Wuth der Beamten des Marschallsgerichts; einige darunter führeten mit ihm schon seit langer Zeit wegen Geldsachen Processe, welche den Saamen zum Grolle in ihren Herzen ausgestreuet hatten.

Man fing unter dem Vorwande neuer Anzeigen, den Proceß gegen ihn wieder an. Weil er vorgab, daß er nicht bannrichtermäßig verurtheilet worden wäre: so appellirte er von dem letzten wider ihn gesprochenen Urtheile und der neuen Untersuchung an das Parlement. Wenn er gute Rathgeber gehabt hätte: so würde er sich an den großen Rath gewandt haben, welcher über die Gültigkeiten der Präsidial- und Marschallsgerichte den Ausspruch thut.

Er ließ den Procurator des Königes und den Gerichtsschreiber vorladen und verklagte sie. Diese Beamten erschienen den 21 des Wintermonats; der Prevot und Beysitzer wurden in der Folge auch verklaget.

Ob man gleich nach diesem das gerichtliche Verfahren hätte verschieben sollen: so erkannte man dennoch wider den Herrn des Ferrieres die gerichtliche Haft. Ein Haufen Gerichtsknechte nahmen ihn auf seinem Schlosse in Verhaft; sein Hausrath und seine Papiere wurden geplündert; man schleppte ihn auf dem Wege durch alle Kothpfützen; man mishandelte ihn, man drohete ihm, man wollte ihn an den Schwanz eines Pferdes binden, weil dieser 82 jährige Greis nicht geschwinde genug gieng. Man sagte öffentlich, es würde ihm

eben

eben so gehen, als seinem Sohne, Man warf ihn in das allerfinsterste Loch. An statt daß man von der Parteylichkeit und dem Zorne erwarten wollte, daß sie sich den Regeln unterwerfen sollte, muß man vielmehr von ihr die äußersten Ausschweifungen befürchten.

Unterdessen gab das Parlement den 26 einen Befehl, welcher verordnete, daß der Procurator des Königes und der Gerichtsschreiber, welche erschienen waren, mit dem Herrn Generalprocurator verfahren sollten. Zween Tage darauf verordnete ein anderer Befehl, daß man die Beschuldigungen und Erkundigungen in die Parlementsschreiberey bringen sollte. Dieser Befehl ward dem Prevot, dem Procurator des Königes und dem Gerichtsschreiber eingehändiget, welcher nicht gehorchte.

Damals veränderte der Procurator des Königes, welcher sein Verdammungsurtheil voraussah, den Richterstuhl, und gieng von dem Parlemente vor den großen Rath. Er erhielt auf eine bloße Bittschrift den 7 Jenner 1699 einen Befehl, welcher enthielt, daß das Urtheil wegen der Befugniß des Marschallsgerichts vollstreckt werden sollte, ohne einige Acht auf das bey dem Parlemente geschehene Verfahren zu haben; daß es weiter gehen, jedoch dem Angeklagten sich der Wege des Rechts zu bedienen vorbehalten seyn sollte. Dieser Vorbehalt, der ihn verwilliget ward, war Ursache, daß ihm der Procurator des Königes den Befehl verheelte: als wenn er nicht hätte sehen sollen, daß er sich dieses Befehls wider den

Ange-

Angeklagten nicht bedienen könnte, so bald er ihm denselben nicht einhändigen ließ, und daß er den Weg Rechtens, welchen der Befehl dem Angeklagten eröffnete, nicht unnützlich machen konnte.

Das Verfahren ward fortgesetzt; der Herr des Ferrieres weigerte sich zu antworten, und führte die Befehle an, die er bey dem Parlemente erhalten hatte, und behauptete, daß er von den Marschallsgerichten nicht gerichtet werden könnte. Der Prevot sagte ihm, daß man ihm seinen Proceß als einem halsstarrig Stummen machen würde. Der Procurator des Königs schien der allerparteylichste wider den Angeklagten zu seyn. Er hatte bey allen Gelegenheiten, die sich nur anbothen, öffentlich gesaget, wenn man von dem Herrn des Ferrieres geredet: Er muß uns für Richter erkennen, von seinen Klagen und der Appellation wegen der wirklichen Verkümmerung seines Gutes abstehen, und man wird ihn freylassen; wo nicht, so wird sich seine Last vergrößern, und man wird ihn wie seinen Sohn aufhängen, nachdem man ihm als einem halsstarrig Stummen den Proceß gemacht hat.

Als die Untersuchung geschehen war, ließ der Procurator des Königes seinen Befehl des grossen Rathes den 20 des Jenners in Abschrift mittheilen, aber nicht dem Angeklagten, sondern seinem Anwalde beym Parlemente, Feugeres, welcher aus einem löblichen Eifer so gleich eine Bittschrift bey dem großen Rathe überreichte, worauf

eine

eine Verordnung von viennent * folgte, und welche dem Anwalde des andern Tages schriftlich mitgetheilt ward. Allein an eben diesem Tage ward die Bosheit vollkommen.

Der Referente, Herr Petit, welcher für einen von den trägsten Köpfen gehalten ward, zeigte sich gleichwohl ungemein lebhaft. Er war vier und zwanzig Stunden darauf, als man ihm den Bericht aufgetragen hatte, gleichsam durch ein Wunderwerk, damit fertig. Doch ist auch wahr, daß er aus Mistrauen gegen seine Kräfte, von andern Hülfe entlehnt hatte. Den 20 hatte er sich in ein Weinhaus zu Limay bey Mantes mit dem Prevot, dem Beysitzer und Gerichtsschreiber begeben. Sie unterrichteten ihn so wohl, daß sie ihn in Stand setzten, seinen Bericht zu erstatten. Die Parteylichkeit und der Zorn machen die allerträgsten Gemüther thätig. Herr Motet, einer von den Richtern, war als ein Blödsinniger kaum ein wenig besser; seit funfzehn Jahren zählte man seine Simme nicht mehr. Man forderte den Generallieutenant, der in völliger Gesundheit zu Mantes war, nicht dazu; man fürchtete sich vor seinen Einsichten und Redlichkeit. Die Richter fürchteten sich dermaßen, sie möchten Befehle von Paris bekommen, das Urtheil zu verschieben, daß sie es übereilten.

Des Herrn des Ferrieres Untergang war beschlossen. Die vornehmsten Urheber dieses abscheulichen Handels, waren der Prevot, der Beysitzer,

* Dieß ist eine Verordnung, welche zu dem Sitztage verweiset.

sitzer, der Procurator des Königes und der Gerichtsschreiber. Sie hatten ihren Schluß gefasset, ehe sie aus ihren Häusern giengen, und man kann mit einem alten Geschichtschreiber, * der wider ungerechte Richter loszieht, sagen: Judicium de domo fuerat allatum. Dieß ist das allermerkwürdigste Beyspiel der Rechtsverkehrung. Sie hatten die andern Richter vermocht, ihrer Habsucht, welche die Güter Villeneuve und St. Cheron verschlang, Vorschub zu thun.

Den 21 weckte man den Rath, Herrn von Vathone, sehr früh auf; allein er wollte nicht Richter seyn, weil er ein Zinsmann des Herrn des Ferrieres war. Man rief den Herrn Egidius Champagne und den Herrn Chambellan, zweene Sachwalter, damit sie die nöthige Zahl von sieben Richtern voll machen könnten.

Herr Champagne war Richter desjenigen Herrn, welchem die eingezogenen Güter des Herrn Ferriers gehörten. Herr Chambellan war ein Steuerrath, der wegen Untreu angeklagt, und wider welchen auf Befehl des Obersteuerraths vor kurzem Untersuchung angestellet worden war.

Diese Vorwürfe machte man diesen beyden Sachwaltern.

An eben demselben Vormittage um eilf Uhr erhielt der Procurator des Königes einen Brief von dem Herrn Hennequin, Generalprocurator bey dem großen Rathe. Hier ist der Brief.

„Mein

* Tit. Liv. Dec. I.

„Mein Herr Procurator des Königes.

„Weil man sich bey mir über eine außerordent-
„liche Härte beklaget, die gegen einen sehr betag-
„ten Edelmann ausgeübet wird, indem man ihn
„wegen einer sehr geringen Ursache in häßlichen
„Gefängnissen hält: so habe ich geglaubt, da ich
„niemanden als sie zur Gegenpart habe, daß sie
„mir einen richtigen Bericht von dieser Sache ge-
„ben könnten. Sie werden mir also, nach Er-
„haltung dieses, von der Ursache seiner gerichtli-
„chen Verwahrung, und der Beschaffenheit sei-
„ner Verbrechen, die sie bewogen haben, eine so
„große Strenge gegen ihn zu verhängen, Nach-
„richt geben. Mir deucht, es wäre zur Hand-
„habung der Gerechtigkeit und Sicherheit seiner
„Person genug gewesen, ihn in ihren Gefängnis-
„sen in Gewahrsam zu halten: allein man saget,
„daß man vielmehr an sein Vermögen, als ihn
„selbst wolle, und daß diese außerordentliche
„Schärfe nur darauf abziele, ihn zu Verkaufung
„eines kleinen Landgutes zu zwingen, das den Be-
„amten des Marschallsgerichts in die Augen sticht;
„welches ich nicht leicht vermuthen kann, bis ich
„sie gehört habe. Denn wer sollte wohl denken,
„daß Beamte ihrer Gewalt so sehr misbrauchen
„würden? Unterdessen bitte ich Gott, daß er sie
„unter seiner heil. Obhut halte, und bin

Mein Herr Procurator des Königes
Ihr Mitbruder und Freund
Henneguin.

Die-

Dieser Brief hätte der heftigen Leidenschaft des königlichen Procurators Einhalt thun sollen, wenn er die Vernunft hätte hören können. Er schrieb dem Herrn Hennequin, daß der Angeklagte auf der Missethäterbank wäre, und dem Elende dieser Welt bald Abschied geben würde. Er stattete ihm Bericht von den scheinbaren Bewegungsgründen des Todesurtheils ab, aber die wahrhaftigen verschwieg er ihm.

Als der Angeklagte auf der Missethäterbank befraget ward, wiederholte er seine Widersprechungen; er bath um drey Tage Aufschub, einen Befehl, den er erhalten hatte, gerichtlich mittheilen zu lassen: allein man hörte ihn nicht, man verurtheilte ihn.

Urtheil des Marschallsgerichts von Mantes, welches den Herrn des Ferrieres verurtheilet, gesprochen den 21 des Jenners 1699.

Er ward das Verbrechens eines gewaltsamen Diebstals beschuldiget und für dessen überführet erklärt; zur Ersetzung dessen und der in dem Processe gedachten andern Fälle ward er verdammt, auf dem Markte gehangen zu werden, und seine Güter wurden für verfallen erkläret, und demjenigen als eigen zugesprochen, dem sie zugehören würden; doch daß die Summe von 500 Livres zur Geldbuße für den König, vorausgenommen werden soll. Marie Menü ward zum Strau-

penschlage verdammt, und wegen ihrer Schwangerschaft, in Ansehung ihrer, die Ankündigung und Vollstreckung des Urtheils bis nach ihrer Niederkunft verschoben, während welcher Zeit sie im Gefängnisse behalten werden sollte.

Man hat unanständige und unmenschliche Handlungen bey dem Prevot und Beysitzer bemerket: der erste holte den Scharfrichter; der andere war so eifrig, des Herrn des Ferrieres Todesstrafe zu beschleunigen, daß er den Galgen in seinem Hofe machen ließ, und das nöthige Holz dazu hergab. Der Zimmermann schien ihm in der Arbeit allzulangsam zu seyn; er selbst legte seinen Rock ab, er nahm die Säge und half ihm. Er hat damals zu einer Person gesagt, welche des Angeklagten Schicksal beklagte: **Wenn er sich für unrecht verdammet hält, so mag er an die Apostel appelliren *; ich will ihn in zwo Stunden wohl tanzen lassen.** Wie konnten diese partheyischen Richter hoffen, der Gerechtigkeit zu entgehen? Sahen sie denn nicht voraus, daß ihre Bosheit der Einsicht der Richter nicht entwischen konnte, daß ihre Güter und Ehre einen gemeinsamen Schiffbruch leiden, und sie aller Welt und der Nachkommenschaft ein Greuel seyn würden? Mußten sie

* Man nennet in der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit eine Appellation ad Apostolis, wenn man von der letzten Stufe der Gerichtsbarkeit an den Pabst appelliret, der alsdenn Bevollmächtigte ernennet, die nach unsern Freyheiten, in Frankreich erwählt werden müssen.

sie nicht eine sehr dicke Binde vor den Augen haben? Eine solche Binde bindet uns die Parteylichkeit vor, wenn sie übermäßig ist.

Sie beobachten die Gleichheit der Strafe und des Verbrechens nicht, welches sie bey den Angeklagten voraussetzten: der Herr des Ferrieres ward wegen eines geringen Diebstahls zu einer Lebensstrafe; und Marie Menü, welche bekannt hatte, daß sie den Diebstahl begangen, nur zur Strafe des Staupenschlages verdammt; und diese, wegen ihrer Schwangerschaft noch aufgehoben; welches man nur in Ansehung der Lebensstrafen, wozu die Weiber verdammet werden, zu beobachten pfleget. Allein, ich glaube, daß die Richter, ohne daß sie Tadel verdienen, wegen einer geringern Strafe, im Falle einer Schwangerschaft diesen Aufschub verwilligen können, welcher eben dieselbe Menschlichkeit zum Grunde hat, weswegen man die Vollstreckung einer Todesstrafe verschiebet.

Als man ihn zum Tode führte: so nahm eine Mine der Unschuld, die auf einer schönen Gesichtsbildung ausgebreitet war, alle Welt ein. Der Prevot und Beysitzer, deren Wuth auf ihrem Gesichte abgemalt war, folgten ihm in dem Gedränge; sie schienen anzukündigen, daß sie seine wahren Henker wären. Sie wurden mit allgemeinem Hasse angesehen, unterdessen daß dieser unglückliche Edelmann jedermann zum Mitleiden bewog. Die Ursache, daß man an diesen Beamten lauter Henker sah, war, daß der Scharfrichter selbst weichmüthig zu seyn, und sein

Amt mit Verdrusse zu verrichten schien. Ein Kaufmann von Mantes, Namens Bourret, ward so gerührt, als er den Herrn des Ferrieres in Gesellschaft eines Beichtvaters und in Begleitung des Henkers sah, der ihn bey einem Ende seiner unglücklichen Halskrause hielt, daß eine entsetzliche Veränderung in ihm vorgieng; er verlohr den Gebrauch seiner Sinnen, und starb vier Stunden drauf.

In der Zeit, da der Capuciner, des Herrn des Ferrieres Beichtvater, ihn zum Tode vorbereitete, näherte sich der ungeduldige Beysitzer und sagte zu dem Mönche: **Mein Pater, fördert euch, er ist vorbereitet genug.** Der Beichtvater hat diesen Umstand in der Erkundigung, die auf Befehl der Requetenkammer zu Mantes angestellt worden, ausgesaget.

Die Todesstrafe eines Edelmanns, den man für unschuldig hielt, dessen Untergang die Richter geschworen und ihm die Thüre des höchsten Richterstuhls verschlossen hatten, gieng aller Welt durchs Herz. Die Verwunderung und Bestürzung war gleich groß, als man sah, daß die Parteylichkeit mit der Ungerechtigkeit auf diesen Richterstuhl gestiegen, und die Unschuld in einer Freystadt, die unverletzlich seyn sollte, unterdrücket worden war.

Catharine von Goubert brachte ihre Klage bey dem Staatsrathe an, wo sie die Ungerechtigkeit des Urtheils, das ihren Vater zum Tode verdammt hatte, in das hellste Licht setzte. Sie hielt um Richter an, vor welchen sie das Anden-

ken des Herrn des Ferrieres durch die von den Verordnungen vorgeschriebenen Wege rechtfertigen, und das Urtheil, daß sie wider die Beamten des Marschallsgerichts von Mantes, und wider alle diejenigen klagen dürfte, welche dem Gerichte des letzverwichenen 21 Jenners beygewohnet, verfolgen und Schaden und Unkosten erhalten könnte. Sie bath, daß das außervrdentliche Verfahren in die Schreiberey des Gerichts, welchem Se. Maj. die Erkenntniß dieser Materie zueignen würde, gebracht werden und man befehlen möchte, daß von eben denselben Richtern wegen des Diebstahls und der Wegnehmung der Habseligkeiten und Papiere des Herrn des Ferrieres Untersuchung angestellet würde. Sie erklärte, daß sie es Sr. Maj. überließe, nach dero Gefallen die Beamten des Marschallsgerichts, und die Sachwalter, welche dem Gerichte beygewohnt, wegen ihrer offenbaren Pflichtvergessung mit einer Strafe zu belegen.

Der König ward von der Bittschrift des Fräuleins des Ferrieres gerührt; er redete mit dem Kanzler Herrn von Boucherat davon, welcher die Sache durch die Herren Courtin von Ribeire, Fourcy und von Harley, Staatsräthe, untersuchen ließ. Auf den Bericht, welchen diese Herren davon erstatteten, schickte der Herr Kanzler einen mit seinen Befehlen versehenen Gerichtsbothen von der Kette * nach Mantes. So

* Die Gerichtsbothen von der Kette, sind Bediente, welche die Befehle des Königes und des Herrn Kanzlers

bald er in dieser Stadt angekommen war, begab er sich in die Gerichtsschreiberey; er zeigte dem Gerichtsschreiber seine goldene Kette, als das Merkmaal seiner Macht, er schlang sie um das Faustgelenke, er versiegelte alle die Schränke und ließ den Gerichtsschreiber hinausgehen, verschloß die Thüre, drückte das Siegel aufs Schloß, und verboth, bey Lebensstrafe, es anzurühren. Er gieng hierauf zu dem Präsidenten Maire von Nesmond, zu den Herren Manoury Prevot, Tourneur, Beysitzer Petit und Motet, Räthen, und Bouret, Procurator des Königes; er zeigte ihnen seine goldne Kette, und befahl ihnen, sich in ein Wirthshaus der Vorstadt mit dem Gerichtsschreiber zu begeben, wo er ihnen des Königes Befehle andeuten würde. Sie begaben sich dahin, und er kündigte ihnen die Reise an, die sie nach Hofe thun sollten.

Den Tag drauf ließ er sie in zween Kutschen ohne die geringste Bedeckung abreisen. Nach ihrer Ankunft zu Versailles, that er sie in ein Wirths-

Kanzlers überbringen. Z. E. wenn der König ein Parlement, in irgend einer Stadt verweisen will, so begiebt sich der Gerichtsbothe von der Kette in die Kammern, wo die Herren versammelt sind, schmieget seine goldene Kette entweder um seine Faust oder seinen Hals und saget zu ihnen: Der König, mein und euer Herr, befiehlt euch allen und jedem, euch nach Hause zu begeben; wo ihr die Befehle Sr. Maj. finden werdet. Jeder Rath findet zu Hause seinen versiegelten Brief, der ihm den Ort anzeiget, wohin das Parlement verwiesen wird.

Wirthshaus in Verwahrung, bis er ihnen die Befehle vom Hofe andeutete. Er kam eine Stunde darauf wieder und sagte zu ihnen, daß sie vor dem Herrn Kanzler erscheinen sollten.

Der Präsident von Resmond war der erste, der vorkam: alle die Richter, der Procurator des Königes, der Gerichtsschreiber, außer dem Prevot waren in Amtskleidern. Der Präsident von Resmond näherte sich mit vielen Verbeugungen. Herr Boucherat sagte mit einem hohen und ernsthaften Tone zu ihm: Wer seyd ihr? Dieser gedemüthigte Richter antwortete, daß er der Präsident Resmond des Landgerichts von Mantes wäre. Wie, versetzte der Herr Kanzler, habet ihr euch unterstanden, einen unschuldigen Edelmann zum Tode zu verdammen, da ihr den Ruhm habet, daß ihr redlich seyd? Als sich der Präsident rechtfertigen wollte, geboth er ihm Stillschweigen und sagte: Tretet ab, man wird euch Gerechtigkeit erweisen.

Hierauf erschien der Prevot, welchem der Herr Kanzler seine Unwissenheit und himmelschreyende Ungerechtigkeit vorwarf. Wie habet ihr, sagte er zu ihm, so unverschämt seyn und euch mit dem Amte eines Prevots bekleiden können, da ihr eines Müllers Sohn seyd? Der Prevot antwortete, daß sein Bruder eben dasselbe Amt besessen hätte, und daß es seine Familie nicht hätte verliehren wollen. Schöne Familie! rief Herr Boucherat aus. Er befahl ihm abzutreten. Er überhäufte den Beysitzer mit Vorwürfen, und erzürnte sich wider seine Unmenschlichkeit.

Der Procurator des Königes, welcher an diesem Anfange sah, daß es in dieser Richterstube nicht für die Richter von Mantes gut aussah, glaubte, daß er den Gerichtschreiber auf die Seite schaffen müßte, welcher, indem er sich rechtfertigen wollte, die Schuld auf sie schieben und ihre Geheimnisse der Bosheit offenbaren möchte. Er gab ihm eine Rolle Louisdor, und sagte zu ihm: Rette dich, wenn du kannst. Der Gerichtsschreiber war so glücklich, daß er mit Hülfe dienstfertiger Leute entfliehen konnte. Herr Petit, der Referente des Processes, und Herr Motet giengen durch die Musterung. Der Herr Kanzler warf dem ersten seine Unwissenheit, und dem andern seine Blödsinnigkeit vor. Er fragte den Herrn Petit, durch welches Wunderwerk er es so weit gebracht hätte, daß er sich in so kurzer Zeit von einem Processe, der mit so vielen Verfahren überhäuft wäre, unterrichten können? Er sagte zu dem Herrn Motet, daß ihm die Natur, welche ihm die gesunde Vernunft versaget, verbothen hätte, Richter zu seyn.

Endlich kam die Reihe an des Königs Procurator, der ganz entstellt war. Damals schonte der von einem gerechten Zorne entbrannte Herr Kanzler keine Ausdrücke: Er schalt ihn einen Betrieger, Pflichtvergessenen, und sagte, daß er um so viel strafbarer sey, da er ein verständiger Mann wäre. Ihr habet, verfolgte er, diesen armen Edelmann aus einem abscheulichen Triebe der Rache und Habsucht meuchelmörderischer Weise ums Leben gebracht. Er befahl, sie nach Paris

zu führen und bey dem Parlementsgefängnisse in ein Loch zu werfen. Alle diese Strafpredigten gaben diesen Richtern Anlaß zu denken, daß man dem Herrn Kanzler sehr getreue Nachrichten von ihnen gegeben hatte.

Dieser Auftritt war zugleich sonderbar und entsetzlich. Zornige Worte, welche aus dem Munde des Orakels der Gerechtigkeit giengen, und strafbare Richter in Bestürzung setzten, kündigten ihnen Strafen an, die ihrem Verbrechen gemäß waren. Diese, welche auf ihrem Richterstuhle einer ganzen Stadt Ehrerbiethung und Furcht einprägten, waren vor Schrecken erstarret und der Gegenstand der Verachtung aller Welt. Ein großes Beyspiel, welches die Richter belehret, der Misbrauch ihrer Gewalt schände sie dergestalt, daß er sie noch unter die allerverächtlichsten Leute setzet! Und ob sie gleich das Schwerdt der Gerechtigkeit in ihren Händen haben, sich desselben wider die Missethäter zu bedienen: so sind sie doch selbst demselben unterworfen und werden gestraft, so bald sie es zu einem ungerechten Gebrauche anwenden.

Der König verwies den Proceß an die Requetmeister des Palastes, damit sie ihr Gutachten auf den Bericht des Herrn Maboul, eines ihrer Mitglieder, gäben; welches sie den 7 Merz thaten; und den 14 verordnete der König diesem Gutachten gemäß, „es sollte an die Richter der „Requeten des Palastes, so wohl die itzo sitzenden „als andern, Befehl ausgefertiget werden, den „wider den Herrn des Ferrieres vollführten pein-

„lichen Proceß zu übersehen, und darüber ohne „Appellation zu sprechen. Se. Maj. verordne„te auch, daß, wenn es der Fall erfordete, durch „die Requetmeister, auf erfolgtes Anhalten des „Generalprocurators und nach dem Rechtsgan„ge des Fräuleins von Ferrieres, wider den Pre„vot, die Beamten und Graduirten, welche dem „Gerichte des Processes beygewohnet, den Pro„curator des Königes, Gerichtsschreiber des „Marschallsgerichts und andere, außerordentlich „verfahren werden sollte; er eignete den Richtern „der Requeten des Palastes alle Gerichtsbarkeit „und Erkenntniß ohne Appellation zu, und unter„sagte sie allen andern Parlementern und Rich„tern; auch gab Se. Maj. den Requetmeistern „des Palastes Vollmacht, über die angebrach„ten Klagen wider die Richter von Mantes und „die Graduirten, welche dem Gerichte beyge„wohnt, nebst der Appellation wider die von ih„nen ertheilten Bescheide zu urtheilen und den „Schuldigen den Proceß zu machen und zu vol„lenden, nach dem Berichte des Herrn Maboul, „der zu diesem Ende bevollmächtiget worden, alle „die nöthigen Untersuchungen anzustellen.„

Hier sind die Pflichtvergessenen den scharfsichtigen Augen der Gerechtigkeit bloßgestellt. Hier können sich Schuldige der verdienten Strafe nicht entziehen, wenn sie auch zu den scheinbarsten Vertheidigungen Zuflucht nehmen. Sie durften nicht hoffen, erleuchteten Richtern ein Blendwerk vorzumachen, welche, da sie die Kunstgriffe der Schuldigen zu entscheiden gewohnt sind,

vor der Hintergehung in Sicherheit sind. Sie haben erschrecken müssen, wenn sie auch mit der größten Kühnheit bewaffnet gewesen wären.

Der Revisionsbefehl ward zween Tage nach der Ausfertigung bey der Requetkammer des Palastes in die Gerichtsbücher eingetragen.

Rechtliche Gründe des Fräuleins von Ferrieres wider das Urtheil des Marschallsgerichts von Mantes.

Das Fräulein von Ferrieres trug ihre Rechtsgründe vor, deren Stärke man in der Erzählung der That bereits empfunden hat. Sie hat sich bey nahe folgender Gestalt erkläret.

Es ist seltsam, daß das Verderben sieben Richter hat gewinnen können, welche einen, wegen seines Alters ehrwürdigen, Edelmann ungerechter Weise zum Tode verdammet haben. Richter, welche die Hoffnung der Unschuld seyn sollen, sind derselben Unterdrücker. Sollte man nicht sagen, daß das Unrecht eben so wohl seinen Richter habe, als wie die Gerechtigkeit die ihrigen? Die letzten lassen die Unschuld triumphiren, die erstern lassen sie unterliegen; die letztern sind über ihre Leidenschaften Herren, die erstern sind derselben Sklaven; die letztern üben das Gericht Gottes selbst *, und die erstern der verderbten Welt ihres.

Man

* 5 B. Mos. 1, 17.

Man hat alle die Regeln übertreten, und sich in der Verdammung des Herrn von Ferrieres einer außerordentlichen Eilfertigkeit bedienet. Die Richter suchen sich vergeblich wegen ihrer Habsucht zu rechtfertigen, wenn sie sagen, man habe nicht fest gesetzt, daß sie vor Begierde gebrannt, sich des Herrn von Ferrieres Landgüter St. Cheron und Villeneuve durch gerichtlichen Verkauf zusprechen zu lassen: es hat die Richter nur eine blinde Leidenschaft verleitet, sich von unumgänglichen Rechtsformeln frey zu machen. So bald es gewiß ist, daß sie durch die Leidenschaft geleitet worden, so müssen wir diejenige suchen, die sie tyrannisiret hat; weil so viel Personen das Geheimniß ihrer Bosheit unmöglich lange verbergen können. Was für einen bessern Weg kann man finden, so bald man überzeuget ist, daß sie nach diesem Grunde gehandelt haben, als daß man dem öffentlichen Urtheile folget? Hier ist die Stimme des Volks Gottes Stimme; weil das Volk in dieser Gelegenheit wie der gesundeste Theil der Welt denket. Nun haben sie, nach dieser Stimme, ihre Pflicht der Begierde diese zwey Güter zu besitzen, aufgeopfert. Was werden sie außerdem gewinnen, wenn sie beweisen, daß sie von dieser Habsucht, die man ihnen beymißt, nicht angefeuert worden sind? Wenn sie davon befreyt gewesen sind, so müssen sie nothwendiger Weise durch eine andere Leidenschaft, die wenigstens eben so verhaßt ist, weil sie der Bewegungsgrund einer so großen Ungerechtigkeit gewesen, geleitet worden seyn. Sie mögen uns

selbst

selbst sagen, welches diese Leidenschaft ist? Denn noch einmal, da sie eine solche Ungerechtigkeit zur Welt gebracht haben, so kann sie nichts anders, als das Werk einer Leidenschaft seyn. Sie würden sich auch nicht rechtfertigen, wenn sie bewiesen, daß sich die Welt in der Habsucht, die sie ihnen beygemessen, betrogen hat.

Wir wollen auf die entsetzlichen Gebrechen ihres Verfahrens kommen, welches die Ungeheuer sind, die ihre Bosheit hervorgebracht hat.

Sie haben in dieser Sache Oberrichter seyn wollen; sie haben vorausgesetzt, der Fall sey peinlich; nach ihrem Vorgeben ist dieses durch ein Urtheil über die Gerichtsfähigkeit in 1695 entschieden; und als sie den Proceß wieder angefangen, so saget Marie Menü, die sich des Diebstahls beschuldiget hat, sie sey durch das Fenster hinein gestiegen: der Diebstahl ist also nicht mit einem Einbruche geschehen, man hat kein Loch in die Mauer gemacht, weil diejenige, die den Diebstahl gethan hat, durch das Fenster hineingestiegen ist: Der peinliche Fall des mit Einbruche geschehenen Diebstahls ist also vernichtet.

Zum andern, der Herr von Ferrieres, der innerhalb drey Monaten eine weitläuftigere Untersuchung zu erdulden verdammt worden, steht nach Ablaufe dreyer Jahre eben denselben Proceß aus; gleichwohl waren, nach der genauen Wahrheit, innerhalb drey Monaten keine neuen Beschuldigungen darzu gekommen. Es ist wahr, daß er nach Verlaufe dieser Zeit keine Bittschrift überreichet hatte: allein seine Nachläßigkeit konn-

te ihm nicht nachtheilig seyn, weil die Richter, um den vermeyntlichen neuen Beschuldigungen Platz zu geben, den Aufschub, in welchem sie die Zeit, darinnen die Untersuchung geschehen konnte, eingeschränkt hatten, nicht weiter hinaus setzen konnten. Man dehnet die günstigen Rechtsgänge aus, aber nicht die strengen. Da also die Lossprechung stillschweigend ausgesprochen war, wenn sich innerhalb drey Monaten keine neuen Beschuldigungen wider den Angeklagten äußerten: so hat man eine Freysprechung, die unter einer erfüllten Bedingung ertheilet worden, nicht widerrufen können.

Außerdem, welches sind denn die neuen Beschuldigungen, die sich seit drey Jahren geäußert haben? Es sind durch die Beamten des Marschallsgerichts geschmiedete Beweise. Daret, der Gerichtsschreiber, hat den Babau bestochen, welcher deswegen, daß er des Herrn von Ferrieres Kaninchengarten beraubet, angeklagt und in Verhaft gewesen. Ist sein Zeugniß nicht eine bloße Gegenbeschuldigung? Ist dieß nicht die Sprache der Lügen, welche die Rache eingegeben hat? Wirft ein so starker Vorwurf diese Aussage nicht über den Haufen?

Marie Menü thut im Jahre 1698 eine Aussage, die von derjenigen unterschieden ist, die sie im Jahre 1695 gethan hat. Sie erkläret sich für den Urheber des Diebstahls, ob sie es gleich damals nicht gethan hatte. Wer sieht nicht, daß man ihr ihr Zeugniß eingegeben, daß man sie mit Gelde erkaufet hat? Man hat ihr versprochen,

daß

daß sie keine Gefahr laufen sollte; man rettet sie von ihrer Strafe, unter dem Vorwande ihrer Schwangerschaft; man ließ den Arzt, Herrn Moyencour, ins Gefängniß kommen, welcher schriftlich bezeugete, daß sie krank wäre, damit man sie ins Spital brächte, wo sie leichtlich ein Mittel gefunden haben würde, zu entkommen.

Man hat beobachtet, daß der Herr von Ferrieres, den man für einen Mitschuldigen des Verbrechens ausgab, zu einer Lebensstrafe verdammet worden, mittlerweile Marie Menü, die Urheberinn des Verbrechens, nur zum Staupbesen verdammet war.

Gesetzt, es wäre der Herr von Ferrieres dieses kleinen Diebstahls schuldig gewesen, ist man jemals mit einer solchen Schärfe wie diese verfahren, daß man einen dergleichen Verbrecher zu einer Todesstrafe verdammet hätte? Allein, es war zureichend, daß man ihn des geringsten Verbrechens beschuldigen konnte. So bald als man es durch die Leidenschaft ansah, welche die Gegenstände vergrößert, war es eine entsetzliche Missethat.

Sollte ein solcher Diebstahl, gesetzt auch, daß Herr von Ferrieres, der doch unschuldig daran ist, Theil daran gehabt hätte, nicht vielmehr als eine von denjenigen unschuldigen Schalkheiten angesehen werden, die man auf dem Lande spielet, sich zu belustigen? Wer ist in dergleichen Umständen jemals darauf gefallen, solche angenehme und lustige Diebe vor Gerichte anzugeben, welche, da sie zu den Bedürfnissen des Lebens genug haben, dergleichen Possen anstellen, welche sie nur so lange ver-

verborgen halten, als sie ihren Anschlag einrichten und ausführen, die sie aber nach der Ausführung selbst überall ausbreiten, weil sie den Diebstahl nur unternommen haben, um ihn bekannt zu machen? In dieser Bekanntmachung besteht ihr ganzes Vergnügen. Kann etwas abscheulichers seyn, als daß man aus einer unschuldigen Schalkheit einen peinlichen Fall machet, sie durch Zeugenaussagen und Gegenbefragung untersuchet, einen wegen dieses vorgegebenen Verbrechens angeklagten Edelmann auf dem Missethäterbänkchen befraget und ihn zum Tode verdammet? Wer würde ohne einen solchen abscheulichen Ausgang nicht geglaubet haben, daß die Richter eine Comödie spielten? Und weil eine große Leidenschaft, wenn sie ihren höchsten Grad erreichet hat, eine Art der Unsinnigkeit ist: so ist kein Mensch, der diese Richter nicht als Unsinnige ansieht.

Sollte einen nicht dünken, wenn man dergleichen Beyspiele gesehen hat, daß man betrunkene Leute sähe, welche in der Unordnung ihrer Vernunft, einer Person, die ihnen in die Hände fällt, den Proceß machen, den Angeklagten mit Nachahmung der Gerichtsförmlichkeiten zum Tode verdammen, und ihr Urtheil zu vollstrecken anfangen? welches sie auch thun würden, wenn man denjenigen, den ihnen ihre, durch den Wein erhitzte, Einbildung als einen Schuldigen vorgestellet hat, nicht aus ihren Händen risse.

Man hatte die Zeugen füglich verworfen. Demas, der Pfarrer von Villeneuve, hatte we-

gen

gen des Zehends wider den Herrn von Ferrieres, den Zehndner herein, einen unentschiedenen Proceß bey dem Parlemente. Dauvet und seine Frau, hatten mit ihm bey dem Oberforstamte von S. Germain in Laye wegen gestohlnen Holzes eine rechtliche Ausführung. Der Gerichtsknecht des Marschallsgerichts, Diseau, hatte nur nach Hörensagen von der Wittwe Maurice, des Angeklagten Magd, Zeugniß abgeleget: sie leugnete diese That bey der Gegenbefragung. Der falsche Zeuge Diseau war des Prevot Kundschafter; er war zu Rouen Verbrechen halber im Verhaft gewesen. Wenn man Zeugen höret, die vom Hörensagen Zeugniß ablegen: so darf man eine Lästerung nur überall ausbreiten; man wird ein Heer von Zeugen zusammenbringen. Wenn man diejenigen höret, die einen Proceß wider einen Angeklagten haben, wird er nicht durch den Haß seiner Gegner mit den allerschwärzesten Farben abgemalt werden?

Marie Huve, eines berufenen Räubers Frau, und eines eben so berüchtigten Räubers Tochter, die beyde bey dem Marschallsgerichte angeklaget waren, hatte, um ihrem Manne und Vater das Leben zu erhalten, nach der Richter Absicht ausgesaget; sie waren auch um diesen Preis, doch daß sie noch 400 Livres baar gaben, freygesprochen worden.

Man darf sich nach diesem nicht verwundern, wenn die Parlementer, nachdem Heinrich der II, die Marschallsgerichte vermöge eines geldeinbringenden Befehls eingeführet hatte, dieselben

länger als vierzig Jahre, nicht haben genehm halten wollen, und das gemeine Wesen hoffet, daß, nachdem Carl der IX ihre Gewalt, der sie misbrauchen, eingeschränket hat, man sie in noch engere Grenzen einschließen werde.

Der Notar Boursier, einer von denen Zeugen, welcher überzeuget gewesen, daß er eine falsche Trauungsurkunde unterzeichnet hatte, hat seiner Unschuld einen Anstrich gegeben, indem er funfzehn Louisdor den Beamten des Marschallsgerichts in die Augen schimmern lassen, welche sie nach den Gesetzen der austheilenden Gerechtigkeit, die unter Räbuern beobachtet wird, getheilt hatten.

Wider den Zeugen Johann Joanne war die gerichtliche Haft erkannt worden. Allen Zeugen von St. Cheron, war die persönliche Vorladung wegen Holzdiebstahls zuerkannt. Die Zeuginn, Catharine la Bequette, ist eine öffentliche Metze; man weis, daß dergleichen Mensche eben so wenig Ehrerbiethung gegen die Wahrheit als gegen die Keuschheit haben.

Weil die Richter wohl gesehen haben, daß der kleine Diebstahl, der die Ursache des Processes war, gesetzt auch daß der Angeklagte dieses Verbrechens überzeuget würde, keine Todesstrafe verdienen konnte: so haben sie Amtswegen andere abscheuliche Verbrechen vorgewendet, und in ihr Urtheil gesetzt, daß sie den Angeklagten wegen Diebstahls, und anderer aus dem Processen herfließender Verbrechen verdammten. Itzo sind diese Verbrechen, die sie anführen, die Blutschan-

schande, die Wegsetzung der gebohrnen Frucht, der Kindermord zweyer Kinder, und viel Gewaltthaten und begangene Ausschweifungen an verschiedenen Personen; und sie geben vor, daß sie, ohne diese Verbrechen auszudrücken, in dem Urtheile, nach Art der Parlementssprüche in peinlichen Sachen, diese Fälle unter dem Ausdrucke, und anderer aus dem Processe herfließender Fälle, haben einhüllen können. In Ansehung der Gewaltthaten und Ausschweifungen, findet man beym Processe niemand, der sich darüber beklaget; dieß sind also Gespenster von Verbrechen. Was die Blutschande anbelanget, die Wegsetzung der Frucht, und den Mord der beyden Kinder, so sind sie eben so erdichtet; es ist keine einzige Untersuchung mit den Personen vorhanden, die er geschändet haben soll; also hat man auf die Anklage dieser Verbrechen, welche nicht untersuchet worden, keine Verurtheilung gründen können. Es ist also gewiß, daß sie bloß auf das erdichtete Verbrechen des Diebstahls geschehen; gleichwohl hat man bewiesen, daß er nur durch zu Recht verworfene Zeugen, deren Aussagen folglich nichtig sind, behauptet worden. Daraus folget, wenn man auch wider die Wahrheit vorausetzte, daß der Angeklagte des vermeyntlichen peinlichen Falls schuldig gewesen wäre, daß man einen Edelmann zum Galgen verdammet haben würde, weil er an einem Diebstahle von 25 Livres Theil gehabt. Welche himmelschreyende Ungerechtigkeit! welcher Greuel! welche Unmenschlichkeit! Kann man nicht sagen, daß diese Rich-

ter vortreffliche Muster der Unmenschlichkeit sind? Wenn sie den Obergerichten haben nachahmen wollen, da sie nicht die Verbrechen, wegen welcher der Angeklagte verdammet worden, ausdrücken, warum haben sie den Diebstahl, welcher das geringste ist, ausgedrückt? Wer sieht nicht, daß sie den Ausdruck, und anderer daraus herfließender Fälle, nur zur Verblendung der Welt in das Verdammungsurtheil gesetzt haben?

Allein, was ihre Ungerechtigkeit noch besser bemerket, ist, daß der Prevot, der Procurator des Königes, der Beysitzer und Gerichtsschreiber, eines widerrechtlichen Vornehmens gegen das Parlement und den hohen Rath schuldig sind. Es war ein widriger Parlementsspruch gegeben worden, welcher verordnet hatte, daß sie deswegen mit dem Herrn Generalprocurator vorkommen sollten. Ein anderer Parlementsspruch verordnete, daß man die Beschuldigungen und Erkundigungen in die Parlementsschreiberey bringen sollte. Die Richter sollten, bis die Klage wider sie, die man angefangen hatte, und auf welche sie geantwortet hatten, entschieden war, sich des Urtheilens enthalten; sie konnten die Erkundigungen nicht zurückbehalten, also konnten sie nicht richten. Sie sind ungeachtet aller dieser Hinderungen weiter gegangen: sie haben sich nicht gescheuet, dem Parlemente ungehorsam zu seyn, ihre Leidenschaft zu vergnügen und einen Mann, nach dessen Blute sie dürstete, zum Tode zu verdammen. Ihren Ungehorsam zu beschönigen, haben sie die Gewalt des Parlements mit des großen

Raths

Raths seiner in Streit zu bringen gesucht, indem sie von diesem letztern Obergerichte einen Befehl erhalten, welcher ihnen ihr Verfahren fortzusetzen erlaubte. Allein diese Macht war ihnen nur mit Vorbehalt der Rechtswege für den Herrn von Ferrieres verwilliget worden *. Damit sie sich dieses erschlichenen Befehls zu ihrem Behufe bedienen können, so haben sie ihm das Mittel, sich der Wege Rechtens zu bedienen, abgeschnitten, indem sie ihm diesen Befehl, davon er nichts wußte, nicht in Abschrift mitgetheilet haben. Sie konnten den Befehl nicht theilen, sie mußten die Bedingung erfüllen, unter welcher sie ihn erhalten hatten: haben sie nicht durch dieses Unternehmen sich wider die Gewalt des großen Raths vergriffen? An statt dessen Willen zu vollstrecken, vollstrecken sie ihren eigenen. Sie glauben auch ihr widerrechtliches Vornehmen sehr wohl verborgen zu haben, da sie des Herrn von Ferrieres Anwalde zu Paris den Abend vor dem Tage, da dieser die Todesstrafe ausstund, schriftlich mittheilen lassen. Hat er diese zu Paris geschehene Mittheilung zu Mantes wissen können? Das Todesurtheil ward den Tag darauf an ihm vollstreckt. Sollte dieser Befehl ihm nicht persönlich mitgetheilet werden? Welche Kühnheit, welche Verwegenheit bey dem Procurator des Königes, daß er nicht die geringste Acht auf des Herrn Generalprocurators bey dem großen Rathe, Hennequin, Brief gehabt hat, welcher die

* Der Befehl enthielt, mit Vorbehalt der Wege Rechtens für den Angeklagten.

Ungerechtigkeit, daß man den Angeklagten in einem häßlichen Kerker verwahrte, verdammte, und bezeugte, daß man das Urtheil so lange verschieben sollte, bis man von der Wahrheit unterrichtet wäre.

Man konnte der Wuth, der Raserey dieser Richter durch keinen Damm Einhalt thun, alle Gewalt ihrer Obern war nur ein unnützlicher Zaum. Sie wollten, da sie durch ihre Leidenschaft beherrscht wurden, es möchte kosten was es wollte, sich mit dem Blute dieses unglücklichen Edelmanns sättigen. Sie haben seinen Untergang geschworen, sie haben ihn ihrer Leidenschaft versprochen; dieß ist ein unwiederruflicher Ausspruch; sie wollen lieber umkommen, als ihn nicht thun und ausführen. Sie befürchten, man möchte ihnen ihr Schlachtopfer entreißen; sie eilen es zu verdammen, und nach dem Opferplatze führen zu lassen; sie sind unruhig und ängstlich. Da er schon hingeführt wird, befürchten sie noch, es möchte ihnen entgehen. Der Beichtvater suchet sie vergeblich durch den Bewegungsgrund der Seelenseligkeit des Angeklagten zu rühren, welchem man einige Stunden Zeit geben muß, sich zum Tode vorzubereiten. Ihre Rache erstrecket sich so weit, daß sie auch den Verlust dieser Seele wollen. Ist dieses nicht die Wuth aufs äußerste getrieben?

Wird es die Nachkommenschaft jemals glauben können, daß Richter solcher Missethaten fähig gewesen sind? Es scheint, daß sie zum Vortheile des Vollstreckers der Gerechtigkeit, der ihnen

nen durch sein Mitleiden ihre Barbarey vorwarf, alle Menschlichkeit abgeleget hatten.

Das Blut dieses Edelmanns schreyet um Rache, und das Geschrey steiget bis in den Himmel. Alle Stände nehmen Theil an dieser Sache.

Der Adel befürchtet, es werde die Unstrafbarkeit des Verbrechens der Richter ihn der Gefahr aussetzen, gleichmäßige Wirkungen der Grausamkeit zu erfahren, welche sie anfeuern wird, wenn sie durch ihre Leidenschaft werden geleitet werden.

Die höchsten Gerichte, deren Gewalt diese Richter unter die Füße getreten haben, verlangen, daß man ihren boshaften Ungehorsam strafe, welcher alle Ordnung der Unterwürfigkeit, wodurch die Einigkeit des Staats erhalten wird, zernichtet.

Das Volk schreyet wider ihre Bosheiten, und befürchtet, daß die den obersten Richtern anvertraute Handhabung der Gerechtigkeit künftighin ohne Wirkung seyn, das Verbrechen gebilliget, die Ungebundenheit eingeführt, und überall eine entsetzliche Unordnung herrschen werde.

Das Fräulein von Ferrieres, welches durch des Königes Liebe zur Gerechtigkeit unterstützt ist, der über die abscheuliche Ungerechtigkeit der Richter von Mantes erzittert, hat Ursache, zu hoffen, daß die Unschuld ihres Vaters, die durch das Gutachten der Herren Requetmeister und den Revisionsbefehl, den Se. Maj. bewilliget haben, und welcher Befehl bey dem bevollmächtigten

Gerichte registrirt worden, vorläufig erkannt ist, vollkommen gerächet werden, und man ihr Schäden und Unkosten zusprechen werde, die dem schimpflichen Tode ihres Vaters, und der entsetzlichen Ungerechtigkeit des Urtheils, das ihn verdammet hat, gemäß sind.

Vertheidigung der Beamten des Marschallsgerichts von Mantes.

Die Beamten des Marschallsgerichts arbeiteten an Verfertigung einer Schutzschrift, welche die Eindrücke, so die Welt wider sie gefasset hatte, auslöschen sollte.

Sie sagten, der Herr von Ferrieres sey als ein Mann von guten Sitten und einem unsträflichen Wandel abgemalt worden, welcher Güter besessen, die sein Verbrechen gemacht haben und die Ursache seines Todes gewesen. Man hat die Welt durch dieses Bildniß betriegen und ihre Leichtgläubigkeit übereilen wollen. Man hat die Wahrheit unterdrückt, damit man eine Gesellschaft von Beamten verdammen können, welche ihre Pflicht mit Vergnügen des gemeinen Wesens erfüllet haben, und durch keinen andern Haß angefeuert worden, als denjenigen, den die Richter wider große Verbrechen, die sie zu strafen verbunden sind, haben sollen.

Man hat aus Furcht, den Widerwillen des gemeinen Wesens zu reizen, mit großer Sorgfalt vermieden, von der Genevieve von Ferrieres, des Angeklagten Tochter, zu reden, welche, auf ergangene Ungehorsamsbeschuldigung, wegen Blut-

schande

schande und daß sie die Frucht dieser Schandthat unterdrücket hat, zu ewiger Landesverweisung verdammet worden. Sie hat sich nicht höhern Orts wider ihr Urtheil beschweret. Aus eben diesem Grunde hat man nicht von dem Herrn von St. Cheron geredet. Sollte man sagen, daß er unrechtmäßiger Weise auf ewig zu den Galeeren verdammet worden. Man würde ihn gerechtfertiget haben, wenn man es gekonnt, und nicht befürchtet hätte, der öffentlichen Stimme zu widersprechen, welche sich wider seine falsche Rechtfertigung aufgelehnet haben würde. Die Richter, welche verbunden sind, der Gerichtsordnung zu folgen, haben derselben Schärfe nicht mäßigen dürfen, als sie durch neue Erkundigungen den Herrn von St. Cheron nicht allein der Uebertretung seiner Verbannung, sondern auch des Raubes, Ehebruchs und Mordbrandes schuldig befunden haben. Er hatte das Saamkorn der Bosheit, welches er in dem Blute, das sein Vater auf ihn fortgepflanzet, gefunden hatte, in seinem Herzen vervielfältiget.

Was hatte seine Kinder in alle diese Unglücksfälle gestürzt, als das Vorbild des Vaters, der in allen Arten der Laster und Unzucht ersoffen, der Blutschande im höchsten Grade mit seiner unglücklichen Tochter, der Unterdrückung des Kindes, der Frucht seiner abscheulichen Unzucht, schuldig war. Er sof die Bosheit wie Wasser, nach den Worten der heil. Schrift zu reden, und das Verbrechen war ihm so gemein, daß er sich nicht geschämet hat, in seiner Befragung zu bekennen, er

habe ein junges Mägdchen, seine Magd; verführt und ihr zwey Kinder gemacht, welche wenig Tage nach ihrer Geburt gestorben, und weder in der Kirche getauft, noch auf dem Gottesacker begraben worden. Um sich einen Vorwurf wider die Marie Menü zu verschaffen, welche ihn angeklaget, daß er ihr Mitschuldiger wegen des Diebstahls sey, welcher der Gegenstand des Processes ist, hat er sie beschuldiget, er habe die letzte Gunst von ihr erhalten. Er hatte sich durch seine Ausschweifungen und Gewaltthaten zur Geißel und zum Greuel des Landes gemacht; und also hatte man in dem Bildnisse, das man von seinen Richtern gemacht, ihnen seine Unmenschlichkeit beygeleget. Sein Pfarrer hatte wider ihn gezeuget, und ihn als einen unruhigen Mann und Stöhrer der öffentlichen Ruhe abgemalt.

Seine Blutschande mit Geneveven von Ferrieres, seiner Tochter, war durch das Zeugniß seiner Magd, Maurice, bewiesen worden, welche ausgesaget hatte, daß sie ihr gesaget, es habe sie ihr Vater geschwächet. Marie Menü hatte auch ausgesaget, daß, wenn der Herr von Ferrieres getrunken gehabt, er seine Tochter genöthiget hätte, Unzucht mit ihm zu treiben. Viele andere Zeugen hatten gesaget, es hätte der Herr von Ferrieres ihnen diese Abscheulichkeit vertrauet.

Nachdem er eingeräumt, daß er seine Magd verführt, zwey Kinder mit ihr gehabt, und die Unterdrückung derselben geschehen, hatte er gesagt, man hätte seine Unzucht nicht anders als

durch

durch die Offenbarung seiner Beichte wissen können, weil alles dieses mit einem großen Geheimnisse ausgeführet worden wäre.

Seine Gewaltthaten sind durch die Aussagen der Zeugen von St. Cheron bewiesen, welche bezeuget haben, daß viele davon ihre übrige Lebenszeit Krüpel geblieben, und viele davon gestorben wären. Er hatte, bey der Gegenbefragung mit einem Zeugen, der sich beklagte, daß er Stockschläge von ihm bekommen hätte, die Unverschämtheit gehabt, vor seinem Richter zu sagen; **daß es ihm nicht leid seyn würde, wenn er ihm fünfhundert gegeben hätte.** Mit einem Worte, er war über dreyßig Jahre der Tyrann des Landes, und man kann sein Bildniß nicht abschildern, ohne daß man seinen Pinsel mit dem größten Unfläthereyen besudelt. Dieß war der Mann, den man gern des Mitleidens der Welt würdig machen wollte.

Man hat alle diese Verbrechen verschwiegen, und ist lediglich bey dem Diebstahle von des Vicars Vorrathe geblieben.

Es ist wahr, man hat in der ersten Untersuchung, worauf das erste Urtheil erfolget, keine zureichenden Beweise gefunden. Man hat Recht gehabt, den Proceß auf neue Beschuldigungen wieder anzufangen. Da man nicht gesprochen hatte, er sey der Anklage erlassen, so war kein neues Urtheil wegen der Gerichtsfähigkeit nöthig; man verfuhr, kraft des ersten, welches noch bestund. Man ward durch das öffentliche Geschrey von seinen neuen Unzüchtigkeiten und Gewaltthaten

ten

ten bewogen, den Proceß wieder anzufangen. Also gab die Billigkeit selbst den Richtern das Schwerdt der Gerechtigkeit wieder in die Hand. Wenn man dem Grundsatze folgte, welcher will, daß man die Wege der Schärfe einschränkte, und Wege der Gunst erweitere *: so würde man hier bey dieser Regel zum Besten eines verhaßten Menschen, der Schande des Landes, der sich durch ausschweifende Gewaltthaten berüchtiget gemacht hatte, und den Tag der ihn erleuchten würde, schändete, eines Menschen, davon man die Welt reinigen mußte, nicht stehen bleiben.

Es ist eine sehr gezwungene Auffführung dabey, daß man sich dießfalls absonderlich an dem Procurator des Königes reiben will. Er hatte 1695 auf die ewige Verbannung aus dem Königreiche geschlossen. Es waren neue Beschuldigungen darzu gekommen; konnte er sich in diesem Zustande entbrechen, von dem bürgerlichen Tode zu dem natürlichen Tode zu schreiten? Warum mutzet man sein Gutachten auf? Es ist das Urthel nicht. Der Procurator des Königes ist gesetzt, ein strenger Rächer der Missethaten zu seyn **. Es ist seine Pflicht, auf die scharfe Vollstreckung der Gesetze zu dringen. Wenn die Umstände Milderung erfordern, so kömmt es den Richtern zu, dieselben zu verwilligen. Es ist ihnen allein vorbehalten, die Schärfe des Gesetzes zu mindern. Eben dieselbe Gesinnung, welche die Richter von Mantes bewogen hatte, den ersten Schlüssen

* Odia sunt restringenda, et fauores ampliandi.
** Rei et disciplinae publicae vindex et assertor.

sen nicht beyzufallen, würde sie gleichfalls bewogen haben, sich dessen anderen Beschlüssen nicht gemäß zu bezeugen, wenn, noch einmal, ihre Pflicht nicht erfordert hätte, daß sie die Welt von einem Missethäter, der derselben Geissel war, befreyten.

Wenn man will, daß die Begierde die Güter St. Cheron und Villeneuve zu besitzen, die vornehmsten Beamten des Marschallsgerichts geleitet habe, und daß sie die andern unterstützet haben: so möchte man wohl fragen, wie lange man berechtiget ist, ehrenrührige Thaten ohne Beweis vorzubringen? Hat man dieses neue Gesetz zum Behufe der Ungerechtigkeit in der Richterstube eingeführt? Allein, saget man, ist es diese Leidenschaft nicht, so ist es eine andere eben so verhaßte, weil diese Leidenschaft allein eine so große Ungerechtigkeit hat aushecken können. Dieser schöne Vernunftsschluß bezieht sich auf nichts. Da die Richter von der Ungerechtigkeit gerechtfertiget sind: so hat man die Schande, daß man die Richter von Mantes fälschlich angeschwärzt hat. Man hat mit gleicher Verwegenheit gesaget, es sey der Procurator des Königes, Bürge für den Pachter der Kammereinkünfte: dieß ist eine handgreiflich erdichtete Sache. Hieraus folget, daß die Richter nach keiner andern Leidenschaft gehandelt haben, als aus Neigung zur Gerechtigkeit und Abscheu vor dem Laster, nicht aber aus einem persönlichen Hasse gegen den Missethäter.

Wenn sie geurtheilet haben, daß der Fall peinlich sey, so ist es geschehen, weil sie gesehen, daß der Diebstahl mit einer Erbrechung bewiesen war;

die

die Einsteigung der Marie Menü durchs Fenster schließt den Umstand des in die Mauer gemachten Loches nicht aus, welches den Fall peinlich machet.

Hatte man nicht durch das Urtheil von 1695, das zu Folge des Competenzurtheils gesprochen worden, den Herrn von St. Cheron verdammet? Hatte er wider sein Verdammungsurtheil appelliret? Hatte der Herr von Ferrieres nicht selbst dieses Urtheil gebilliget, indem er sich der vorhergegangenen Untersuchung, ohne die geringste gerichtlich gethane Widersprechung unterworfen?

Wenn man in dem Processe Fälle, die nicht peinlich sind, mit begriffen hat: so hat man sich nach dem 23 Art. des 2 Titels der peinlichen Gerichtsordnung gerichtet, welcher entscheidet, daß, **wenn nach angefangenem Processe über ein peinliches Verbrechen neue Anklagen wegen nicht peinlicher Verbrechen dazu kommen, sie zusammen untersuchet und peinlich gerichtet werden sollen.**

Demas ist wegen des Processes des Zehnten halber wahrhaftig verworfen worden: allein die Thaten, die er ausgesaget hat, sind durch den Herrn von Ferrieres bekannt worden, der ihm vorgeworfen hat, daß man sie nicht anders, als vermittelst der Offenbarung seiner Beichte habe wissen können.

Alle die andern Zeugen werden nichtiger Weise verworfen; denn entweder sind sie durch richterliche Bescheide und dem Procurator des Königes unbekannte Ausführungen, die nicht gerecht-

fer-

fertiget sind, oder durch Verleumdungen ungültig, deren Ersetzung nicht abgeschlagen werden konnte, wenn man sie bäthe, da die Gesetze nicht erlauben, daß man einen Zeugen, um sein Zeugniß zu entkräften, verlästere.

Die Bestechung des Babau und der Marie Menü ist nicht bewiesen. Man kann nur durch Hülfe einer falschen Logik, die in der Richterstube verworfen ist, Folgerungen aus Geschichten ziehen, die nicht recht klar sind. Marie Menü war anfänglich als Zeuginn verhört worden; nachher hat man Anzeigungen wider sie gefunden, und man hat sie von neuem als Angeklagte verhört: Dieß ist die gerichtliche Ordnung.

Wenn sie nur zum Staupbesen verdammt worden, so weis man, daß die Gesetze allezeit mehr Nachsicht gegen die Frauens- als Mannspersonen gehabt, weil diese mehr Stärke des Verstandes als jene haben, und der Versuchung, ein Verbrechen zu begehen, stärker widerstehen können. Marie Menü ist außer diesem wegen keiner Missethat verdächtig; man kann sagen, sie ist nur eine Mitschuldige; denn, ob sie gleich den Diebstahl begangen hat, so ist doch der wahrhaftige Urheber der Herr von Ferrieres, der das Verbrechen abgefasset hatte: er hat sie überredet es zu thun, und auch durch Drohen dazu genöthiget. Sie hat keinen Nutzen von dem Diebstahle gehabt; ein zartes Gewissen, eine gerechte Furcht vor den Kirchenbußen haben sie bewogen, sich selbst anzuklagen. Wenn man die Vollstreckung ihres Urtheils verschoben hat, obgleich die Verordnung

von

von 1670 nur von schwangern Missethäterinnen, die zum Tode verdammet sind, redet: so hebet sie die Entscheidung des bürgerlichen Rechts nicht auf, welches erlaubet, daß man die Vollstreckung des Urtheils wegen jeder Leibesstrafe verschiebe, die dem Kinde, damit die Angeklagte schwanger geht, den Tod verursachen kann, entweder wegen des Schmerzens oder Schreckens, die sie in der Strafe überfallen.

Kann man nicht sagen, daß eben derselbe Geist, der einen Missethäter belebet, auch diejenigen, die dessen Vertheidigung unternehmen, belebe? Das Verbrechen wird mit Uebertretung der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe ausgeführet; es wird fortgesetzet, indem man ihnen mit Verletzung der Wahrheit tödtliche Streiche versetzet. Es kostet ihm nicht viel, den guten Namen der verehrungswürdigsten Beamten zu zerlästern, ihnen die allerstrafbarsten Absichten anzudichten, und das Gift der allerschändlichsten Lästerung wider sie auszuspeyen.

Man wendet alles an, die Richter anzuschwärzen, und einen Menschen weiß zu brennen, dessen Menge abscheulicher Verbrechen, die Menge seiner Haare, nach der heil. Schrift *, übertrifft.

Man geht so weit, daß man einen mit Einbruche geschehenen Diebstahl des ansehnlichen Küchenvorraths eines Vicars für eine Galanterie ausgeben will. Wenn der angeklagte diesen Diebstahl nur als einen Possen hätte thun wollen,

* Psalm LXXXIX, 17.

len, würde er wohl das, was er gestohlen hatte, mit sich nach Hause genommen haben? Würde er es in seinem Keller verborgen gehalten und in seinem Hause verzehret haben? Würde er die Marie Menü zu tödten gedrohet haben, wenn sie ihn entdeckte und der Warnungsschrift gehorchte, welche sie verband, ihr Verbrechen zu bekennen? Alles dieses ist bey dem Processe bewiesen. Wird ein Verbrechen, welches ein großes Aergerniß im Lande verursachet hat, den Muthwillen billiget, die öffentliche Sicherheit übern Haufen wirft, welche auf die Beobachtung der Gesetze gegründet ist, wohl für einen unschuldigen Zeitvertreib angesehen werden können? Man setzet voraus, daß die gestohlnen Sachen nicht über 25 Livres werth wären. Wenn man zu dem Specke, die gleichfalls gestohlnen Korngarben, das Salz und Fett rechnet: so wird dieser Werth bey nahe hundert Livres betragen.

Gesetzt auch, daß dieses Verbrechen, so groß es auch ist und mit so nachtheiligen Umständen es auch begleitet ist, keine Todesstrafe verdienet hat: könnte sich da aber, wenn man es mit den andern schweren Verbrechen, die man umständlich erzählet hat und bey dem Processe bewiesen sind, zusammen nimmt, der Missethäter der Todesstrafe wohl entziehen? Wenn er nicht enthauptet worden, so ist es darum geschehen, weil man in seinem Verbrechen eine stinkende Niederträchtigkeit gefunden hat, die ihrer Schändlichkeit gleich ist und ihn des Adels entsetzet.

Man verdammet ihn nicht wegen des Diebstahls allein, sondern wegen der beym Processe gedachten Fälle, welche in dem Urtheile nicht haben ausgedruckt werden dürfen.

Man muß die Urtheile, welche der Berufung an den Obern unterworfen sind, von denjenigen unterscheiden, wider welche keine Berufung statt findet. Ein Urtheil von der ersten Art muß die Fälle ausdrücken; weil der Oberrichter, da dieses Urtheil verbessert werden kann, von dem Verbrechen, das der Gegenstand des Urtheils ist, unterrichtet seyn und Grund davon angeben muß. Nach diesem begreifet man den Bewegungsgrund, welcher den Oberrichtern nachläßt, die Verbrechen, welche der Grund des rechtlichen Ausspruchs sind, zu erklären.

Was das Urtheil der Gerichtsfähigkeit anbelanget, so erkläret man den Grund desselben, weil der große Rath die Materie, welche die Gerichtsfähigkeit eingerichtet hat, von neuem prüfen kann. Allein da dieser Punct entschieden ist, so giebt der Prevot, welcher unumschränkt richtet, keinen Grund von seinem Urtheile. Dieserwegen hat man in dem Urtheile nur den peinlichen Fall, nämlich den mit Einbruche geschehenen Diebstahl, angeführt. Dem sey wie ihm wolle, so ist es der Gebrauch des Marschallsgerichts von Mantes; man wird kein einziges Urtheil finden, das daselbst gesprochen worden, das nicht nach diesem Muster wäre. Dergleichen ist das wider den St. Cheron gesprochene, darüber man sich nicht beklaget.

Man hat die Beamten des Marschallsgerichts eines widerrechtlichen Vornehmens gegen das Ansehen des Parlements beschuldiget, weil sie, ungeachtet der angestellten Klagen wider die Richter, und ungeachtet der widersprechenden Befehle des Parlements, geurtheilet haben. Der erste Befehl verordnete, daß der Procurator des Königes und der Gerichtsschreiber mit dem Herrn Generalprocurator verfahren sollten; und der andere, daß man die Anschuldigungen und Erkundigungen in die Schreiberey des Criminalgerichts beym Parlemente bringen sollte. Die Klagen waren unregelmäßig. Der Ausspruch des Parlements vom 4 May 1693, in des Herrn le Noble Sache, darinnen es den Herrn Belin, Rath beym Burggerichte, für übel vorgeladen und verklaget erkläret, hatte verbothen, die Richter zu verklagen, wenn man nicht bey dem Parlemente um Erlaubniß dazu gebethen.

Was die bey dem Parlemente erhaltenen Aussprüche anbelanget, so haben die Beamten den Anwald, der für sie geredet hatte, nicht angenommen. Sie waren außerdem nicht verbunden, sich diesen Aussprüchen zu unterwerfen, welche wider die peinliche Gerichtsordnung sind, die den Parlementern verbiethet, über Sachen, die vor das Banngerichte gehören, zu erkennen: dieß ist die Entscheidung der Verordnung Heinrichs des II, der die Prevots des Marschallsgerichts bestellet hat.

Was den auf die Bittschrift des Procurators des Königes erhaltenen Befehl von dem grossen Rathe betrifft, so war es eine überflüßige

Vorsicht, welche dieser Beamte wider das Parlementsverfahren genommen hatte; er hatte sich damit versehen und nicht der Angeklagte. Er hielt diese Vorsichtigkeit für überflüßig, und bediente sich seiner Freyheit, dieselbe nicht zu gebrauchen. Die Beamten waren, ohne diesen Befehl, außerdem mit einer zureichenden Gewalt versehen, den Proceß einzurichten und abzuurtheln.

Was den Brief des Herrn Hennequins betrifft, so war kein Befehl darinnen, das Verfahren zu verschieben; also hat man den Procurator des Königes keines Ungehorsams beschuldigen können. Man hatte sich bestrebet, den Herrn Hennequin zum Vortheile des Herrn von Ferrieres einzunehmen; man hatte dieser obrigkeitlichen Person die Wahrheit verheelet, und statt derselben Lügen vorgebracht; man hatte die Beamten von Mantes angeschwärzt; man hatte sie als parteyisch und ungerecht abgemalt. Der Procurator des Königes hat in der Antwort, die er dem Herrn Hennequin gab, die Lästerung zu zernichten und die Wahrheit herzustellen gesucht und geglaubt, dadurch allem, was diese obrigkeitliche Person von ihm forderte, Genüge zu thun.

Weder das Gutachten der Requetmeister, noch der Revisionsbefehl konnten zum Beyurtheile wider die Beamten dienen. Die Uebersehung eines Processes ist eine Handlung, die weder verdammet noch freyspricht; sie ist hier so gar den Beamten nützlich, um ihnen die Ehre wieder zu geben, die man ihnen durch heftige Lästerungen raubte,

raubte, und ihr regelmäßiges Verfahren und die Gerechtigkeit ihres Urtheils zu canonisiren.

Es ist unnützlich, den Beamten die Uebereilung aufzumutzen, mit welcher sie, wie man saget, ihr Urtheil vollstrecken lassen. Man hat den Umstand von dem Beichtvater, welcher Zeit verlanget, den Angeklagten zum Tode zuzubereiten, und die Grausamkeit der abschlägigen Antwort, die man ihm gegeben, darzugefüget. Man hat um der Historie ein Ansehen zu geben, so gar nicht vergessen, beyzufügen, daß der Scharfrichter selbst, bey dessen Vorstellung man sich ein hartes Herz vorstellet, erweichet worden. Diese Umstände sind Meisterstücke der Kunst eines Dichters; es ist nicht unbekannt, daß die Todesurtheile an eben dem Tage, da sie gesprochen, auch vollstreckt werden: also ist keine Uebereilung in der Vollstreckung.

Was die Zwischenfälle anbetrifft, die man angewendet hat, die Historie desto rührender zu machen, so hat man geglaubt, daß man sie nicht anführen dürfte, weil sie wohl erdacht gewesen.

Man prüfe bey dem Lichte der Gerechtigkeit dieses Verfahren, man wird nicht die geringste Nullität, nicht die geringste Anstiftung der Zeugen darinnen finden; sie haben aus der Fülle des Herzens die Sprache der Wahrheit geredet.

Man beobachte, daß der Angeklagte, welcher 1695 die Gerichtsbarkeit nicht abgewendet, drey Jahre Zeit gehabt, sich wider sein Urtheil zu berufen, und daß er es nicht in einem gehörigen

Obergerichte gethan hat, nachdem er seinen Untergang in den neuen Zeugenaussagen geschrieben gesehen.

Man wende alle ersinnliche Kräfte an, es wird nichts destoweniger, nach der Untersuchung, wahr bleiben: Daß der Herr von Ferrieres ein Dieb, ein entsetzlich gewaltsamer Mann, ein Blutschänder, ein Kindermörder gewesen.

Man ziehe den öffentlichen Ruf zu rathe, man wird sehen, daß die Untersuchung nur ein Gemälde von einem Theile seines Lebens ist; daß das Schrecken, das er ausgebreitet, viel Leute zu schweigen vermocht hat, denen sein Tod die Zunge gelöset, seine Verbrechen, vor welchen die Natur erzittert, zu offenbaren. Die öffentlichen Handlungen werden es beglaubigen, daß, so bald der Herr von St. Cheron und der Herr von Ferrieres sich nicht mehr im Lande haben sehen lassen, ein jeder geglaubt; er sey Herr seines Gutes. Man hat in Mirethcontracten förmlich versprochen, daß der Pacht, wenn auch einer von ihnen wieder käme, geschlossen bleiben solle.

Welches ist also das Verbrechen der Beamten? Sie haben das Land von zween Tyrannen gesäubert. Welchen Widerwärtigkeiten würde man ausgesetzt seyn, wenn diejenigen, welche die öffentliche Ruhe stören: und das Land mit ihren Raubereyen plagen, Richter, die sie verurtheilen, verklagen könnten? Wie könnte der Procurator des Königes, welchen die von seinem Amte unzertrennliche Strenge verbindet, die Verbrechen zu verfolgen, welche die bürgerliche Gesellschaft stören,

ren, seine Verrichtungen thun, wenn er so viele Processe führen müßte, als er Missethäter verfolget hätte? Würde man nicht die Richter bey dem Volke verächtlich machen, wenn sie immerfort Rechenschaft von ihren Handlungen geben müßten? Würden sie nicht, ehe sie sich der Gefahr aussetzten, unzählige Processe zu führen, gezwungen seyn, das Verbrechen ohne Furcht und Scheu fortgehen zu lassen, ohne daß sie sich getrauten, es zu bestrafen? Die Sache der Unterrichter ist der Oberrichter ihre, welche gar bald das Ziel von den Pfeilen der Boshaftigen werden würden, welche durch die Verachtung derer, die ihre Bilder sind, lernen würden, sie zu verachten. Hier ist die Sache des gemeinen Wesens, dessen Ruhe und Friede auf die Furcht gegründet sind, welche die Gerechtigkeit den Lasterhaftigen und Bösewichten einpräget.

Die Frau Marie Pouget, des Herrn von Ferriere Ehfrau, trat dem Processe bey, und nahm eben dieselben Schlüsse, als das Fräulein von Ferrieres.

So lautet der erste Zwischenspruch des Parlements.

Parlementsspruch, der den Revisionsbefehl gerichtlich bestätiget.

Nachdem die Requetmeister des Palastes, als oberste Richter in dieser Sache, die Bittschriften so wohl der Marie Goubert, als der Marie Barbar Pouget, in Betrachtung ge-

zogen; so haben sie den durch besagte Marie von Goubert den 4 Merz 1699 erhaltenen Revisionsbefehl gerichtlich bestätiget, und diesem zu Folge das Urtheil vom 21 Jenner besagten Jahres aufgehoben und widerrufen, das bey dem Marschallsgerichte gesprochen worden, und das Gedächtniß Carl von Goubert des Ferrieres von den straffälligen Thaten, die durch besagtes Urtheil wider ihn ausgesprochen worden, entladen; sie verordnen, daß auf Anhalten des Generalprocurators des Königes, Klage und Rechtsgang der besagten Marie von Goubert, vor dem Herrn Maboul, Requetmeister, und durch den Befehl des Staatsraths vom besagten 14 Merz 1699 hierzu verordneten Bevollmächtigten, die so wohl in der Bittschrift der besagten von Goubert unter dem 19 des besagten Monats enthaltenen Facta, als auch diejenigen, welche in derjenigen gedacht worden, auf welche besagter Befehl des Staatsraths ertheilet worden, nebst den Umständen und was dem anhängig, untersuchet werden sollen: unterdessen sollen Peter von Manoury, der Prevot in dem Marschallsgerichte von Mantes, und der Gerichtsschreiber Daret, verhaftet und gegriffen und gefangen gesetzet werden, wenn sie verhaftet und ergriffen werden können, außerdem aber öffentlich ausgerufen, ihre Güter gerichtlich verkümmert und aufgezeichnet, und über dieselben, nach der Gerichtsordnung, Verweser gesetzet werden; sie verordnen auch, daß Johann

hann Bourret, Procurator des Königes in besagtem Marschallsgerichte, verhaftet und in die Gefängnisse des Fort Eveque gebracht werden soll, wo er gegenwärtig verwahret wird, um vor besagtem Herrn Maboul, über die Thaten, die durch besagten Generalprocurator an die Hand werden gegeben werden, Recht zu leiden, verhört und befraget zu werden; und daß der Beysitzer, Franciscus le Tourneur und der Rath Perit, vorgeladen werden sollen, in der Schreiberey der besagten Requetmeister des Palastes in Person zu erscheinen, um auch Recht zu leiden, verhört und befraget zu werden; daß der Präsident Maitres le Maire, Morel der Rath bey dem Präsidialgerichte von Mantes, die graduirten Advocaten Chambellan und Egidius Champagne, vorgeladen werden sollen, über eben dieselben Beschuldigungen durch besagten Herrn Maboul verhört zu werden: wenn alles geschehen, dem besagten Generalprocurator berichtet und mitgetheilet worden, so soll ergehen was Recht ist. Gegeben bey besagter Requetkammer des Palastes, den 27 März 1699.

Hier stehen also die Beamten von Mantes, ungeachtet aller der scheinbaren Gründe, die sie angeführet haben, in einer schlechten Gestalt.

Zu Folge dieses Spruchs, begaben sich Herr Maboul und der Herr Generalprocurator der Kammer nach Mantes, um daselbst zur Erkun-

digung zu schreiten und die ganze Untersuchung zu verrichten.

Vertheidigung des Präsidenten von Nesmond,

Herr Eustachius le Maire von Nesmond, der, als Präsident des Landgerichts von Mantes, bey dem peinlichen Gerichte den Vorsitz gehabt hatte, wollte seine Sache von der andern ihrer absondern. Er gab vor, daß er mit den andern nicht vermenget werden dürfe.

Anfänglich saget er, daß das übereilte Urtheil, welches wider den Herrn von Ferrieres gesprochen worden, rechtmäßige Vorurtheile wider die Richter erreget habe; daß aber seine seit dreyßig Jahren untadelhafte Aufführung, und der wenige Theil, den er an dem Urtheile gehabt, ihn mitten im Sturme ruhig halten; und daß er dem Strome weder einen Damm entgegen setzen, noch die Heftigkeit der Beamten des Marschallsgerichts habe aufhalten können.

Er erzählet nach diesem, daß er den Proceß des Herrn von Ferrieres, als er im Stande gewesen, in Gegenwart zweener Beamten des Landgerichts, nach der Ordnung des Verzeichnisses, dem Herrn Rathe Petit ausgetheilt, welcher den 29 Jenner 1699 den Proceß über sich genommen, Den 20 kömmt der Beysitzer im Marschallsgerichte und meldet ihm, daß der Proceß des andern Tages vorgetragen werden würde, damit er sich in der Kammer einfände. Der

Prä-

Präsident Nesmond bezeugte ihm seine Verwunderung über diesen Fleiß.

Er las seine Pflicht in der Gerichtsordnung, welche ihn verband, der Durchsehung und Aburtheilung der Processe fleißig obzuliegen, die ihm durch den Prevot des Marschallsgerichts zugetheilet werden. Eben dieselbe Verordnung saget, daß die Beamten der Landgerichte deswegen auf keinerley Art weder beunruhiget noch verklaget werden können.

Den 21 Jenner um acht Uhr Vormittags gieng er in die Kammer, wohin die andern Richter schon vor ihm gekommen waren. Dieser Proceß ward sechs Stunden lang untersuchet; die Einrichtung desselben war nach allen Formalien geschehen; man eröffnete die Schlüsse des Procurators des Königes, welche versiegelt waren; sie giengen darauf, man müßte den Herrn von Ferrieres, wegen eines mit Einbruche geschehenen Diebstahls, und der im Processe gedachten Fälle, zum Galgen und zu tausend Livres Geldbusse verdammen; und die Marie Menü zum Staupbesen verurtheilen.

Man ließ den Herrn von Ferrieres vorkommen, um ihn auf dem Uebelthäterbänkchen zu befragen; man befragte ihn; er sagte, er wollte nicht antworten, weil er sich auf das Parlement und den großen Rath berufen hätte, und bath um Aufschub, einen Befehl vorzulegen, den er erhalten zu haben sagte, und unverzüglich zugeschickt bekommen würde. Er sagte nicht, daß er die Beamten des Marschallsgerichts verklagt hätte, und

in

in einer rechtlichen Ausführung mit ihnen verfangen wäre. Dieses waren wichtige Dinge, welche dem Präsidenten von Nesmond unbekannt waren, und die ihm die Beamten des Marschallsgerichts verschwiegen. Gleichwohl trug er darauf an, dem Angeklagten einen Aufschub zu verstatten; er stellte ihnen vor, daß sich keine Schwierigkeit dabey fände, wenn man ihm denselben verwilligte. Sie zogen diese Vorstellung nicht im geringsten in Betrachtung; sie führten an, daß sie nach Carls des IX, Befehl verbunden wären, die Processe, welche ihnen der Prevot des Marschallsgerichts vorlegte *, in zween Monaten abzuurtheilen, und daß diese Frist morgen um wäre. Es wäre in dieser unglücklichen Minute zu wünschen gewesen, daß der Procurator des Königes der Kammer den Brief zugeschickt hätte, den er von dem Herrn Generalprocurator bey dem großen Rathe erhalten hatte; er würde gemacht haben, daß man den Aufschub verwilliget hätte, um den der Angeklagte bath.

Obgleich der Präsident von Nesmond die Verfahren des Parlements und großen Raths nicht wußte: so nöthigte ihn doch eine geheime Ahndung, daß er auf dieser Gnade bestund; er hatte sechs Stimmen wider sich; man zählet sie, man wäget sie nicht. Sie wollten sich der kläglichen Reue aussetzen, daß sie aus Uebereilung geurtheilet hätten **.

Weil

* Befehl von Rouißillon im Monate August, 1564. 12. Art.

** Ad poenitendum properat qui cito iudicat. *Senec.*

Weil er die Beweise der Verbrechen, wegen welcher der Herr von Ferrieres angeklaget war, nicht vollständig fand, so hoffte er, daß er nicht verdammt werden würde; er betrog sich in seiner Meynung; sechse gaben ihre Stimmen, den Schlüssen des königlichen Procurators in allem zu folgen.

Der Präsident von Nesmond, welcher seine Stimme zuletzt gab, war der Meynung, man sollte den Angeklagten zur scharfen Frage verurtheilen. Wenn er schuldig ist, sagte er bey sich selbst, so wird die Strafe der Folter bey ihm den Begriff von der Strafe Gottes erwecken, ihn sein Verbrechen zu bekennen nöthigen, und die Scrupel der Richter heben, welche ihn so dann auf zureichende Beweise, so bald sie von seinem Bekenntnisse unterstützet sind, verdammen werden.

Die Abscheulichkeit der Verbrechen, wegen welcher Herr von Ferrieres angeklaget war, diente ihnen zur Vertheidigung. Konnte man denken, daß er fähig gewesen wäre, Verbrechen zu begehen, wider welche sich die Natur auflehnet, und zu welchen er sich nicht hatte verleiten lassen können, ohne daß seine Seele davor erschrocken wäre und sein Herz die grösste Angst empfunden hätte?

Des Präsidenten von Nesmond Meynung gewann nichts über das Gemüth der Richter; alles, was er erhalten konnte, war die Verminderung der Geldbuße auf 500 Livres. Wenn harte Gemüther sich einmal einer Meynung ergeben haben: so gehen sie nicht mehr davon ab; sie

setzen der Vernunft die Halsstarrigkeit selbst entgegen.

Diese richtige Erzählung beweiset, daß der Präsident von Nesmond seine Hände nicht mit des Herrn von Ferrieres Blute besudelt hat. Alle die Verfahren des Parlements und großen Rathes, die man wider die verklagten Richter anführet, können auf den Präsidenten von Nesmond nicht zurückfallen, der sie nicht gewußt; und, da er sie vermuthet, durch den Prevot und Beysitzer, in der gegenseitigen Meynung bestätiget worden ist. Dieser beschuldigte den Angeklagten, der auf der Missethäterbank war, der Lügen, so wie es im Processe bewiesen ist.

Wird man das natürliche Gesetz übertreten, um dem Präsidenten von Nesmond aus einer Unwissenheit der geschehenen Dinge ein Verbrechen zu machen? Sollte er dem Angeklagten eher glauben, der so verdächtig war, wider welchen sich der Ruf der Verbrechen, die man ihm schuld gab, auflehnte, als zwoen Gerichtspersonen? Konnte er denken, daß er bey dieser Gelegenheit das Werkzeug der Wahrheit, und diese beyden Beamten das Werkzeug der Lügen wären? Konnte nicht die natürliche Begierde, sein Leben zu verlängern, diese Sache in dem Munde des Angeklagten erdichten? Sollte man nicht glauben, daß die Wahrheit ohne die geringste Vermischung einer menschlichen Leidenschaft, ganz rein aus dem Munde solcher Richter gienge, von welchen man Ursache zu glauben hatte, daß sie nach ihren Pflichten handelten?

Das Fräulein von Ferrieres, welche wegen des Todes ihres Vaters Rache fordert, darf aus einem Triebe der Begierde ihre Streiche nicht gegen einen Richter führen, welcher nicht der Urheber ihres erlittenen Verlustes ist. In der Zeit, da sie die Gerechtigkeit anflehet, darf sie ihr Verlangen nicht mit der Ungerechtigkeit ihrem vereinigen, und den Regungen eines blinden Zorns folgen, welcher alles vermengt, nichts unterscheidet, und in seinem Gegenstande seine Feinde und die es nicht sind, begreifet, weil er befürchtet, er möchte seine Rache nicht weit genug erstrecken.

Wenn es sehr betrübt und schmerzlich ist, daß man sich wegen anderer Fehler rechtfertigen muß: so ist es auch sehr tröstlich, wenn man seine Vertheidigung vor so erleuchteten und gerechten Richtern thun kann.

Man hat in der Vorstellung, die dem Befehle eingeschaltet ist, gesaget, man habe den Proceß dem Herrn Petit, dem allerblödsinnigsten und dem allerunverständigsten Manne übergeben; es sey Herr Motet ein einfältiger Rath, dessen Stimme man über funfzehn Jahre nicht mehr zähle; man habe zweene Graduirte berufen, obgleich der Generallieutenant, der Particularlieutenant und der Dechant der Räthe zu Mantes und gesund gewesen. Weil die Austheilung der Processe den Präsidenten von Nesmond betrifft, so muß er sich deswegen rechtfertigen.

Herr Petit mußte nach der Ordnung des Verzeichnisses erwählt werden; man würde ihm

eine

eine Ungerechtigkeit erwiesen haben, wenn man einen andern ernennet hätte: er ist über dieß ein redlicher Mann, verständig genug, und trägt seine Sachen mit vieler Richtigkeit vor.

Was den Herrn Motet anbelanget, so ist es eine Beschimpfung, die man ihm erweiset; seine Stimme wird wie der andern Richter ihre gezählt; und über zwanzig Jahre, so lange er im Amte ist, ist niemals einige Klage über ihn gewesen. Ob er gleich keine allzugroße Scharfsinnigkeit besitzet, so fehlet es ihm doch deswegen nicht am Verstande und Urtheile.

Der Herr Generallieutenant Bournet war zu Mantes; es wäre zu wünschen gewesen, daß er diesem Gerichte beygewohnet hätte, wozu man ihn nicht berufen hat, weil er den peinlichen Gerichten nicht beywohnet. Der Criminallieutenant will diese Obrigkeit davon ausgeschlossen haben.

Der Particularlieutenant, Herr Fournier, ist nicht entbothen worden, weil er schon über zehen Monate, wegen seiner eigenen Angelegenheiten, zu Paris war, und noch da ist. Der Dechant der Räthe war auch seit länger als sechs Wochen zu Paris, und ist erstlich drey Wochen nach dem Urtheile zurückgekommen. Der Criminallieutenant, Herr le Boeuf, der sich durch seine Scharfsichtigkeit hervor thut, war abwesend.

Was die Herren Egidius Champagne, und Chambellan betrifft, welche zur Ergänzung der Zahl von sieben Richtern erwählt worden, welche

che in peinlichen Fällen nöthig sind, wenn wider das Urtheil nicht appelliret werden kann, so hatte sie der Herr Prevot Manoury berufen.

Man hat gesaget, der eine sey Richter des Herrn, den die eingezogenen Güter des Angeklagten zugehören; der andere sey ein wegen Untreu angeklagter Steuerrath. Der erste ist Amtmann zu Rosni, davon der Präsident von Nesmond niemals gehört, daß ein einziges von des Herrn von Ferrieres Lehnen darunter gehöre. Der andere ist ein Steuerrath, der sich bey dem Obersteuerrathe wegen des ihm schuld gegebenen Unterschleifs gerechtfertiget hat. Der Präsident von Nesmond muß diesen beyden Sachwaltern zum Lobe nachsagen, daß sie oft vor ihm Parteyen vertreten und ihr Amt mit Ehren treiben. Also hat man das erste das beste wider die Richter von Mantes ohne Unterschied zusammen genommen, und sich enthalten, es zu prüfen und zu untersuchen.

Man hätte wohl gewünschet, daß man dasjenige, was die beyden Richter gesagt, welche versichert, daß kein Befehl, der den Beamten die Hände binde, vorhanden sey, durch eine Registratur bekräftiget hätte: allein es ist der Gebrauch nicht, daß man Registraturen darüber machet, was die Richter in der Kammer zu einander sagen.

Man saget es noch einmal, wird man dem Präsidenten von Nesmond aus einer Unwissenheit geschehener Sachen ein Verbrechen machen? Sind die Allerklügsten derselben nicht unterwor-

fen *? Wird man ihm ein Verbrechen daraus machen, daß er bey dem Gerichte eines Processes, welchen ihm die Beamten des Marschallsgerichts übergeben, den Vorsitz gehabt hat? Wenn die Verurtheilung zum Tode ungerecht ist; wird man ihm diese Ungerechtigkeit zur Last legen, da er nicht dieser Meynung gewesen ist? Kann man ihm die geringste That eines persönlichen Hasses oder einer andern Leidenschaft beymessen, welche seine Urtheilskraft verfälschet oder seine Vernunft umnebelt hätte? Soll er Bürge für die Bosheit der Beamten des Marschallsgerichts seyn, welche Bosheit ihm verborgen war? Will man zu ihm sagen: du hast mit ihnen unglücklich gerichtet, also bist du gleich strafbar? Sollte also dasjenige Tuch, womit man der Gerechtigkeit die Augen verbindet, um zu zeigen, daß sie sich durch den Schimmer der Reichthümer und Würden nicht blenden läßt, Anlaß zu glauben geben, es bedeute dieses Sinnbild, daß sie den Unschuldigen mit dem Schuldigen vermenge, wenn sie von Ungefehr in der Anklage eines Verbrechens begriffen sind. Es ist weit gefehlt, daß man diesen Begriff von der Gerechtigkeit hätte; ihre Erkenntniß giebt vielmehr Anlaß zu einem ganz andern.

Wer würde Richterämter kaufen wollen, wenn man ihnen die Fehler ihrer Mitbrüder aufbürdete, weil sie mit einander richten, und ihnen ein Verbrechen daraus machte, daß sie eine Sache,

* Facti interpretatio plerumque prudentissimos etiam fallit. L. 2. ff. *de juris & facti ignorantia.*

che, die man ihnen mit großer Sorgfalt verhee-
let, nicht gewußt haben? Was würde aus den
Landgerichten werden, welche zur öffentliche Si-
cherheit und Ruhe, und die Unterthanen des Kö-
niges vor einem innerlichen Kriege, der weit ver-
derblicher als ein fremder ist, zu verwahren, so
nothwendig sind?

Nach diesem allen ist der Präsident von Nes-
mond bey seiner Unschuld unbekümmert, da er
solche Richter hat.

Also rechtfertigte sich der Präsident von Nes-
mond zum Nachtheile der Beamten des Mar-
schallsgerichts. Diese Art der Vertheidigung
gereichte ihnen sehr zur Last. Eben so wie sich
ein Mensch, der ertrinken will, zum Nachtheile
derer, die mit ihm in gleicher Gefahr sind, zu ret-
ten suchet; die Liebe des Lebens überwieget die
Großmuth. Die Richter, welche vor dem Ur-
theile nicht verklaget worden waren, schützten sich
auch mit der Unwissenheit der Verfahren des
Parlements und großen Raths.

Vertheidigung der beyden Sachwalter.

Die beyden Sachwalter machten ihre Schutz-
schrift. Ganz Paris, sagten sie, sieht das Un-
glück zweener Sachwalter mit Erstaunen, welche
in eine Anklage verwickelt werden, welche nur die
Richter der Untersuchung, den Präsidenten und
Referenten zum Gegenstande haben sollte. Man
hat Ursache, zu hoffen, daß die wider sie gefaßten
Meynungen verschwinden werden, so bald sie Re-
chenschaft von ihrer Aufführung werden gegeben

haben. Sie haben den Vortheil, daß ihre durch den Civil = und Criminallieutenant bezeugte Redlichkeit und Fähigkeit, gleich anfänglich die ersten Verdachte abwenden. Ihre vergangene Aufführung beweiset nicht, daß sie sich von ihrer Pflicht haben entfernen können, da sie dem Gerichte des Herrn von Ferrieres beygewohnt haben.

Man räumet ein, daß es den Schein hat, es sey eine Begierde, ihn zu verurtheilen, dabey gewesen: Allein diese Begierde konnte den Sachwaltern nicht verdächtig seyn, welche wußten, daß die durch Carln den IX vorgeschriebene Frist, die peinlichen Fälle zu richten, des andern Tages zu Ende gieng.

Wenn diese Begierde andere geheime Bewegursächen gehabt: so waren sie den Sachwaltern unbekannt. Sie wußten auch von der Klage beym Parlemente, und dem Befehle des großen Raths nicht, welche dem Angeklagten zum Vorwande dienten, warum er zu antworten sich weigerte, da er auf dem Uebelthäterbänkchen war. Er rechtfertigte das nicht, was er anführte: wer würde nicht seine Weigerung seiner Halsstarrigkeit und Verachtung der Gerechtigkeit beygemessen haben?

Der Beysitzer strafte ihn Lügen: es ist ausserdem bey dem Processe offenbar, daß es diese Gerichtsperson eingeräumet hat; und der Prevot hat dieses Zeugniß bestätiget. Sollten die Sachwalter sich in diesem Umstande mehr auf

den

den Angeklagten, als auf zwo Gerichtspersonen verlassen?

Die Sachwalter beobachteten anfänglich das Urtheil der Gerichtsfähigkeit im Jahre 1695, welches die Richtschnur und der Grund der Verurtheilung des Herrn von Ferrieres war. Sie beobachteten auch, daß er sich der Untersuchung unterworfen, auf Artikel geantwortet, und die Confrontation der Zeugen alles ohne Widerspruchung, gelitten hatte; daß er es bey dem Urtheile bewenden lassen, welches eine weitläuftigere Untersuchung anordnete, weil er sich anheischig gemacht, sich auf alle Vorladungen zu stellen: sie sahen nicht, daß er wider dieses Urtheil appelliret hatte.

Sie glaubten, daß der mit Einbruche geschehene Diebstahl und die andern dem Herrn von Ferrieres beygemessenen Puncte der Anklage, bey dem Processe völlig bewiesen wären. Sie glaubten, daß des Herrn von Ferrieres halsstarrige Weigerung zu antworten, den Beweisen den höchsten Grad der Stärke gäbe: gesetzt, daß sie auch nicht vollständig wären. Das Stillschweigen ist eine Art des Bekenntnisses *. Denn es giebt zweyerley Gattungen des Ungehorsams. Die erste ist die Flucht des Angeklagten; die andere ist sein Stillschweigen. Jene ist ein Merkmaal der Furcht; diese ist die Verachtung der Gerechtigkeit. So wohl die eine als andere machet einen halben Beweis: auch ist das Stillschweigen ein stärkerer Halbbeweis, weil es viel

* Taciturnitas confessionis genus.

strafbarer ist, und nicht als ein Zeichen der Unschuld ausgeleget werden kann, wenn es nicht den geringsten Grund hat: also daß die Sachwalter ihn nach dem Stillschweigen des Angeklagten zu richten Ursache hatten; da hingegen die Flucht dem Schrecken der Unschuld beygemessen werden könnte.

Man darf den Sachwaltern den Ausdruck des Urtheils nicht beymessen, welches den Angeklagten, wegen der aus dem Processe herfließenden Fälle, ohne sie zu benennen, verdammt.

Erstlich, weil die Bescheide des Parlements in Forme einer Verordnung, welche den Unterrichtern also zu sprechen verbiethen, nicht auf die bannrichterlichen und landgerichtlichen Urtheile, wider welche nicht appellirt werden kann, gedeutet werden.

Zum andern, weil, gesetzt auch daß dieser Gebrauch der in dergleichen Fällen zu Mantes herrschet, widerrechtlich wäre, die Sachwalter nicht die Macht hatten, sich davon frey zu machen.

Was die Untersuchung anbelanget, die man für unregelmäßig ausgiebt, weil die Frist der dreyen Monate zur weitläuftigern Untersuchung verlaufen gewesen: so muß man die Frist des Gesetzes, und welche die Richter verwilligen, unterscheiden. Der Richter ihre kann verlängert werden. Der Herr von Ferrieres hat sichs selbst beyzumessen, daß er nach verlaufener Frist, seine Bittschrift um Erhaltung der Freysprechung, nicht überreichet hat.

Die

Die Sachwalter haben auf eine Lebensstrafe gestimmet, weil sie den Beweis durch neue Anschuldigungen und des Angeklagten Stillschweigen für vollständig gehalten, und geglaubt, daß diese Strafe denen Verbrechen, deren er überzeuget wäre, gemäß sey. Ob gleich die Strafen nach dem Rechte willkürlich sind, so haben doch die Richter Macht, sie nach der Zahl, Beschaffenheit und Umstände der Verbrechen zu vermehren und zu vermindern. Die Strafe hanget von der Willkühr der Richter ab *. In der Authentica Hodie, im Coder, wird gesaget, die Richter schwören, daß sie nachdem, was ihnen am gerechtesten und besten scheinen wird, richten wollen **.

Wenn die unschuldige und gesetzmäßige Aufführung der Sachwalter dem Tadel unterworfen ist; wenn sie verklaget werden: welcher Sachwalter wird die gefährlichen Verrichtungen eines Criminalrichters über sich nehmen wollen, wenn er zur Ergänzung der nöthigen Anzahl berufen werden sollte? Die Richter der Landgerichte werden der Hülfe, die sie nöthig haben, beraubet werden. Wenn etwas Ungerechtes dabey vorgegangen ist, so stecket es in den geheimen Triebfedern dieses Verfahrens, die den Sachwaltern unbekannt gewesen sind. Das, was allein von ihnen herkömmt, und ihnen eigen ist, ist

* Poena est in arbitrio Iudicis. In Gloſſa, in Summa C. *in Inſtit.* de iniuriis.

** Iurant ſe facturos ſecundum quod iis viſum fuerit melius.

in ein großes Licht gesetzet, und sie können sagen, daß ihre Unschuld hervorleuchtet. Also behaupten sie mit Zuversicht, daß das künftige Urtheil das feyerliche Zeugniß ihrer Billigkeit und Redlichkeit seyn wird.

Zusatz zu der Vertheidigung des königlichen Procurators.

Der Procurator des Königes führte in seiner Vertheidigung an, daß das Fräulein von Ferrieres über den Spruch, den sie den 27 März 1699 erhalten hätte, nicht triumphiren dürfe. Er befreyet des Herrn von Ferrieres Andenken von denen in dem bannrichterlichen Urtheile enthaltenen Strafen. Allein das Verfahren wird nicht für nichtig erkläret; sein Gefängniß wird nicht für nichtig und widerrechtlich erkläret; es wird nicht gesagt, daß seine Einschreibung ins Gefangenregister ausgelöschet und ausgestrichen werden soll: also ist er nicht frey gesprochen, und der Beweis, der sich wider ihn hervorthut, besteht noch.

Er will seine Verkennung des Procurators, der ihm seine Verrichtung beym Parlemente aufgetragen hat, fest setzen; weil er keine andere Vollmacht als eine Vorladung gehabt, die weder in seiner Behausung noch seiner Person insinuiret worden. Der Procurator konnte also aus dem Gebrauche keinen Vortheil ziehen, welcher will, daß eine Vorladung nach den Regeln zu einer hinlänglichen Vollmacht dienen kann.

Vertheidigung des Prevots.

Der Prevot war nicht graduirt: er vertheidigte sich also. Er zog eben dieselbe Folge aus dem Spruche von 27 Merz 1699. Er saget, das bannrichterliche Urtheil habe aufgehoben werden können, weil man es für allzuhart gehalten haben könnte. Die Richter sind keine Bürgen für ihre Strenge.

Außerdem war hier die Frage von einer Durchbrechung der Mauer. Nach dem römischen Rechte, war die Durchbrechung einer starken Mauer mit eisernen Werkzeugen, um in ein Haus zu kommen und darinnen zu stehlen, als eine öffentliche und mit einer Lebensstrafe zu bestrafende Gewalt angesehen; weil der öffentlichen Ruhe noch mehr an der Sicherheit der Häuser, als der Landstraßen ihrer gelegen war *. Ein Haus, saget das Gesetz, ist eine sichere Freystadt für denjenigen, der es bewohnet; die Hausgötter nehmen es unter ihren heiligen Schutz.

Was hilft es uns, sagen die Gesetze, daß wir Häuser haben, wenn sie uns nicht vor Beleidigungen verwahren, wenn sie uns vor den Gewaltthaten der Menschen nicht in Sicherheit setzen können: wenn die Mauern, die sie umgeben, ungestraft durchbrochen werden und weniger sicher sind, als eine Landstraße, wo man auf seiner Hut ist?

* Domus tutissimum cuique refugium' et receptaculum, et quasi sancta Deorum Penatium tutela. *L. 18. ff. de in Jus vocando.*

Die Authentica, sed nouo iure, im Codex de seruis fugitiuis, welche aus des Kaiser Justinians 34 Novelle genommen, ist deutlich. Sie unterscheidet die Diebe, welche ohne Gewehr und heimlich stehlen, von denjenigen, welche Gewalt gebrauchen, sie mögen bewehrt, oder unbewehrt seyn, und welche in den Häusern oder auf dem Wege stehlen; die ersten werden mit härtern Strafen beleget *.

Und anderswo werden, nach dem Gesetze, diejenigen, welche beym Diebstahle Gewalt ausüben, zu dem Galgen verdammet, als, z. E. sagen die Schriftsteller über diese Gesetze, wenn sie ein Loch in die Mauer eines Hauses gemacht, oder die Landstraßen durch ihre Räubereyen unsicher gemacht haben **, weil diese zween Fälle gleich sind.

Die Verordnung Franciscus des ersten, welche zu Paris im Jenner 1534 gegeben ist, unterwirft gleichfalls die Diebe, welche durch die Mauren in die Häuser einbrechen, und welche die Reisenden auf den Landstraßen anfallen, einerley Strafe.

Kann man außer diesem an den Richtern eine allzu große Strenge strafen? Giebt es nicht Regeln,

* Inter fures, qui occulte et sine armis delinquunt, et qui violenter aggrediuntur, aut cum armis, aut sine armis, aut in domibus, aut in itineribus, poenis legalibus subiiciuntur.

** Qui vi et manu coacta grassantur more latronum vsque ad furcam damnat. L. 28. §. 15. ff. verbi gratia. *Matthaeus de Criminibus.*

geln, daß man die Gutachten mit den Urtheilen vergleiche? Und wie man ein Gutachten, das nicht betrieglich ist, nicht verantworten darf, so hat man auch ein Urtheil, das kein Werk des Betrugs ist, nicht zu verantworten *.

Wer weis nicht, daß, obgleich die Strafen nach den Gesetzen und Verordnungen gewiß sind, doch nichts destoweniger die Anwendung unzähliger Schwierigkeiten fähig ist, welche sich über die Beschaffenheit der Beweise und Thaten, und über die Art, wie die That begangen worden, eräugen, welche sie schwerer machen, oder vermindern, daher denn diese Anwendung der Strafen gewisser massen willkürlich ist?

Wie viel zum Tode verdammte Angeklagte sind auf ihre Appellation freygesprochen worden, ohne daß man den ersten Richtern etwas zur Last geleget hat?

Was die Todesart, und den Unterschied unter der Enthauptung und dem Galgen anbelanget, inter capitis amputationem, et ad furcam damnationem, die man nach dem Stande der Schuldigen beobachtet: so giebt es Verbrechen, wobey sich so viel Schändlichkeit und Niederträchtigkeit befindet, als bey andern, die so abscheulich sind, daß man nicht die geringste Acht auf den vornehmen Stand des Angeklagten hat. Ein vornehmer Mann, der einen Beutel abschnitte, der auf den Landstraßen raubte, würde mit eben der-

selben

* Consilia et iudicia aequiparantur; sicut consilii non fraudulenti nulla obligatio, ita nec iudicii. *L.* 47. *de regulis Juris.*

selben Strafe zum Tode gebracht werden, als ein anderer von dem geringsten Stande. Sein Verbrechen hat ihn entehret und der Strafe unterworfen, damit man einen Missethäter von dem geringsten Pöbel beleget.

Dieses ists, was der Prevot des Marschallsgerichts saget. Dasjenige, was zur Verurtheilung der Angeklagten, die beyden Sachwalter, welche augenscheinlich unschuldig waren, davon ausgenommen, etwas beygetragen hat, ist, daß sie sich in ihren Schriften, einer mit der andern Nachtheile, gerechtfertiget, und sich durch Anschwärzung ihrer Mitangeklagten weiß zu waschen geglaubt haben. Es ist natürlich, daß in der Gefahr ein jeder vorzüglich an sich gedenket: allein nichts ist niederträchtiger, als wenn man seiner Wohlfahrt, seine Anverwandten, Freunde und Amtsbrüder aufopfert.

Rechtliche Gründe der Frau von Ferrieres.

Da die Frau Marie Barbara Pouget, des Herrn von Ferrieres Witwe, und des Fräuleins von Ferrieres Stiefmutter, die Angeklagten angriff, dachte sie sich auch selbst wider die Beschuldigungen, womit das Fräulein Ferrieres sie belegte, zu vertheidigen. Diese beschuldigte sie des Ehebruchs und der Zweymännerey, und gab vor, daß sie an den Civilersetzungen Theil zu haben nicht würdig wäre.

Die Frau von Ferrieres saget, daß der wider die Richter von Mantes, die den Herrn von

Fer=

Ferrieres verdammt haben, angestellte peinliche Proceß ein entsetzliches Bild alles dessen sey, was der Geiz, der Haß und die Rache abscheuliches erdenken können.

Man sähe darinnen mit Abscheu einen wegen seines Adels vornehmen, wegen seines Alters ehrwürdigen Mann, dem seine Unschuld günstig war, ohne Beweise und wider die Gerichtsordnung zu einer schändlichen Todesstrafe verdammt.

Allein, wenn dieses unglaublich scheint, so wird man sich noch mit mehr Mühe überreden können, daß die Witwe dieses unschuldig Unglücklichen der Anklage eines Hauptverbrechens bloßgestellet worden, weil sie die Rache des klaglichen Todes ihres Ehmanns verfolget; und daß diese Anklage wider sie durch die eigne Tochter des Herrn von Ferrieres erreget worden, welche nicht vergessen hat, diese Witwe zu verhindern, einer Pflicht, die derselben mit ihr gemein seyn sollte, ein Genüge zu thun.

Wird man sich überreden können, daß diese ausgeartete Tochter den Vorsatz gehabt, das Andenken ihres Vaters zu rechtfertigen, weil sie selbst neue Mittel suchet, es durch die Verbrechen des Ehbruchs und Zweymännerey, die sie seiner Witwe fälschlich schuld giebt, zu beflecken?

Sie machet mit ihrer Rechtfertigung den Anfang. Sie saget, ein Vorurtheil ihrer Unschuld sey, daß sie als beytretende Partey in dem Processe angenommen worden, obgleich der Herr Generalprocurator sich wider sie aufgelehnet und mit

den-

denjenigen thörichten Jungfern, welche wegen ermangelnden Oels in ihren Lampen, von dem Hochzeitfeste ausgeschlossen würden, * verglichen hat.

Man hatte der Frau von Ferrieres vorgeworfen, daß sie in einem Pachtbriefe den Titel der Ehfrau des Herrn Paquin angenommen hätte. Sie saget, daß sie solches zu einer Zeit, da der Name ihres, wegen eines erdichteten peinlichen Falls gefangenen Ehmanns, und da dessen Sohns Todesstrafe sie mit Schande bedeckte, zu thun gleichsam gezwungen gewesen. Solchergestallt hatte sie, um sich der Schande zu entziehen, ihren Ehmann verleugnet; wie Abraham, sein Leben zu erhalten, seine Frau verleugnete und sie für seine Schwester ausgab **. Allein man konnte ihr antworten, sie habe den Abraham noch übertroffen, da sie nicht allein ihren Ehmann verleugnet, sondern sich auch eines andern Frau genennet hätte.

Sie setzet dazu, man könne eine Ehe nicht anders, als durch einen förmlichen Trauschein erweisen.

Daß

* Matth. XXV, 12.

** 1 B. Mos. XII, 11. 12. 13. Und da er nahe bey Egypten kam, sprach er zu seinem Weibe Sarai: Siehe, ich weis, das du ein schön Weib von Angesicht bist. Wenn dich nun die Egypter sehen werden, so werden sie sagen: Das ist sein Weib, und werden mich erwürgen, und dich behalten. Lieber, so sage doch, du seyest meine Schwester, auf daß mirs desto besser gehe um deinet willen, und meine Seele bey dem Leben bleibe, um deinet willen.

Daß alle die Zeugen, welche wider sie aussagen, zureichend verworfen sind, weil es gewiß ist, daß sie in Processen verfangen sind, welches sie auch selbst bekannt haben.

Wenn diese Zeugen auch nicht verwerflich wären, und sie einiger Buhlerey bezüchtiget hätten: so kann man, da sich der Ehmann niemals deswegen beklaget, seine Wittwe nicht wegen Ehebruchs anklagen. Eine solche Klage ist, nach der Sprache des Gesetzes, nur dem Ehmanne vorbehalten, und wird dem Erben nicht verstattet, welchem die Verbesserung der Sitten der Frau desjenigen, von dem er geerbet hat, nicht zukömmt *.

Man hatte der Frau von Ferrieres auch vorgeworfen, daß sie ihren Ehmann drey Monate nach ihrer Verheirathung verlassen hätte.

Sie antwortet; sie sey damals nur vierzehn Jahre alt gewesen, und habe das Unglück gehabt, dem Fräulein von Ferrieres zu misfallen, welches sie, ihrer loszuwerden, in einer Suppe hätte vergeben wollen; man hat sie genöthiget, selbst zu bekennen, daß sie Schirlingskraut hinein gethan habe; zum Glücke aber wäre die Frau von Ferrieres bey Zeiten gewarnet worden.

Sie begab sich, ihr Leben in Sicherheit zu setzen, nach Paris zu ihrer Mutter; sie übergab daselbst ihre Klage vor dem Viertelsrichter Poiret; sie

* Actio de moribus vltra personam mariti non potest extendi, nec tribuitur haeredi: haeres enim morum correctionem non habet. *L. 15. §. 1. ff. soluto matrimonio.*

sie hat sie aus Achtbarkeit gegen ihren Ehmann nicht verfolgen wollen. Seit dieser Zeit hat sie mit ihm in einer vollkommenen Einigkeit gelebet; er hat sie oft zu Paris besucht. Nichts beweiset ihre gegenseitige Einigkeit besser, als die Pfänder der Liebe, die er ihr in denen Kindern, die sie von ihm gehabt, geschenket hat. Ein gutes Gewissen spottet der Lästerung *.

Nachdem die Frau von Ferrieres an ihrer Rechtfertigung gearbeitet: so kömmt sie auf die eingegebene Anklage wider die Beamten von Mantes. Weil sie aber in diesem Stücke nichts neues saget, und eben dieselben Schlüsse angewendet, welche das Fräulein von Ferrieres angewendet hat, so kann ich der Wiederholungen überhoben seyn.

Sie überredete ihre Richter von ihrer Unschuld nicht; und obgleich ihr Ehemann, der sie nicht verklagt, die Gerechtigkeit entwaffnet und sie gehindert hatte, die Ehebrüche, deren sie schuldig seyn könnte, zu bestrafen, so urtheilten sie gleichwohl, weil sie durch ihre Aufführung ihren Ehmann verunehret hatte, daß sie kein Recht habe, Theil an der Civilersetzung zu nehmen, die man der Erbinn zugestehen müßte. Außerdem, da sie sich freywillig von ihm geschieden, und ihn in seinem Unglücke verlassen hatte, war sie unwürdig, eine rechtmäßige Schadloshaltung mit dem Fräulein von Ferrieres zu theilen.

Gegen-

* - - - Conscia mens recti mendacia famae
Ridet. *Ouid.*

Gegenantwort des Fräuleins von Ferrieres.

Das Fräulein von Ferrieres antwortete darauf. Sie saget, daß die Richter von Mantes, ihre ungerechte Leidenschaft zu rechtfertigen, den Herrn von Ferrieres nicht erst heute als einen verhaßten Mann abgemalt hätten. Dasjenige, was sie bey seinen Lebzeiten für nöthig gehalten haben, ihn ihrem Geize und ihrer Feindseligkeit aufzuopfern, scheint ihnen eine unumgängliche Verbindlichkeit zu seyn, wodurch sie sich, wenn sie können, der verdienten Strafe zu entziehen bemühen. Sie sind lediglich ihrem blinden Hasse gefolget, die allergrößte Bosheit zu vollbringen, die sich der menschliche Verstand nur erdenken kann; sie zu beschönigen, ziehen sie itzo nichts, als ihre Furcht zu Rathe. Sie haben das Verbrechen begangen, ohne daß sie dessen klägliche Folgen überleget; sie suchen es ohne Urtheil zu entschuldigen; sie beschuldigen einander wechselsweise in denen Schriften, die sie in die Welt ausstreuen; sie thun noch mehr, sie klagen sich in ihren Fragartikeln selbst der Bosheit, Unwissenheit und Schwäche an: man braucht weiter nichts, als ihre wankelmüthigen und ungewissen Antworten, ihre doppelsinnigen Veränderungen, sie zu überzeugen. Gott hat nach der Sprache der heil. Schrift einen Schwindelgeist über sie kommen lassen, Spiritum vertiginis, der sie verräth, und wider ihren Willen die Schändlichkeit ihrer Pflichtvergessungen offenbaret.

Einige haben gesagt, es wären die Verfahren bey dem Parlemente und dem großen Rathe und die Befehle, welche diese beyden Obergerichte ertheilt, als man den Proceß vorgetragen, auf den Gerichtstisch geleget worden. Andere haben behauptet, sie hätten nicht darauf gelegen. Wenn die ersten nach der Wahrheit reden, so sind alle die Richter des freywilligen Todschlages des Herrn von Ferrieres gleich schuldig. Wenn die letztern die Wahrheit sagen: so folget daraus, daß der Prevot, Beysitzer, Procurator des Königes und Gerichtsschreiber, welche das Geheimniß der Bosheit gewußt, den Herrn von Ferrieres unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit, meuchelmörderisch umzubringen und die andern Richter zu betriegen überleget haben. Allein dennoch sind auch diese nicht zu entschuldigen; der Angeklagte hat ihnen das Parlementsverfahren mit deutlichen Worten angezeiget; wenn sie es nicht haben sehen wollen, so sind sie freywillige Blinde; sie haben befürchtet, sie möchten Mittel der Billigkeit finden, welche den Angeklagten gerettet hätten; sie haben sich den Urhebern der Bosheit gewidmet, und sind ihrem sträflichen Verständnisse beygetreten.

Um sie gänzlich zu überzeugen, darf man nur anführen, was sie sagen; sie versichern, der Prevot habe den Angeklagten Lügen gestraft, und dazu gefüget, daß, wenn Verfahren bey dem Parlemente vorhanden wären, solche nur ihn beträfen; er wäre Bürge dafür. Offenbarte diese Sprache diese Verfahren nicht? Wenn sie bezeuget haben, sie hätten sie nicht verstanden; heißt dieses

ses nicht, daß ihre Leidenschaft, die sie durchaus vergnügen wollten, keinen Aufschub leiden wollte? Sie giengen auch nicht aus ihrer Kammer, bis ihre Bosheit vollbracht war. Sie waren von sechs Uhr des Morgens, bis um zwo Uhr des Nachmittages darinnen.

Sie haben die äußersten Kräfte angewendet, zu überreden, es wäre der Herr von Ferrieres des Diebstahls der Lebensmittel des Vicarius und auch der Korngarben, der begangenen Blutschande mit seiner Tochter, davon die Frucht in der Geburt aufgeopfert worden, und der Ermordung anderer Früchte seiner Unzucht, die er mit seiner Magd getrieben hätte, schuldig.

Marie Menü ist die einzige Zeuginn, welche den Herrn von Ferrieres beschuldiget, daß er an dem Diebstahle von dem Küchenvorrathe des Vicars Theil gehabt. Sie hatte ihn bey dem ersten Verfahren, bey der abermaligen Vorhaltung ihrer Aussage, beschuldiget, und er ward bis zu einer weitläuftigern Untersuchung freygelassen. Wie hat man ihn nach diesem auf eben dieselbe Aussage zu einer Todesstrafe verdammen können?

Was den Diebstahl der Korngarben anbelanget, den sie mit dem andern Diebstahle zu vermengen sich angelegen seyn lassen, so ist es ein falsches Vorgeben: Der Herr von Ferrieres, welcher das Recht des Kehrzehends bey seinem Gute Villeneuve hat, hat einem von seinen Zinsleuten, der ihn um sein Recht bringen wollen, Korngarben wegnehmen lassen; dieser That hat man den Namen eines Diebstahls beygeleget.

Was die Blutschande betrifft, so ist wegen dieser Beschuldigung keine einzige Untersuchung angestellet worden, keine einzige Besichtigung geschehen, welche die Schwangerschaft bekräftiget, und kein einziger Beweis von der Niederkunft vorhanden.

In Ansehung der Unterdrückung der Kinder von der Magd, so ist es durch zween Zeugen, welche abgehört worden, bewiesen, daß die zwey Kinder, welche Zwillinge gewesen, von dem Küster unsrer lieben Frauen die Nothtaufe bekommen haben und auf dem Gottesacker zu Mantes begraben worden.

Es ist also offenbar, daß die Richter von Mantes den Herrn von Ferrieres wegen solcher Verbrechen verdammt, deren er ganz unschuldig war. Die wahrhafte Erklärung dieses Urtheils ist, ein durch die allerungerechteste und verhaßteste Leidenschaft abgelegter und wohlbedächtiger Meuchelmord.

Wenn von den Griechen wegen der Kindermörder keine Gesetze eingeführet sind: so ist es darum geschehen, weil die Gesetzgeber nicht glauben können, daß es einen Menschen geben könnte, der eines Verbrechens fähig wäre, davor sich die Natur entsetzet. Aus eben diesem Grunde schweigen die Gesetze wegen der Beschaffenheit des Verbrechens, dessen der Richter von Mantes schuldig sind; man hat nicht glauben können, daß Richter die Macht der Gerechtigkeit dergestalt misbrauchen, und dieses geheiligte Schwerdt, das in ihrer Hand ist, ihren Leidenschaften so unterthä-

terthänig machen sollten, daß sie sich desselben bedienen würden, den Unschuldigen durch ein verfluchenswürdiges Verständniß ums Leben zu bringen. Allein als man diese abscheulichen Ungeheuer gefunden hat, welche diejenigen, denen sie das Leben gegeben, umgebracht haben, so hat man eine grausame Strafe erfunden, welche ihrer Unmenschlichkeit und Ruchlosigkeit gleichte. Das Parlement wird gleichfalls die Strafe nach der Pflichtvergessung der Richter von Mantes abmessen, und die Nachkommen belehren, daß ein Richter, der ohne Gerichtbarkeit und Befugniß, einen Menschen, ohne ihn zu hören, ungerechter Weise zum Tode verdammet, eben dieselbe Art der Todesstrafe, der Todtschlager eines Unschuldigen, verdienet.

Was die Frau Pouget anbelanget, so beweisen ihre in den Zeugenaussagen abgezeichnete Aufführung, ihr Bekenntniß, daß sie sich für eines andern Frau ausgegeben, ihre Absonderung von ihm die ganze Zeit ihres Ehstandes, und ihre ruchtbaren Buhlschaften, die sie gehabt, ihre Unwürdigkeit. Wenn das Fräulein von Ferrieres nichts mehr davon saget, so geschiehet es aus Ehrerbietigkeit gegen die Bande, die sie mit dem Herrn von Ferrieres vereinigten, ob gleich die Frau Pouget solche nicht in Ehren gehalten hat. Dieses war des Fräuleins von Ferrieres Gegenantwort.

Hier ist das Endurtheil.

Endurtheil, welches die Beamten von Mantes verdammet.

Nach verlesenem Berichte des Herrn Mabaul, Sr. Maj. Raths in dero Rathsversammlungen, ordentlichen Requetmeisters des Palasts und hierzu verordneten Commissars: und nachdem Manoury, Bourret, le Tourneur, Petit, le Maire, Motet, Egidius Champagne, Chambellan, Marie Menü über die Fälle, die jedem von ihnen schuld gegeben werden und aus dem Processe herfliessen, in der Kammer verhört und befraget worden, nämlich die besagten von Manoury und Bourret, auf der Missethäterbank, und die andern hinter den Schranken; so haben, alles wohl betrachtet, die ordentlichen Requetmeister des Palasts, als oberste Richter in dieser Sache erkläret und erklären, daß die besagten Peter von Manoury, Franciscus le Tourneur und Johann Bourret, der durch sie in der Untersuchung und dem Processe des weiland Carls von Goubert des Ferrieres begangenen Uebertretungen zu Recht beständig angeklaget und überzeuget worden; dieserwegen haben sie die besagten Manoury, und le Tourneur, und Bourret verbannet und verbannen sie auf fünf Jahre aus der Stadt, dem Amte und der Gerichtsbarkeit des Landgerichts von Mantes, mit der Verwarnung, ihre Verbannung bey denen durch die Verordnung gesetzten Strafen nicht zu übertreten; sie verdammen jeden

in

in hundert Livres Geldbuße für den König; und wegen der aus dem Processe herfließenden Thaten verordnen sie, daß die besagten le Maire, Petit und Motet in die Kammer entbothen werden und einen gerichtlichen Verweis bekommen sollen, und verdammen jeden in vier Livres Allmosen zu Brodte für die Gefangenen in dem Fort l'Eveque; sie haben das Aussenbleiben und die Ungehorsamsbeschuldigungen wider den Gerichtsschreiber Daret, den Gefreyten Roblastre, und Frohn Boutiller, bey dem Marschallsgerichte von Mantes, für wohl und zu Recht beständig erhalten erklärt; sie haben sie also hiermit für zu Recht beständig beschuldiget und überzeuget erkläret, nämlich besagten Daret, daß er mit den besagten Manoury, Tourneur und Bourret an besagten wiederrechtlichen Handlungen Theil gehabt, und durch die besagten Roblastre und Boutiller, ohne Gewalt des Gerichts, die Thüren des herrschaftlichen Hauses zu St. Cheron erbrochen, und den Hausrath des besagten von Goubert des Ferrieres der im Hause gewesen, genommen und weggeführet hat; dieserwegen und wegen anderer in dem Processe gedachter Fälle, den Daret betreffend, haben sie ihn verbannet, und verbannen ihn auf ewig aus dem Königreiche, mit Einziehung seiner Güter von demjenigen, wem sie zugehören werden; doch daß davon die Summe von hundert Livres Geldbuße für den König vorausgenommen werde, in so fern die Einzie-

hung zum Vortheile Sr. Maj. nicht statt hätte; und was die besagten Roblaster und Boutiller betrifft, so verbannen sie sie auf fünf Jahre aus besagter Stadt, Amte und Gerichtsbarkeit des Landgerichts von Nantes, und haben jeden in zehn Livres Geldbuße für den König verdammet: mit gleicher Verwarnung an besagten Daret, Roblaster und Boutiller ihre Verbannung bey obgedachten Strafen zu halten. Sie verordnen, daß gegenwärtiges Endurtheil in Ansehung des besagten Darets auf ein Täfelchen geschrieben und durch den Scharfrichter an einen Pfahl angeschlagen werden soll, der zu diesem Ende auf dem öffentlichen Plaze zu Nantes, wo besagter von Goubert des Ferrieres hingerichtet worden, aufzurichten ist. Sie verdammen überdieß die besagten Roblaster und Boutiller beyde zusammen und jeden für sich, die von ihnen weggenommenen Hausgeräthe, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, in besagtes Haus unverzüglich wiederzubringen, und die Thüren des besagten Hauses in eben denselben Stand, darinnen sie gewesen, wieder zu setzen, oder in das Erbe des besagten von Goubert des Ferrieres die Summe von zweyhundert Livres als den Preis und Werth des besagten Hausgeräthes und der Thüren zu bezahlen; wie sie auch die besagten Manoury, Tourneur, Louvret, le Maire, Motet und Daret alle für einen und einen für alle in zwanzig tausend Livres zur Civilersetzung, und alle Proceßunkosten

sten an Catharinen von Goubert zu erstatten, verurtheilen; außer diesem verdammen sie sie auch sammt und sonders, in der Meynung und für die Ruhe der Seele des besagten von Goubert des Ferrieres in der Kirche unsrer lieben Frauen zu Mantes einen feyerlichen Dienst nebst einer hohen Messe mit Diakon und Unterdiakon zu stiften, welche zu ewigen Zeiten, alle Jahre an demselben Tage, da besagter von Ferrieres zu Tode gebracht worden, gesungen und gefeyert werden soll; welchem Seelendienste die Priester des großen und kleinen Collegii der besagten Kirchen beywohnen sollen; zur Vollstreckung besagter Stiftung sollen sie gehalten seyn, einen hinlänglichen Hauptstamm zu hinterlegen, dafür sie einer für alle, und alle für einen Bürge bleiben, und in einem Monate von der Insinuation gegenwärtigen Endurtheils an ihre Personen oder in ihre Wohnungen zu rechnen, dießfalls mit dem Kapitel, Pfarrer, Gestifts- und Bauverweser der besagten Kirche, in der Catharine von Goubert Gegenwart, Contract schließen; außerdem und dafern dieses in besagtem Monate nicht geschiehet, soll besagter Stiftungscontract auf gerichtlichen Rechtsgang des Generalprocurators vollzogen werden; welche Stiftung zum erstenmale den Tag nach Schliessung des Contracts derselben, und dann jährlich, so wie es oben verordnet ist, vollstreckt und auf einen weißen Marmor eingegraben werden soll, welcher in Forme eines Denk-

maals an einem Pfeiler der besagten Kirche, der am sichtbarsten ist, aufgerichtet, und dabey der Ursache desselben, des dießfalls geschlossenen Contracts und gegenwärtigen Endurtheils nebst dem von letztverwichenen 27 März gedacht werden soll. Sie verordnen, daß zu der besagten Summe der zwanzig tausend Livres der Civilersetzungen, und der besagten von Goubert zugesprochenen sämmtlichen Unkosten, und derjenigen Summe, nach welcher die Stiftung und Unkosten des Denkmaals eingerichtet werden, die besagten Manoury, le Tourneur und Bourret, jeder ein Viertheil, Daret ein Achtel und le Maire, Petit und Motet das andere Achtel zu bezahlen gehalten seyn sollen. Und wegen der angestellten Anklagen so wohl wider die benannten Graduirten, Egidius Champagne und Chambellan, als Marien Menü; so haben besagte Requetmeister die Parteyen abgewiesen, und weisen sie hiermit ohne Erstattung der Schäden und Unkosten vom Gerichte ab. Sie verordnen, daß besagte Marie Menü in die Gefängnisse von Mantes zurück geschickt werden soll. Sie haben erkläret und erklären die Marie Barbar Pouget für unwürdig, an besagten so wohl Ehren- als Geldersetzungen Theil zu haben; und haben diesem zu Folge auf ihre Bittschriften und Ansuchungen die Parteyen vom Gerichte abgewiesen. Gegeben zu Paris, in besagter Requetkammer des königlichen Palastes, den ersten des Herbstmonats 1699.

Die

Die Stiftung des feyerlichen Dienstes für den Herrn von Ferrieres und die Schrift auf dem weißen Marmor, die im Urtheile vorgeschrieben, sind nicht zur Ausführung gekommen. Die verurtheilten Beamten haben dem Kapitel und Fräulein von Ferrieres, zur Abkaufung dieser Puncte, eine Summe Geldes überhaupt geben.

Beobachtung über das Urtheil.

Dieses Urtheil machte den falschen Schimmer von der Beamten zu Mantes Vertheidigung zu nichte.

Der Prevot, Beysitzer und Procurator des Königes sind der Pflichtvergessungen schuldig und überzeuget. Sie waren bey dem Parlemente verklaget worden, dessen Gewalt sie erkannt hatten, und hatten sich doch unterstanden, weiter zu gehen. Die von ihnen geschehene Verleugnung ihres Anwalds war übel gegründet. Sie hatten bey dem großen Rathe einen Befehl erhalten, der dem Angeklagten die Wege Rechtens eröffnete, es war ihnen nicht erlaubt, ihm dieselben zu versperren.

Der Präsident von Nesmond, der im Urtheile unter dem Namen le Maire angedeutet wird, der Referente Herr Petit, und Herr Motet wurden nicht als Schuldige der Pflichtvergessung erklärt; sie wurden zu keiner Leibesstrafe verdammt; sie konnten in der Ausübung ihrer Aemter fortfahren; ihr Verbrechen war nur ei-

ne

ne Fahrläßigkeit und ein Mangel der Aufmerksamkeit, welche in einer so wichtigen Sache bestrafet werden mußten, weil sie zu des Herrn von Ferrieres Verurtheilung etwas beygetragen hatten.

Was den Gerichtsschreiber Daret anbelanget, so war seine Strafe eine ewige Landesverweisung. Sein ungehorsames Aussenbleiben vergrößerte seine Strafe. Weil er das ganze Verfahren einrichtete, so machte er sich der wider die Pflicht laufenden Handlungen theilhaftig; er war mit in dem geheimen Verständnisse der Beamten des Marschallsgerichts. Was den Gefreyten Roblastre, und Frohn Boutiller betrifft, welche der widerrechtlichen Handlungen schuldig waren, die sie unter dem Schirme der gerichtlichen Gewalt, der sie gemisbraucht, begangen hatten, so erwies man ihnen in der zuerkannten Strafe Gnade; nach unsern Gesetzen verdienten sie den Tod *. Herr Egidius Champagne, und Herr Chambellan, die Advocaten, wurden für unschuldig erkannt, weil man sah, daß sie keine einzige Treulosigkeit begangen hatten, und ihr Irrthum entschuldiget werden konnte: allein da man sie von des Fräuleins von Ferrieres Anklage frey sprach, so erhielten sie keine Schäden und Unkosten, weil dieser Irrthum doch allezeit ein Fehler war, der ein großes Uebel hervorgebracht hatte.

Da in Ansehung des Herrn von Ferrieres die Verbrechen, wegen welcher er angeklaget war, nicht bewiesen waren, oder aufs höchste nur ein An-

* Synt. Iuris. *verbo* Diuisio, fol. 131. col. 1.

Anfang der Beweise vorhanden war, so konnten sie keine Ursache zu einer Verurtheilung geben. Man urtheilte, daß die neuen Beschuldigungen in Absicht auf den Diebstahl nur auf die Aussagen zu Recht verwerflicher Zeugen gegründet waren. Obgleich der Herr von Ferrieres nicht untadelhaftig war, und der entsetzlichen Verbrechen, welcher man ihn beschuldigte, verdächtig seyn konnte, so war er doch derselben nicht überzeuget; man hatte keine Untersuchung mit der Magd angestellet, die er geschwängert haben sollte, und man bewies nicht, daß er der Unterdrückung zweyer Kinder schuldig wäre. Heinrichs des andern Befehl, welcher will, daß die unehlichen Frauenspersonen sagen sollen, wo ihre Kinder hingekommmen sind, ist nur wider die Mutter. Genevieve von Ferrieres, des Angeklagten Tochter, war auf ewig verwiesen worden, weil sie sich des Kindes, damit sie schwanger gegangen war, entlediget hatte; ihre Flucht vollführte ihre Ueberzeugung. Was die Blutschande anbetraf, die der Herr von Ferrieres mit seiner Tochter begangen zu haben angeklaget war, so waren deswegen keine Beweise, nicht die geringste Untersuchung in dieser Absicht, sondern nur einiger Verdacht vorhanden; also hätten die Richter nicht sagen sollen, er würde außer dem Diebstahle, wegen der aus dem Processe herfließender Fälle verdammet. Der Procurator des Königes hat zur Unzeit gesaget, es hätte das Urtheil der Requetmeister des Palastes, welches den Revisionsbefehl gerichtlich bestätiget, das Andenken des

Herrn

Herrn von Ferrieres nicht wieder hergestellt. So bald es dasselbe von denen durch die Richter von Mantes ausgesprochenen Anschuldigungen freysprach, hieß dieses denn nicht hergestellt? War dieses Urtheil, welches des Herrn von Ferrieres Andenken rechtfertigte, nicht mit Erkenntniß der Sache und nachdem man das Verfahren übersehen hatte, gesprochen worden? Wenn die Richter gleich nicht verordnet hatten, daß des Herrn von Ferrieres Einschreibung in das Gefangenregister gelöschet und ausgestrichen würde; war denn diese Verordnung nicht eine nothwendige Folge, so bald das Andenken des Angeklagten frey gesprochen war? Wenn die Ehrerbiethung, die man gegen ein Obergericht hat, nicht erlaubet, eine Verordnung, die sein Urtheil einschließt, auszuführen, wofern sie nicht förmlich ausgedruckt ist, so konnte das Fräulein auf eine bloße Bittschrift, darinnen sie um die Vollstreckung dieser Verordnung anhält, nicht abgewiesen werden.

Die Verurtheilung zu einer höchstschimpflichen Todesstrafe, die ein Angeklagter ausstehn, der von der Anklage hätte freygesprochen werden sollen, ist ein abscheuliches Verbrechen, wenn diese Strafe mit Uebertretung unverbrüchlicher Regeln zuerkannt wird. Richter, welche ihrer Macht dermaßen misbrauchen, haben verdient, daß sie zu einer Todesstrafe verdammt werden, und die ihnen anvertraute Gerechtigkeit lehnet sich wider sie auf, und fordert Rache wegen des Misbrauches, wozu sie ihre Macht angewendet haben.

haben. Ob gleich der Herr von Ferrieres nicht ganz und gar weiß wie der Schnee, sondern von der Schande bedeckt war, welche zwey von seinen Kindern auf ihn hatten zurück fallen lassen, so hatte er doch verdient, daß man seinen guten Namen wieder herstellte, weil er, nach der gerichtlichen Ordnung, nicht verdammt werden sollte, und die Beamten von Nantes den Unwillen ihrer Richter sich rechtmäßiger Weise zugezogen hatten.

Ein ander Beyspiel von einem aufgehobenen bannrichterlichen Urtheile.

Wir haben seit dieser Zeit ein Urtheil wider die verklagten Beamten des Marschallsgerichts von Saumur gehabt. Philipp Thomas, ein Edelmann, Herr von Beaupre, ward unrechtmässiger Weise angeklagt, daß er den Müller von Bournon und seine Frau des Nachts meuchelmörderischer Weise umgebracht hätte. Er ward durch die Beamten des Marschallsgerichts zu der ordentlichen und außerordentlichen Folter verurtheilt, damit man seine Mitschuldigen erführe; und darauf sollte er lebendig gerädert werden; welches auch an eben dem Tage des Urtheils, den 18 August 1714 vollzogen ward.

Perrine Besnard, seine Wittwe, hielt bey dem Rathe des Königes um die Vernichtung an, welcher die Sache an die Requetkammer des Palasts verwies, damit die sitzenden Requetmeister ihr Gutachten erstatteten. Sie stimmten dahin, daß keine Ursache zur Vernichtung vorhanden wäre;

wäre; unterdessen verwilligte der König der Wittwe einen Befehl zur Uebersehung des Processes, und verwies sie an das Criminalgericht des Parlements, um daselbst zur gerichtlichen Bestätigung des Befehls zu verfahren. Den 12 August 1718 ward der Befehl in dieser Kammer gerichtlich bestätiget, und des Philipp Thomas von Beaupre Gedächtniß von der Anklage freygesprochen.

Die Wittwe erhielt bey dem Rathe des Königes Erlaubniß, die Richter von Saumur zu verklagen, und ließ sie derselben zu Folge vorladen. Der König verurtheilte den 9 des Herbstmonats die Richter sammt und sonders, der Wittwe 13000 Livres Schäden und Zinsen, und alle die Unkosten auf eben dieselbe Art zu bezahlen; und erlaubte der Wittwe, den Körper ausgraben, und in einer Kirche, in welcher sie wollte, begraben zu lassen.

Die Richter waren keiner Pflichtvergessung, aber eines Irrthums und Versehens schuldig, die nicht zu entschuldigen waren.

Welcher Unschuldige muß nicht erzittern, wenn er sein Leben und seine Ehre in den Händen solcher Richter sieht, die dem Versehen unterworfen sind! Diese aufgehobenen Urtheile sind Denkmäler der Uebereilung und Schwachheit der Menschen, in den allerernstlichsten und wichtigsten Fällen.

Man hat geglaubt, daß man der letzten Erklärung des Königes über die Fälle der Bann- und Landgerichte hier einen Platz einräumen müsse.

Er-

Erklärung des Königes über die Fälle der Bann- oder Landgerichte.

Ludewig u. s. w.

„Eines von den Hauptaugenmerken der Ver-
„ordnung, welche der weiland unser höchstgeehr-
„tester Herr und Aeltervater im 1670 Jahre ge-
„macht hat, war, daß gewisse Grenzen zwischen
„den ordentlichen Richtern und den Bannrichtern
„der Marschälle bezeichnet würden, um allen
„Streitigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit vorzu-
„beugen, derer die Angeklagten so oft misbrau-
„chen, sich der Strafe zu entziehen, oder wenig-
„stens ein Exempel zu verzögern, das man nicht
„geschwind genug geben kann; in dieser Absicht
„hat der weiland König, nachdem er in dem 12
„Art. des ersten Tituls dieser Verordnung alle
„die bannrichterlichen Fälle erzählt, in eben dem-
„selben Titul und in dem folgenden verschiedene
„Verordnungen so wohl in Ansehung der Ge-
„richtsfähigkeit, als in Absicht auf den Proceß
„selbst, und die Anklagen der ordentlichen Fälle,
„welche unter währender Untersuchung dazu kom-
„men möchten, beygefüget. Die Schwierigkei-
„ten, welche sich seit der Verordnung von 1670
„hervorgethan haben, sind in verschiedenen Zeiten
„durch absonderliche Befehle und Erklärungen
„gehoben worden, welche den wahren Sinn die-
„ses Gesetzes ausgeleget, oder die Fälle, die man
„nicht ausdrücklich vorher gesehen hatte, ent-
„schieden haben: Allein da die Erfahrung zeiget,
„daß noch verschiedene wichtige Puncte übrig sind,

„welche alle Tage Ursachen zu Streitigkeiten „zwischen dem ordentlichen Gerichte und den Rich„tern der bannrichterlichen Fälle gebähren; und „weil außerdem die neue Ordnung, welche durch „unsere Gewalt wegen der Anzahl und des „Dienstes der Beamten der Marschallsgerichte „eingeführet worden, auch zu erfordern scheinet, „das Wir noch klärere und deutlichere Entschei„dungen, wegen der Gerichtsbarkeit, die sie aus„üben sollen, geben; so haben Wir für dienlich „erachtet, alle die Entscheidungen der vorher ge„gangenen Gesetze wegen der bannrichterlichen „Fälle, und der Beamten, welche die Erkenntniß „darüber haben, in einem einzigen Gesetze zu ver„einigen: Wir werden verschiedene neue Ent„scheidungen dazufügen, theils zur richtigen Er„klärung so wohl des Standes der Personen als „der Natur der Verbrechen, welche unter die „Gerichtsbarkeit der Bannrichter der Marschälle „gehören, theils zur Entscheidung der Streitfra„gen, die sich über den Zusammenfluß eines bann„richterlichen und ordentlichen Falls, oder über „andere Puncte, die unserer Aufmerksamkeit „gleichfalls würdig sind, öfters geäußert haben; „so daß alle die Beamten, welche alle ihrer Seits „zu der gemeinen Sicherheit unserer Unterthanen „etwas beytragen sollen, da sie in eben demselben „Gesetze die Entscheidung der Schwierigkeiten, „welche vormals den Lauf der Gerechtigkeit auf„hielten, finden, mit nichts beschäfftiget seyn dür„fen, als Uns, durch einen nützlichen Nacheifer, „die größten Proben ihres Eifers für das Beste

Unsers

„Unsers Dienstes und die Handhabung der öf-
„fentlichen Ruhe zu geben. Aus diesen und an-
„dern Uns hierzu bewegenden Ursachen, haben
„Wir nach dem Gutachten unseres Raths, und
„nach unserer gewissen Wissenschaft, vollen Macht
„und königlichen Gewalt, gesaget, erkläret und
„verordnet, und sagen, erklären und verordnen
„durch gegenwärtigen von Uns unterschriebenen
„Brief folgendes; und daran geschieht unser Wille.

Erster Artikel.

„Die Bannrichter unserer Vettern, der Mar-
„schälle von Frankreich, sollen über alle Verbre-
„chen, die von Landstreichern oder ganz unbe-
„kannten Leuten begangen werden, erkennen, und
„es sollen nur diejenigen für Landstreicher und
„ganz unbekannte Leute gehalten werden, welche
„weder Verrichtung noch Handwerk, weder eine
„gewisse Wohnung noch Vermögen sich zu er-
„nähren haben, weder von glaubwürdigen Per-
„sonen erkannt werden, noch Zeugnisse wegen ih-
„res guten Lebens und ihrer Sitten beybringen
„können. Wir befehlen den besagten Bannrich-
„tern der Marschälle diejenigen beyderley Ge-
„schlechts, welche von obengemeldeter Beschaffen-
„heit sind, wenn sie gleich wegen keines andern
„Verbrechens oder keiner Missethat berüchtiget
„sind, in Verhaft zu nehmen, und ihnen nach den
„Verordnungen den Proceß zu machen, und zu
„vollenden. Besagte Bannrichter der Marschäl-
„le sollen gleichfalls gehalten seyn, die starken
„Bettler, die von gleicher Beschaffenheit sind,

„anzuhalten, und nach den Befehlen und Erklä-
„rungen, die wegen des Bettelns gegeben wor-
„den, zu verfahren.

II. „Die besagten Bannrichter sollen auch
„über alle die Verbrechen erkennen, die von den-
„jenigen begangen worden, welche zu einer Lei-
„besstrafe, Landesverweisung oder öffentlichen
„Widerruf verurtheilet gewesen sind; gleichwohl
„sollen sie keine Erkennung über die bloße Ueber-
„tretung der Verweisung haben, als wenn die
„Strafe der Verweisung durch sie zuerkannt wor-
„den ist. Wir wollen, daß in den andern Fäl-
„len die Richter, welche besagte Strafe zugespro-
„chen haben, über die besagte Uebertretung des
„Banns erkennen, in so fern die Strafe nicht
„durch einen Spruch unserer Parlementer, er
„mag das Urtheil der ersten Richter aufheben
„oder bestätigen, zuerkannt, und auch die Voll-
„streckung an besagte Richter verwiesen worden
„wäre; in welchen Fällen der Proceß wider die-
„jenigen, welche wegen besagter Uebertretung des
„Bannes angeklaget werden, von niemand als
„unsern Parlementern angestellet und geendiget
„werden kann. Wir wollen überdieses, daß un-
„sere Erklärungen vom 8 Jenner 1719, und 5 des
„Brachmonats 1722, nach ihrer Forme und ih-
„rem Inhalte in dem, was unsere gute Stadt Pa-
„ris betrifft, vollstreckt werden sollen.

III. „Die Bannrichter der Marschälle sollen
„auch die Erkenntniß über alle Ausschweifungen,
„Unterdrückungen oder andere Verbrechen haben,
„die von Soldaten so wohl auf ihrem Marsche,

„oder in den Oertern der Etappen, oder der Ver-
„sammlung oder auch in den Marschquartieren
„begangen werden, über die Ueberläufer von der
„Armee, und diejenigen, die sie verführt oder ih-
„rem Ausreissen Vorschub gethan haben, und
„dieses, wenn auch die Angeklagten gleich keine
„Soldaten seyn sollten.

IV. „Alle die Fälle, die in vorhergehenden
„Artikeln ausgedrückt und nur wegen der Be-
„schaffenheit der angeklagten Personen für bann-
„richtermäßig erkannt sind, sollen unter die Ge-
„richtsbarkeit der Marschälle gehören, wenn es
„auch gleich solche Verbrechen beträfe, die in
„den Städten ihres Aufenthalts begangen
„worden.

V. „Sie sollen überdieses über alle die Fälle
„erkennen, welche nach der Natur des Verbre-
„chens bannrichtermäßig sind, nämlich über Raub
„auf den Heerstraßen, ohne daß die Gassen der
„Städte und Vorstädte in dieser Betrachtung
„unter dem Namen der Heerstraßen begriffen
„seyn sollen; über Diebstähle, die mit Einbruche
„geschehen, wenn sie mit Gewehrtragen und öf-
„fentlichen Gewaltthaten begleitet, oder wenn
„sichs befindet, daß der Einbruch in den Ring-
„mauern oder Dächern der Häuser, äußersten
„Thüren und Fenstern, obgleich ohne Gewehrtra-
„gen und öffentliche Gewalt geschehen; über Kir-
„chenraube, die mit den Umständen begleitet, wel-
„che hier oben wegen der mit Einbruche geschehe-
„nen Diebstähle bemerket worden; über Empö-
„rungen, Aufstände des Pöbels, Zusammenrotti-

„rungen, unerlaubte Versammlungen mit Ge-
„wehrtragen; über Werbungen der Soldaten
„ohne von uns ertheilte Vollmacht; über die Ver-
„fertigung und Ausgebung falscher Münzen; und
„zwar alles, ohne daß einige andere Verbrechen,
„als die von der obenbemerkten Beschaffenheit, für
„bannrichterliche Fälle ihrer Natur nach gehal-
„ten werden können.

VI. „Gleichwohl können die gedachten Bann-
„richter der Marschälle über die in dem vorherge-
„henden Artikel gedachten Verbrechen nicht erken-
„nen, wenn sie in den Städten und Vorstädten,
„wo sich die besagten Bannrichter oder ihre Ver-
„weser aufhalten, begangen worden sind.

VII. „Unsere Richter der Landgerichte sollen
„auch ohne Appellation über Personen und Ver-
„brechen, derer in den vorhergegangenen Artikeln
„gedacht wird, erkennen, gleichwohl mit Ausnah-
„me dessen, was die Ueberläufer, Verführer und
„Forthelfer besagter Ueberläufer betrifft, worüber
„die Bannrichter der Marschälle allein, mit Aus-
„schließung aller ordentlichen Richter, erkennen
„sollen.

VIII. „Die Landgerichte sollen über keine Fäl-
„le erkennen, die wegen der Beschaffenheit der
„Personen, oder der Natur des Verbrechens
„bannrichterlich sind, als wenn von Verbrechen
„gehandelt wird, die in dem Oberamte oder Am-
„te, in welchem das Landgerichte aufgerichtet ist,
„begangen würden; und was diejenigen Fälle be-
„trifft, welche in andern Oberämtern oder Aem-
„tern begangen werden, ob sie gleich in den bey-

„den

„den Fällen des Befehls von Landgerichten, un-
„ter besagten Landgerichten stehen, so sollen unse-
„re Amtleute und Oberamtleute, unter Vorbe-
„halt der Appellation an unsere Parlementer, der
„Erklärung von 29 May 1702 gemäß, darüber er-
„kennen.

IX. „Wenn Verfahren zusammen kommen,
„so sollen die Landgerichte, auch unsere Amtleute
„und Oberamtleute, den Vorzug vor den Bann-
„richtern der Marschälle haben, wenn sie vor ih-
„nen, oder an eben demselben Tage die Untersu-
„chung angestellt und Bescheid gegeben haben.

X. „Unsere Bannrichter, Castellane, und an-
„dere unsere ordentlichen Richter, auch diejeni-
„gen, welche die Obergerichte haben, sollen, un-
„ter der Bedindung der Appellation an unsere
„Parlementer, über Verbrechen erkennen, welche
„ihrer Natur nach nicht von der Zahl königlicher
„oder bannrichterlicher Fälle sind, oder in dem
„Bezirke ihres Stuhls oder Gerichts von Perso-
„nen, derer in 1 und 2 Artikel gegenwärtiger Er-
„klärung gedacht ist, begangen werden, auch über
„die Uebertretung der Befehle und Erklärung
„wegen des Bettelns; und dieses gemeinschaft-
„lich oder durch Vorgriff mit besagten Bann-
„richtern der Marschälle, und vorzüglich vor ih-
„nen, wenn sie vor ihnen oder denselben Tag un-
„tersuchet oder Bescheid gegeben haben.

XI. „Die Geistlichen sollen in keinem einzi-
„gen Falle, und wegen keiner Verbrechen, wie sie
„auch seyn mögen, der Gerichtsbarkeit der Bann-

„richter, Marschälle, oder Richter der Landge„richte, die ohne Appellation sprechen, unterwor„fen seyn.

XII. „Wir wollen, daß die Edelleute in Zu„kunft eben dieses Vorrechts genießen; es wäre „denn daß sie sich durch irgend eine Verurtheilung „es sey zu einer Leibesstrafe, Verbannung, oder „öffentlichen Widerruf, die sie ausgestanden, des„selben unwürdig gemacht hätten.

XIII. „Unsere Secretäre und Gerichtsbeam„ten, von der Zahl derjenigen, deren peinliche „Processe vor der großen oder ersten Kammer un„srer Parlementer geführt zu werden pflegen, kön„nen in keinem Falle durch die Bannrichter der „Marschälle oder Richter der Landgericht, ohne „Appellation gerichtet werden.

XIV. „Wenn unter denjenigen, die wegen ei„nes und desselben Verbrechens angeklaget wer„den, sich ein einziger befindet, der eine von den „Eigenschaften hat, die in den dreyen vorhergehen„den Artikeln bemerket sind: so können die Bann„richter der Marschälle nicht darüber erkennen, „und sind gehalten, die Erkenntniß darüber den „Richtern, den sie zukömmt, zu überlassen, wenn „auch zum Vortheile ihrer Gerichtsbefugniß ge„sprochen worden wäre; auch können die Richter „unsrer Landgerichte nur unter vorbehaltener Ap„pellation darüber sprechen.

XV. „Nichts destoweniger können die Bann„richter der Marschälle wider die in den 11, 12 und „13 Artikeln gedachte Personen Untersuchung an„stellen, die Haft wider sie anordnen und sie ge-

„fangen setzen; unter der Bedingung, die von ih-
„nen geführten Verfahren an die Aemter und
„Oberämter zu schicken, in deren Bezirk die Ver-
„brechen begangen worden, damit daselbst wider
„die besagten Angeklagten der Proceß angestellt
„und vollbracht werde, wie es sich gehört, und un-
„ter vorbehaltener Appellation an unsere Parle-
„menter.

XVI. „Gleichfalls können weder die Bann-
„richter der Marschälle, noch die Richter der Land-
„gerichte über einige Verbrechen erkennen, ob sie
„gleich vor den Bannrichter gehören, wenn sie in
„dem Bezirke der Städte, wo unsre Parlements-
„höfe errichtet sind, und in den Vorstädten besag-
„ter Städte begangen worden; und dieses wenn
„auch die besagten Bannrichter der Marschälle
„oder ihre Verweser ihre Wohnung nicht darin-
„nen hätten; alles mit Ausnahme der Fälle, wel-
„che nur wegen der Beschaffenheit der Ange-
„klagten nach dem 1. und 2. Art. gegenwärtiger
„Erklärung bannrichtermäßig sind, über welche
„Fälle besagte Bannrichter der Marschälle oder
„Landgerichte auch in den Städten, wo unsre be-
„sagten Parlementer ihren Sitz haben, zu erken-
„nen fortfahren mögen, unter der Bedingung, daß
„sie sich der Entscheidung des 2. Art. gegenwärti-
„ger Erklärung, was die Uebertretung des Ban-
„nes betrifft, gemäß bezeigen.

XVII. „Wenn dieselben Angeklagten wegen
„ordentlicher Fälle verfolget werden, es sey vor
„unsern Amtleuten und Oberamtleuten, oder un-
„sern Bannrichtern, Castellanen oder andern un-

„fern Richtern, auch denen, welche die Obergerich-
„te haben, und ihnen auch in Fällen zuvorgekom-
„men worden, welche ihrer Natur nach bann-
„richterlich sind, und den Bannrichtern der Mar-
„schälle oder Richtern der Landgerichte Anlaß ge-
„geben haben, ein Verfahren wider sie anzufan-
„gen, so soll die Erkenntniß zwver Anklagen be-
„sagten Amtleuten und Oberamtleuten, mit Aus-
„schließung der Bannrichter, Castellane, und an-
„derer Unterrichter, und vorzüglich vor besagten
„Bannrichtern der Marschälle und Richtern der
„Landgerichte zugehören, wenn die besagten Amt-
„leute und Oberamtleute, oder andere unter ihnen
„stehende Richter, eher als besagte Bannrichter
„der Marschälle und Richter der Landgerichte,
„oder an eben demselben Tage Untersuchung an-
„gestellt und die Haft erkannt haben; und wenn
„das Verbrechen, darüber der Bannrichter der
„Marschälle erkannt hat, nicht in der Gerichts-
„barkeit der Aemter und Oberämter begangen
„worden, wo sich die ordentlichen Fälle ereignet,
„so soll davon unsern Generalprocuratoren durch
„ihre Verweser so wohl bey besagten Aemtern
„und Oberämtern, als in der Gerichtsbarkeit der
„Bannrichter der Marschälle Nachricht gegeben
„werden, damit durch unsere Parlementer, auf
„Ansuchen unserer Generalprocuratoren, Vorse-
„hung geschehe und durch Befehle zwo Ankla-
„gen in dasjenige Gericht verwiesen werden, da-
„von die Appellation unmittelbar an unsere
„Parlementer, unter welche es gehöret, zu rich-
„ten ist.

XVIII. „Gleicherseits wollen wir, daß, wenn „in dem Falle des vorstehenden Artikels, die Bann„richter der Marschälle oder die Richter der Land„gerichte, wegen des Verbrechens, das unter ih„re Gerichtsbarkeit gehört, eher als die andern in „besagten Artikel benannten Richter wegen der „ordentlichen Fälle Erkundigung angestellt und „Bescheid ertheilt, Untersuchung angefangen und „die gerichtliche Haft erkannt haben, die Erkennt„niß zwoer Anklagen besagten Bannrichtern der „Marschälle, oder besagten Richtern der Land„gerichte gänzlich zustehe, und von ihnen, auch „was die ordentlichen Fälle betrifft, untersuchet „und gerichtet werden sollen; und wenn die be„sagten Fälle nicht unter der zugetheilten Gerichts„barkeit des Bannrichters der Marschälle, der sie „für bannrichterlich erkannt haben wird, gesche„hen sind, so behalten Wir uns vor, auf die er„haltene Nachricht, die dießfalls Unserm lieben „und getreuen Kanzler von Frankreich gegeben „werden wird, darinnen vorzusehen, und die zwo „Anklagen vor dasjenige Landgericht, oder den„jenigen Bannrichter der Marschälle, dem es ge„hören wird, zu verweisen. Wir wollen in der „Entscheidung dieses Artikels die Anklagen nicht „begriffen haben, deren Untersuchung wider bann„richterlicher Verbrechen Schuldige bey unsern „Parlementern anhängig ist, welchem Falle, die „Sache mag in einem Stande seyn, in welchem „sie wolle, alle die Anklagen zusammen genom„men und vor unsere besagten Parlementer ge„bracht werden sollen.

XIX.

XIX. „Wenn man zum Urtheile der Ankla-
„gen schreitet, welche gemeinschaftlich durch die
„Bannrichter der Marschälle oder Richter der
„Landgerichte, im Falle des vorhergehenden Ar-
„tikels untersuchet worden: so sollen die Richter
„gehalten seyn, die Fälle deutlich zu bemerken, de-
„ren der Angeklagte für schuldig und überzeuget
„erkläret wird, vermittelst dessen das Urtheil oh-
„ne Appellation vollstrecket werden soll, wenn der
„Angeklagte für des bannrichterlichen Falls schul-
„dig und überzeugt erklärt wird; wo nicht, so soll
„besagtes Urtheil nur unter vorbehaltener Appel-
„lation gesprochen werden, deren ausdrücklich in
„dem Urtheile gedacht werden soll: alles bey Stra-
„fe der Nichtigkeit und Untersagung des Amts
„wider die Richter, welche diesem Artikel zuwider
„handeln werden.

XX. „Wenn in einerley peinlichen Processe
„verschiedene Angeklagte sind, davon einige wegen
„eines ordentlichen Falls verfolget, und die andern
„eines bannrichterlichen Verbrechens beschuldiget
„werden: so soll die Erkenntniß der zwoen An-
„klagen unsern Amtleuten und Oberamtleuten
„vorzüglich vor den Bannrichtern der Marschälle
„und den Landgerichten zugehören; es mögen die
„Richter, welche wegen des ordentlichen Falls
„Erkundigung eingezogen und Bescheid gegeben
„haben, den besagten Bannrichtern der Marschälle
„oder Richtern der Landgerichte zuvorgekommen,
„oder ihnen von diesen zuvorgekommen worden
„seyn; und wenn sich die Richter der Landgerich-
„te derselben bemächtiget: so können sie nur un-

„ter vorbehaltener Appellation darüber erkennen.
„Wir wollen, daß es eben so gehalten werde,
„wenn sich verschiedene Angeklagte finden, deren
„einige von der in den 1. und 2. Artikeln bemerk-
„ten Beschaffenheit, die andern aber nicht von be-
„sagter Beschaffenheit sind.

XXI. „Wir wollen, daß alle Richter des Orts
„des Verbrechens, königliche so wohl, als andere,
„alle Angeklagten aufsuchen, zur Haft bringen
„und befragen können, wenn auch von königlichen
„oder bannrichterlichen Fällen die Frage seyn wür-
„de; wir befehlen ihnen dazu zu schreiten, so bald
„sie Kenntniß von besagten Verbrechen erhalten
„haben werden: unter der Bedingung, unsern
„Amtleuten und Oberamtleuten, unter deren Ge-
„richtsbarkeit sie die Gerechtigkeit ausüben, durch
„eine schriftliche Anzeige an den Criminalgerichts-
„schreiber der besagten Amtleute und Oberamt-
„leute unverzüglich Nachricht davon zu geben,
„welche gehalten seyn sollen, die Acten und An-
„geklagten unverzüglich abholen zu lassen. Gleich-
„falls können besagte Bannrichter der Marschälle
„über alle ordentliche Fälle, die in dem Umfange
„ihrer Gerichtsbarkeit begangen werden, Unter-
„suchung anstellen, auch wider die Angeklagten die
„gerichtliche Haft erkennen, und sie befragen; doch
„daß sie unsern Amtleuten und Oberamtleuten,
„wie hier oben gesaget worden, unverzüglich Mel-
„dung davon thun und ihnen die schriftlichen Ver-
„fahren und die Angeklagten ausliefern, und zwar
„ohne zu erwarten, daß deswegen Ansuchung
„geschehe.

XXII.

XXII. „Indem wir den 16 Art. des ersten „Titels der Verordnung von 1670, so viel als nö„thig ist, erläutern, so wollen wir, daß, wenn die „eines königlichen oder bannrichterlichen Falls „Schuldige, entweder auf frischer That, oder ver„möge eines ertheilten Bescheides, durch den or„dentlichen Richter der Oerter, ergriffen worden „sind, ehe der Bannrichter der Marschälle einen „dergleichen Bescheid wider sie ertheilet hat, man „alsdann dafür halten solle, es sey der Criminal„lieutenant des Amts oder Oberamts besagten „Bannrichtern der Marschälle durch den Fleiß des „Unterrichters zuvorgekommen.

XXIII. „Die Zeit der vier und zwanzig Stun„den, in welcher die Bannrichter der Marschälle, „nach dem 14 Art. des 2 Tit. der Verordnung „von 1670, gehalten sind, dem ordentlichen Rich„ter des Orts der Uebelthat, die Erkenntniß der „Verbrechen, zu überlassen, die nicht unter ihrer „Gerichtsbarkeit sind, soll erst von dem Tage der „ersten Befragung anfangen, zu welcher sie in „vier und zwanzig Stunden nach der Gefangen„nehmung zu schreiten gehalten seyn sollen.

XXIV. „Die Bannrichter der Marschälle, „Criminallieutenante von kurzem Rocke, und Be„amten der Landgerichte sollen gehalten seyn, dem „Angeklagten zu Anfange der ersten Befragung „zu erklären, daß sie ihn ohne Appellation richten „wollen, und davon in besagter Befragung Mel„dung zu thun, alles bey denen durch den 17 Art. „des 2 Tit. der Verordnung von 1670 gesetzten „Strafen; und wenn durch ihr Versehen dieser

„Förmlichkeit kein Genügen geschehen ist, so wol-
„len wir, daß der Proceß nur unter vorbehalte-
„ner Appellation gerichtet werden kann, welchem
„zu Folge, er vor das Gericht des Oberamts oder
„Amts, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen
„begangen worden, gebracht werden soll, um da-
„selbst, wie es sich gehört, eingerichtet und ge-
„richtet zu werden.

XXV. „Wenn die Bannrichter der Marschälle
„oder andere Richter, welche über ihre Gerichts-
„befugniß urtheilen lassen müssen, durch das Ur-
„theil des Landgerichts, dem die Erkenntniß dar-
„über zustehet, für tüchtige Richter erkläret wor-
„den: so soll besagtes Urtheil dem Angeklagten oh-
„ne den geringsten Anstand, in Gegenwart aller
„der Richter, kund gemacht werden, und dieser
„Kundmachung durch den Gerichtsschreiber, unter
„dem Urtheile Erwähnung geschehen, welche alle,
„die dem Gerichte beygewohnet haben, nebst dem
„Angeklagten wenn er schreiben kann und will,
„unterschreiben sollen, außerdem aber soll seiner
„Erklärung, daß er nicht schreiben könne, oder sei-
„ner Verweigerung gedacht werden; alles bey
„Strafe der Nichtigkeit, und ohne Nachtheil der
„andern Entscheidungen des 20 Art. des 2 Tit.
„der Verordnung von 1670.

XXVI. „Wenn die Bannrichter der Mar-
„schälle und andere Richter, von welchen nicht ap-
„pelliret werden kann, und die über ihre Gerichts-
„befugniß erkennen lassen müssen, durch das Ur-
„theil der Landgerichte für unbefugte Richter er-
„klärt worden: so können weder die Civilparteyen

„noch

„noch besagte Beamte, oder unsere Procuratoren „bey den Landgerichten oder Marschallsgerichten „auf keinerley Art und Weise wider die Urtheile „appelliren, durch welche besagte Bannrichter der „Marschälle oder andere ohne Appellation spre„chende Richter für unbefugt erklärt worden, „noch verlangen, daß der Angeklagte vor sie ver„wiesen werde; sondern besagtes Urtheil soll in „Ansehung des Processes, darüber es gesprochen „worden, unwiderruflich vollstreckt werden: gleich„wohl wollen wir hiermit nicht verhindern, daß be„sagte Beamten, wenn sie meynen, es gereiche die„ses Urtheil ihren Rechten der Gerichtsbarkeit „zum Nachtheile, und könne in andern Fällen eine „Folge wider sie nach sich ziehen, ihre Kla„gen nicht vor uns bringen mögen, damit den„selben durch uns, der Gebühr nach, abgeholfen „werde.

XXVII. „In den Anklagen des Zweykampfs, „welche die Bannrichter der Marschälle nur un„ter der Bedingung der Appellation, nach dem „19 Art. des Befehls vom Monate August 1679, „richten können, können sie dem Angeklagten nicht „erklären, daß sie ihn ohne Appellation richten „wollen, und es soll kein Urtheil über die Ge„richtsbefugniß gesprochen werden: Auch soll in „diesem Stücke von den Richtern keine einzige „Einrichtung gemacht werden, außer im Falle der „Streitigkeit zwischen verschiedenen Stühlen über „die Gerichtsbefugniß, welcher auf Ansuchen der „Angeklagten, oder unserer Procuratoren bey be„sagten Stühlen ihre, oder auf das Anhalten un„serer

„serer Generalprocuratoren; durch unsere Parle-
„menter vorgesehen werden wird.

XXVIII. „Die Bannrichter der Marschälle
„sollen auch in dem Falle des Zweykampfs ge-
„halten seyn, sich von dem Beysitzer in dem Mar-
„schallsgerichte, oder in Abwesenheit des besagten
„Beysitzers, von einem andern Beamten des lan-
„gen Rocks helfen zu lassen, der durch den Stuhl,
„bey welchem der Proceß eingerichtet werden wird,
„bevollmächtiget worden; und dieses so wohl in
„Ansehung der Fragstücke der Angeklagten, als
„besagter Einrichtung, alles den 12 und 22 Arti-
„keln des 2 Titels der Verordnung von 1670 ge-
„mäß, doch mit Ausschließung der Befragung,
„die gleich in der Minute oder in den vier und
„zwanzig Stunden der Gefangennehmung ge-
„schiehet, welche nach besagtem 12 Artik. ohne den
„Beysitzer vorgenommen werden kann. Auch
„können im besagten Falle des Zweykampfs keine
„Vorbereitungs-Bey-und Endurtheile, als in Ge-
„genwart von fünf Richtern zum wenigsten gespro-
„chen werden; und es sollen dem 25 Art. eben
„desselben Titels gemäß, von diesen Urtheilen zweene
„Aufsätze gemacht werden.

XXIX. „Der 19 Artikel des 6 Titels der
„Verordnung von 1670 soll nach seiner Forme und
„Inhalte ausgeführet werden, und wir wollen, kraft
„seinem gegenwärtigen Zusatzes, daß die Gerichts-
„schreiber der Aemter, Oberämter, Landgerichte
„und Marschallsgerichte gehalten seyn sollen, alle
„sechs Monate an unsere Generalprocuratoren
„und Parlementer, jeder in ihrer Gerichtsbarkeit,

„einen Auszug ihrer Register einzusenden, die von „ihnen unterzeichnet, und so wohl von den Gene„rallieutenanten als unsern besagten Procurato„ren bey besagten Aemtern, Oberämtern und „Landgerichten nachgesehen seyn sollen, in welchen „Auszug sie die Abschrift der Competenzurtheile, „die während der sechs vorhergegangenen Mona„te gesprochen worden, und die Kundmachung der„selben, nach der durch obstehenden 24 Artikel „vorgeschriebenen Forme, einzuschalten gehalten „seyn sollen; alles bey Strafe der Amtsuntersa„gung oder einer solchen Geldbuße, die schicklich „seyn wird, und ohne Nachtheil der Vollstreckung „aller übrigen in besagten 16 Art. des 6 Titels der „Verordnung von 1670 enthaltenen Entschei„dungen.

XXX. „Wir wollen daß gegenwärtiger Er„klärung, nach ihrer Forme und ihrem Inhalte, „in allen den Ländern, Provinzen und Herrschaf„ten unsers Gehorsams nachgekommen werden „soll; und heben zu diesem Ende alle Gesetze, Ver„ordnungen, Befehle, Erklärungen und Gebräu„che, auch unsers Burggerichts zu Paris ihre auf, „in so fern sie den Entscheidungen gegenwärtiger „Erklärung zuwider seyn könnten.

„Demnach befehlen wir u. s. w.

„Gegeben zu Marly, den 5 des Hornungs, im „1731 Jahre der Gnade, und unsrer Regierung „im sechzehnten. Unterzeichnet Ludewig

„Registrirt zu Paris im Parlemente den 16 „des Hornungs 1731.

Die

* *

Die Sache Gottes,

oder

Die vollzogene Handlungsgesellschaft,

die

ein Mann mit Gott schließt.

Obgleich der Weiseste von allen Menschen gesaget hat, daß auf der Welt nichts neues geschehe, so ist hier gleichwohl ein ganz neuer Rechtshandel, davon man kein einziges Exempel gesehen hat, das ihm ähnlich wäre. Diejenigen, welche die wahre Erklärung von diesem Spruche Salomons suchen, um desselben richtigen Verstand zu finden, müssen ihn auf die Leidenschaften der Menschen anwenden, welche allezeit einerley sind, und einerley Schauspiele erneuern; die Ehrsucht, der Geldgeiz und die Liebe zur Wollust, mit einem Worte die drey Begierden, davon die heil. Schrift redet *, stellen uns heutiges Tages die Menschen so vor, wie sie allezeit gewesen sind.

Die Neuigkeit, davon ich reden will, hat ihre Quelle nicht in den Leidenschaften, sondern in der Religion. Ein frommer Kaufmann wollte seine Handlung dadurch heiligen, daß er Gott selbst zum Gesellschafter derselben machte. Diese verehrungswürdige Gesellschaft, ist von der Geldsucht dieser Zeit angegriffen worden. Man

* 1 Joh. II, 16.

hat sich erkühnet, Gott die Güter streitig zu machen, welche ihm ein Kaufmann, vermöge einer gerechten Rückkehr, als dem Herrn des ganzen Weltbaues und dem Ausspender aller zeitlichen Güter geweihet hatte.

Ich will diese sonderbare Sache mit allen denen Gründen, welche von beyden Theilen angewendet worden, erklären.

Des Herrn Daguesseau, eines Sohns des Herrn Kanzlers, damaligen Generalsachwalters, und itzigen Staatsraths gerichtliche Rede hat mir dabey viel geholfen. Diese obrigkeitliche Person hat ihrem Werke die Auszüge der Gründe eingeschaltet, welche die Vertheidiger der Parteyen angewendet hatten. Ich würde diesen Auszügen Schritt für Schritt, ich will sagen, von Worte zu Worte gefolget seyn, wenn ich sie aus des Herrn Daguesseau Hand gehabt hätte. Weil aber dieses Werk im Gedächtnisse behalten worden, so habe ich die Aufsätze zweener Sachwalter gelesen, und das, was man ausgelassen, daraus ergänzen können. Ich habe überdieß einige Betrachtungen beygefüget, welche die Materie in meinem Gemüthe hervorgebracht hat.

Historie der Sache Gottes.

Paul Dühalde gebürtig von Paris, und eines Juwelierers Sohn, war von einer sonderbaren Gemüthsneigung; es mangelte ihm weder am Verstande noch Urtheilskraft; er hatte auch Neigung zu den Wissenschaften: Allein dieß sind Leute, die nicht wie die andern denken, und bey wel-

welchen die Gegenstände in der Einbildung ein verschiedenes Ansehen von demjenigen annehmen, damit man sie gemeiniglich bekleidet zu seyn glaubet. Er besaß bey diesen Eigenschaften eine gründliche Religion und hatte ein groß Belieben an der Einsamkeit.

Nachdem er seinen Vater in einem Alter von sechzehn und einem halben Jahre verlohren hatte, so schickte ihn seine Mutter nach Spanien, daß er daselbst die Handlung lernen sollte. Er hatte in einem so wenig reifen Alter die Verwegenheit, solche für sich selbst zu treiben. Er kam von dem übeln Erfolge, den er hatte, abgeschreckt, bald nach Frankreich zurück. Seine Mutter, die über eine Reise, davon er weder Vortheil noch Einsicht zurückgebracht hatte, misvergnügt war, wollte ihn wieder nach Spanien reisen lassen; allein sie änderte die Meynung und schickte ihn nach Rouen zu einem Kaufmanne. Dühalde ward es daselbst überdrüßig; er unternahm die Reise nach der Südsee und gieng nach America. Kaum war er allda angekommen, als ihn sein unruhiges Gemüth nach Frankreich zurückkommen ließ.

Bey dieser americanischen Reise machte er ein Tagebuch, worinnen er die Begebenheiten seines bisherigen Lebens, seine Reisen, was ihm darauf begegnet war, die Oerter, wo er sich aufgehalten hatte, und derselben Beschreibung erzählte. Er fiel in den Fehler der Reisebeschreibungen, welche der Welt solche Erzählungen mittheilen, woran ihr wenig gelegen ist. Allein, man hat Ursache, zu glauben, daß seine Aufrichtigkeit das

Sprüchwort, welches einen Lügner und Reisebeschreiber für gleichgültige Wörter ausgiebt, Lügen gestraft habe. Dieses Tagebuch berichtet, daß Dühalde den sechzehnten Theil von dem Vortheile, den er auf seiner Reise nach der Südsee machen würde, den Armen versprochen hatte; sein Versprechen ward zu Wasser, weil diese Reise fruchtlos war. Dieses Tagebuch gedenket, daß seine Mutter über den schlechten Nutzen seiner verschiedenen Reisen immer misvergnügter geworden.

Im Maymonate 1717, kam Dühalde nach Paris zurück; er blieb sieben Monate da, und beschäfftigte sich mit Aufsetzung einer Rechnung, welche ihm seine Mutter so wohl wegen der Gemeinschaft als Vormundschaft ablegen sollte. Er war damals sechs und zwanzig Jahre alt.

In eben dieser Zeit legte er sich nach und nach auf einige Wissenschaften; er erkläret sich in seinem Tagebuche also:

„Weil ich wohl voraussah, daß sich diese „Rechnung in die Länge verziehen würde: so befliß „ich mich der Erlernung der heil. Schrift, und „machte eine Erklärung der fünf Bücher Mosis, „und zog einen kurzen Begriff der Historie daraus, worüber ich einige wesentliche Anmerkungen machte. Ich habe außer diesem ein kleines „Wörterbuch der neuen Erdbeschreibung in alphabetische Ordnung gebracht. Endlich fing „ich im Jenner 1718 an, die Musik zu erlernen.“ Diese verschiedene Studien haben Anlaß gegeben, ihn der Unbeständigkeit und einer wenig gründ-

gründlichen Gemüthsbeschaffenheit zu beschuldigen; ich würde ihn nur einer unmäßigen Begierde, die uns alles zu wissen reizet, beschuldigen.

Nachdem Dühalde mit zween Kaufleuten einen Gesellschaftshandel mit Juwelen geschlossen hatte, reisete er nach Madrit; seine Reise glückte nicht; er kam im Hornunge 1719 nach Paris zurück. In dieser Zeit schien ihm die Handlung mit Menschen ekelhaft zu werden. Er drücket sich also aus: „Während meines Aufenthalts zu „Paris habe ich alle Widersprüche von Seiten „der Menschen, Freunde und Blutsverwandten „erfahren, welche, wie es scheinet, ein Vergnügen daran finden, mir Verdruß zu machen: ich „bekenne es, ich wußte nicht mehr, wie ich mir rathen sollte.“

Diese schwermüthigen Betrachtungen brachten ihn auf den seltsamsten Anschlag, den man jemals gemacht hatte. Er faßte den Schluß, eine Gesellschaft mit Gott zu machen: er brachte sie in seinem Tagebuche unter dem 24 des Herbstmonats 1719 in Ordnung. Man sehe hier, wie er sich in dem Eingange erkläret. Ich habe beschlossen, mit Gott eine Gesellschaft aufzurichten; ich verspreche und gelobe alle hernachstehende Artikel derselben zu erfüllen; und verbinde meine Erben, welche es seyn werden, zu dem Inhalte aller dieser Artikel, wenn ich sterben sollte, ehe es von mir selbst geschehen wäre.

Diese Gesellschaft, welche den Juwelenhandel zum Gegenstande hat, ist auf fünf Jahre,

vom 1 des Weinmonats 1719 zu rechnen bis auf den ersten des Weinmonats 1724. Er bestimmt sein Vermögen auf 3000 Piasters, spanischer Münze, oder 15000 Livres, französischer Münze; dieß ist der Hauptstamm, den er in die Gesellschaft leget: dieß ist das ganze Vermögen, das ihm so wohl von seines Vaters Verlassenschaft, als dem Vorschusse, den er von seiner Mutter auf ihre Erbschaft erhalten hatte, übrig geblieben war. Er untersagte sich die Gewalt, während dieser fünf Jahre, einige andere Gesellschaft zu schließen, außer mit einer Frau durch die Ehe. Es erhellet aus einigen Artikeln seines Tagebuches, daß er damals in diejenige Frauensperson verliebt gewesen, die er nach diesem geheirathet hat.

So bald die fünf Jahre verflossen seyn werden, machet sich Dühalde zur Ziehung einer Bilanz anheischig; er muß vor der Gesellschaft vorausnehmen, erstlich die 3000 Piaster, die er eingeleget hat, und welche der Hauptstamm der Gesellschaft sind. Zum andern, den Brautschatz, den ihm eine Frau zubringen wird. Zum dritten, die Erbschaften, die ihm während der Gesellschaft zufallen werden; worauf er dazu setzet, **und der Ueberschuß soll unter Gott und mir getheilet werden.** Es ist wahr, daß Gott keinen absonderlichen Hauptstamm in die Gesellschaft geleget hatte; allein wenn es Gesellschaften giebt, wobey ein Gesellschafter nur seinen Fleiß beyträgt; * so war Gott, welcher der Urheber aller Vor-

* L. 80. ff. pro socie.

Vortheile ist, wohl überhoben, einigen Hauptstamm in die Gesellschaft zu legen.

Kann wohl etwas grösers seyn, als eine solche Gesellschaft? Welche Ehre für einen Kaufmann, wenn er einen solchen Gesellschafter hat!

Nachdem diese Gesellschaft also eingerichtet war, reisete Dühalde von neuem nach Spanien. Im Anfange war er nicht glücklich; Gott, den wir seinen Gesellschafter nennen können, wollte ihn prüfen. Dühalde wendete sich zu dem Cardinal Alberoni; er machte sich große Hoffnungen: allein die Ungnade dieses Staatsbedienten war Ursache, daß sie in Rauch verkehrt wurden. Er nimmt seine Zuflucht zu einem neuen Beschützer, welches der Marquis von Scotti ist; er machet ihm seine Aufwartung, und wird von ihm günstig angesehen. Er erhält den Titel eines Juweliers des Königes und der Königinn von Spanien; sein Zugang in dem königlichen Palaste, den ihm dieser Titel verstattet, ist lange Zeit fruchtlos.

Man machet einige Jahre hernach den Entwurf zu einer doppelten Vermählung zwischen Frankreich und Spanien; er bemühet sich um die Lieferung der Edelgesteine, welche man bey Gelegenheit dieser Verbindungen kaufen muß. Er sieht sich durch einen spanischen Juwelierer, Namens Alfazo, gehindert und bey nahe ausgestochen; er findet kein ander Mittel, diesen Streich abzuwenden, als daß er sich wegen dieser Sache mit dem Fremden vereiniget. Die Verbindung wird geschlossen, Dühalde empfängt die Gelder, kömmt im Weinmonate 1721 nach Paris, dafür einzu-

kaufen; es glücket ihm, der gute Erfolg übertrifft seine Hoffnung: hierauf fasset er die Entschliessung, sein Vaterland nicht mehr zu verlassen.

Im Jenner 1722 verheirathet er sich mit Marien Annen von Hansy, eines Buchhändlers Tochter; sie bringet ihm dreyßig tausend Livres zum Brautschatze, davon funfzehntausend in Gemeinschaft kommen; die Eheberedung enthält, daß die Verehlichten keines für des andern Schulden haften sollen, die vor der Verheirathung gemacht worden. Duhalde hatte damals über 50000 Livres.

Im Herbstmonate 1722 starb seine Mutter, sein Antheil von dieser Erbschaft belief sich auf 70226 Livres.

Den 20 May 1725 ward dem Duhalde ein Sohn gebohren. Er läßt die Verbindung, die er mit Gott geschlossen, nicht aus den Augen; er nimmt von den Capitalien, die er als gemein ansieht, verschiedene Summen, den Armen beyzustehen; er ist besorgt, ihre Anwendungen in seine Register zu schreiben.

Den ersten des Weinmonats 1724 war die Gesellschaft zu Ende. Duhalde hatte eine Berechnung aufgesetzt, und die Einnahme und Ausgabe aufs genauste aufgeschrieben. Die den Armen gegebenen Summen stiegen auf 13684 Livres; er hatte seit dem, von einem Capitale von 2400 Livres, eine Leibrente von 150 Livres auf Lebzeiten für eine betagte Jungfer gestiftet: er gedenket derselben in seinem Tagebuche. Der Contract enthält, daß er die Gelder empfangen

habe,

habe, welche den Hauptstamm dieser Rente ausmachen: allein er ließ sich einen Gegenschein geben, kraft dessen diese Jungfer bekannte, daß sie ihm das Capital nicht gegeben, und in einer Randglosse seines Registers verweiset er auf diesen Gegenschein. Also war dieß ein Liebeswerk, das er gegen diese Jungfer ausgeübet hatte.

Durch die Rechnung, welche Dühalde von der Gesellschaft ableget, unterscheidet er drey Gattungen von Edelgesteinen, welche den Gewinn der Gesellschaft ausmachen: einige sind zu Amsterdam; die andern sind zu Madrit; die letzten zu Paris. Er schließt die Rechnung der Armen: weil aber ihr Antheil in Edelgesteinen bestund, davon die meisten in fremden Ländern waren und überdieß derselben Werth gefallen war: so schlägt er solche für keinen gewissen Preis an, sondern bezeichnet sie nur und machet diejenigen, die er zu Paris besaß, in Packete. Er setzet die Aufschrift darauf: Die Hälfte für die Armen; und unter die Rechnung, wo dasjenige, was den Armen zukömmt, in Ordnung gebracht wird, setzet er diese Worte:

Weh und Fluch treffe meine Erben, wer sie auch sind, welche, unter was für einem Vorwande es auch immer seyn mag, die Hälfte von allem, was aus obengemeldeten Artikeln der Edelsteine gelöset wird, den Armen nicht geben würden, wenn Gott eher über mich geböthe, als ich es selbst verrichtet hätte, auch so gar, wenn mein Vermögen durch irgend einen außerordentlichen Zufall, bis auf die

bloße,

bloße Summe, die den Armen gehöret, herunter gekommen wäre; weil sie als ein in Verwahrung gegebenes Gut angesehen werden soll, das unumgänglich zurück gegeben werden muß.

Unterdessen both die sinnreiche Mildthätigkeit dem Dühalde ein Mittel dar, den Armen die Zahlung zu leisten. Er machet acht Wechselbriefe, jeden von 1000 Livres, von Jahre zu Jahre, seit 1725 bis 1732, auf Order zahlbar, die zu Allmosen angewendet werden sollen. Er giebt diese Wechselbriefe in des Vicarius von S. Germain l' Auxerrois Herrn Badouards Hände; sie sind vom Jenner 1725.

Den 14 desselben Monats wird Dühalde krank, und machet sein Testament, in welchem er, nach einigen gottseligen Vermächtnissen, erkläret, daß sich in den Büchern, die seiner Geschäffte gedenken, verschiedene Artikel befinden, welche die Armen betreffen; er bittet seinen Testamentsvollstrecker diese Artikel mit aller möglichen Aufmerksamkeit zu untersuchen, und sie nach ihrem ganzen Inhalte zur Ausführung zu bringen.

Man hat, nach meinem Erachten, die Absicht dieser Handelsgesellschaft, und die Standhaftigkeit, mit welcher Dühalde seinen großmüthigen Vorsatz ausgeführt, nicht genugsam gelobt. Er muß sehr viele Religion und eine große Stärke des Verstandes gehabt haben. Seine Furcht, seine Vorsichtigkeiten, die er gehabt, seine Freygebigkeit zum Besten der Armen, vor der Habsucht

sucht seiner Erben in Sicherheit zu setzen, verdienen wohl, daß man ihm den Tribut des Lobes bezahlet, den man der Tugend zu bezahlen schuldig ist.

Dühalde verstirbet zween Monate darauf, und hinterläßt eine unmündige Wittwe, und ein dreyjähriges Kind.

Man untersuchet des Verstorbenen Bücher; man schreitet zum Verzeichnisse der Erbschaft. Der Testamentsvollstrecker meldet es den Vorstehern des allgemeinen Hospitals; sie wohnen diesem Verzeichnisse bey. Unter den beweglichen Gütern des Verstorbenen findet man seine eingewickelte Edelsteine mit der Aufschrift: Zur Hälfte mit den Armen.

Man findet in des Verstorbenen Handelsbuche ein Verzeichniß seiner Paßivschulden. Er setzet unter die Zahl derselben, was er den Armen schuldig ist.

Die Vorsteher haben ihre Klage wider den Herrn la Planche, der Mutter und des Sohns Vormund angebracht, daß er dem allgemeinem Hospitale die Hälfte der Diamante, welche den Armen aus der Gesellschaft zukommen, und davon die Summe auf 18888 Livres steiget, ausantworten solle.

Der Vormund verlanget Milderung des Allmosens, man wird auf 15000 Livres eins. Er hält um einen Spruch über die Erkennung der Sache an, der ihn frey spricht. Die Sache wird zum Verhör gebracht; der Vormund ändert die Sprache; er glaubet, daß ihn sein Amt verbinde,

des

des Dühalde Willen für eine Thorheit zu halten; er bestreitet ihn unter der Wittwe und des Kindes Namen; die Armen sind genöthiget, das Andenken des Verstorbenen, den sie als ihren Vater ansehen, zu rechtfertigen. Sie sagten, daß sich der Sohn mit ihnen vereinigen würde, wenn er sich zu erklären im Stande wäre. Das erste, was man ihn thun läßt, ist, daß er den väterlichen Willen verachtet; man wollte ihn gern so auslegen, daß er kein Werk eines vernünftigen Menschen wäre. Die Wittwe schreyet, es sey ein Diebstahl, den man an ihrer Gemeinschaft begehe. Der Vormund trug statt der ersten Einwendung vor, daß die Vorsteher keinen Theil daran hätten, weil die Verordnung nicht das allgemeine Hospital, sondern die Armen zum Augenmerke hat; und man vielmehr vermuthen müßte, daß es die Armen in des Verstorbenen Kirchspiele sind, weil er bereits Wechselbriefe an den Pfarrer gemacht hat. Diese Ausflucht ließ man bald fahren; denn es ist, vermöge der Gerichtsverordnungen gewiß, daß, wenn man irgend ein Vermächtniß zum Vortheile der Armen, ohne Benennung gewisser Armen, gemacht hat, solches dem allgemeinen Hospitale zugetheilet wird.

Gerichtliche Rede des Herrn Blaru, Sachwalters der Vorsteher des allgemeinen Hospitals.

Herr Blarü saget für das allgemeine Hospital, daß man eine Einrichtung bestritte, vermöge welcher ein Kaufmann, der seine Handlung hei-

ligen

ligen wollen, die Armen zu Mitgenossen seiner Arbeit gemacht hat. Die Vorsehung hat das Opfer, welches er ihr gethan, angenommen; Duhalde hat die Frucht desselben, die er davon zu hoffen Ursache hatte, eingeerndet. Die Verwunderung, welche diese Einrichtung erwecket, gereichet unserer Zeit nicht zur Ehre. Was! man erstaunet über eine Verordnung zum Besten der Armen, unter dem Namen einer Handelsgesellschaft mit Gott, die durch die Gesetze des Christenthums eingegeben worden? Ohne Zweifel schreyet man darüber, weil man des Duhalde Regungen nach denjenigen abmißt, die man an seiner Stelle würde gehabt haben. Ist nicht die Hälfte, die man Gott bestimmt, am geschicktesten, ihn zu vermögen, daß er seinen Segen über die Gesellschaft ausschütte? Nicht darum, daß Gott der Menschen Güter nöthig hätte, wie der königliche Prophet saget: Deus meus es tu, quoniam bonorum meorum non eges: sondern Gott erfordert, daß ihm die Menschen, da sie alles von seiner Gütigkeit erhalten, deswegen ihre Dankbarkeit bezeugen. Hat man nicht zu allen Zeiten, in allen Tempeln, die Erstlinge von den Früchten, welche die Erde jedes Jahr aus ihrem Schosse hervorbringet, geweihet? Hat nicht Abraham dem Priester des allmächtigen Gottes, Melchisedech, den Zehenden von der Beute dargebothen, die er in dem über fünf Könige erhaltenen Siege gewann *?

Hatte

* Aber Melchisedech, der König von Salem . . . . Denn er war ein Priester Gottes des Höchsten . . . .

Hatte Gott dem Moses nicht befohlen, daß der Zehende von allen Gütern seinen Dienern, die ihn vorstellen, zugehören solle *?

Waren Gott die Opfer von Thieren nicht angenehm? Sehen wir nicht in der h. Schrift, daß er die Opfer, welche ihm Abel von den Erstlingen und fettesten Thieren seiner Heerde brachte, gnädig angesehen **? Gott suchte nicht den Rauch von dem Blute der geschlachteten Opferthiere; das Herz derjenigen, die ihm diese Opfer brachten, war das einzige Opfer, das ihm angenehm seyn konnte. Welche Religionshandlung kann vortrefflicher seyn, als wenn man sein Gut mit den Armen theilet, welche Gott mit dem herrlichen Titel seiner Bilder zu beehren würdigen wollen, und deren Versorgung er uns in seinen göttlichen Schriften so oft anbefohlen hat; daß er uns auch dieses Geboth als eines von denjenigen verträgt, nach welchen wir vornehmlich gerichtet werden sollen?

Man

. . . . Und demselben gab Abram den Zehend von allerley 1 B. Mos. 14. v. 18-20.

* Und eure Brandopfer und eure andere Opfer, und eure Zehenden, und eurer Hände Hebe, und eure Gelübde, und eure freywillige Opfer, und die Erstgeburt eurer Rinder und Schafe dahin bringen. 5 B. Mos. 12, 6. Den Kindern Levi aber habe ich alle Zehenden gegeben in Israel zum Erbgute, für ihr Amt, das sie mir thun an der Hütte des Stifts. 4. B. Mos. 18, 21.

** Und Habel brachte auch von den Erstlingen seiner Heerde, und von ihren Fetten: Und der Herr sahe gnädiglich an Habel und sein Opfer. 1. B. Mos. 4, 4.

Man mag des Dühalde Verordnung von einer Seite ansehen, von welcher man will, so ist es allezeit eine Dankbarkeit gegen Gott, und eine Mildthätigkeit gegen die Armen. Man mag dieser Einrichtung den Namen einer Gesellschaft geben, oder sie als ein Vermächtniß ansehen, oder sie endlich in die Classe derjenigen Verordnungen setzen, die man im Rechte Pollicitationen nennet; wie kann man sich unterstehen, sie unter allen diesen verschiedenen Namen zu bestreiten, wenn man nur ein wenig Religion hat?

In der That, wenn man sie anfänglich unter dem äußerlichen Scheine einer Handlungsgesellschaft, nach des Dühalde Vorstellung, ansieht; wird man da wohl sagen, daß der Mensch mit Gott keine Gesellschaft schließen könne? Obgleich die Ungleichheit zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpfe unendlich ist, so giebt es nichts desto weniger zwischen Gott und den Menschen gar genaue Verbindungen, so daß Gott mit den Menschen, und die Menschen mit Gott einen Vertrag machen können. Die h. Bücher biethen verschiedene Beyspiele von Gesellschaften dar, welche Gott mit den Menschen hat schließen wollen. Nachdem Gott in den Wassern der Sündfluth den Erdboden von den Missethaten, damit er befleckt worden war, gereiniget und das verderbte Geschlecht seiner boshaftigen Bewohner ersäufet hatte: so machte er einen Vertrag und ewigen Bund mit dem gerechten Noah; er setzte seinen Regenbogen zum Zeichen der Gesellschaft, die er

mit dem Menschen und seinen Nachkommen zu schließen beliebet hatte *.

Machte Abraham nicht auch einen Bund mit Gott? Versprach ihm dieser oberste Beherrscher aller Wesen nicht zur Belohnung seiner Treue, seinen Saamen wie die Sterne am Himmel zu vermehren **?

Allein ohne daß wir bis auf die Zeit der Patriarchen zurück gehen, ohne daß wir das neue Gesetz verlassen dürfen; verbinden wir uns nicht auch mit Gott, wenn man uns das Sacrament der heil. Taufe ertheilet? Wird das christliche Gesetz nicht das Gesetz des neuen Bundes genennet? Dieses setzet voraus, daß das alte Gesetz, ein Gesetz des Bundes und eine Gesellschaft des Menschen mit Gott gewesen. Will man sagen, daß dieser Bund des Gesetzes, da er nur geistliche Güter zu seinem Gegenstande hat, nicht auf eine solche Handelsgesellschaft angewandt werden könne, als Dühalde mit Gott schließt?

Welches ist die Seele dieser Handlungsgesellschaft? Ist es nicht die Liebe gegen Gott und den

* Siehe, ich richte mit euch einen Bund auf, und mit euerm Saamen nach euch. . . . Das ist das Zeichen des Bundes, den ich gemacht habe zwischen mir und euch. . . . Meinen Bogen habe ich gesetzt in den Wolken. 1 B. Mos. 9. v. 9. 12. 13.

** Und ich will aufrichten meinen Bund zwischen mir und dir, und deinem Saamen nach dir, bey ihren Nachkommen, daß er ein ewiger Bund sey. 1 B. Mos. 17. v. 7. Daß ich deinen Saamen segnen und mehren will, wie die Sterne am Himmel, und wie den Sand am Ufer des Meers, 1 B. Mos. 22. v. 17.

den Nächsten? Ist nicht also ein bloßes geistliches Gut der Gegenstand dieser Gesellschaft? Hat Dühalde, da er sich seiner zeitlichen Güter entblößet, und mit Gott eine Gesellschaft schließt, nicht zum Zwecke gehabt, sich vollkommen mit ihm zu vereinigen? Eine Gesellschaft mit Gott, so wie diese, hat nichts anstößiges; sie ist um so viel natürlicher, da man unter dem Namen Gottes die Armen, d. i. Menschen wie wir, zu Gesellschaftern seiner Handlung annimmt, welche uns wegen des Theils, den wir ihnen von unsern Gütern zuwenden, solchen Segen zuwege bringen, der denselben mit Wucher ersetzet.

Will man sagen, daß Gott, da er nichts zu der Anlage der Handlung beygetragen, auch keinen Antheil an dem Nutzen derselben haben dürfe? Er hatte, als der Urheber von allem, dem Dühalde bereits die Güter gegeben, die dieser Kaufmann besaß. Also hat er in diese Gesellschaft nichts von neuem geben dürfen.

Ohne hier zu erinnern, daß die Gesetze solche Gesellschaften billigen, in welchen ein Gesellschafter Theil an dem Gewinste hat, ohne daß er etwas zu dem Hauptstamme der Gesellschaft beygetragen, weil der Fleiß in der Handlung wenigstens eben so nothwendig und so schätzbar ist, als das Geld selbst *; ohne hier den Beyfall von de-

* Nam et ita coiri posse societatem non dubitatur, ut alter pecuniam conferat, et alter non conferat, et tamen lucrum intra eos commune sit, quia saepe opera alicuius pro pecunia valet. §. 2. *Instit. de Societ. L. I. C. eodem.*

nen durch die Heiden eingeführten Gesetze zu entlehnen: von wem hatte denn Dühalde den Hauptstamm, den er in die Gesellschaft legte? Und weil er ihn von Gott bekommen, der sich das Eigenthum desselben stets vorbehalten hatte, so legte er also nur den Hauptstamm ein, der Gottes war.

Wer hat die Gesellschaft glücklich gemacht? Man müßte freywillig blind seyn wollen, wenn man nicht die Hand des Allmächtigen erkennte, und bey Betrachtung des Zustandes des Dühalde im Anfange der Gesellschaft, und seines Zustandes bey seinem Absterben, ausrief: **Das ist Gottes Finger!**

Wenn der schwache Fleiß eines Menschen statt des Beytrags zu dem Hauptstamme der Gesellschaft ist; von welchem Werthe müssen nicht die wirksamen Segensgaben des Urhebers der Natur seyn?

Außerdem, wenn man die Gesellschaft, davon hier die Rede ist, als eine solche Gesellschaft betrachtet, die mit den Armen geschlossen worden, so wird man finden, daß sie an des Dü Halde Capitalen Antheil hatten. In der That lehret uns die Religion, und die Diener des Evangelii wiederholen es uns unabläßig, daß wir den Armen von unsern Gütern mittheilen sollen; daß sie uns Gott nur unter der Bedingung gegeben hat, daß die Armen daran wirklich einen Theil haben, der uns nicht zugehört. Dieß sind keine von denjenigen gottseligen Hyperbolen, welche die Sprache der Andacht manchmal beleben. Dieß ist

einer

einer von den festesten Grundsätzen der Religion, der unsere Sittenlehre über die allergeläuterste Moral der Alten erhebet. Man kann also nicht leugnen, daß die Armen zu diesem Hauptstamme nicht etwas beygetragen haben.

Wir wollen diese Gesellschaft als ein Gelübde ansehen: hat dieses Gelübde etwas an sich, das der Vernunft und den guten Sitten zu wider ist? Wird man sich wohl erkühnen, es ein verwegenes und unbedachtsames Gelübde zu betiteln? Man mag es in Absicht auf seinen Gegenstand, auf seine Forme und die Person, die desselben Urheber ist, untersuchen; so darf ich sagen, daß von allen diesen Seiten die Gültigkeit des Gelübdes nicht allein ihre Richtigkeit haben, sondern auch weise und lobenswürdig seyn wird. Aus welchem Grunde, wird man sagen, hat Dühalde die Absicht gehabt, ein Gelübde zu thun? Dühalde belehret es uns selbst; er hat in seinen Tagebüchern ein unverwerfliches Denkmaal davon hinterlassen.

„Da ich allein, ohne Stütze, bloß mit drey tau-
„send Piastern, statt alles Vermögens, und un-
„gewiß war, wie ich eine Handlung anfangen
„sollte; da ich überall Schwierigkeiten, und kei-
„ne einzige Hülfe von irgend einer Seite sah; so
„befand ich mich in demjenigen glücklichen Zu-
„stande, darinnen man sich gleichsam gezwungen
„findet, sich in die Arme der göttlichen Vorsehung
„zu werfen: Ich nahm Zuflucht zu derselben; ich
„beschloß eine Gesellschaft zu machen, ich ver-
„sprach und that ein Gelübde, die Artikel derse-
„ben zu erfüllen.

Kann man wohl klärere Worte, und einen vollständigern Ausdruck des Gelübdes verlangen? Ein Gelübde ist unverletzlich: Die Heiligkeit der Gelübde ist ein unauflösliches Band, welches diejenigen, die sich anheischig machen, feste verknüpfet, und nicht anders, als durch die Erfüllung der versprochenen Sache zerrissen werden kann. Die heiligen Historien stellen uns viele Beyspiele von der gewissenhaften Sorgfältigkeit, mit welcher unsere Väter ihre Gelübde erfüllet haben, vor Augen. Sie zeigen uns einen unglücklichen Vater, welcher durch den Tod seiner einzigen Tochter die Freude, welche sein Sieg in aller Herzen erweckte, lieber stören, als ein unbedachtsames Gelübde, das ihn nicht verband, übertreten wollte *. Es wolle Gott nicht, daß wir eine so barbarische und unzeitige Gewissenhaftigkeit billigten! Allein, sie beweiset doch stets, wie sehr man zu allen Zeiten von der Unverbrüchlichkeit der Gelübde überredet gewesen. Es ist wahr, daß der h. Vater Pabst und die Bischöfe manchmal Gelübde erlassen: allein dieses geschiehet nur, wenn sie unbedachtsam sind; oder wenn derjenige, der sie thut, sich in der Unmöglichkeit befindet, denselben Genüge zu thun. Ausser diesen Fällen vernichten die Erlassungen die Gelübde nicht; und alle Canonisten sind eins, daß man im Gewissen nichts destowenigrr dazu verbunden sey.

Des Dühalde Gelübde war nicht unbedachtsam; er war mündig, als er sich vor Gott verbünd-

* Richter, II.

bündlich gemacht; sein Wille hat sich in fünf Jahren nicht geändert; er ist bey einerley Gedanken bis an den Tod verharret. Ist jemals ein Endschluß wohl bedächtiger genommen und unveränderlicher gehalten worden? Die Erben befinden sich nicht in der Unmöglichkeit, diese Gelübde zu erfüllen. Es bleiben ihnen nach Auslieferung desjenigen, was den Armen durch des Dühalde Gelübde gewidmet worden, noch ansehnliche Summen übrig; die Verbindlichkeit besteht also noch in aller Kraft.

Wenn man des Dühalde Verordnung als ein Vermächtniß ansieht: so ist sie von einer unumgänglichen Vollstreckung. Man darf nicht zweifeln, daß diese Einrichtung nicht als ein Vermächtniß angesehen werden müsse, wenn man den Zusatz des Testaments in Erwegung zieht, worinnen er seinen Testamentsvollstrecker bittet, seinen Willen in diesem Stücke ein Genügen zu thun. Er verordnet, daß man alle die Artikel, die Armen betreffend, welche in seinen Büchern geschrieben stehen, erfüllen solle. Er verwandelt also dasjenige in ein Vermächtniß, was er anfänglich unter dem Namen der Gesellschaft und des Gelübdes gegeben hatte. Dieses Vermächtniß ist um so viel günstiger, da es zum Vortheile der Armen gemacht worden; welcher Art der Vermächtnisse man allen möglichen Vorschub zu thun verpflichtet ist.

Endlich kann des Dühalde Verordnung als eine Pollicitation, d. i. als eine von denjenigen

Verbindungen, die eine Privatperson mit dem gemeinen Wesen eingeht, angesehen werden.

Uebrigens verweise ich, damit ich keiner Wiederholungen gebrauchen darf, die Materie von der Pollicitation, in des Herrn Daguesseau gerichtliche Rede, der sie, wie man sehen wird, aus dem Grunde abgehandelt hat.

Man mag des Dühalde Verordnung zum Besten der Armen unter welcher Gestalt man will, ansehen: so kann man sich nicht entbrechen, sie zu bestätigen, da sie den Gesetzen und der Billigkeit gemäß ist. Sein Wille ist offenbar; er empfiehlt dessen Ausführung durchgehends; er würde ihn selbst ausgeführet haben, wenn ihm der Tod nicht zuvor gekommen wäre.

Wenn die Witwe des Dühalde und sein Kind nicht beyde durch den Mund eines Vormundes redeten: so würden sie rechtmäßiger Weise der Undankbarkeit, Gottlosigkeit und Verachtung der Religion zu beschuldigen seyn, weil sie sich erkühnen, des Dühalde Nachruhm anzugreifen, und die Gesellschaft, die er mit Gott geschlossen hat, einem wunderlichen und wenig gesunden Verstande beymessen.

Die Witwe hat dem Segen, welchen Gott den Arbeiten ihres Ehmanns angedeihen lassen, eine gute Gemeinschaft der Güter zu verdanken, die sie nach einer dreyjährigen Ehe einsammelt: Die Erbschaft steiget, nach des Vormundes Geständniß, und allen abgezogenen Schulden, über 150000 Livres. Nach abgetragener Morgengabe und aller Bedingungen der Ehestiftung an

die

die Mutter, werden dem Kinde, das noch nicht drey Jahre alt ist, über 10000 Livres übrig bleiben, und sein väterliches Erbe, wird, ehe es das mündige Alter erreichet, ansehnlich vermehret werden. Er ist der Sohn eines Vaters, dessen Vermögen im 1719 Jahre in 3000 Piastern bestund. Der Antheil der Armen beträgt 18888 Livres; sie hatten sich auf 15000 Livres verglichen. Sollte man wegen eines so mäßigen Gegenstandes des Dühalde Nachruhm angreifen und ihn beschuldigen, daß er wider die Pflichten eines Vaters und Ehmanns gehandelt habe: als wenn diese Titel von ihm erfordert hätten, bey dem Elende der Armen unempfindlich zu werden, und in seinem Herzen die Empfindungen der Menschlichkeit und Religion zu ersticken? * Die Armen, deren Vater er ist, können seine Vertheidigung muthig unternehmen. Ist es denn, so bald man ein guter Vater und Ehmann ist, nicht mehr erlaubt, ein Christ zu seyn? Dühalde hat ein Gelübde gethan, die Armen fünf Jahre über zu Gesellen seines Gewinnstes anzunehmen; er hat sich verheirathet, er ist Vater geworden, und bey einerley Meynung geblieben; er läßt seine Familie im Wohlstande, weil Gott seine Handlung gesegnet hat. Dieß ist der Ursprung seines Glücks. Man läßt das Kind sagen, es könne die Gerechtigkeit keinen andern Entschluß fassen, als daß es seine Verordnung vernichte; warum läßt man es nicht dazu

* Der heil. Augustin saget: Hast du vier Kinder, nimm einen Armen statt Sohnes an, der wird die Stelle des fünften vertreten.

setzen, daß die Gerechtigkeit die Mildthätigkeit in die Acht erklären solle?

Wenn Herr la Planche die wahrhaftigen Empfindungen eines Vormundes hätte, der an Vaters statt ist, so würde er des Dühalde Willen mit Eifer ausführen müssen, und dadurch von dem Kopfe des Kindes den Fluch abwenden, damit es sein Vater beleget hat, wenn es ein Gut zurückhielte, welches zum Unterhalte der Armen bestimmt ist.

Gerichtliche Rede des Herrn Pillon, Sachwalters des Vormundes der Witwe und des Kindes.

Herr Pillon saget für den Vormund der Witwe und des Kindes, daß eine mit Gott geschlossene Gesellschaft, ein Begriff wäre, der bis itzo noch keinem einzigen Menschen in den Sinn gekommen. Mit was für andächtigen Farben man diese Sache auch bekleidet, so wird sie doch allezeit eine wunderliche Handlung zu seyn scheinen, davon die Gerechtigkeit, welche derselben Bewegungsgründe nicht ganz und gar verdammet, gleichwohl die Vollstreckung verdammen muß, weil sie durch einen Ehmann und Vater zum Nachtheile einer unmündigen Frau, und eines Kindes von zartem Alter geschlossen worden.

Drey Sätze werden dem allgemeinem Hospitale alle Hoffnung benehmen, aus des Dühalde Verordnung Nutzen zu ziehen.

Erst-

Erstlich, ist diese Verordnung, welchen Namen man ihr auch geben will, an sich selbst nicht gültig.

Zum andern, wenn eine dergleichen Einrichtung gültig wäre, so wäre es in des Dühalde Macht nicht gewesen, sie einzugehen.

Zum dritten, wenn Dühalde auch die Macht gehabt hätte, sie einzugehen, so würde die Ausführung, wegen der pflichtmäßigen Einschränkungen, die man bey der Erbschaft machen muß, nicht statt haben.

Zum ersten kann die gedachte Handlung an sich selbst nicht gültig seyn. Sieht man sie als eine Gesellschaft an? So wird von Seiten Gottes keine Verbindlichkeit versprochen; er kann keine dabey haben. Dieser Satz ist auf das Wesen Gottes selbst gegründet. Gleicher Grund ist in Ansehung der Armen, als der Bilder Gottes. Jede Gesellschaft muß synallagmatisch seyn, und setzet eine wechselhafte Verbindlichkeit voraus. Dühalde selbst ist nicht verbunden; er hat die Gesellschaft nicht unterzeichnet.

Ist diese Verordnung, wenn man sie als ein Gelübde betrachtet, wegen Unverbrüchlichkeit der Gelübde gültig? Es giebt zweyerley Gattungen der Gelübde, ein feyerliches Gelübde, und ein schlechtes Gelübde. Das feyerliche Gelübde geschieht öffentlich, in die Hände des vornehmsten Kirchendieners; das schlechte Gelübde geschiehet absonderlich. Das feyerliche Gelübde muß in eine Urkunde gebracht werden, die von demjenigen, der sie thut, unterschrieben wird; dieß ist die Entschei-

scheidung der Verordnung von 1667 des 20 Titels, von Sachen, die auf Beweis beruhen, im 26 Artikel, daß die Tonsur, und kleinen Orden, in ein Register gebracht werden, welches folglich von denjenigen, welchem diese Orden ertheilet worden sind, unterschrieben werden soll. Was das schlechte Gelübde anbelanget, so muß es durch den, der es thut, unterschrieben seyn, damit man es von dem Gelübde in Gedanken unterscheiden kann, welches nicht verbindet, wie es durch das geistliche Recht entschieden wird. Eben diese Sattung ist hier, und die Entscheidung ist zu unserm Vortheile: „Du hast dir in Gedanken vorgesetzt, „daß du mit der Zeit ein Ordenskleid anlegen „willst; wir antworten dir, wenn du nichts mehr „gethan hast, so hast du das Gesetz nicht übertre„ten, wenn du den Vorsatz, den du bey dir selbst ge„fasset hast, nicht erfüllest *.

Ein unstreitiger Grundsatz ist, daß jedes verwegene und unüberlegte Gelübde an sich selbst nichtig ist, wenn es auch unterschrieben wäre: Du darfst ein unbedachtsames Gelübde nicht halten **. Nun ist das Gelübde, davon hier die Rede ist, ein verwegenes Gelübde, weil es eine Enterbung wider die Erben desjenigen, der es thut,

* Proponens in animo quod Religionis habitum esses aliquando susceperturus, tibi respondemus, quod si non plus est in voto processum, transgressor iudicari non poteris, si non impleas, quod dixisti. *Decret. literar. c. 3.* de voto et voti redemptione.

** Rescinde fidem, quod incaute vouisti ne facias. *C. 5. caus. 22. qvaest. 4.*

thut, enthält. Ob gleich, saget er, mein Vermögen durch einen außerordentlichen Zufall vermindert würde. Kann wohl ein solches Gelübde jemals verbindlich seyn?

Ein anderer unstreitiger Grund ist, daß ein Gelübde nichtig wird, wenn seine Erfüllung von einem Dritten abhänget, der von der Beschaffenheit ist, daß er sich dawider setzet.

Nach diesem Grunde haben die Kirchengesetze entschieden, daß kein Sklave ohne Genehmhaltung seines Herrn, keine Frau ohne Einwilligung ihres Ehmanns, kein Ehmann ohne Vorbewußt seiner Ehfrau, eine Gelübde thun kann *.

Dühalde thut eine Gelübde, die Armen mit der Hälfte von dem Gewinste der Gesellschaft zu beschenken. Er verheirathet sich unter währender dieser Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft statt hat, so muß man zum Besten der Armen die Hälfte von der Masse der Gemeinschaft vorwegzunehmen anfangen; es ist also nichts mehr übrig, als die Hälfte: folglich würde die Frau einen Streit mit dem Sohne aushalten müssen, welcher nach den Gesetzen der Gesellschaft seinen Antheil an dem Gewinne würde haben wollen: sie hat also die Eigenschaft, daß sie sich einem Gelübde widersetzen mag, welches ihren Rechten Abbruch thun kann.

Diese Gesellschaft kann auch unter dem Titel eines Vermächtnisses nicht gültig seyn. Man gebe

* C. 1. 2. 10. *De seruis ordinandis*, Decretal. et Tit. *de conuersione conjugatorum*.

gebe Achtung auf den Zusatz des Testaments, in welchem man dieses Vermächtniß finden will. Der Testamentmacher setzet darinnen eine Gesellschaft voraus: er verordnet die Ausführung derselben; er verweiset an seinen Testamentsvollstrecker die Untersuchung der Artikel, woraus die Gesellschaft besteht. Dieß ist also keine neue Verordnung: sondern das Testament bezieht sich auf die Gesellschaft, es bestätiget sie nur.

Es kömmt also weiter auf nichts an, als, daß man wisse, ob, wenn die erste Handlung nichtig ist, solche durch eine andere jüngere, dergleichen das Testament ist, bestätiget werden kann. Wegen dieser Streitfrage lehret Dumoulin und Ricard folgendes: Wenn die Verordnung in der andern Urkunde ausdrücklich wiederholet wird, alsdenn wird sie gültig, weil sie in diesem Falle ihre Stärke aus der andern Urkunde nimmt, welche vielmehr eine neue Verordnung, als eine Bestätigung ist: allein wenn die jüngere Urkunde die Verordnung der vorhergehenden nur voraussetzet, ohne daß sie solche wiederholet; in diesem Falle läßt jede bestätigende Urkunde, welche sich nothwendiger Weise auf die Urkunde bezieht, welche durch sie bestätiget wird, die erste Urkunde so wie sie ist bestehen, ohne daß sie dieselbe gültig machet, wenn sie nichtig ist, aus dem Grunde, weil eine Bestätigung keine Verordnung ist.

Hier sind Dumoulins eigene Worte*: „Die „Bestätigung giebt weder ein neues Recht, noch „machet

* Confirmatio nil dat, nihil noui iuris confert, nec inualidum validat; non enim fit ad finem disponendi,

„machet dasjenige gültig, was ungültig ist; sie ge-
„schiehet nicht in der Absicht einer neuen Verord-
„nung, sondern nur in der Absicht, die be-
„reits gemachte Verordnung zu bestätigen. Al-
„so wird die erste Urkunde, so wie sie ist, bestätiget,
„und in so fern sie wahr ist, gültig und wirksam,
„wenn sie solches ist.

Dieß ist der allgemeine Grundsatz, den Dümoulin vorträgt. Nach diesem unterscheidet er die zwo verschiedenen Arten, eine vorhergegangene Urkunde durch eine nachfolgende zu bestätigen.

„Man nennet eine Bestätigung in der ordent-
„lichen Form, wenn man den Inhalt der Haupt-
„urkunde nicht der ganzen Länge nach ausdrü-
„cket. Derjenige, der sie bestätiget, bezieht sich
„dießfalls auf sie. Eine ordentliche Bestätigung
„bezieht sich auf die Urkunde, die sie zum Gegen-
„stande

di, sed solum ad finem approbandi. Confirmabile tale quale est, in quantum verum est, validum et efficax, si tale est.

Dicitur confirmatio in forma communi, quando non exprimitur ad longum tenor instrumenti, sed confirmans se refert ad illud et confirmat. Confirmatio in forma communi est ad aliud relatio, pendet ex illa tanquam substantiali et praeambula.

Dicitur autem confirmatio in forma speciali et dispositiua, quando enarrato toto tenore confirmari approbatur: tunc proprie non dicitur confirmatio, sed noua et principal s dispositio. Dümoulin von Lehnen 8 §. in der Glosse über das Wort, Denombrement, 87 Num.

„stande hat; sie hängt davon ab, als von einer „ihr wesentlichen und vorhergehenden Urkunde.

„Eine ausdrückliche und verordnete Bestäti„gung nennet man, wenn man den ganzen Inhalt „der Urkunde, die man bestätiget, anführet; als„denn ist es nicht so wohl eine Bestätigung, als ei„ne neue und Hauptverordnung.

Ricard im I Theile seines Tractats von Schenkungen setzet eben denselben Grundsatz in diesen Worten feste: „Wenn die in einer nichti„gen Urkunde enthaltene Verordnung, absonder„lich und in ausdrücklichen Worten, durch eine „nachfolgende gültige Urkunde bestätiget worden „wäre: so giebt es dabey keine Schwierigkeit „mehr, daß die Verordnung in diesem Falle ihre „Wirkung haben müßte: allein es würde nicht „eben die andere Urkunde die erste bestehen lassen, „sondern die Verordnung nimmt in diesem Falle „die ganze Stärke von der letzten Urkunde: wel„ches aber nicht statt haben kann, wenn die Ver„ordnungen darinnen nicht absonderlich wiederho„let sind, und der Testamentmacher sich in einer „andern Urkunde nur in allgemeinen Ausdrücken „erkläret hat, daß er wolle, es sollten die durch „eine erste Urkunde gemachten Verordnungen ihre „Wirkung haben.

Aus dieser Lehre folget, daß das Testament die Gesellschaft, welche nichtig ist, nicht gültig machen kann, weil es sie nur in der ordentlichen Forme, ohne Wiederholung des Inhalts, der Clauseln und Bedingungen der Gesellschaft bestätiget.

Was das Recht wegen der Pollicitationen fest stellet, kann nicht im geringsten auf diesen Rechtshandel angewandt werden. Diese ausserordentliche Art der Verordnungen und Verbindungen betrifft nur die Gebäude, welche dem gemeinen Wesen nützlich sind. Man kann diejenigen, welche sie angefangen haben, durch eine Rechtsklage nöthigen sie zu vollenden. Durchgängig findet man in diesem Titel: **Wenn du angefangen hast, eine Säule aufzurichten, ein Bad, ein Hospital zu bauen*.** Welche Verwandtschaft hat dieses mit unserm Falle? Hat Dühalde den Grund zu einem öffentlichen Gebäude geleget? Also giebt es keine Pollicitationsklage wider seine Erben. Folglich kann die Verordnung, welche Gestalt man ihr auch giebt, nicht vermeiden, durch die Gerechtigkeit vernichtet zu werden.

Dühalde hat durch sein Testament, und unter dem Titel des Vermächtnisses, die Hälfte der Edelgesteine und des Gewinnstes zum Vortheile der Armen nicht von der Masse der Gemeinschaft abziehen und absondern, und in der Gemeinschaft nur die andere Hälfte der Edelgesteine unter der Wittwe und dem Sohne zu theilen lassen können: er würde die Wittwe auf das Viertel der gemeinschaftlichen Güter kraft seines Testaments herunter setzen, da sie die Hälfte als gemein hat; und der 296 Artikel der Willkühr

von

* Si columnas posueris, si balneum, si Valetudinarium exstruere coeperis.

von Paris verbiethet den Ehemännern, über den Antheil, welcher der Frau in der Gemeinschaft zugehört, durch ein Testament zu verordnen. „Der Ehmann kann weder durch sein Testament „und seine Verordnung eines letzten Willens, über „Güter, Hausrath und erworbenes Fahrniß „zwischen ihm und seiner Frau, noch über die „Hälfte verordnen, die ihr von denselben durch „das Absterben ihres Ehmanns zukommen kann.„

Herr Camus saget über diesen Artikel: „Der „Ehmann ist Herr der Gemeinschaft, und kann „bey seinen Lebzeiten und durch Schenkung unter „Lebendigen, ohne Betrug, zum Besten fähiger „Personen, damit machen, was ihm gefällt: „allein in der Minute des Todes ist die Gesell„schaft geendiget, und die Frau hat die Hälfte „von den fahrenden Gütern der Gemeinschaft. „Dieserwegen kann der Ehmann durch ein Testa„ment, welches erst nach seinem Tode Wirkung „haben kann, den Theil von der Frauen Hälfte „nicht vermindern.„

Wenn die Gesellschaft vollzogen wird: so muß man die Hälfte den Armen geben, und die andere Hälfte gehöret der Wittwe ohne Abgang; woraus folgen würde, daß der Sohn von dem erworbenen Gewinnste ausgeschlossen werden müßte. Weil er nun seinen Vater vorstellet, so muß er Theil an dem Gewinnste der Gesellschaft haben. Dieses Gesetz hat der Vater zu seinem Besten bedungen; also würde der Sohn wenigstens den vierten Theil von den Edelgesteinen, worinnen der einzige Gewinn der Gemeinschaft bestehet, haben müssen;

müssen: also würde nach dieser Einrichtung das allgemeine Hospital nur ein Viertel haben.

Man sage nicht, daß das allgemeine Hospital den Werth des andern Viertels von den andern Gütern der Erbschaft, als eine Belohnung, fordern könne; denn die Armen können, nach ihrer Voraussetzung, hier nichts fordern, als unter dem Titel eines Vermächtnisses, oder einer Gesellschaft. Geschiehet es unter dem Titel der Gesellschaft, so können sie sich deswegen an nichts erhohlen, als an den Gütern der Gesellschaft selbst. Es ist hier keine allgemeine, sondern eine besondere Gesellschaft. Kommen sie als Testamentserben, so ist das Vermächtniß gewürdert und eingeschränkt; es kann sich nicht weiter erstrecken, als über die Güter, die der Testamentmacher ausdrücklich darzu bestimmet hat, der Ueberschuß ist ohne Herrn, nach dem Grundsatze; Er hat nicht gewollt, was er nicht gekonnt, non voluit, quod non potuit.

Man muß noch beobachten, daß man, vermöge einer andern Entscheidung der Willkühr von Paris im 258 Artikel, sich des Testaments, dem Rechte der Frau zum Nachtheile, nicht bedienen kann. Alles, was der Ehstiftung Abbruch thun kann, wird Gegenschrift genennet, und als solche wird sie für nichtig erklärt. Die Betrachtung einer gottseligen Verordnung befreyet nicht von den Regeln. Der 292 Artikel der Willkühr von Paris verbiethet mehr als über den fünften Theil der eignen Güter zu

verordnen, ob es auch gleich wegen einer gottseligen Sache geschähe.

Man kann einem Vormunde nicht vorwerfen, daß er eine mit Gott geschlossene Gesellschaft durch die Entscheidung der Gesetze angreift.

Es ist nicht erlaubt, wider die Gebothe der menschlichen Gesetze zu handeln, und die Uebertretung der Gesetze machet den Menschen im Gewissen strafbar.

Der König, welcher das Bild Gottes auf Erden ist, giebt vermöge der Gewalt, die ihm Gott zugetheilet hat, Gesetze: Durch mich regieren die Könige, und die Rathsherren setzen das Recht. Also redet der oberste Herr der ganzen Welt *.

Der h. Paulus erkläret sich in diesen Ausdrücken: Es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung **.

Der h. Thomas setzet in dem Titel, ob das menschliche Gesetz im Gewissen verbinde ***, zum Grunde, daß die menschlichen Gesetze, wegen des ewigen Gesetzes, daraus sie abgeleitet sind, im Gewissen verbinden †. Man redet also nicht aus menschlichen Absichten, wenn man eine Verordnung mit Gesetzen bestreitet, die durch die Gewalt Gottes geheiliget sind.

Die

* Sprüchw. 8. v. 15.

** Röm. 12. v. 1. 2.

*** Vtrum lex humana imponat homini necessitatem in foro conscientiae.

† Leges humanae obligant in foro conscientiae, ratione Legis aeternae, de quae deriuantur.

Die letzte Betrachtung ist, daß die Anforderung der Armen unmittelbar auf nichts hinauslaufen würde, wenn man von der Erbschaft, die in 150000 Livres besteht, vorwegnimmt, erstlich 70226 Livres für die Erbschaft der Mutter des Dühalde, zum andern 30000 Livres für den Brautschatz der Frau: wenn man drittens zwey Fünftel von der Würderung der Edelgesteine, die Dühalde gemacht, als er zu Madrit war, abzieht, weil er sie nach dem Fuße geschätzet hat, nach welchem das Geld 1724 in Frankreich galt, und wenn man endlich die Schulden, die in des Dühalde Registern eingeschrieben sind, davon nimmt; so wird nach diesem das ganze Capital verschwinden.

Wenn man die Anforderung der Armen mit den Gesetzen des Ehstandes, den Pflichten eines Vaters und eines Ehmanns abwägen will; wenn man betrachten wird, daß Dühalde den Armen bereits 25000 Livres gegeben hat, welche eine zureichende Gabe machen, und Gott nichts zum Nachtheile des Erbtheils der Wittwe und Waise von uns fordert: so wird sich die Gerechtigkeit nicht bedenken, die Verordnung aufzuheben, welches der Gegenstand des Processes ist. Wo Pflichten zusammen kommen, die einander zuwider sind, da muß man denjenigen Genüge thun, welche uns am genausten obliegen und als unsre Hauptpflichten angesehen werden. In der Ordnung der Mildthätigkeit, weichet alles den Verbindlichkeiten des Vaters gegen seine Kinder und des Ehmanns gegen seine Frau?

Herr Blarü, dessen Sache viel vortheilhaftiger war, ließ sich angelegen seyn; sie in ihr volles Licht zu setzen; und machte nicht sein Hauptwerk daraus, daß er auf die Gesetze antwortete, die man ihm entgegen setzte. Herr Pillon, der den Nachtheil seiner Sache einsah, verstärkte sich durch Gesetze, wohinter er sich verschanzte. Der Herr Generaladvocate trug nach diesen zweenen Sachwaltern noch viel Gründe zusammen. Es wäre zu wünschen, daß die Herren Generaladvocaten in allen gerichtlichen Reden redeten, weil sie, da sie den Charakter des Richters mit dem Charakter des Sachwalters vereinigen, anstatt daß sie die Schwäche einer Sache verheelen, sie so zeigen wie sie ist; und, indem sie dieses thun, der neugierigen Welt die Gründe melden, auf welche sie den Entschluß bauen, den sie gefasset haben, welches die Richter nicht thun, weil sie ihre Urtheile nicht rechtfertigen dürfen.

So viel Ehrerbiethigkeit man auch gegen die Parlementsurtheile hat, so kann man doch sagen, daß man sie noch mehr verehren würde, wenn man von den rechtlichen Gründen unterrichtet wäre, die den Richter dazu bestimmet haben. Ihre Gewalt, die mit der Gewalt des Gesetzgebers vereinigte Vernunft, machen zu gleicher Zeit das allerleichteste und allerschwerste Joch. Wenn der Generalsachwalter, Herr Fleury, in der wohlgesetzten Rede, die er 1733 bey Eröffnung des Parlements gehalten hat, saget, daß die Einsichten der Sachwalter und der Räthe ihre die

Orakel der Gerechtigkeit ausmachten: so kann man sagen, daß die Herren Generaladvocaten unter den Räthen zuvorkommen, und die Orakel ankündigen. Wenn man eine figürliche Schreibart brauchen wollte: so könnte man sie die Morgenröthe der Gerechtigkeit nennen.

Des Herrn Generalsachwalters gerichtliche Rede.

Hier ist die gerichtliche Rede, welche Herr Daguesseau in der Sache Gottes gehalten hat.

Nachdem er die Sache erklärt, so saget er: Ist des Dühalde Verordnung an sich selbst gültig? Kann sie, wenn sie gültig ist, ausgeführet werden? Wenn sie ausgeführet werden kann, wie soll es geschehen?

Die Gültigkeit einer Verordnung beruhet auf drey Dingen, nämlich der Person, dem Gegenstande, und der Forme. Die Person, von der sie herkömmt, muß fähig, der Gegenstand der Verordnung erlaubt, und die Forme der Verordnung regelmäßig und den Gesetzen gemäß seyn.

Wenn wir des Dühalde Person, den Zustand seines Verstandes untersuchen: so finden wir dabey nichts, das ihn um die Freyheit, mit seinen Gütern zu walten, hätte bringen können. Er hatte Verstand, und so gar einen aufgeheiterten Verstand, so wie man aus verschiedenen Betrachtungen, die in seinen Handelsbüchern geschrieben stehen, urtheilen kann; er hat seine

Geschäffte allezeit, als ein verständiger und kluger Mann geführet. Wir finden nicht, daß die Gottesfurcht, welcher er sich beflissen, bey ihm in Schwachheit ausgeartet wäre. Selbst diejenige Abwechselung der Studien, die man ihm vorgeworfen hat, bemerket, daß er eine lobenswürdige Begierde nach den Wissenschaften gehabt. Wenn einige Ausdrücke dieser Tagebücher, vornehmlich diejenigen, welche die im Streite verfangenen Verordnungen erklären, etwas sonderbares haben: so kann dieses seiner Klugheit und gesunden Vernunft nicht zum geringsten Nachtheile gereichen. Alle Menschen, so vernünftig sie auch sind, begehen einige Ausschweifungen; die allerweisesten sind nicht davon befreyet; die allerherrlichsten Tugenden werden beständig von einigen Fehlern verdunkelt. Allein wenn diese kleinen Flecken auch sein Verdienst ein wenig verdunkelten, so würden sie doch nimmermehr zureichend seyn, zu beweisen, daß ihm die Verwaltung seiner Güter hätte untersaget werden sollen; es band ihm keine einzige Unfähigkeit die Hände. Man kann also die Verordnungen, die er bey seinen Lebzeiten gemacht, unter diesem Vorwande nicht vernichten.

War der Gegenstand, den er zu seiner Verordnung erwählt hat, erlaubt? Er hat zum Besten der Armen die Hälfte des Gewinnsts, den er während fünf Jahre bey der Juwelenhandlung machen würde, bestimmet. Der Gegenstand seiner Verordnung ist also der Nutzen der Armen; oder, welches einerley ist, der Nutzen des gemei-

nen

nen Wesens; denn wie im 2 Gesetze de Pollicitat. in Digesten gesaget wird, so wird alles Gut, das man den Armen vermacht, so angesehen, als wenn es dem gemeinen Wesen vermacht worden. Man kann nicht leugnen, daß ein solcher Gegenstand erlaubt sey, und allen rechtlichen Beystand verdiene. Wenn die Angelegenheiten der Privatpersonen zu verehren sind, so muß der öffentliche Nutzen heilig seyn. Wie sollte eine Verordnung, welche die Armen betrifft, nicht gültig seyn, da sie vielmehr die Bezahlung einer Schuld, als eine Freygebigkeit ist? Wir sind nur die Verwahrer und Haushalter der Güter, welche uns die göttliche Vorsehung unter die Hände giebt: Die Armen haben einen Theil daran, der ihnen von Rechtswegen zugehört; wenn wir ihnen diesen Theil einhändigen, so geben wir vielmehr nur eine schuldige Sache wieder, als daß wir etwas geben, darüber wir Herren wären. Die Armen sind also unsre Gläubiger; und wir tragen diese Grundsätze mit desto größerer Zuversicht vor, da wir keine Ursache zu fürchten haben, daß man derselben misbrauchen werde. Wir sind nicht mehr in denjenigen Zeiten der Einfalt, wo man der Mildthätigkeit Schranken setzen mußte: wir leben in einer Zeit, wo die Philosophie die Menschen viel erleuchteter und aufmerksamer auf ihren Nutzen gemacht; so daß man heutiges Tages die übermäßigen Freygebigkeiten gegen die Armen nicht als die gefährlichste Klippe zu fürchten hat.

Wovon verordnet Dühalde etwas zum Besten der Armen? Nicht von seinem Eigenen, sondern nur von seinem Erworbenen; er hat seinen Erben die Güter, die von seinen Aeltern auf ihn gekommen waren, unverletzt erhalten; er hat nur über diejenigen verordnet, welche die Frucht seines Fleißes waren. Auch das Erworbene, welches die Materie der Verordnung ist, kömmt nicht von der Anwendung des Goldes aus seinem väterlichen Erbe her; es ist der Gewinnst seiner Handlung: so daß die Materie des gerichtlichen Streits nichts anders, als dieser Gewinnst ist. Die Armen fordern einen Theil davon, wie derjenige verordnet hat, dem die Erbschaft diesen Zuwachs zu verdanken hat. Die Erben wollen ihn ganz behalten. Also sieht man, daß in dieser Sache die Erben sowohl wie die Armen de lucro captando certant; der Gewinnst ist ihr Gegenstand.

Den Erben ist auch dieses weniger günstig als den Armen. Jene sind eines Theils des Gewinns versichert, und streiten nur um das mehr und weniger, indem sie allen Nutzen davon haben wollen; da hingegen die Armen nur zur Theilung dieses Gewinns zugelassen zu werden verlangen. Diese Verordnung ist um so viel ordentlicher eingerichtet, je gemässer sie dem Gewinne ist, welchen Herr Dühalde in der Handlung, die er sozusagen, unter dem Schirme dieser Verordnung antrat, machen würde. Gewann er viel, so sollte er viel geben; gewann er wenig, so sollte er wenig geben: und gewann er

endlich nichts, so sollte er auch nichts geben. Auch das, was heutiges Tages auf die Armen kömmt, ist in Ansehung der Güter, die Herr Dühalde seinen Erben hinterläßt, von weniger Wichtigkeit.

Wir wollen auf die Bewegungsgründe kommen, welche den Dühalde zum Besten der Armen etwas zu verordnen vermocht haben. Er war Willens, seiner Handlung den Segen des Himmels zuzuziehen. In dieser Absicht verspricht er, den Armen die Hälfte von dem Gewinne, den er machen wird, zu geben. Diese Verordnung scheint eine unvermuthete Hülfe zu seyn, welche die göttliche Vorsehung den Armen in diesen trübseligen Zeiten verschaffet hat, wo sich ihr Elend und ihre Menge tagtäglich vermehren, mittlerweile die Freygebigkeiten ihrer Helfer abnehmen. Der Gegenstand dieser Verordnung fasset also alles in sich, was derselben günstig seyn kann. Wir wollen sehen, ob die Forme, darinn sie abgefaßt ist, ihrer Gültigkeit kein Hinderniß machet.

Man kann diese Verordnung nur unter vier verschiedenen Gesichtspuncten ansehen: als eine Gesellschaft, als eine Schenkung unter Lebendigen, an die Armen, als eine Pollicitation, oder als ein Vermächtniß. Um zu wissen, auf welche Seite man die streitige Verordnung setzen soll, so muß man diese vier Arten der Verordnungen, ihre Natur, und die Regeln, welchen sie unterworfen sind, untersuchen.

Die Gesellschaft ist eine synallagmatische Verbindung, vermöge welcher sich einige Personen

nen verpflichteten, den Gewinnst, den sie während einer gewissen Zeit, bey einer gewissen Gattung von Gütern machen werden, auf eine gewisse Art unter sich zu theilen. Hieraus sieht man, daß die Gesellschaft keine Versprechung einer einzigen Person ist (Stipulation): folglich kann des Dühalde Handlung als keine Gesellschaft angesehen werden: er ist der einzige, der versprochen hat. Diese Handlung ist auch nicht unterschrieben worden.

Die Schenkung unter Lebendigen ist eine Freygebigkeit. Des Herrn Dühalde Handlung könnte einige Verwandschaft damit haben: allein man kann nicht sagen, daß es eine Schenkung unter Lebendigen zum Besten der Armen sey, weil die Schenkung unter Lebendigen eben so wohl, als die Gesellschaft ein synallagmatischer Contract ist, woraus folget, daß sie nicht die Verbindung eines einzigen seyn kann. Uebrigens erfordert sie die Annehmung, so daß sie nichtig ist, so lange als sie nicht angenommen worden. Um ihr die Eigenschaft einer Schenkung unter Lebendigen zu geben, müßte sie in Gegenwart der Vorsteher des allgemeinen Hospitals, die sie im Namen der Armen angenommen hätten, geschehen seyn. Nach diesem ist es überflüßig zu beobachten, daß die Verordnung nicht insinuiret worden *.

Wir kommen also auf die Pollicitation. Weil diese Art der Verordnung selten vorkömmt,

so

* Nach den neuen Verordnungen müssen die Schenkungen beweglicher Dinge insinuiret werden.

so wollen wir den Ursprung und die Grundsätze derselben anführen.

Die Pollicitation ist die Verbindlichkeit etwas zu thun oder zu geben: eine Verbindlichkeit, die eine Privatperson mit dem gemeinen Wesen durch die bloße That schließt. Man sieht, daß die Pollicitation von dem Vertrage (Pacto) darinnen unterschieden ist, daß der Vertrag die Verbindlichkeit mehr als einer Person erfordert: man beschreibt ihn: duorum pluriumue in idem placitum consensus. Die Pollicitation ist die Verbindlichkeit eines einzigen; man beschreibt sie: solius offerentis promissum. Der Gegenstand der Pollicitation ist eine Freygebigkeit gegen eine Gesellschaft, eine Stadt oder Kirche. Weil sie den öffentlichen Nutzen betrifft, so muß man ihr alle möglichen Rechtswohlthaten beylegen; es ist nicht nöthig, daß sie schriftlich verfasset werde, um sie gültig zu machen; sie ist an keine einzige feyerliche Forme gebunden. Die Verbindlichkeit besteht, so bald der Wille gewiß ist, dieserwegen wird sie durch die einzige That geschlossen: Si columnas posuisti, si scientibus promisisti, L. 3. de Pollicitatione. Das Gesetz saget, si scientibus, um zu zeigen, daß es genug sey, wenn man weis, daß die Versprechung geschehen ist. Diese also geschlossene Verbindlichkeit bringt eine bürgerliche Klage hervor, so wohl wider den, der sich verbunden hat, als wider dessen Erben, um sie zu zwingen, dasjenige zu thun, was er versprochen hat, oder das zu vollenden, was er angefangen hat.

Wie

Wie weit Dumoulin diese Verbindlichkeit erstrecket, das kann man in dem Titel de verborum obligationibus ersehen. Die Pollicitationen haben dieses mit den Schenkungen unter Lebendigen gemein, daß sie unwiderruflich sind; so daß eine nach der Pollicitation geschehene Schenkung derselben nicht zum Nachtheile gereichen kann, und mit völligem Rechte widerrufen wird, damit die Pollicitation ihre Wirkung haben kann.

Alle diese Grundsätze wegen der Pollicitationen sind durch die römischen Gesetze eingeführt worden, und in den Digesten unter dem Titel de Pollicitationibus zu befinden. Man hat die Pollicitationen so, wie sie bey den Römern statt hatten, in Frankreich angenommen. Viele Parlementssprüche biethen den Beweis davon dar; der berühmteste darunter ist 1607 wider die Erben des Herrn Amyot, Bischofs von Auxerre, ertheilet worden. Dieser Prälat hatte einen Platz erkauft, um darauf ein Hospital in seiner bischöflichen Stadt zu erbauen. Er hatte eine Schrift aufsetzen lassen, des Inhalts, daß er Willens wäre, die Erbauung desselben auf seine Kosten zu thun. Er verstarb, ohne daß er dieses Gebäude angefangen hatte; es schien so gar, daß er den Vorsatz vor seinem Tode geändert hatte; nichts destoweniger wurden seine Erben verurtheilet, dieses Hospital erbauen zu lassen. Dieses Urtheil wird durch den Mornac, Bouguier und Ricard angeführet; dieser letzte Verfasser führet noch zwey dergleichen an, die im J. 1654 und 1657 gesprochen worden.

Die

Diese Eigenschaften der Pollicitation finden sich in des Herrn Dühalde Verordnung. Die Pollicitation ist die Verbindlichkeit eines einzigen. Diese erste Eigenschaft trifft man bey der streitigen Sache an; er hat sich allein verbunden, und diese einzelne Verbindlichkeit, welche verhindert, daß diese Sache, bey der sie sich befindet, weder eine Gesellschaft, noch eine Schenkung seyn kann, giebt eben derselben Sache eine von denen Eigenschaften der Pollicitation. Die Pollicitation muß einige Ursachen haben; die Bewegungsgründe finden sich in dem 4 und 5 Gesetze des Titels de Pollicitationibus, ob ruinam, incendium, calamitates &c. ausgedruckt. Die allgemeine Drangsal läßt uns heutiges Tages eine klägliche Anwendung auf diese Gesetze machen; die schweren Zeiten, die Seltenheit des Geldes, die Veränderungen des Glückes, sind zureichende Ursachen, und die wahrhaftigen Bewegungsgründe gewesen, die zu des Dühalde Handlung Anlaß gegeben haben. Sollte ein Sohn, der zwar unmündig, aber zu einer reichen Erbschaft berufen ist, eine Wittwe, welche aber aus ihrer Gemeinschaft ziemlichen Vortheil gezogen hat, den Armen eine so schwache Hülfe beneiden, da des Dühalde Freygebigkeit von dem gemachten Gewinnste genommen werden, und die Capitalien dieser Gesellschaft nicht benachtheiligen soll? Man würde sie weit günstiger anhören, wenn sie de damno vitando, einen Verlust von sich abzuwenden, stritten.

Die

Die Pollicitation muß einen öffentlichen Nutzen zum Gegenstande haben: es ist kein Zweifel, daß der Nutzen der Armen, nicht einen Theil des öffentlichen Nutzens ausmache; dieses wird durch die Gesetze bewiesen. In der That wird im Titel de Pollicitationibus gesaget, daß die Pollicitation dasjenige zum Gegenstande habe, was zur Zierde und Ehre der Stadt diene *. Nun wird in dem 122 Gesetze ff. de Legatis gesaget, daß die Nahrung, welche man den Armen verschaffet, die Ehre und Würde der Stadt erhalte: Quod in alimenta deducitur, ad honorem Ciuitatis pertinere respondemus. Man hat mit Unrechte vorgegeben, daß die Pollicitation nur die Erbauung öffentlicher Gebäude betreffe. Das 6 Gesetze de Pollicitationibus entscheidet gantz klärlich, daß sie auch andere Gegenstände des gemeinen Nutzens begreifet.

Die Pollicitation wird durch die bloße That und den Anfang der Ausführung verbindlich, ohne daß sie irgend einer Schrift, die einige Förmlichkeit erforderte, nöthig hat. Es ist so gar genug, wenn die Versprechung nur gewiß ist, si scientibus promiseris. Es ist gewiß, daß Herr Duhalde versprochen hat; seine Versprechung befindet sich geschrieben in seinen Registern: er hat so gar angefangen, sie auszuführen; er hat den Armen etliche Summen gegeben; er hat zu ihrem Besten acht Wechselbriefe jeden von 1000 Livres, von Jahre zu Jahre auf Ordre des Pfarrers von S. Germain zahlbar, ausgestellet, er ist

* Ad ornatum et honorem ciuitatis.

ist besorgt gewesen, in seinen Registern anzumerken, daß dieses auf Rechnung desjenigen wäre, was ihnen von dem Gewinnste der Gesellschaft zugehören sollte; er würde auch die Ausführung vollendet haben, wenn er länger gelebet hätte, oder der Verkauf der Edelgesteine vor seinem Tode nicht so schlecht geworden wäre. Man kann auch sagen, daß er alle nöthige Vorsichtigkeiten angewendet hat, damit diese Ausführung nach seinem Tode vollendet würde. Seines Testaments noch zugeschweigen, so hat er die Vorsorge gehabt, auf die Packete, auf die Kästchen, worinnen Edelgesteine waren, nach dem er sie versiegelt, die Aufschrift zu setzen: Die Hälfte für die Armen. In dem Aufsatze, den er von seinen aussenstehenden und zu bezahlenden Schulden gemacht, hat er unter die zu bezahlenden Schulden dasjenige gesetzt, was den Armen von dem Gewinnste wegen der Edelgesteine zukommen sollte. Wenn die Pollicitation durch die bloße That, welche der Wille bestätiget, vollzogen wird; wo kann man Thaten finden, die den Willen, welchen Dühalde gehabt, die Armen zu beschenken, unstreitiger versichern?

Die Klage, welche die Pollicitation hervorbringet, muß durch Personen, die im Namen des gemeinen Wesens eingesetzet sind, geführet werden, actores constituti nomine publico. Hier sind die Personen, welche die Vollstreckung der Versprechung des Dühalde fordern, Vorsteher, das heißt, erwählte Personen, welche das gemeine Wesen in Verwaltung der Einkünfte für die Armen vorstellen.

Wir können, nach denen von uns gemachten Betrachtungen, ohne Bedenken glauben, daß die streitige Handlung die Eigenschaften der Pollicitation enthalte, und als eine wahrhaftige Pollicitation angesehen werden müsse; also ist sie unter dieser Betrachtung gültig, und folglich die angestellte Civilklage gerecht und billig.

Die Pollicitation, diese nach den Rechten für sich selbst zu vollstreckende Verbindung, wird überdieß durch ein Vermächtniß, das gültig ist, bekräftiget. Wir wollen uns in keine umständliche Beschreibung einlassen, auf wie vielerley Art man bey den Römern etwas vermacht hat, die mit unserer Gattung Verwandtschaft haben. Zum Exempel, man bestätigte ein Vermächtniß, das ein Kaufmann in dem Calender gemacht, das heißt in seine Rechnungsregister geschrieben hatte. Wir bleiben bey unserer Gattung, und beobachten anfänglich, daß der Testamentszusatz, wodurch Dühalde seinem Testamentsvollstrecker, die Artikel in seinem Handelsbuche, welche die Armen betreffen, zu Rathe zu ziehen, und denselben Gnüge zu thun, anbefiehlet, ein neuer Beweis und seine Bekräftigung der Pollicitation ist. Nun ist es gewiß, daß auch eine natürliche Schuld, die einmal durch ein Testament erkannt ist, eine Civilklage hervorbringet; folglich, wenn man die Schuld, welche die Pollicitation hervorbringet, als eine natürliche ansieht: so bringt sie allezeit, da sie durch das Testament erkannt worden, eine Civilklage hervor. Allein, diese Schuld ist an sich selbst civil; also hat sie zur Hervorbringung einer Civilklage der

Er-

Erkennung des Testaments nicht nöthig. Außerdem, wenn die Förmlichkeiten eines Testaments durch die Gültigkeit eines Vermächtnisses erfüllet sind: so fordert man weiter nichts, als daß des Testamentmachers Wille gewiß sey. In dem besondern Falle ist des Dühalde Wille gewiß; sein Register und seine verschiedene Handlungen bestätigen ihn. Man saget vergeblich, daß, da die Gesellschaft nichtig ist, die im Testamente geschehene bloße Anzeige sie nicht gültig machen könne. Wir haben gezeiget, daß des Dühalde Verordnung eine Pollicitation ist; und da der Testamentmacher zu den Artikeln seiner Handelsbücher verwiesen, und den Inhalt derselben auszuführen anbefohlen hat, so ist es eben so viel, als wenn er das, was in seinem Handelsbuche stund, in seinem Testamente wiederholet hätte; also bekömmt diese Handlung eine neue Stärke, als eine Bekräftigung der Pollicitation. Daraus folget, daß, wenn man auch die Meynung der Parteyen des Herrn Pillon annimmt, und nach seinen Gründen urtheilet, dennoch des Dühalde Verordnung gültig ist.

Die Vollstreckung dieser Verordnung machet den andern Gegenstand dieser Rechtssache aus. Man hat zweene Gründe vorgebracht, zu beweisen, daß sie nicht statt haben könne; erstlich, daß die Vollstreckung durch den rechtmäßigen Nutzen der Witwe und des Sohnes gehindert werden müsse: Zum andern, daß diese Vollstreckung Einschränkungen unterworfen wäre, die sie vernichteten.

Die erste Einwendung kann keine ernstliche Schwierigkeit machen. In der That kann weder der Nutzen der Witwe, noch der Nutzen des Sohnes dem von den Armen erlangten Rechte einigen Nachtheil verursachen. Wenn die im Streite verfangene Handlung als eine Pollicitation angesehen wird: so ist es eine Handlung unter Lebendigen, vermöge welcher ein Ehemann über gemeinschaftliche Güter auch zum Nachtheile der Portion seiner Frau etwas verordnen kann.

Wenn es ein Vermächtniß ist, so hat der Ehemann allezeit wegen seiner eigenen Hälfte der Gemeinschaft verordnen können. Man mag es nun ansehen, wie man will: so werden die Armen allezeit die Hälfte von dem Gewinnste nehmen.

Wenn es als eine Pollicitation angesehen wird, so muß die überbleibende Hälfte unter der Witwe und dem Sohne getheilet werden; weil die unter Lebendigen geschehene Veräußerung der andern Hälfte, dem Antheile der Frau in der Gemeinschaft Abbruch gethan hat.

Wird es als ein Vermächtniß angesehen, so wird die Witwe die übrigbleibende Hälfte ganz nehmen; der Sohn wird nicht den geringsten Theil in der Gemeinschaft haben; er wird nur in den andern Gütern als Erbe folgen; weil alsdenn die durchs Testament gemachte Veräußerung von der Hälfte der Gemeinschaft, nur von des Testamentmachers eigener Hälfte ist.

Allein zur Ausführung dieser streitigen Sache zwischen der Witwe und dem Sohne, müßte der Sohn einen absonderlich bestätigten Vormund

haben,

haben, der seine Angelegenheiten unabhänglich von der Mutter ihren vertheidigen könnte; da aber dieses hier nicht ist, so können wir diesen Streit hier nicht abhandeln, welches überdieß vorietzt unnützlich seyn würde, weil man nur wissen will, ob die Verordnung zum Besten der Armen ausgeführet werden könne, welches diese Streitigkeit nicht zu verhindern vermag: also ist ihnen diese Streitigkeit sehr gleichgültig; sie verlangen nur die Bezahlung desjenigen, was ihnen durch den Dühalde geschenket worden ist.

Wir wollen nur beobachten, daß, wenn wir wegen der vorhergehenden Streitigkeit unser Gutachten geben sollten, wir meynen würden, daß, da die Verordnung eine wahrhaftige Pollicitation und das Vermächtniß die Bestätigung der Pollicitation ist, diese Handlung dem Antheile der Witwe in der Gemeinschaft Abbruch gethan haben, und folglich, nachdem er eine Hälfte den Armen geschenkt hat, die andere Hälfte unter der Witwe und dem Sohne gleich getheilet werden müßte. Wir begnügen uns, ohne daß wir uns in diese Untersuchung einlassen, mit dem Beweise, daß weder der Nutzen der Witwe, noch des Sohnes im geringsten hindern, daß die Verordnung nicht ausgeführet werde, als warum die Vorsteher wegen der Armen bitten.

Die andere Einwendung, welche aus dem Abzuge der Summen genommen ist, wodurch die Anforderung der Armen vernichtet wird, macht keine größere Schwierigkeit. Seine Auflösung hänget von der Rechnung ab.

Wir haben, ohne uns in eine verdrießliche Weitläuftigkeit von Rechnungen einzulassen, nichts anders auszusprechen, als die Vollstreckung der Verordnung. Die Rechnung kann in der Gerichtsstube des Palasts gemacht werden. Wenn die Erben mit der geschehenen Schätzung der Edelgesteine nicht zufrieden sind, ob sie ihnen gleich vortheilhaftig ist, so können sie zu einer neuen Würderung schreiten lassen. Die Armen haben also zween Titel: die Handlung muß entweder als eine Pollicitation, oder als ein Vermächtniß angesehen werden. Ist sie eine Pollicitation, so ist der Erbe gehalten sie zu erfüllen; dieß ist eine abgeurtheilte Sache. Ist es ein Vermächtniß, so muß des Verstorbenen Freygebigkeit durch seinen Erben vollstreckt werden.

In diesen Umständen und wegen dieser Betrachtungen, „halten wir dafür, daß man Ursache habe, des Herrn Dühalde Testament und „andere Handlungen für gültig zu erklären; und „diesem zu Folge die Vollstreckung derselben nach „der von dem Dühalde selbst vor seinem Tode „gemachten Würderung anzubefehlen, es wollten „denn die Erben lieber zu einer neuen Schätzung „schreiten lassen.“

Endurtheil dieser Streitigkeit.

Das Parlement, ohne sich an die Bittschriften der Partey des Pillon zu kehren, verordnet, daß des Dühalde Testament und andere in Testamente angezogene Handlungen, nach ihrer Forme und ihrem Inhalte ausgeführet werden sollen; diesem zu Folge verurtheilet

theilet es des Pillon Partey, an des Blarü Parteyen die Edelgesteine, welche aus dem Vermächtnisse denselben zukommen, auszuliefern, es wollte denn des Pillon Partey den Werth derselben, nach der bereits geschehenen Schätzung derselben, oder nach einer neuen Schätzung, die durch Erfahrne geschehen soll, worüber die Parteyen sich vergleichen werden, oder welche entstehenden Falls Amtswegen ernennet werden sollen, lieber bezahlen: alles solchergestalt, wenn des Pillon Partey des Blarü Parteyen nicht lieber 8000 Livres bezahlen will; welche Wahl des Pillon Partey in vierzehn Tagen zu thun gehalten oder derselben verlustig seyn soll; wobey alle Unkosten gegen einander aufgehoben werden. Gesprochen bey der großen Kammer des Parlements, den 3 April 1726.

Beobachtungen über das Urtheil.

Man sieht, daß Herr Daguesseau diese Sache vielmehr für eine Pollicition als für ein Vermächtniß, und das Parlement sie vielmehr für ein Vermächtniß angesehen hat, ob gleich das Tagebuch, welches das Testament wegen dieses Artikels bestätigte, nicht unterschrieben war. Herr Daguesseau hat die Frage, ob die Verordnung ein Gelübde wäre, nicht abgehandelt. Da Duhalde nicht gesagt hatte, daß er ein Gelübde thäte: welcher Ausdruck unumgänglich nöthig ist, und ohne welchen man Gott nur eine bloße Versprechung thut, welche kein Gelübde ist: so

konnte man diese Verordnung deswegen nicht als ein Gelübde ansehen.

Scheinet es nicht, daß man, um diese Verordnung zu bestreiten, aus dem Grunde hätte abhandeln sollen, daß keine Urkunde, von welcher Beschaffenheit sie auch sey, gültig seyn kann, wenn sie nicht unterschrieben ist. Daß der Mangel der Unterschrift sie nur als einen bloßen Entwurf, der nicht verbindet, ansehen läßt? Nun ist diese Urkunde als ungültig nicht regelmäßig bestätiget worden; weil man sie, nach der Regel, die man erklärt, nicht der Länge nach angeführet hat. Was man dawider einwenden kann, ist die Gunst für die Sache der Armen. Zur selben Zeit sind die große Anzahl der Armen, damit das Hotel Dieu überhäufet war, und der Mangel an Capitalien ein mächtiger Grund gewesen, das Parlement zu dem abgefaßten Urtheile zu bewegen.

Man kann auch dem Mangel der Unterschrift noch entgegen setzen, daß man bereits angefangen, diese Verordnung auszuführen.

Ob sich das Parlement gleich zum Besten der Armen erklärte: so brauchte es doch eine Mäßigung, indem es die Anforderung der Vorsteher des allgemeinen Hospitals auf 8000 Livres herunter setzte; Es setzte diese gewisse Summe, die Würderungen zu verhüten, welche zu beyläufigen Untersuchungen Anlaß gegeben haben würden.

Weil dieser Rechtshandel so sonderbar ist, daß man sagen kann, man habe niemals ein Exempel davon gehabt, so ist man dem Herrn Daguesseau und den Sachwaltern, welche sich in einem noch unbetretenen Lande Wege gebahnet

haben, um destomehr verbunden, daß sie uns davon haben Licht geben und uns unterrichten wollen. Dieses machet ihre Arbeit ungemein merkwürdig.

Ende der Sache Gottes.

* *

Die bestraften Beleidigungen der Schamhaftigkeit der Frauenspersonen:

oder

Ob Beleidigungen, welche der Schamhaftigkeit einer Frauensperson an einem öffentlichen Orte, mit Thätlichkeiten erwiesen worden, ob sie gleich nicht aufs äußerste gekommen sind, mit einer Leibes- oder wenigstens mit einer bloß ehrenrührigen Strafe zu belegen sind.

Es giebt Verbrechen, wider welche die Gesetze keine Strafen verordnet haben: unterdessen stören sie die Ordnung der Gesellschaft, verletzen die Ehre der Privatpersonen, und beschmitzen sie mit einer gewissen Ehrlosigkeit. In diesen Fällen können die Richter die Schuldigen, nach Erwägung der Umstände, welche das Verbrechen groß machen, mit einer Leibesstrafe belegen.

Von dieser Art ist die Rache, welche die Marquisinn von Tresnel, vor länger als vierzig Jahren von der Frau von Liancourt nahm. Ob gleich in der Beschimpfung, die sie ihr erwies, die von ihr dazu gebrauchten Werkzeuge, die Gewalt wider der Frau von Liancourt Ehre nicht aufs äusserste getrieben, so ist gleichwohl die Welt überredet gewesen, es habe sie nichts aufgehalten, die Ungebundenheit bis auf den höchsten Grad zu treiben. Allein es ist die Gewohnheit, wenn sie dergleichen Historien höret, daß sie der Einbildung freyen Lauf läßt.

Historie der Frau von Liancourt und der Streitigkeit, die sie mit der Marquisinn von Tresnel gehabt, und der Beschimpfung, die sie deswegen ausgestanden.

Die Frau von Liancourt, nennte sich von Lannoy, und war eines Pachters der königlichen Einkünfte Tochter. Sie ward im neunten oder zehnten Jahre eine Waise; ihr Bruder vom Vater nahm sie in seinem Hause auf. So bald sie zu Jahren kam, war ihr Hauptgegenstand die Heirath. Sie fand wegen ihrer Bildung, wegen der Schönheit ihrer Gestalt, und der Annehmlichkeit ihrer Gesichtszüge Liebhaber: allein ihr Vermögen, welches nicht klar und ausgemacht war, war Ursache, daß sich die Liebhaber nicht in Bräutigame verwandelten; also lockte ihre Schönheit die Liebhaber an, und ihre Glücksumstände schreck-

ten diejenigen ab, welche nach der Heirath trachteten. Ihr Anwald beym Parlemente trug ihr einen Unterstallmeister bey dem Herzoge von Orleans an, aber nur einen titular Unterstallmeister: der ganze Vortheil den er von dieser Ehrenstelle zog, war, daß sie dem Handel, den er mit Pferden trieb, Vorschub that; also machte er vermittelst seiner Ränke und Geschicklichkeit Figur. Paris ist mit Leuten von diesem Character angefüllet, deren Witz ein viel sicherer Capital, als ein dem Hagel unterworfenes Landgut ist. Mit diesen Gaben heirathete er sie. Seine Neigung zu den Processen war dieser Frau eine große Hülfe. Er führte diejenigen, welche sie führen mußte, mit so glücklichem Erfolge, daß er ihr Vermögen frey machte, und sie, nach bezahlten Schulden, in Besitz von hundert tausend Livres setzte. Er starb darauf, als wenn er nach diesem in der Welt nichts mehr zu thun hätte.

Da das Glück dieser Frau ihre Schönheit dermaßen erhoben hatte, daß sie dadurch zum Gegenstande der Begierden derjenigen wurde, die auf die Ehe zielten, so zeigten sich sich in Menge. Weil sie aber aufs gründliche gieng, so zog sie den Herrn Romet, Aufseher über die Wasser und Wälder, einen Witwer der Schwester des P. Bouhours, eines berühmten Jesuiten, allen seinen Mitwerbern vor. Sein hohes Alter bestimmte die junge Witwe, welche die Sinnen wegen ihrer Verheirathung nicht zu Rathe zog. Sie sahe ohne Zweifel voraus, daß sie, da ein Alter dem Ende seiner Laufbahne viel näher war, desto eher

in

in den Besitz der Vortheile, die er ihr zuwendete, kommen würde; und daß diese Vortheile, welche die Ungleichheit des Alters ersetzen, deswegen um desto ansehnlicher seyn würden. Der Ausgang hat ihrer Vorsichtigkeit Ehre gemacht. Man erzählet einen Streich von ihr, wo man den Character einer verstellten, arglistigen und eigennützigen Frau beysammen findet.

Weil ich mir in diesem Werke vorgesetzt habe, der Welt so wohl zu gefallen, als sie zu unterrichten: so habe ich mich der Erzählung solcher Züge, welche die Hauptpersonen, die ich auf dem Schauplatze der Proceßirenden aufführe, zu erkennen geben, nicht enthalten können. Frau Romet besaß den Ehrgeiz, Edelgesteine zu haben, in der Zeit, da ihr Ehherr gefährlich krank war. In dieser Absicht fiel sie auf einen Gedanken, den sie an den Tag legte, so bald er genesen war. Er wollte sie mit einem reichen Kleide beschenken: „Nein, sagte sie, ich kann ihr Geschenk nicht an„nehmen: ich habe dem heil. Franciscus von Pau„la versprochen, ein Minoritenkleid zu tragen, wenn „sie ihre Gesundheit wieder erhielten; die erhal„tene Gnade ist mir allzuempfindlich, als daß ich „mein Gelübde nicht erfüllen sollte.“ Ihr Ehmann ward von diesem Beweise der Zärtlichkeit ungemein gerührt, welcher ihm um so viel aufrichtiger zu seyn schien, da die Liebe zum Putzen in dem Herzen einer Frau keine kleine Leidenschaft ist. Er gab ihr ein Geschenk von 20000 Livres an Edelgesteinen, um dadurch die Sittsamkeit der Kleidung ihres Gelübdes zu erheben. Kurz darauf

auf spielte der Tod, der dem Herrn Romet nur eine Finte gemacht hatte, seine Rolle in rechtem Ernste.

Da sie zum andernmale Witwe war, und ihr Vermögen sich ansehnlich vermehret hatte, ohne daß sich ihre Schönheit vermindert: so bewarben sich eine große Menge Anbether um sie, davon die meisten mehr von ihrem Glücke als von ihren Reizungen eingenommen waren. Sie warf die Augen auf den Herrn Seguier von Liancour, den sie heirathete. Ungeachtet des großen Vermögens dieses neuen Ehegattens, war die Frau von Liancour, seiner übeln Aufführung wegen, doch für ihr Eingebrachtes besorgt. Auf die ersten Verschwendungen ihres Ehemanns, erhielt sie bey dem Burggerichte ein Urtheil wegen der Güterscheidung. Diese Vorsicht, welche ihren Mann erzürnte, machte die Ehe uneinig. Gleichwohl hatte sie Kinder von ihm. Diesen Vortheil verschaffen die Annehmlichkeiten; sie ziehen den entrüsteten Ehmann wieder zu der Frau.

Das Landgut, wo sie wohnte, war nicht weit von demjenigen, wo der Herr des Ursins, Marquis von Tresnel wohnte. Sie fuhr oft dahin, und war bey dem Hausherrn sehr willkommen. Die Marquisinn von Tresnel saget in ihrer Vertheidigung, die Frau von Liancourt habe allda geherrschet. Der Marquis war noch nicht verheirathet; so bald er sich aber mit dem Fräulein von Gaumont vermählte, so blieben die Frauen keine Freunde zusammen: Die Frau von Liancour ward in des Marquis Schlosse unsichtbar.

Die

Die Marquisinn hat vorgegeben, es hätte die Frau von Liancour eine Stachelschrift in Versen, in Forme einer Bittschrift an den Herrn Oberaufseher von Paris, wider sie gemacht. Das Ansuchen darinnen gieng dahin, daß man die Marquisinn ins Tollhaus schicken möchte. Sie beklagte sich vor den Marschällen von Frankreich darüber und legte die Bittschrift, welche überall ausgebreitet worden war, in die Schreiberey nieder. Allein ob sie gleich Erlaubniß erhielt, eine Erkundigung anzustellen, und es auch that: so konnte sie doch durch dieses Mittel nicht herausbringen, daß die Frau von Liancour Urheberinn dieser Schrift gewesen wäre. Gleichwohl blieb sie davon überzeuget, und suchte die Gelegenheit, sich zu rächen. Sie beschloß auch, in ihrer Rache nicht die geringste Mäßigung zu beobachten. Die Poeten haben gesaget, diese Leidenschaft mache das Vergnügen der Götter; man möchte wohl sagen, daß sie das Vergnügen des weiblichen Geschlechts ist, und daß die rachgierigen Männer solches den Weibern von dieser Gemüthsart abtreten: sie kennen besser als jene die Spitzfindigkeiten der Rache, sie erheben sich besser als jene über die Furcht, wenn sie ihrer Rache keine Schranken setzen wollen; ihr Herz ist so zu sagen, von dem Verderbnisse dieser Leidenschaft versteinert.

Die Marquisinn brannte vor Begierde, dieselbe zu vergnügen. Sie gieng in die Kirche der Nonnen von Chaumont im französischen Vexin, daselbst eine Predigt anzuhören. Das Fräulein

von

von Liancour, die Tochter, befand sich daselbst; sie grüßte die Marquisinn, allein sie both ihr ihren Platz nicht an. Das Frauenzimmer war zu der Mahlzeit, die nach der Predigt gegeben ward, eingeladen worden, wo sich die Marquisinn bitterlich über das Fräulein von Liancour beklagte, welches sie unhöflich nannte, und ihr vorwarf, daß sie nicht zu leben wisse; sie glaubte wegen ihrer Geburt viel vornehmer als die Mutter und Tochter zu seyn. Es ist bekannt, daß die Frauenspersonen in diesem Puncte die Einbildung viel weiter treiben, als die Mannsleute; und daß in dem Begriffe, den sie von ihrem Verdienste haben, der Adel den größten Theil desselben ausmachet; es fehlet wenig, daß sie sich nicht für eine menschliche Gattung ansehen, die von der Gattung der Bürger und auch der neuen Edelleute sehr unterschieden ist.

Als sich die Marquisinn den 20 August 1694 in die Kirche der Abtey von Gomerfontaines, um daselbst die Lobrede des heil. Bernards anzuhören, in Begleitung ihrer Lakeyen begeben hatte, traf sie allda die Frau von Liancour bereits sitzend an. Sie zwang sich, gerade auf sie zuzugehen, und als dieselbe aufstund, sie zu grüßen, so stieß sie solche von ihrem Platze weg, und setzte sich darauf. Sie gesteht in ihrer Vertheidigung, daß sie sich, weil sie keine Verse machen können, wegen der Satyre habe rächen wollen, und eine Unhöflichkeit begangen, die sie nicht der geringsten Frau erwiesen haben würde, wider welche sie keinen Groll gehabt hätte.

Man

Man kann ohne Mühe errathen, daß die Frau von Liancour, weil sie mit Gewalt nichts würde haben ausrichten können, sich mit Schimpfworten geholfen hat: welches der Marquisinn Anlaß gab, daß sie solche für eine geringe Bürgersfrau schalt, und ihr drohete, sie wollte ihr durch den Marquis, ihren Gemahl, übel mitspielen lassen; daß sie solche ein verbuhltes Weib nannte. Und weil sie die Annehmlichkeiten der Frau von Liancour nicht hatte, so gab ihr diese einen Ehrentitel, welcher eine gefällige und dienstfertige Frau gegen Verliebte anzeigte. Mitten unter ihrem Zorne bereicherten vornehme Frauenzimmer, welche die Kunst zu reden besitzen, die Sprache mit neuen Redensarten.

Dieses Gespräch reizte die Marquise von neuem noch mehr zur Rache. Sie entschloß sich von der Zeit an, der Frau von Liancour den allergrößten Schimpf anzuthun.

Man hat öffentlich gesaget, es hätte sich ein Mohr der Marquise mit in den Zank gemischet, und sein Eifer für seine Frau wäre von der Frau von Liancour boshaft ausgelegt worden, als welche darüber ein spitziges Wort laufen lassen. Dergleichen Beschimpfungen verzeiht das Frauenzimmer nicht.

Ansehnliche Personen, welche Zeugen von der Beschimpfung gewesen waren, vermochten die Marquisinn, der Frau von Liancour deswegen Abtrag zu thun. Diese begab sich auf guten Glauben in das Sprachzimmer der Aebtißinn von Gomerfontaines, die Entschuldigungen der

Mar-

Marquisinn anzunehmen, die ihr aber einen neuen Schimpf erwies.

Die Frau von Liancour, welche allen verdrießlichen Folgen zuvorkommen wollte, schrieb an den Marquis von Tresnel, der durch sein beobachtetes Stillschweigen bezeugte, daß er die Aufführung seiner Frau billigte.

Einige Zeit darauf wollte die Frau von Liancour bey dem Herrn und der Frau von Monbrun zu Dauval, fünf viertel Meilen von ihrem Gute, einen Besuch abstatten. Die Marquisinn, welche ihre Kundschafter hatte, ward gar bald von diesem Vorhaben benachrichtiget; sie fuhr von ihrem Landgute in einer mit sechs Pferden bespannten Kutsche in Gesellschaft des Fräuleins von Villemartin ab; und ward von vier Mannspersonen zu Pferde begleitet, welche mit Degen und Pistolen versehen, und davon der eine des Marquis Kammerdiener, und drey Lakeyen in seiner Livorey waren, und noch drey andre ohne Livorey stunden hinten auf der Kutsche. Ungeachtet der angewendeten Eilfertigkeit konnte sie die Frau von Liancour, die nach Dauval fuhr, nicht erreichen; allein sie beschloß, ihre Maaßregeln bey der Rückkehr besser zu nehmen. Sie trat bey dem Pfarrer zu Daucour ab, welches nicht weit von dem Wege von Dauval war, und stellte einen von ihren Reutern auf diesem Wege auf die Schildwacht, um es zu melden, so bald er der Frau von Liancour Kutsche erblicken würde. Auf die erste Nachricht fuhr die Marquisinn mit Eilfertigkeit ab.

Als die Frau von Liancour von weitem ein so großes Gefolge sah, zweifelte sie nicht, daß ihr ihre unversöhnliche Feindinn eine Beschimpfung erweisen würde; sie befahl ihren Kutscher, in einem starken Trabe nach ihrem Schlosse zu fahren: allein die vier ankommenden Reuter verlegten ihm den Weg, und gaben der Marquisinn Zeit, sie zu erreichen. Als die beyden Kutschen einander im Gesichte waren, gab sie ihrem Kutscher Befehl, sich rechts zu lenken und der Frau von Liancour Kutsche übern Haufen zu fahren; der Vorreuter gehorchte, allein der klügere Kutscher, lenkte die ersten Pferde, die er regierte, links. Der Frau von Liancour Kutscher und Lakey, welche befürchteten, sie möchten die Wuth der Reuter empfinden müssen, nahmen die Flucht. Zweene Lakeyen, welche hinten auf der Marquisinn Kutsche stunden, sprangen als Rasende herunter, rissen die Thüren von der Frau von Liancour Kutsche auf, packten sie und ihr Kammermägdchen an, und zwangen sie wider Willen abzusteigen.

Ich will den Vorhang vor alle die Unanständigkeiten ziehen, die sie thaten; gleichwohl verübten sie nicht die letzten Gewaltthaten wider der Frau und des Kammermägdchens Ehre. Die Marquisinn, welche sich an diesem Schauspiele weidete, ließ, nachdem ihre Rache vergnüget war, die Frau von Liancour wieder in ihre Kutsche setzen, davon die Lakeyen die Strenge zerschnitten und die Schnallen der Hangriemen zerbrochen hatten, und sagte mit einer bittern Höhnerey zu ihr: Ich wer-

werde eine Dame vom Stande nicht mitten auf der Heerstraße zu Fuße lassen.

Nachdem sich die Marquisinn mit einer triumphirenden Mine wegbegeben hatte, kamen mitleidige Wandersleute der Frau von Liancour und ihrem Kammenmägdchen zu Hülfe, und holten ihnen eine Kutsche. Die Frau fuhr darauf voller Verwirrung und Unruhe, nach ihrem Gute zurück.

Der König verboth, auf die erhaltene Nachricht von dieser Sache, den Ehmännern, einige Thätlichkeit gegen einander auszuüben. Der Herr und Frau von Liancour brachten ihre Klage bey den Marschallen von Frankreich an. Dieses giebt Anlaß zu urtheilen, daß man gegen sie nicht die letzte Ausschweifung verübet hat.

Man beklaget sich bey den Marschallen von Frankreich nicht über große Verbrechen. Die Kläger gaben so gar ihre Einwilligung, daß sie sich mit dem Ausspruche des Erzbischofs von Rouen wegen des der Frau von Liancour schuldigen Abtrags beruhigen wollten. Wegen so großer Missethaten vergleicht man sich nicht auf Schiedsrichter. Die Welt, welche in dergleichen Beschimpfungen die Beleidiger immer mehr thun läßt, überredete sich nachdrücklich, es sey die Frau von Liancour dem Muthwillen selbst preis gegeben gewesen.

Sie sah sie mit solchen Augen an, womit man verunehrte Personen anzusehen pfleget. Warum will man, daß ein Frauenzimmer, welches dergleichen Beschimpfung wider seinen Wil-

len erlitten hat, mit einer Art der Ehrlosigkeit beschmitzet sey? Ich weis wohl, daß man ihm im Grunde des Herzens Gerechtigkeit erweiset: allein äußerlich verachten sie auch diejenigen, die sie am meisten beklagen, und können sich mit dieser Befleckung, womit sie ihrer Einbildung nach behaftet ist, nicht gemein machen.

Warum hat man unter den Menschen nicht ein Gerichte niedergesetzet, wobey der gesunde Theil der Welt die Aufsicht hat, welches einer Frauensperson, die dieses Unglück gehabt hat, Gerechtigkeit erweiset, und die Welt durch Verbesserung ihrer Urtheile verbindet, sie unter diejenigen Frauenspersonen zu setzen, deren Ehre unverletzt ist, weil man sie nicht anders, als durch einen lasterhaften Willen verliehren kann?

Wie soll sich eine Frauensperson, die in der Meynung der Menschen dadurch verächtlich gemacht worden, weil man glaubet, sie sey das Schlachtopfer des Muthwillens gewesen, in ihrer Klage ausdrücken? Soll sie dieses Urtheil durch ihr Zeugniß bekräftigen? Sie wird keine Hülfe mehr bey solchen Gemüthern haben, welche sich dem Strome der gemeinen Meynung widersetzen; sie werden nach diesem demselben folgen müssen. Wenn sie beym Leugnen bleibt und ihre Beschimpfung selbst beschöniget, so wird die Verachtung, wegen der Unempfindlichkeit, die man ihr schuld giebt, noch größer. Welche Partey ist hier zu ergreifen? Es scheint, die Frau von Liancour habe keine andre ergreifen können, als daß sie die gemeine Meynung, weil

sie

sie unheilbar war, bestätiget, sich vor Gerichte gemeldet, und um Rache wegen der äußersten Beleidigung bitten müssen. Man kann der Ehre durch kein ander Mittel das Leben wieder geben, weil man die Gerechtigkeit nöthiget, die verunehrte Person völlig zu rächen und sie dadurch von aller Schande zu reinigen.

Dieß war auch die Meynung, welche die Frau von Liancour bey Ueberreichung ihrer Klage zu erkennen gab; ob sie sich gleich deswegen nicht deutlich erklärte. Allein der Generalprocurator war ihr zuvorgekommen, welcher, als er die Nachläßigkeit der Richter des Orts in Verfolgung der Strafe des Verbrechens sah, einen Parlementsspruch von 16 des Wintermonats 1691 erhielt, welcher verordnete, daß die Erkundigungen und schriftliche Verfahren, wenn einige in dem entstandenen Zanke der Frauen von Tresnel und von Liancour ergangen wären, in die Criminalschreiberey des Parlements gebracht werden sollten, und auf sein Ansuchen Untersuchung angestellet werden sollte.

Die Untersuchung geschah durch den Herrn Nain, den berühmten Referenten vieler großen Criminalprocesse. Er begab sich nach den Oertern: und weil man durch die Antwort auf den Befehl, der an den Gerichtsschreiber des Amts Chaumont in dem französischen Vexin, erfuhr, daß man kein einziges Verfahren angestellt hatte, so erhielt der Herr Generalprocurator einen Spruch, welcher verordnete, daß der Criminal-

lieutenant dieses Amts und der Procurator des Königes gehalten seyn sollten, zween Tage nach der Insinuation dieses Spruchs vor dem Parlemente zu erscheinen, und auf die Anforderungen, die er wider sie anbringen würde, zu antworten, und ihnen, im Falle der Nichterscheinung, die Verwaltung ihrer Aemter untersaget seyn sollte. Nachdem sie und der Herr Generalprocurator gehöret worden waren, so verordnete man, sie sollten erinnert werden, daß sie gefehlet hätten, und daß ihre Nachläßigkeit schuld daran wäre, daß man das Vorgegangene nicht untersuchet hätte, obgleich von den Parteyen deswegen nicht geklaget worden wäre; weil die That auf öffentlicher Landstraße geschehen. Man ließ sie vorkommen, man gab ihnen den Schluß des Parlements zu erkennen, man band ihnen scharf ein, in den Verrichtungen ihrer Aemter wachsamer zu seyn, und erlaubte ihnen, nach Hause zu gehen. Die Obrigkeiten sind niemals größer und ehrwürdiger, als wenn sie den strafbaren Unterrichtern Verweise und wichtige Lehren wegen ihrer Pflichten geben.

Die Frau von Liancour kam damals bey Gerichte ein und schüttete ihre Verwirrung in dem Schooße der Gerechtigkeit aus. Nachdem man die letzte Hand an das peinliche Verfahren gelegt: so ergriff sie auch das Civilverfahren.

Der Frau von Liancour Bittschrift.

Sie saget in ihrer Bittschrift, daß ihr der Schmerz, damit sie überhäufet sey, ziemliche Zeit und fast gar zulange den Mund verschlossen gehalten, und daß sie sich der Beschützung des Parlements unwürdig machen würde, wenn sie nicht eben so beschäfftiget wegen ihrer absonderlichen Rache schiene, als es der Herr Generalprocurator wegen der öffentlichen wäre.

Sie kann sich nicht beklagen, saget sie, ohne daß sie sich zum Nachtheile ihrer Schamhaftigkeit von neuem zur Schau stelle: allein der Schimpf sey allzugrausam, als daß sie ihn verheelen können, so schwer es ihr auch ankomme. Man wird von der Uebermaße dieser Beschimpfung urtheilen, weil sie, da sie um Abtrag derselben bittet, eine Erzählung thun muß, die sie von neuem verunehret.

Sie hat den Vortheil, daß sie sich der Marquisinn von Tresnel unversöhnlichen Haß durch nichts anders als Eigenschaften zugezogen hat, welche die Hochachtung ehrlicher Leute verdienen. Sie hat nicht nöthig, sie abzumalen, um sie kenntlich zu machen. Man wird leicht urtheilen, daß eine Frau, welche um eingebildete Beschimpfungen zu rächen zu einer so schändlichen That fähig gewesen, womit sie sich selbst beflecket hat, und welche in der Zeit, da sie solche begangen, sich mit so viel Vergnügen an ihrer Rache geweidet hat, die Bosheit selbst übertrifft. Man

kann sich keinen andern Begriff davon machen. Die Frau von Liancour erzählet hierauf die Geschichte; und wenn sie auf die Gewalt kömmt, so saget sie, sie habe grausame und verwegene Hände gefühlt, welche die grausamen und ehrlosen Befehle der Marquisinn mit Wuth ausgeführt: dieß ist das stärkste, was sie saget, welches beweiset, daß man nicht die letzte Gewalt wider ihre Ehre begangen, sondern daß sie übele Begegnungen ausgestanden hat, als wenn man sie hätte züchtigen wollen. Sie beschreibt zweene Lakeyen des Marqvis von Tresnel, die sie dermaßen beschimpfet haben; den Marolle, mit einem langen und hagern Gesichte, und schwarzen Haaren; den andern, Namens Picard, mit einem rothen Angesichte und castanienbraunen Haaren, alle beyde von mittelmäßiger Größe. Sie saget, die Marquisinn habe durch von Zorn entbrannte Worte die Diener ihrer Rache aufgemuntert: sie überläßt es zu bedenken, was sie in der Erzählung von Beschimpfungen übergehet, die man ihrer Ehre angethan hat, und untersteht sich nicht, sie auszudrücken, sich solcher Redensarten zu gebrauchen, dabey sie schamroth werden würde. Sie saget, die Marquisinn von Tresnel habe in ihrer Rache die Grausamkeit der Tyrannen übertroffen.

Zum Beschlusse saget sie, sie hoffe, daß ihr das Parlement eine so vollständige Ehrenerklärung verwilligen werde, daß solche einen Haß in seiner Geburt ersticken wird, welcher sich zu verewigen und in einer Familie fortzupflanzen geschickt

schickt ist, wenn die beleidigte Ehre übel ersetzt worden ist.

Sie bath in ihrem Ansuchen, daß der Marquis von Tresnel und seine Gemahlinn, nebst den Vollstreckern ihrer Befehle, sammt und sonders in die Summe von hunderttausend Livres für Schäden und Unkosten an sie zu bezahlen verurtheilet werden möchten; und dem Herrn Generalprocurator vorbehalten sey, solche Anforderungen zu machen, die er zur öffentlichen Rache, und der Supplicantinn ihrer für dienlich erachten würde.

Der Marquisinn von Tresnel Antwort.

In der Schrift, welche der Marquisinn Vertheidigung gewidmet ist, erkläret man gleich anfänglich, daß man sich nicht vorsetze, sie als unschuldig vorzustellen, sondern nur beweisen wolle, daß sie wenigstens nicht so strafbar sey, als sie die Welt zu seyn glaubet.

Man räumet ein, daß sie ihre Rachgier zu weit getrieben habe, und ihre genommene Rache gewaltsam und den allerunverbrüchlichsten Gesetzen der Ehrbarkeit zuwider gewesen sey.

Allein wenn man mit Wahrheit wissen wird, was dieser That vorhergegangen ist, und die Schranken, in welchen sie geblieben ist; wenn man Betrachtungen über die wahrhaftige Beschaffenheit des Verbrechens, und den Namen, den man ihm gegeben hat, angestellet haben wird: so wird man finden, daß die Empfindlichkeit der Marquisinn von Tresnel weder alles Grundes ent-

blößet, noch die That so ausschweifend gewesen, als man sie in der Welt ausgeschrien hat; ja man wird darinnen mit Mühe die Materie zu einer öffentlichen Rache, und noch viel weniger die Ursache zu einer Anklage finden, die ein Hauptverbrechen zum Gegenstande hätte, wie die Frau von Liancour vorgiebt.

Der Marquisinn Vertheidiger saget nach diesem, die Satire in Versen, welche die Frau von Liancour wider die Angeklagte gemacht, wäre der Gegenstand einer rechtmäßigen Empfindlichkeit. Allein man sieht keinen Beweis, daß die Frau von Liancour Urheberinn derselben gewesen. Eine solche Satire, fährt er fort, ist eine viel größere Beschimpfung, und bringt der Ehre eines Frauenzimmers weit mehr Nachtheil, als die namhaftiaste Gewaltthätigkeit; weil die erste ihre Aufführung und Sitten angreifet, und ihrer Ehre einen tödtlichen Stoß versetzt; da hingegen die andere nur den Leib, ohne Verletzung des guten Namens, angreifet. Sie bemerket nur die Schwachheit der Person, welche die Beschimpfung leidet: allein sie machet keinen bösen Eindruck von ihrer Aufführung.

Er will nach diesem durch die Untersuchung beweisen, daß man gegen der Frau von Liancour Ehre nicht die letzte Gewaltthat begangen habe. In der That beweisen die Zeugenaussagen, die er anführet, daß sie übele Begegnungen erlitten; daß ihre Schamhaftigkeit viel Beleidigungen empfangen hat; allein den äußersten Muthwillen bezeugen sie nicht.

Würde sich die Frau von Liancour wohl bey den Herren Marschällen von Frankreich beklaget haben, wenn ihre Ehre diese Gewaltthat erlitten hätte? Würde sie sich wohl wegen einer solchen Beleidigung auf einen Schiedsrichter verglichen haben?

Sie hat erstlich gesagt, daß sie im höchsten Grade beleidiget worden, nachdem die Welt geglaubt, daß sie es wäre.

Also haben sich zwey sehr wunderliche und sehr außerordentliche Dinge geäußert.

Das erste, daß der beleidigten Person die Beleidigung geringer vorgekommen ist, als denen, die nicht den geringsten Antheil daran hatten; und daß die Welt durch ihr Vorurtheil die Frau von Liancour überredet hat, sie hätte die allergrausamste und ehrloseste Beleidigung erlitten.

Zum andern hat man an statt, daß die Welt ihre Meynung nach den Zeugenaussagen und der Wahrheit der That hätte verbessern sollen, vermöge einer Umkehrung der natürlichen Ordnung, die Zeugenaussagen und That nach der öffentlichen Meynung eingerichtet.

Die vor den Herren Marschällen von Frankreich geschehene Untersuchung muß die That bestimmen, und in ihre Schranken einschließen.

Die Frau von Liancour bringt wegen der heftigen Beleidigung, die man ihr ohne einige Verschonung angethan haben soll, nicht den geringsten Beweis bey. Sie machet sich die Sittsamkeit, welche ihr ihre Schamhaftigkeit vorschreibt,

schreibt, zu Nutze, und saget nur in dunkeln Ausdrücken, welche dasjenige denken lassen, was sie überreden will. Sie giebt auch eine That vor, die man in der Untersuchung nicht findet, wenn sie die Marquisinn eine Sprache führen läßt, welche ihre Lackeyen anreizet, nicht die geringste Achtbarkeit zu haben, und alle Grenzen zu überschreiten. Wenn sie saget, es habe die Marquisinn die Grausamkeit der Tyrannen übertroffen: so hat sie sich auf diese Ausdrückung, als auf eine sehr geschickte Stelle die Welt zu bewegen, Staat gemacht; sie hat sich nicht darum bekümmert, daß diese Redensart wider die Wahrheit streitet; sie hat sich geschmeichelt, daß die Leichtgläubigkeit der Welt deswegen keinen Zank mit ihr anfangen würde.

Welcher vernünftige Mensch argwohnet nicht, daß in der Sprache, die sie führet, viel Arglist stecke, wenn sie von der Gewalt redet, die sie sich angethan hat, das Stillschweigen zu brechen, welches ihr Schmerz und ihre Sittsamkeit sie haben beobachten lassen; welch ein herrlicher Beweis von der Wahrheit ihrer Klage ist nicht diese große Gewalt, die sie sich angethan hat! Wie kann sie wollen, daß man glaube, sie leide, wenn sie von ihrer ausgestandenen Beschimpfung rede, und die Gewalt, die sie sich anthut, die Wahrheit beweise, weil sie sie vergrößert und weit über die ausgestandene Beschimpfung weggehet.

Wie hat sie sagen dürfen, es hätten sie ihre Betrübniß und Sittsamkeit das Stillschweigen bey-

beobachten lassen, da sie wenig Tage nach diesem Zufalle ihre Klage vor den Herren Marschällen von Frankreich angebracht hat? Leidet die Sittsamkeit einer Frau in diesem Gerichte weniger, als vor den ordentlichen Richtern?

Wir wollen also sagen, daß in der Frau von Liancour Klage viel Kunst und wenig Aufrichtigkeit stecket, und die Marquisinn von Tresnel viel weniger strafbar ist, als man sie ausgeschrien hat.

Wir wollen die Sache nach der Wahrheit betrachten. Die Welt hat hier das öffentliche Verbrechen mit einer Privatbeschimpfung, die Uebertretung der Gesetze, die einer Lebensstrafe unterworfen ist, mit der Hindansetzung der Regeln des Wohlstandes und der Sittsamkeit vermenget. Die Frau von Tresnel ist sehr zu tadeln, daß sie die Frau von Liancour den Unbesonnenheiten und Anfällen ihrer Lackeyen ausgesetzet hat: Diese kann deswegen eine feyerliche Ehrenerklärung fordern. Allein da weder die Marquisinn noch ihre Lackeyen, einer Gewaltthat wider die Ehre, das Leben, und die Güter der Frau von Liancour schuldig sind: so kann man auch weder die Angeklagte noch ihre Lackeyen mit einer Leibesstrafe belegen.

Es ist eine Unbesonnenheit bey den Lackeyen, daß sie die Frau von Liancour auf die Art gemishandelt haben; es ist eine unbedachtsame Hitze bey ihrer Frau, daß sie es ihnen befohlen hat. Es ist eine Privatbeschimpfung, darüber sie sich beklagen kann; allein es ist kein öffentliches Ver-

brechen,

brechen, zu dessen Bestrafung sich die Gesetze waffnen müssen, und dessen Rache das gemeine Wesen verfolgen kann. Wenn die Frau von Liancour sich wegen dieser Beschimpfung mit der Marquisinn verglichen hätte; wer könnte da zweifeln, daß das gemeine Wesen, der Gerichtsordnung, im 19 Art. des 25 Titels, gemäß, nicht verbunden gewesen wäre zu schweigen? Man machet einen großen Unterschied unter einer unbesonnenen That, und einem öffentlichen Verbrechen. Es ist unerhört, daß man wegen der ersten eine Lebensstrafe eingeführt hätte. Man thut derselben Einhalt, und verurtheilet diejenigen, die sie begangen haben, zu Ehrenerklärungen und Allmosen: allein man unterwirft sie der öffentlichen Rache nicht; man hat kein Beyspiel davon, ob gleich diese Thaten sehr vielfältig sind.

Diejenigen, welche diese Sache nur obenhin untersuchen, können keinen richtigen Begriff davon haben; sie sind der Verwirrung unterworfen. Sie urtheilen, daß die Regeln des Wohlstandes, der Sittsamkeit, der Ehrbarkeit, übertreten sind, und sie halten diese That von dieser Seite für sehr strafbar; und sie haben Grund. Sie schließen, daß sie einer Leibesstrafe unterworfen ist; sie betriegen sich; die Größe dieser That, da sie nur die Regeln, davon man geredet hat, beleidiget, kann niemals ein öffentliches Verbrechen machen, so sehr sie dieselben auch verletzet.

Man wird keine einzige Verordnung, kein einziges Gesetz anführen können, welche eine dergleichen

gleichen That unter die Zahl der öffentlichen Verbrechen gesetzet, und sie mit ehrenrührigen Strafen beleget haben. Nun ist es ein gewisser Grundsatz unter uns, daß die Richter in solchen Fällen keine Strafe auflegen können, wo die Gesetze keine eingeführet haben.

In der Polizey des Staats so wohl, als in der Religion ihrer, entscheidet das Gesetze das Verbrechen; es entscheidet auch die Strafe. Die Menschen müssen durch das Gesetze gewarnet werden, daß die unordentliche That, die sie begehen wollen, ein öffentliches Verbrechen ist, damit sie wissen, welcher Strafe sie sich durch Begehung derselben bloß stellen. Würde es außer diesem nicht eine offenbare Ungerechtigkeit seyn, wenn man eine Person mit ehrenrührigen Strafen belegen wollte, die es nicht hätte vorhersehen und sich einbilden können, daß sie ein öffentliches Verbrechen begienge, indem sie Grund zu glauben gehabt, daß sie nur eine Privatbeschimpfung begehen würde.

Es ist überflüßig zu sagen, daß die That überleget gewesen. Die That, welche ein öffentliches Verbrechen ist, ist nicht weniger abscheulich, wenn sie auch nicht überleget gewesen. Allein diejenige, welche kein öffentliches Verbrechen ist, welche eine Privatbeschimpfung ist, wird deswegen nicht abscheulicher, weil sie überleget gewesen, oder wird wenigstens deswegen kein öffentliches Verbrechen.

Die Marquisinn hat also zu hoffen, daß ihre von allem Vorurtheile befreyten Richter, diese

That

That unter ihrem wahren Gesichtspuncte ansehen, und die Augen nicht von der in seinen Urtheilen gar zu schnellen Welt borgen werden. Sie haben die Untersuchung, welche ihr wahrhaftiger Leitfaden ist, vor sich; sie werden darinnen die Schranken, welche die Marquisinn ihrer Rache gesetzet hat, klärlich sehen, und daß die Frau von Liancour, ungeachtet des angenommenen Wesens, womit sie sich ausgedruckt hat, keinen auf die Gedanken bringen kann, daß sie die äußerste Beleidigung erhalten hätte, und daß die Zeugen nichts sagen, was diesem Begriffe Vorschub thäte.

Wenn die Marquisinn von einer entbrannten Rache gereizt worden: so überlege man, daß ihre Empfindlichkeit gerecht gewesen. Hätte man sie verbinden wollen, den Schimpf zu verbeissen, den ihr die satirischen Verse ihrer Feindinn angethan haben; dieß hieße allzuviel von der Mäßigung eines jungen Frauenzimmers, und von einer Frau, die auf eine unanständige Art beleidiget worden, fordern. So bald man von der Wahrheit recht unterrichtet ist, so wird man, man mag auch die Sache ansehen, unter welcher Gestalt man will, keine Materie eines öffentlichen Verbrechens, sondern einer Privatbeleidigung darinnen finden, welche, so weit sie auch getrieben worden, das Amt des Herrn Generalprocurators nicht reizen darf; zumal, ich sage es noch einmal, nicht die geringste Gewalt, weder wider die Ehre, noch wider das Leben, und die Güter der Frau von Liancour dabey vorgegangen ist.

End-

Endurtheil des Parlements.

Nach Erwägung des peinlichen Processes vom Parlemente, der auf dessen Verordnung und Ansuchen des Generalsprocurators des Königes, Klägers und Anklägers, und der Frau Franciſca von Lannoy, des Ritters Claudius Sequir, Herrns von Liancour, in Ansehung der Güter, geschiedener Gemahlinn, geführt worden, welche am letzverwichenen 29 Jenner als beytretende Partey, wegen gewisser Beschimpfungen und Thätlichkeiten, angenommen worden, die an ihrer Person durch der Frau von Gaumont, Marquisinn von Tresnel, Bediente, auf ihren Befehl und in ihrer Gegenwart begangen worden, wider den Herrn Esprit Juvenal von Harville des Ursins, Marquis von Tresnel, ersten Fähnrich der Gensdarmes von der Garde des Königs; die besagte Frau Gaumont, seine Gemahlinn; das Fräulein Anna von Fleury, Jacobs von Fleury, Herrn von Villemartin Tochter: Anton Bourciern, Kutscher der besagten Frau von Tresnel; Peter Fourdrain, la Riviere genannt, des besagten Herrn von Tresnel Reutknecht. Johann Baptiſta, gebürtig von S. Domingo, einen Mohren und Lakeyen der besagten Frau; Johann Betouard, genannt Picard, des Herrn von Tresnel Lakey; einen gewissen roth gekleideten Menschen Namens Larrige, des besagten Herrn von Tresnel Kammerdiener; die benannten Lakeyen Marolle,

Rubbi, Jassemin und la Fatigue, in gedachten Herrn von Tresnel Livrey, Beklagte und Angeklagte; davon besagte Bourcier, Fourdrain, la Riviere genannt, der Mohr Johann Baptista, Betouard genannt Picard, und Croquet, genannt Magin, Gefangene in den Parlementsgefängnissen, und besagte Frau von Tresnel, und die genannten Lartige, Marolle, Rubbi, Jassemin, la Fatigue, ungehorsam aufsengeblieben und nicht erschienen sind u. s. w.

Ist nach reiflicher Erwegung gesprochen worden, daß das Parlement ohne Achtung auf die Bittschriften der besagten von Harville und Peter Cordouans, la Riviere genannt, von 1 und 8 des letztverwichenen Hornungs, noch auf die vom 4 des gegenwärtigen Monats Merz, die zu Ende der Untersuchungen beygefügt zu befinden, die wider besagte Gaumont, des gedachten Harville von Tresnel Frau, und die benannten Marolle, Lartige, Jassemin, Rubbi und la Fatigue die Ungehorsamsbeschuldigung zu Recht beständig erklärt hat und erkläret; und mit Zusprechung des Nutzens, besagte von Gaumont verdammet hat und verdammet, in der großen Kammer, an einem Sitztage, zu erscheinen, und daselbst auf den Knien, in Gegenwart der besagten von Liancour zu sagen und zu erklären, daß sie die im Processe gedachten Beschimpfungen und Thätlichkeiten an der besagten von Liancour Person durch ihre Bedienten mit gutter Ueberlegung,

gung, tückischer, boshaftiger und unbesonnener Weise in ihrer Gegenwart und nach ihrem Befehle begehen lassen, welches sie reue, und weswegen sie solche um Vergebung bitte; nach diesem hat es sie auf immer aus der Gerichtsbarkeit des Parlements verbannet, mit der Verwarnung, ihre Acht bey Lebensstrafe nicht zu übertreten; es verdammet sie zu einer Geldbuße von 1500 Livres für den König; und die besagten Lartige und Marolle, daß sie auf die königlichen Galeeren gebracht werden und daselbst Zeit Lebens als Ruderknechte dienen sollen. Es erklärt, daß alle die Güter der besagten Lartige und Marolles, die in dem Lande der Confiscation gelegen sind, eingezogen und an denjenigen, dem es zukommen wird, verfallen seyn sollen. Und was die besagten Jassemin, Rubbi und la Fatigue anbelanget, so hat es sie aus dieser Stadt, Landgerichte, und Vicegrafschaft Paris, aus dem Amte Chaumont in Vexin auf drey Jahre verbannet, mit der Verwarnung, ihre Verbannung bey denen in des Königes Erklärung enthaltenen Strafen nicht zu übertreten; es verdammet jeden derselben in eine Geldbuße von zehn Livres für den König; und besagten Betouard genannt Picard, daß er auf die Galeeren gebracht, und darauf neun Jahre als Ruderknecht dienen soll. Es verdammet über dieß gedachte von Gaumont und die bemeldeten Lartige, Marolles, Betouard, genannt Picard, Jassemin, Rubbi und la Fatigue

sammt und sonders zu 30000 Livres Ersetzung an besagte von Liancour. Und nachdem besagte Fleury von Villemartin dieserwegen in die Kammer der Tournelle entbothen und ihr ein gerichtlicher Verweis gegeben worden, so hat es sie zu einem Allmosen von 20 Livres zu Brodte für die Gefangenen in dem Parlementsgefängnissen, und zu den Unkosten, in Absicht auf sie, verdammet. Und wegen der angestellten Anklage wider gedachte von Harville, Bourcier, Cordouan, genannt Riviere, den Mohr, Johann Baptista, und Croquet genannt Magni, hat es die Parteyen vom Gerichte und Processe abgewiesen; es verordnet, daß die Gefangenen des Gefängnisses erlassen, und der Name des besagten Croquet in dem Gefangenregister gelöschet und ausgestrichen, und der in der Schreiberey befindliche Wechselbrief wiedergegeben werden, und die Unkosten in diesem Stücke gegen besagte von Harville, Bourcier, Cordouan, genannt la Riviere, den Mohr Johann Baptist, und Croquet aufgehoben seyn sollen. Es verdammet überdieß, besagte von Gaumont, und die benannten Lartige, Marolles, Rubbi, Jassemin, la Fatigue, Betouard genannt Picard, sammt und sonders in alle die Unkosten, auch in diejenigen, die wider ofterwähnte von Harville, Fleury, Baurcier, Cordouan, Johann Baptista und Croquet gemacht worden; davon besagte von Gaumont 30000 Livres an Schäden und Unkosten zu entrichten gehalten

seyn

seyn soll. Und gleichfalls verordnet das Parlement, daß die zugesprochenen dreyßig tausend Livres für Schäden und Unkosten von ihren Gütern genommen werden sollen, und ohne daß besagter von Harville, ihr Ehmann, die Vollstreckung gegenwärtigen Parlementsspruchs verhindern kann. Und gegenwärtige Verurtheilung soll in Ansehung der besagten Frau von Gaumont und der gedachten Larrige und Marolle auf eine Tafel geschrieben, an eine Säule geheftet, und so wohl auf dem Markte zu Chaumont, als auf dem Platze la Greve in dieser Stadt aufgerichtet, und die andern Verurtheilungen wegen ungehorsamen Aussenbleibens kund gemacht, und die Abschrift davon in besagter Jassemin, Rubbi und la Fatigue Wohnung oder Häuser, wenn sie dergleichen haben, insinuiret, oder außer diesem der Verordnung gemäß an die Thüre des Palasts angeschlagen werden. Geschehen im Parlemente den 13 Merz 1693. Und den bemeldeten Bourcier, Cordouan, genannt la Riviere, und dem Mohre Johann Baptist, den 18 des besagten Monats und Jahres kund gemacht.

Beobachtungen über den Parlementsspruch.

Anfänglich muß man wegen dieses Parlementsspruchs beobachten, daß die Marquisinn von Tresnel, welche das Verbrechen erdacht, überleget, anbefohlen, und ausführen lassen, gleichwohl

für weniger strafbar, als ihre Bediente, angesehen worden, welche es auf ihren Befehl begangen haben, wegen des großen Unterschiedes des Standes zwischen ihnen und der beleidigten Frau von Liancour; nebst diesem sind die Mannspersonen in dergleichen Beschimpfungen weit strafbarer, als die Frauenspersonen, weil der Schutzbrief für die Schamhaftigkeit des Frauenvolks, besonders wider sie durch das Gesetz eingeführet ist. Die Marquisinn von Tresnel wird wegen Ungehorsams auf Lebzeiten aus der Gerichtsbarkeit des Parlements verbannet, welches keinen bürgerlichen Tod nach sich zieht. Wenn es diese Wirkung haben sollen, so hätte ihr die ewige Verbannung aus dem Königreiche zuerkannt werden müssen. Die Bedienten, und Vollstrecker ihrer Befehle, Lartige und Marolles werden auf ewig zu den Galeeren verdammt. Man sieht wohl, ohne daß es nöthig wäre, die Verordnung * anzuführen, daß diese Strafe härter als die ewige Verbannung ist; woraus folget, daß sie das Parlement für strafbarer als die Marquisinn gehalten hat.

Das Fräulein von Villemartin ward zu einem gerichtlichen Verweise verurtheilet; sie leistete der Marquisinn bey dieser schönen Reise Gesellschaft; sie war im Verdachte, daß sie die That gebilliget, und ihre Augen an diesem Schauspiele weiden wollen.

Johann Baptista, der Mohr, von welchem die Frau von Liancour, in dem Zanke, den sie mit der

* Peinliche Gerichtsordnung, 25. Tit. 13. Art.

der Marquisinn gehabt, geredet, als wenn er Theil an den Gunstbezeigungen seiner gnädigen Frau gehabt hätte, und welchen die Welt als den eifrigen Diener der Rache dieser Frau angesehen hat, hatte nicht den geringsten Theil an der Beschimpfung; er war abwesend. Die Welt, welche diese Historie ausgeputzt, hat sich ein Vergnügen gemacht, den Mohr in dieser Sache viel thun zu lassen: Er ist vom Gerichte und Processe freygesprochen worden.

Das Parlement ist eifrig gewesen, der Frau von Liancour die Ersetzung der Schäden und Unkosten zu versichern, und sie vor aller Untersuchung in Sicherheit zu setzen. „Und gleichfalls verord„net besagtes Parlement, daß die Summe der zu„gesprochenen dreyßig tausend Livres für Schä„den und Unkosten, wider besagte von Gaumont, „von ihren Gütern genommen werden soll, und „ohne daß besagter von Harville, ihr Ehmann, die „Vollstreckung gegenwärtigen Parlementsspruchs „verhindern kann.

Es wäre zu wünschen, daß in peinlichen Materien, die Verurtheilungen zu Geldstrafen wider die Frau, ungeachtet des widersprechenden Ehemanns, an ihren Gütern vollstreckt werden könnten, und daß man ihn nicht hörte, wenn er saget, daß man ihm, als Herrn der Gemeinschaft, der Einkünfte von den Gütern seiner Frau nicht berauben könne. Diese Rechtsgelehrsamkeit sollte von Rechtswegen eingeführet werden: Der Ehmann würde viel wachsamer auf seiner Frauen Aufführung seyn, und sie würde, so lange als ihr

Ehmann lebet, die Geldstrafe ihres Verbrechens nicht vereiteln. Dieß ist eine Art der Unstrafbarkeit, welche ein wahrhaftiger Misbrauch ist, der verbessert werden sollte. Dieser Parlementsspruch hat den Weg zu dieser Verbesserung gebahnet.

Von Argentre über den 473 Artikel der Willkühr von Nivernois, 2 Glosse, in der 5 Num. hält dafür, daß der Ehmann gehalten sey, die seiner Frau zu erkannten Geldbußen und bürgerlichen Erstattungen zu bezahlen; weil es seine Pflicht erfordert, sie im Zaume zu halten, und er Bürge für ihre Ausschweifungen ist. Seine Meynung ist auf eine absonderliche Verordnung der Willkühr von Bretagne in 612 Art. gegründet, welche enthält, daß der Ehmann die Missethat seiner Frau von den Gütern der Gemeinschaft zu ersetzen verbunden ist. Allein in den andern Willkühren muß man die Auflösung der Ehe erwarten, wenn man die Geldbußen und bürgerlichen Ersetzungen von der Frauen Antheile nehmen will.

Der Marquisinn von Tresnel Verbrechen ist ein öffentliches Verbrechen.

Uebrigens muß man der Marquisinn Verbrechen, als ein öffentliches Verbrechen ansehen.

Vorläufig muß man beobachten, daß die Leibes- und ehrenrührigen Strafen nur bey Bestrafung der öffentlichen Verbrechen angewendet werden können, deren Rache der Procurator des Königes,

Königes, als Verwahrer des gemeinen Nutzens, auch wider den Vergleich der Parteyen, verfolget. Dieses machet das Kennzeichen der öffentlichen Verbrechen aus. Die Leibes- und ehrenrührigen Strafen sind nicht allein die Lebensstrafen, welche den natürlichen Tod nach sich ziehen, oder die Strafen, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, als die Galeeren, die ewige Verweisung aus dem Königreiche; sondern auch die Verweisung und Galeeren auf eine Zeitlang, der Staupbesen, das Brandmark, ein öffentlicher Widerruf, oder eine trockne * Ehrenerklärung; das Halseisen, die gerichtlichen Verweise, die Geldbuße für den König. Die eigentlichen Leibesstrafen sind, welche den Leib berühren.

Nun kömmt die Benennung des öffentlichen Verbrechens dem Vergehen der Marquisinn zu.

Erstlich, weil es, nach der Erklärung dieses Verbrechens, ein Verbrechen ist, woran das gemeine Wesen vornehmlich Antheil hat. Man kann sagen, daß die Sicherheit einer Landstraße den gemeinen Nutzen betrifft: nun ist das Verbrechen auf der Landstraße begangen worden.

* Der trockene Widerruf geschiehet ohne Begleitung des Vollstreckers der Gerechtigkeit. In beyden bittet man den König und die Gerechtigkeit um Vergebung. Die Vergebungen, darum man vermöge eines Urtheils, Privatpersonen bittet, die man beschimpft, und beleidiget hat, sind zwar Arten des Widerrufs, allein sie sind nicht ehrenrührig.

Zum andern kann man diese That schlechterdings nicht als eine Privatbeleidigung ansehen, weil es eine förmliche Gewalt wider die Ehre einer Frau ist. Diese Strafe, die man sie als eine Züchtigung hat leiden lassen, machet sie verächtlich. Die Hochachtung, die man gegen ihre Tugend hat haben können, wird nicht dadurch geschwächt: allein man bildet sich ein, daß sie mit einer Art von Schande bedeckt sey, welche die schimpfliche Beleidigung, die man ihr angethan, auf sie hat zurückfallen lassen. Es ist eine Unehre, die man ihr wider ihren Willen zugezogen hat; und welche ihr die Menschen wider ihren Willen lassen; sie können ihre Einbildung in diesem Stücke nicht heilen, ob sie gleich die Vernunft verwirft. Eine auf solche Art beleidigte Frau hat einen Flecken der Verächtlichkeit bekommen, den sie nicht abwaschen kann.

Es ist dem ganzen weiblichen Geschlechte sehr viel daran gelegen, daß man ein solches Verbrechen bestrafe, damit es vor einer so schimpflichen Beleidigung sicher ist. Ist dieses kein öffentliches Verbrechen, wobey die schönste Hälfte des gemeinen Wesens so viel Theil hat? Außerdem ist den Männern selbst, welchen die beschimpften Frauensperſonen entweder durch die Bande des Geblüts, oder der Ehe angehören, an der Rache des Verbrechens gelegen; weil die Unehre einer so beschimpften Frau auf sie zurück fällt.

Drittens, machen die Personen von einem geringen Stande, welche der Frau von Liancour diese Beschimpfungen erwiesen haben, das Verbrechen

brechen strafbarer. Die Ordnung, welche unter einer Standesperson, oder von einem mindern Range und einer ganz geringen Person seyn muß, machet das Verbrechen viel schwerer. Da diese Ordnung, welche den gemeinen Nutzen betrifft, beleidiget worden: so giebt sie ihm das Kennzeichen eines öffentlichen Verbrechens. Die Marquisinn, welche Leute von diesem Gelichter erkiest hat, die Beschimpfung desto empfindlicher zu machen, hat auch alle die Strafe dieses Verbrechens, unter dieser Gestalt betrachtet, über sich nehmen müssen; weil sie die Urheberinn dieser ehrlosen Unternehmung gewesen ist.

Zum vierten verwilligen die Gesetze dem weiblichen Geschlechte, wegen ihrer Schwäche und der Zärtlichkeit ihrer Ehre, die man angreifen und deren man sie mit Gewalt berauben kann, einen absonderlichen Schutz. Nur die Strafe, damit man die Unbesonnenheit und viehischen Begierden beleget, kann dieselben im Zaume halten. Diese Strafe muß groß seyn, weil die Frauenspersonen, so zu sagen, fast eben so viel Feinde ihrer Ehre haben, als es Mannsleute in der Welt giebt. Sie haben in ihrem Herzen einen unglücklichen Trieb, der, wider ihren Willen, heftige Begierden erreget, ihnen diesen Schatz zu entführen. Der gemeine Nutzen erfordert also, daß sie durch Strafen, welche dergleichen Anfälle zurückhalten, abgeschreckt werden.

Die öffentliche Ehrbarkeit, welche verletzt worden, und unter deren Schirme die Frauenspersonen öffentlich in Sicherheit gehen müssen,

ist

ist auch ein Bewegungsgrund, der dieses Verbrechen zu einem öffentlichen machet.

Ein Alter saget, daß in den Schauspielen seiner Zeit Frauenspersonen, welche mit ganz entblößtem Gesichte mitgespielt, unter der öffentlichen Ehrbarkeit in Sicherheit gewesen.

Die strenge Gerechtigkeit, welche Sixtus der V, wegen einer weit geringern Beleidigung, die man der Ehre eines ledigen Frauenzimmers anthat, ausübte, wird uns die Beschimpfung, die man der Frau von Liancour angethan hat, als ein öffentliches Verbrechen ansehen lassen.

Ausübung einer strengen Gerechtigkeit.

Ein Sachwalter von Peruse hatte sich unter dieses Pabsts Regierung zu Rom niedergelassen. Sein Sohn verliebte sich sterblich in eine Jungfer aus einer ehrbaren Familie, welche von einer seltenen Schönheit war. Die Mutter dieser Jungfer war eine Witwe. Er hielt um seine Liebste bey der Mutter an, welche sie ihm abschlug, weil ihr Ehrgeiz ihrer Tochter eine vornehmere Partie zu geben trachtete. Dieser junge Mensch, der nur seine heftige Liebe zu Rathe zog, erdachte ein ganz sonderbares Mittel, seine Liebste zu erhalten. Er gieng ihr nach; und als er sie in einer Gasse zu Rom gefunden hatte, hielt er sie auf, hob ihren Schleyer in die Höhe, und küßte sie wider ihren und ihrer Mutter Willen, die sie begleitete. Er glaubte, daß, da diese Gunst, die er seiner Liebste öffentlich geraubt hatte, sie ver-

unehr-

unehrte, man, zur Ersetzung ihrer Ehre, genöthiget seyn würde, ihm dieselbe zu verwilligen.

Die Mutter bath stehendes Fußes bey dem Pabste um Gerechtigkeit, welcher so gleich anbefahl, diesem jungen Menschen den Proceß zu machen. Die Colonnen, deren Haus eines von den vornehmsten in Rom ist, und welche ihn beschützten, legten sich darzwischen, die Heirath zu stiften, und der Gerechtigkeit dadurch den Mund zu stopfen. Die Mutter ließ sich gewinnen; man erhielt von dem Großvicar in Rom Erlaubniß zur Trauung. Allein die Freude ward mitten unter dem Hochzeitmahle durch Sbirren gestört, welche auf des Statthalters in Rom Befehl den Bräutigam in Verhaft nahmen. Der Vater des Bräutigams und die Mutter der Braut begaben sich zu dem Statthalter. Sie waren von einer Unruhe eingenommen, die man sich leicht vorstellen konnte, welche aber der beyden Neuverheiratheten ihrer lange nicht beykam.

Der Statthalter sagte zu den Aeltern, daß ihnen der Pabst deswegen Antwort geben würde.

Des Tages darauf warfen sich die Aeltern zu des Pabsts Füßen, und sagten ihm, daß die Ehe der Tochter Ehre vollkommen ersetzet hätte. Der Pabst wollte, daß man sie kommen ließ, und auch den Statthalter, dem er seine Lehre gegeben hatte, zu ihm entbiethen sollte. Als sie alle gegenwärtig waren, fragte der Pabst die an der Beschimpfung theilhabenden Parteyen, ob sie vergnügt waren? Sie antworteten alle einhellig,

hellig, ja. Es ist mir sehr lieb, sagte der Pabst, daß ihr vergnügt seyd. Allein ich muß wissen, ob es auch die Gerechtigkeit ist; ihr habet nun weiter nichts zu fordern: allein sie muß auch keine Ursache haben, sich zu beklagen. Darauf wendete er sich gegen den Statthalter, und sagte zu ihm: Euch sind die Angelegenheiten der Gerechtigkeit anvertrauet; seyd ihr vergnügt? Der Statthalter antwortete, daß die Gerechtigkeit wegen der Verachtung, die der Angeklagte gegen die oberste Gewalt bezeiget, indem er einem ehrbaren Mägdchen auf freyer Straße Gewalt angethan, noch nicht Genugthuung erhalten hätte, und deswegen Abtrag forderte. Hierauf sagte der Pabst zu ihm: Ihr könnet ihn verfolgen, bis der Gerechtigkeit Genüge geschehen ist. Nach diesem Ausspruche, beurlaubte Sixtus der V, alle zusammen; man machte dem Bräutigame den Proceß, und verdammte ihn eine Zeit lang zu den Galeeren, weil er die Ehrfurcht verletzt hatte, die er dem Fürsten und Gesetzen des Staats schuldig war.

Die Colonnen wendeten ihr Ansehen vergeblich an, die Gnade dieses jungen Menschen zu erhalten: der Pabst sagte mit Vergessung der Hochachtung und Freundschaft, die er gegen sie hatte, zu ihnen: „Ich rechne diejenigen nicht unter die Zahl meiner Freunde, welche mit Ungestüm bitten, daß man die Laster ungestraft lasse, „und welche die Partey eines verwegenen Missethäters wider die Gesetze der Gerechtigkeit nehmen, die er übertreten hat. Sehet ihr die Fol-

„ge,

„ge von der Unstrafbarkeit dieses Verbrechens? „Ein Vater wird seine Tochter an eine anstän„dige Partie vergeblich verheirathen wollen; ein „junger Mensch, dessen Anwerbung ihm nicht an„stehen wird, wird seine Tochter ihm zu Trotze „heirathen, nachdem er sie auf der Gasse geküs„set hat. Unter meinem Pabstthume soll sich „dergleichen Misbrauch nicht einschleichen. Der „Cardinal Colonne erwiederte, daß das Ver„brechen durch die Vereinigung der beyden Par„teyen wieder gut gemacht worden wäre. Allein „ist der Gerechtigkeit, versetzte der Pabst, Ge„nüge geschehen? Wenn die Frauensleute auf „den Gassen in Rom nicht sicher sind, so werden „sie es gar bald nicht mehr in ihren Häusern „seyn.„ Dieß waren die Gründe, womit er seine Unerbittlichkeit rechtfertigte.

Der Schuldige ward an eben dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden war, an die Kette geschlossen; seine Angetraute gerieth darüber in eine solche Betrübniß, daß sie die Schande ihres Ehmanns wenig Tage überlebte.

Des Pabstes Gerechtigkeit, die Ehre unverheiratheter Frauenspersonen zu erhalten, erstreckte sich auch auf Leute von geringem Stande. Eine Magd, die mitten in der Nacht eine Kindermutter holen wollte, begegnete dem Reitknechte eines römischen Edelmanns, welcher das Licht in der Laterne dieses Mägdchens auslöschte, und sie küssen wollte; sie schrie und er nahm die Flucht.

Sixtus der V, nachdem er es drey Tage darauf erfahren, ließ den Statthalter holen, warf

ihm

ihm seine Nachläßigkeit in Bestrafung des Verbrechens vor, und befahl ihm, diesem Reitknechte den Proceß zu machen, welcher verurtheilet ward, daß er durch die ganze Straße, wo er sich diese Freyheit hatte nehmen wollen, zur Staupe gehauen werden sollte. Man würde in Frankreich diese That, wenn sie auch zur Ausführung gekommen wäre, als einen geringen Fehler ansehen: allein in Italien läßt die Strenge, mit welcher man über das Frauensvolk wachet, diese Unternehmungen, auch unter Leuten von einem niedrigen Stande, als große Verbrechen ansehen.

Diese Beyspiele beweisen, daß Sixtus der V, der ein großer Liebhaber der Gerechtigkeit war, eine Beleidigung, die den Frauenspersonen auf der Gasse wiederfahren, als ein öffentliches Verbrechen, das einer Leibesstrafe unterworfen ist, angesehen hat.

Unbesonnenheit eines Lakeyes.

Als sich Lakeyen an dem Thore des Gartens der Tuilleries rühmten, daß sie sich bey vornehmen Frauen Freyheiten genommen hätten, sagte einer unter ihnen, daß er von dem ersten artigen Frauenzimmer, das heraus kommen würde, wider ihren Willen Gunstbezeigungen haben wolle; er trieb die Unbesonnenheit so weit, daß er einer vornehmen Frau, die aus der Tuillerie kam, mit der Hand unter den Rock fuhr. Er ward nach dem allgemeinen Geschreye in Verhaft genommen und ihm sein Proceß gemacht; er ward durch ein Urtheil und einen Parlementsspruch zum Pran-

ger

ger und einer zeitigen Verweisung verdammt. Dieses beweiset, daß eine solche Beschimpfung, die an einem öffentlichen Orte durch Lakeyen geschiehet, wegen dieser zween Umstände, für ein öffentliches Verbrechen gehalten wird; man kann auch sagen, daß einer allein zureichend seyn würde. Die Strafe würde viel größer gewesen seyn, wenn es ein eigner Bedienter gewesen wäre, der diese Unbesonnenheit gegen seine Herrschaft begangen hätte. Man kann den Hausbedienten, welche so zu sagen, so wohl die Ehre, als das Leben der Frauen, denen sie dienen, in ihren Händen, haben, kein zu starkes Gebiß anlegen.

Vor kurzem ist wegen einer durch Schimpfworte und Thätlichkeiten heftig beleidigten Frauensperson ein Parlementsspruch ertheilet worden. Dieses Urtheil scheint zu beweisen, daß das Parlement diese Beleidigung nicht als ein öffentliches Verbrechen angesehen habe. Die Sache ist diese:

Die bestrafte Beleidigung, welche der Schamhaftigkeit eines Frauenzimmers angethan worden

Die Frau Marechal, des Herrn de la Brosse-Morlai, Gemahlinn, eine Frau von vornehmem Stande, war über ihres Gemahls Aufführung misvergnügt, den sie wegen Untreu im Verdachte hatte; sie beschuldigte den Herrn von Busserolle, daß er ihn in seiner Unordnung unterhielte. Nach dem sie ihm deswegen einige Vorwürfe gemacht, ward der Zank so weit getrieben,

daß sich Büsserolle, welchen der gegenwärtige Ehmann bevollmächtigte, so weit vergaß, daß er sie auf ein Bette trug und ihr als einem Kinde begegnete, das man auf eine schimpfliche Art züchtiget.

Man muß wissen, daß Büsserolle aus einer angesehenen Familie, ob gleich keine Standesperson, war.

Sie brachte deswegen ihre Klage beydem Parlemente an, welches sie damit vor den Criminallieutenant von Souvigny verwies. Dieser Richter fing die Untersuchung an; allein nach seinem Absterben ward die Sache vor den Criminallieutenant von Moulins verwiesen. Büsserolle ward wegen ungehorsamen Aussenbleibens den 31 May 1728 verurtheilet. „Er ward zu „recht beständig beschuldiget und für überzeugt „erklärt, daß er die im Processe angeführte Be„schimpfung wider die Frau von Brosse ausge„übet, und die im Processe gleichfalls gedachten „Beleidigungen und üblen Begegnungen an ihr „verübet hätte; deswegen er auf neun Jahre zu „den Galeeren verdammt ward, aber zuvor mit „den Buchstaben G. A. L. gebranndmarket wer„den sollte.

Auf die eingewendete Appellation ward folgender Parlementsspruch ertheilet.

Endurtheil.

Unser Parlement, welches der Magdalene Marechal Anforderungen, die in ihren Bittschriften von 21 Hornung, 23 und 24 März 1729

1729 enthalten, sind in keine Betrachtung gezogen, und sich weder an die Einwendung, die von besagten Aujay de la Büsserolle wider die Urtheile vom 13 December 1726 und 10 April 1728 gemacht worden, noch an dessen Bittschriften, damit er abgewiesen wird, kehret, verwirft die Appellation und das Urtheil, davon appelliret worden, welches es zur Ersetzung derer beym Processe gedachten Fälle verbessert, und besagten Aujay verurtheilet, in der Rathsstube des Landgerichts von Moulins, in Gegenwart der Magdalene Marechal, und zwölf anderer Personen, die sie dazu wird erwählen wollen, zu erscheinen, und daselbst mit entblößtem Haupte und kniend zu sagen und zu erklären, daß er verwegener und unbedachtsamer Weise die beym Processe gedachte Schimpfworte und Thätlichkeiten ausgestossen und begangen habe, welches ihm leid sey und weswegen er bey gedachter Magdalene Marechal um Vergebung bitte; es verbiethet ihn, sich jemals an denen Oertern, wo besagte Magdalene Marechal seyn wird, einzufinden, wie er denn gehalten seyn soll, die Oerter zu vermeiden, wo sie seyn möchte, und von denjenigen wegzugehen, wo sie hinkommen möchte, so bald er sie sehen wird, bey Vermeidung einer Leibesstrafe; über dieses verurtheilet es ihn zu zweytausend Livres bürgerliche Ersetzungen, und zu allen den Unkosten so wohl der Hauptsachen, als der Appellation und Klagen wider besagte Magdalene

Marechal. Es verordnet, daß das Original und die Copie der Schrift des besagten Aujay de la Büsserolle, de la Büsserolle unterzeichnet, von den eingegebenen Schriften der Parteyen weggenommen und unterdrückt werden und bleiben sollen, worüber durch den Gerichtsschreiber des Parlements eine Registratur gemacht werden soll; auch sollen die andern Exemplare der gedruckten Schrift unterdrückt werden und bleiben. Es erlaubet besagter Magdalene Marschall gegenwärtigen Parlementsspruch überall, wo es nöthig seyn wird, auf des besagten Aujay Kosten kund zu machen und anschlagen zu lassen; zu dessen Vollstreckung es ihn gefangen zu dem Criminallieutenante von Moulins zurück schicket. Wir befehlen gegenwärtiges Urtheil zur Vollstreckung zu bringen. Geschehen im Parlement, den 31 März 1729.

Da das Parlement den Angeklagten zu keiner Leibes- oder ehrenrührigen Strafe verurtheilet hat: so scheint es, daß es sein Verbrechen nur als eine Privatbeleidigung angesehen hat, obgleich die Thätlichkeit, welcher er sich gebrauchet hat, entehrend ist, und sowohl der Frauen als des gesammten Adels Ehre berühret. Allein zween Umstände sind ohne Zweifel Ursache gewesen, daß es nicht als ein namhaftes öffentliches Verbrechen angesehen worden. La Büsserolle war des Ehmanns Freund, und gewohnt, ins Haus zu kommen; er war nicht mit dem Vorsatze

satze hingekommen, der Frau dergleichen Schimpf zu erweisen. Der Zank ist entstanden; er hat sich in der Hitze des Zorns vergessen; es war kein öffentlicher Ort. Der andere Umstand ist, daß er des Ehmanns Einwilligung gehabt. Auch ist diese Einwilligung der Bewegungsgrund der persönlichen Scheidung gewesen, welche die Frau erhielt. Kein einziger Bewegungsgrund der Scheidung vom Tische und Bette kann rechtmäßiger seyn, als das unziemliche Verfahren dieses Ehmanns.

Die Beschimpfungen, welche man den Frauensperſonen in England, an öffentlichen Oertern, beweiſet, werden mit ehrenrührigen Strafen beleget. Soll dieses Geschlecht, woran ehrliche Leute Vergnügen haben, und welches im Besitze ist, über die Herzen zu herrschen, ihre Herrschaft über diejenigen verliehren, die keine Empfindung haben und deswegen geringer als andere sind? Weil der vernünftige Theil der Welt sich eine Ehre daraus machet, den liebenswürdigen Gesetzen des schönen Geschlechts zu folgen; wie würde sich der andere denselben entziehen wollen? Wenn diese Ursache allzugalant zu seyn scheint, ob sie gleich auf den schönen Gebrauch gegründet ist, so wollen wir sagen, daß die Schwäche des weiblichen Geschlechts den Gesetzgeber vermocht hat, ihm zu Hülfe zu kommen, und es wider die Gewalt der Ungerechtigkeit und Unbesonnenheit zu verwahren.

Die folgende Schrift ist dem Rathe des Königes überreichet worden, und in der Welt stark herumgegangen. Es ist keine außerordentliche Rechtssache, man sieht alle Tage dergleichen Exempel: allein die leichte Schreibart, welche sie belebet, ist sonderbar. Der Verfasser hat darinnen natürliche und zierliche Annehmlichkeiten, und einen feinen und artigen Scherz angebracht. Ich habe an diesem Werke nichts ändern wollen, weil ich ihm diejenige Zierlichkeit und Anmuth, worinnen desselben Werth bestehet, zu entziehen befürchtet habe.

* *

Erinnerungsschrift
für Frau
Annen Christinen Gomes,
wider
Herrn Romanus von Kinglin,
Präsidenten bey dem hohen Rathe von Elsas.

Mein Ehmann hat mir in den Bewegungen einer so grausamen als ungerechten Eifersucht, aus allen Schattenbildern, die sie ihm vorgestellt, Verbrechen gemacht: ich bin demjenigen lange zum Raube gewesen, was die häusliche

che Gewalt einem von Natur unruhigen Manne von Gewaltthätigkeiten erlauben kann; und gleichwohl habe ich seinen Beleidigungen nichts als friedfertige Empfindungen entgegen gestellt.

Die Geduld und Sanftmuth, welche bey unserm Geschlechte mit so vieler Stärke und so gutem Erfolge wirken, haben seine Zuneigung weder wiederum erwecken noch seine Wuth besänftigen können.

Er hat die schimpflichen Wege der gerichtlichen Klage ergriffen; er hat die ehrenrührige Historie seiner Argwohne vor den hohen Rath gebracht; er hat meine Aufführung durch schimpfliche Schriften angegriffen, davon die Schande auf ihn zurückfällt: denn gesetzt, es wären die abscheulichen Fehler, deren er mich beschuldiget, wahr; kann er leugnen, daß ihm nicht eben so viel daran gelegen ist, sie geheim zu halten, als abzustellen? Hätte er nicht begreifen sollen, daß die Streiche, die er wider mich führet, um mich bey der Welt des Ehbruchs und der Unzucht zu bringen, zugleich auf ihn selbst fallen?

Bis itzo hatte ein so wüthendes Verfahren meine Geduld noch nicht verändert; ich habe mich, um meinen Ehmann wieder zu vernünftigen Gedanken zu bringen, und ihn wegen seiner eigenen Angelegenheiten empfindlich zu machen, der Hülfe vieler Personen bedienet, deren Rathschläge und Handlungen ihm Vertrauen und Ehrerbiethung einflössen mußten; ihr Beystand hat nicht mehr Fortgang gehabt, als meine Unterthänigkeit.

Endlich aber, nachdem ich alles angewendet, was ich nur für vermögend gehalten, ihn zu rühren, bin ich gezwungen, meinen guten Namen durch diejenigen öffentlichen Mittel zu vertheidigen, welche er vor die Hand genommen hat, ihn anzugreifen.

Ehe ich zur Sache schreite, möchte ich gern bey mir selbst zwey kützliche Dinge in Ordnung bringen. Dieses sind die Achtbarkeiten, die ich noch gegen meinen Ehmann behalten muß, und die Art und Weise, wie ich die, entweder lächerlichen oder ärgerlichen Dinge vortragen soll, davon ich reden muß. Nehme ich einen ernsthaften Ton an, so werde ich von zornigem Gemüthe zu seyn scheinen: man wird sagen, daß ich dem Herrn von Kinglin unbarmherzig begegne. Schreibe ich ein wenig aufgeweckt, so wird man mir vorwerfen, daß ich spotte und daß dieses zur Unzeit ist. Weil aber endlich die Verwirrung auf beyden Seiten gleich ist: so glaube ich, daß ich diese letzte Parthey nehmen werde; sie wird ganz gewiß weniger verdrießlich fallen, und mir liegt daran, daß man meine Erinnerungsschrift lese.

Geschichte.

Ich war erst sechzehn Jahre alt, als ich den fünf und sechzigjährigen und blinden Herrn von Kinglin heirathete.

Seine Reichthümer, sein Ansehen, worein ihn sein Amt setzte, verblendete meine Familie, wel-

welche, ohne daß sie sich in die andern Betrachtungen einließ, meinen Gehorsam bestimmte.

Ich fand in den verehrungswürdigen Ketten dieser Heirath die Annehmlichkeiten und Gemüthsruhe nicht, die man mir darinnen zu finden weiß gemachet hatte.

Das argdenkliche Gemüth meines Ehmanns ließ sich gleich in den ersten Tagen, die wir beysammen waren, blicken, und ich hatte den Verdruß, daß ich nicht eine Minute die Vortheile der Neuigkeit genoß, welche sonst die allerunbändigsten Männer einiger Gefälligkeit unterwerfen.

Herr von Kinglin untergab mich gleich anfänglich der Aufsicht eines alten Lakeyen, welchem er die kützlichen Verrichtungen einer Duegne*, anvertraute. Picard (dieß war der Name meiner Hofmeisterinn) gieng in seinen Pflichten viel weiter, als es der Wohlstand erlaubte. Er begleitete mich nicht nur außer dem Hause; er folgte mir auch aus einem Zimmer in das andere, auch so gar ohne Absehen auf die allerunumgänglichsten Minuten der Freyheit.

Ein so übertriebenes Mistrauen, wozu ich meine Unterthänigkeit vorzubereiten nicht Zeit gehabt hatte, versetzte mich in eine abscheuliche Schwermuth. Mein Ehmann gab mir deswegen auf eine manierliche Art einen Verweis, und warf mir vor, daß ich so wenig Gefallen an so empfindlichen Beweisen seiner Liebe fände.

* Dieß ist ein spanisches Wort, und könnte im Deutschen Weiberhüterinn übersetzt werden.

Bisher würde ich mir nicht eingebildet haben, daß ein Blinder in eine Frauensperson, die er niemals gesehen, verliebt seyn könnte.

Eine der Natur so seltsame Liebe gab mir Nachsicht gegen das Lächerliche und die Wildheit der Empfindungen ein, die sie wirkte; ich sah außerdem voraus, daß dieses eitle Werk der Einbildungskraft, welche durch das schmeichelhafte Bildniß erhitzt worden, das man ihm von meiner Person gemacht hatte, zugleich mit den Verblendungen der Sinnlichkeit verschwinden würde.

Ich betrog mich auch nicht; die Liebe entwischte gar bald aus den schwachen Banden, die sie hielt. Mein Ehmann verlohr mit den ersten Anlockungen des Besitzes, alle die Ungeduld und Heftigkeit seiner Begierden. Allein die Eifersucht hatte keine so starken Flügel als die Liebe; sie kam nach einem Fluge von etlichen Tagen wider in ihr Nest.

Des Herrn von Kinglin Unruhen hörten mit seiner Liebe nicht auf; er stellte sich vor, es würden mich die Verdrüßlichkeiten des ehelosen Lebens heftig bestreiten, und er befürchtete, daß ich durch so gefährliche Verführer gedrungen, endlich den heftigen Bewegungen der Leibesbeschaffenheit, die er von meinem Alter für unzertrennlich hielt, nachgeben möchte.

Die Gefahr kam ihm augenscheinlich vor; er verdoppelte seine Wachsamkeit; ich konnte keinen Schritt im Hause, auch nicht in meinem Zimmer thun, davon ihm nicht Rechenschaft gegeben

geben werden mußte; er untersuchte meine geringsten Worte, und so gar mein Stillschweigen erweckte ihm Verdacht.

Seine Erben von der Seitenlinie, welche ihn nach unserer Verheirathung nicht mehr besuchten, verglichen sich in diesen Umständen wieder mit ihm; sie bedienten sich, um ihn wieder zu reizen, aller Betrügereyen und Treulosigkeiten, welche der Haß und Eigennutz nur eingeben können. Weil aber doch der Widerwille unter Ehleuten nicht allezeit die Enthaltung wirket, die sie dem Herrn von Kinglin gern beybringen zu können gewünschet haben würden: so befürchteten sie, es möchte ihn irgend eine Hitze des Temperaments wieder an meine Seite führen. Sie waren allzu verschlagen, als daß sie ihr Glück dem ungefähren Zufalle, die Geburt eines Erbens zu sehen, bloßstellen sollten, und ließen daher einer Magd das Bette mit meinem Ehmanne theilen, mit welcher er drey Kinder gezeuget hatte, und die von der Art war, daß sie dem Gotte des Ehstandes nichts zu thun übrig ließ, was der Gott der Liebe ausführen konnte.

Ob gleich die Beschwerlichkeiten eines unzüchtigen Lebens an der Person dieser Magd große Unordnungen angerichtet hatten: so entbrannte doch des Herrn von Kinglin Liebe gegen sie wiederum mit einer großen Heftigkeit.

Er hatte sie geliebt, ehe er blind geworden war, und das Andenken von denen Reizungen, die er damals bey ihr gefunden hatte, machte ihm ihren Besitz so liebenswerth, als er nur hätte

te seyn können; nach der Art derjenigen welche unter dem Grause des Alterthums alles bewundern, was sie nicht darinnen sehen.

Ich wollte den Leser gern des Aergernisses gewisser Geschichte überheben, in deren Untersuchung ich mich einlassen muß. Weil ich sie aber ohne Benachtheiligung meiner Sache nicht würde unterdrücken können: so habe ich bey der Welt nichts zu verantworten, als die Art, mit welcher ich sie vortrage; und wenn es erhellet, daß ich meine Bemühungen dahin gerichtet habe, durch die Einkleidung und Wahl der Ausdrückungen zu verdecken, was die Wahrheit allzufreyes hat, so glaube ich, daß ich mir weder Vorwürfe zu machen noch von andern zu erdulden haben werde.

Einige Tage darnach, als sich Herr von Kinglin den strafbaren Umarmungen seiner Marianne wiederum ergeben hatte, nahm ich wahr, daß er Morgens und Abends den Besuch von einem Bader auf eine geheime Art annahm. Es kam mir sehr kurzweilig vor, daß er eine so besondere Sorge für seine Person trug, einer Person zu gefallen, welche die Verwüstungen der Zeit und ihrer Unzucht gänzlich verderbt hatten. Allein, ich blieb nicht lange in diesem Irrthume. Er schien unruhig zu seyn, und seine Unruhen veränderten sich gar bald in die ausgelassenste Ungeduld. Sein ganzer Leib war in einer Bewegung, in einer beständigen und heftigen Bewegung. Das ehrbarste, was ich vermuthete, war, daß ihm Marianne mit der Krätze beschenket hätte.

Ich betrog mich nicht. Dieses Geschenk war mit einem andern begleitet worden: er war mit einer erstaunlichen Menge kleiner Ungeziefer begabet worden, welche nur unter dem gemeinsten Pöbel einen Namen führen, den man auszusprechen sich schämet. Sie bekriegten ihn so grausam, daß man, wenn man die beständige Fertigkeit seiner Hände sah, mit welchen er überall hinfuhr, sich zu helfen, hätte glauben sollen, er habe ein Stück von der unglücklichen Leinwand an sich, welche den Herkules verbrannte.

Der über einen so unangenehmen Zufall verzweifelte Herr von Kinglin setzte Mariannen deswegen zur Rede; und er hatte eine lange Comödie mit ihr, die sich endlich mit dem gewöhnlichen Ausgange entwickelte. Das Verbrechen ward bestraft, es kam von Vorwürfen zu Scheltworten, und von Scheltworten zu Schlägen. Das arme Mensch, welches nicht begreifen konnte, daß sie durch Befleckung seines Hermelins ein so groß Uebel begangen hätte, nahm die Züchtigung nicht mit der gehörigen Ehrerbiethung und Gelehrigkeit an. Sie setzte sich zur Wehre; und da das Gefecht immer hitziger ward, so schrie jedes: Mörder! Alle Hausgenossen liefen herbey; ich kam auch darzu, und man brachte sie aus einander.

Herr von Kinglin schickte nach der Wache, und wollte Mariannen durchaus gefangen setzen lassen. Allein ich hielt es für meine Schuldigkeit solches zu verhindern, damit er sich der Welt nicht zum Possenspiele machte. Ich ließ sie, vermittelst einer Leiter, die uns eine gutwillige Nachbarinn

darinn anlehnte, durch ein Fenster entfliehen. Nach diesem Liebesdienste, gieng ich nach der Wahlstadt zurück und wollte sehen, ob mein Ehmann verwundet wäre. Ich fand ihn mit blutigem Gesichte; allein mein Schrecken hörte bald auf, und ich hatte zur Verbindung seiner Wunden weiter nichts als meine Schönpflästerchenschachtel nöthig. Er hatte Zanken und Lärmen vermuthet, welche eine beleidigte Frau bey einer solchen Gelegenheit, machen konnte, die so geschickt war, die Vernunft dem Zorne an die Seite setzen zu lassen. Er wunderte sich über mein freundliches Bezeugen, und es rührte ihn. Er wollte mir ausnehmende Kennzeichen seiner Erkenntlichkeit geben und sagte, aber mit einer solchen Mine und einem solchen Tone, die einem Herrn und Gebiether zukamen, zu mir: „Meine Frau, umarmet mich, ihr könnet von heute an wieder in „mein Bette kommen.„ Die Früchte der Versöhnung reizten mich nicht; ich wollte mich der Frau des Baders nicht bedienen: ich bezeugte also meinem Ehmanne auf die höflichste Art, als es mir nur möglich war, daß ich ohne Ungeduld erwarten würde, bis er die Fremden weggeschafft hätte, die bey ihm schliefen, und deren er sich zu entledigen so viel Mühe hätte. Er erzürnte sich über meine Weigerung, als wenn es meine Schuldigkeit gewesen wäre, seine Gäste zu herbergen: hiermit waren wir von neuem entzweyet.

Seine Anverwandten, welche der Marianne Unglücksfall, wegen des Zukünftigen wieder in Unruhe setzte, gaben sich große Mühe, ohne daß

sie

sie es nöthig hatten, zu verhindern, daß der Friede zwischen ihm und mir geschlossen würde. Sie erbitterten sein unruhiges Gemüth noch mehr; sie erregten seinen Verdacht durch ihre boshaftigen Muthmaßungen über meine allergleichgültigsten Handlungen; sie gaben ihm zu verstehen, daß meine eingezogene Aufführung ihre Politik und ihren Nutzen hinter sich hätte; daß meine Sorgfalt, um weise scheinen zu wollen, vielmehr eine Decke wäre, womit ich meine Liebeshändel verhüllte, als eine Gewißheit meiner Tugend: daß ich bey solcher Jugend und Schönheit (meine Feinde reden hier) mich beständig den Anfällen verliebter Anbether ausgesetzt befände, und es schwer wäre, daß ich in einem Alter, wo die Vernunft noch in der Kindheit ist, aus so viel angenehmen Gefahren unschuldig heraus käme: also erwürgten sie das Schlachtopfer, nachdem sie es ausgeschmückt hatten. Endlich stellten sie der Eifersucht alle die Gegenstände vor, welche sie in heftige Bewegung zu setzen fähig waren.

Die Verfolgung ward so grausam; man machte mich so unglücklich, daß ich die Wuth meiner Feinde für erschöpft hielt. Allein ein unversehener Zufall setzte sie in den Stand, meinen Ehmann unversöhnlich gegen mich zu machen. Dieß war mein größtes Unglück, und wo alle ihre weitläuftigen Anschläge ihr Ziel hatten.

Er hatte in acht Tagen zween Anfälle vom Schlage, welche seinen Erben eine sehr natürliche Ursache darbothen, sein Haus nicht zu verlassen. Die Frau Poireau, seine Schwester, kam vom

Lan-

Lande an, und nahm ein Zimmer im Hause, damit sie desto näher seyn wollte, dem Kranken Hülfe zu leisten. Sorgfalt, Wachen, Unruhen, Thränen, alle diese falschen Bezeigungen des Schmerzens wurden mit gutem Erfolge angewendet. Der von der zärtlichen und aufrichtigen Ergebenheit seiner trostlosen Blutsfreunde überzeugte Herr von Kinglin vergaß, daß sie seine Erben waren. Er nahm alle die Lästerungen, die sie wider mich vorbrachten, als Zeugnisse ihres Eifers an. Sie hatten unter sich den Entwurf von einem Liebesverständnisse geschmiedet, das ich, nach ihrem Vorgeben, mit einem jungen Menschen haben sollte. Dieser junge Mensch war einer von denjenigen leichtsinnigen Stutzerchen, auf welche man nicht einen einzigen Blick werfen würde, wenn nicht das Lächerliche in ihren Manieren, die Neubegierde zuweilen reizte. Man konnte den Held des Romans nicht übler wählen; die Abentheuer waren nicht besser ersonnen. Es waren bey einer so ernsthaften Beschuldigung keine Beweise und auch keine Wahrscheinlichkeit; und das kräftigste, was man anführte, mich des Ehbruchs zu überzeugen, war, daß der Cavalier früh um neun Uhr in meinem Vorzimmer seinen Mantel hatte wiederholen lassen, woraus der Schluß zu machen war, daß wir die Nacht mit einander zurückgeleget hätten. Wenn ein Verdacht von dieser Art in der Welt Beyfall fände: so würde der gute Name der Frauenspersonen von dem schönen und garstigen Wetter abhangen. An statt daß diese Sache

einigen

einigen Schein von dem Verbrechen zeigen sollte, so biethet sie vielmehr nicht das geringste dar, dem die allerausgelassenste Verleumdung eine böse Deutung geben könnte. Unterdessen verschluckte der Herr von Kinglin ein so übel zubereitetes Gift mit starken Zügen. Ich wollte seiner Ehre wegen gern, daß man glauben könnte, es habe ihm der Schlag die Wirkung seiner Urtheilskraft ein wenig in Unordnung gebracht: Doch vielleicht wird es folgendes überreden.

Er bildete sich ein, oder stellte sich an, als wenn er glaubte, daß ihm eine von denjenigen grausamen Krankheiten zugestoßen wäre, welche das Gift eines unzüchtigen Lebens mittheilet. Als der Arzt, den er um Rath fragte, nach einer förmlichen Untersuchung nicht die geringste Anzeige fand, welche auch nur die Anscheinungen dieser Krankheiten bemerken konnte, so urtheilte solcher höchst vernünftig, daß man ihn als einen eingebildeten Kranken curiren müsse. Er ließ ihn unter dem Namen einer schweißtreibenden Arzney einen leichten Gerstentrank nehmen, der die Eingeweide des Herrn zu erfrischen geschickt war, welche von gebrannten Wassern und Weine allzusehr überschüttet waren, welches wohl Theil an dem Wahnwitze haben konnte.

Mein Ehmann, der sich überredete, daß man ernstlich daran arbeitete, ihn von dem eingebildeten Uebel, darüber er sich beklagte, zu helfen, wollte nebst des Doctors Gutachten auch eines Wundarztes seines vernehmen. Derjenige, den er rufen ließ, nennte die Schmerzen des Kranken

rund heraus entweder Einbildungen oder Betriegereyen; und weil er nicht wußte, warum man ihn Mittel eingäbe, die er nicht für gleichgültig hielt, so tadelte er des Arzts Aufführung, und gieng zu ihm in sein Haus, um ihm deswegen einige Vorwürfe zu machen. Der Arzt gab ihm Licht von der Sache; er erklärte ihm die Ursachen, die er gehabt hatte; der Gerstentrank ward gebilliget.

Herr von Kinglin wiederholte seine Klage. Um den ungläubigen Wundarzt, nach einer ungetreuen Erzählung von seiner Krankheit, zu überzeugen, scheute er sich nicht, sie mir beyzumessen. Er versicherte ihn, daß ich selbst in der Cur läge, und wollte, daß ich stehendes Fußes besichtiget würde. Die Schande eines so schimpflichen Verdachts schlug mich zu Boden; meine Schamhaftigkeit seufzete über dasjenige, was man von mir forderte: Allein endlich behielten die Angelegenheiten meiner Unschuld die Oberhand und bestimmten mich.

Der Wundarzt bezeugte, daß er an mir nichts gefunden hätte, als geringe Merkmaale einer dem Frauenzimmer ganz gewöhnlichen Unpäßlichkeit, woraus man nichts nachtheiliges wider meine Aufführung schließen könnte.

Dasjenige, was ich angeführet habe, beweiset, wie sehr der Schlagfluß des Herrn von Kinglin Verstand in Unordnung gebracht hat. Dasjenige, was ich noch von den Unordnungen seiner Einbildungskraft zu sagen habe, ist nicht weniger entscheidend. Man wird bald sehen, wozu diese

Geschich-

Geschichte, die wesentlich von keiner Wichtigkeit zu seyn scheinen, bey dieser Sache dienen.

Mein Ehmann hat sich allezeit vor den Geistern gefürchtet, und hatte sich deswegen viel Hirngespinste geschmiedet; allein nach dem Schlagflusse hatte sich sein panisches Schrecken vermehret. Die alten Mährchen, welche die Ammen statt der Ruthe brauchen, machten einen Eindruck bey ihm: soll ich es sagen? Er fürchtete sich vor dem Weerwolfe, vor dem ewigen Juden.

Ich bin überzeugt, daß der Leser hier stille stehen und mich tadeln wird, daß ich diese Kindereyen angeführt, welche an statt, meiner Sache nützlich zu seyn, vielmehr einen entsetzlichen Mangel der Gründe und Schlüsse zu bemerken scheinen. Warum, wird man sagen, hält man sich bey einer Geschichte, wo man nur Beweise braucht, an das Lächerliche? Allein dieses Lächerliche ist an sich selbst ein offenbarer Beweis meiner Unschuld und der Schwäche von des Anklägers Verstande; dieses wird die Folge entwickeln.

Eines Tages, da ich mir auf dem Boden mit Durchsehung meines Obstes die Zeit vertrieb, warf ich verfaulte Aepfel zum Fenster hinaus. Einer von diesen Aepfeln fiel auf eine Klingel, welche für des Herrn von Kinglin Zimmer diente: der erschütterte Drath bewegte in der Kammer die Ringel, wodurch er gieng. Mein Ehmann, welcher damals einen P. Augustiner und einen von unsern Lakeyen bey sich hatte, fragte sie, wer klingelt? Beyde sagten, daß sie nichts angerührt hätten. Dieses setzte ihn in Schrecken, und

er beschloß auf der Stelle, ein Haus zu verlassen, wo die Geister umgiengen.

Kurz nach diesem Auftritte, den ich ohne mein Wissen veranlasset hatte, komme ich in sein Zimmer; er machet mir eine lange Historie von dem geschehenen Wunderwerke, und erkläret, daß er eine andere Wohnung beziehen wolle.

Das Haus war so unbequem und traurig, daß ich nicht unwillig auf mich seyn konnte, daß ich die Gelegenheit dargebothen hatte, welche den Herrn Kinglin nöthigte, es zu verlassen. Weil aber die Geister sich nicht mehr regten: so verminderte sich der Eifer auszuziehen. Meine Kammerfrau erinnerte mich in diesen Umständen, daß auf dem Boden noch faules Obst wäre; ich will es aufrichtig bekennen, ich zielte nach der Klingel; die Zauberey glückte, und wir zogen aus.

Die Frau Poireau, die zum Unglücke nicht so leichtgläubig war, als ihr Herr Bruder, kam zween Monate hernach auf den Einfall, daß sie in eigener Person untersuchen wollte, ob bey dem Abentheuer mit der Klingel etwas außerordentliches vorgegangen wäre, und both sich beherzt dazu an.

Meiner Seits hielt ich mit meiner Kammerfrau Rath: wir zweifelten nicht, daß meine Schwägerinn das Abentheuer mit der Klingel für eine Betrügerey ansehen, und in der Vermuthung, daß es meine Arbeit wäre, mir bey dem Herrn von Kinglin ein Verbrechen daraus machen würde. Das allernatürlichste Mittel, diesen Streich abzuwenden, war, sie selbst durch eine

angestellte Erscheinung zu erschrecken; und darzu entschlossen wir uns. Meine Kammerfrau nahm es über sich, die spielenden Personen zu verschaffen; die Hauptrollen gab sie zweenen Lakeyen aus dem Hause, wir verschafften ihnen die Auszierungen und andere nöthige Sachen, Tücher, einen ausgeholten Kürbis, die Brunnenkette, Lichter und Wein zu den Zwischenspielen.

Mittlerweile wir in geheim die Anstalten zu diesem Possenspiele machten, schaffte sich die Frau Poireau, welche die Annäherung der Gefahr furchtsamer machte, aus Noth ein Herz, nahm alle ihre Kräfte zusammen, und rüstete ihre Standhaftigkeit zu den allerhärtesten Proben aus. Endlich bestimmte sie den Tag zu dieser großen Heldenthat; sie verließ sich dabey auf des Herrn Poireau, ihres Sohnes, Unerschrockenheit; und sie begaben sich zusammen nach dem Orte, bloß von unserm Kutscher und einem großen Hofhunde begleitet.

Man ließ ihnen alle Zeit, das Haus zu durchsuchen, und ihre Wachsamkeit durch unnütze Runden abzumatten. Allein als wir urtheilten, daß sie eingeschlummert seyn konnten, kamen meine Leute durch eine verborgene Thüre hinein, wozu ich ihnen den Schlüssel gab, den mir mein Ehmann in Verwahrung gelassen hatte. Das Stück ward übel ausgeführt; die Gespenster spielten ihre Rollen mit so wenig Behutsamkeit, daß sie kaum eine Minute betrogen; der Hund bilt, der Kutscher steht auf, und läuft zu, und schreyet Diebe. Die zwey erschrockenen Gespenster su-

chen zu verschwinden; der Kutscher verfolget sie, der Hund springet ihnen nach; gleichwohl entkommen sie der Streugabel und dem Rächel: allein vier Schritte vom Hause trifft sie die Nachtwache an, bemächtiget sich ihrer und führet sie in die Hauptwache.

In dieser Unordnung blieb der Schlüssel, den ich allein in Verwahrung hatte, an der verborgenen Thüre stecken; der das ganze Verständniß eröffnete und zu erkennen gab, daß das Stück von meiner Arbeit war.

Die Frau Poireau gab dieser Begebenheit die allerschlimmste Auslegung, die sie nur erdenken konnte; sie machte groß Aufhebens von der Unverschämtheit und Kühnheit der Unternehmung; sie gab meinem Ehmanne zu verstehen, daß er diese nächtliche Comödie als einen Versuch ansehen müßte, den ich mit der Gefälligkeit meiner Bedienten anstellen wollen, um sie nach diesem zu größern Verwegenheiten wider seinen Nutzen, und vielleicht zu Anschlägen auf sein Leben zu verleiten. Der von Furcht und Wuth zugleich überfallene Herr von Kinglin ließ sich Drohworte entfahren, die mir wieder gesagt wurden. Ich begab mich zu einem von meinen Anverwandten, um daselbst das Ende des Ungewitters in Sicherheit abzuwarten.

Mein Ehmann ließ gleich des andern Tages diesen Anverwandten holen und sagte zu ihm, ich hätte Unrecht gethan, daß ich so hitzig die Flucht genommen; er dächte an dasjenige nicht mehr, was vorgegangen wäre; ich könnte nur wiederkommen und er bäthe mich auch von ganzem Herzen darum.

um. Diese Zeitung machte mir ein unaussprechliches Vergnügen: allein es verschwand wie ein Blitz. Ich machte mich fertig, in des Herrn von Kinglin Haus zurückzukehren, als unsre Köchinn ganz außer Athem und erschrocken ins Zimmer trat. „Wo wollen sie hin, gnädige Frau? sagte sie zu mir; wenn sie wieder ins Haus kommen, „so sind sie des Todes. Ich habe gestern Abends „ein Gespräch gehört, welches der Herr von „Kinglin und seine Frau Schwester ihrentwegen „mit einander hielten. Sie fragte ihn, warum „er sie nach denen Streichen, die sie ihm gespielt „hätten, noch wieder annehmen wollte? Sie setzte „dazu, daß sie ihn bis auf den Tod haßten und „vermögend wären, ihn mit Gifte zu vergeben. „Worauf Herr von Kinglin antwortete: Ich „werde ihr nicht die Zeit dazu lassen; ich will „mich freundlich stellen, meine Rolle desto besser „zu spielen; und sollte ich auch auf dem Rabensteine sterben, so will ich sie umbringen; ich bekümmere mich nichts darum, was mir auch wiederfahren wird, wenn sie nur stirbt, und ich das „Vergnügen habe, ihr das Leben zu nehmen. „Allein wie wollet ihrs machen? fragte ihn seine „Schwester: ihr seyd ja blind. Ich werde mich „nichts merken lassen, ich will sie bitten mich in „mein Kabinet zu führen, ich will die Thüre wie gewöhnlich zuschließen; ich will sie unter dem Arme halten, und sie soll mir nicht entkommen.

Man wird mir nicht verübeln, daß ich mich in diesen Umständen nicht getraut habe, wieder zu meinem Manne zu gehen. Ich blieb wo ich war,

in großer Verwirrung, wozu ich mich entschließen sollte. Nachdem ich einige Minuten nachgedacht, so erkannte ich gar wohl, wie viel mir daran gelegen war, daß diese Auffage in Gegenwart eines oder des andern geschähe, dessen Zeugniß Ansehen hätte. In dieser Absicht ließ ich den Herrn von Chavigny, Statthalter von Colmar, ersuchen, er möchte sich wegen einer wichtigen Sache zu mir bemühen. Er kam, und die Magd wiederholte ihm in den von mir gebrauchten Ausdrückungen die Erzählung dieses verfluchten Anschlags. Er rieth mir, ich sollte nicht wieder in meines Ehmanns Haus gehen. Ich wollte mich in ein Kloster begeben, bis man Gelegenheit fände, uns wieder zu vereinigen oder uns in der Güte von einander zu scheiden. Weil aber alle die Wege, die zu einem glücklichen Ausgange und zu meiner Ruhe führten, für mich verschlossen waren: so konnten mich die Nonnen zu Colmar, welchen ihre Regel Kostgängerinnen anzunehmen verbiethet, nicht aufnehmen; welches den Herrn von Kinglin vermochte, dem Rathe eine Bittschrift zu überreichen, und eine Verordnung auszuwirken, daß sie mich aufnehmen sollten. Sein Entschluß, mich gerichtlich zu verfolgen, both der Frau Poireau und den andern Erben die Mittel dar, ihr Werk zu vollenden, meinen Mann und mich durch einen offenbaren Rechtshandel, worbey unter uns die Zärtlichkeit der Ehre und des guten Namens Theil hatten, unversöhnlich zu machen. Ihre Absichten zu erreichen, gaben sie ihm zu verstehen, daß er meine Verwahrung in einem Klo-

ster nicht erhalten würde, wenn die Richter durch ein außerordentliches Verfahren nicht förmlich unterrichtet wären: also nöthigten sie ihn, ohne sich darum zu bekümmern, daß die Anklage am Ende für ungerecht erkannt werden würde, alle die Lästerungen, welche sie selbst erdichtet hatten, als gewisse Verbrechen in seiner Bittschrift anzuwenden.

Sie lassen mich in dieser Bittschrift nach ihrem Gutdünken reden. Allein dasjenige, wovon sie die Welt gern überreden wollten, daß ich es gesaget hätte, beweiset handgreiflich, daß das, was sie vorgeben, falsch ist. Kinglin saget in solchen Ausdrücken, deren sich zu bedienen mir nicht ansteht, daß ich ihn mit einer von denjenigen Krankheiten, welche die vermischten Liebesgenüsse hervorbringen, angestecket hätte; er führet deswegen als einen unumstößlichen Beweis an, daß, als er zu mir gesagt, ich wäre demjenigen, der mir dieses unglückliche Geschenk gemacht, wenig Verbindlichkeit schuldig, weil ich als des Ehebruchs überzeuget eingeschlossen werden würde; ich ihm geantwortet hätte, es müßte ein Hauptmann von der Besatzung gewesen seyn. Ich frage, ob es wahrscheinlich ist, daß eine unschuldige oder schuldige Frau sich einer so abscheulichen Schandthat schuldig erkennen wird, es müßte ihr denn der Dolch an der Kehle stehen.

Er kramet seine andern Beschwerden auf eine eben so anstößige Art aus; er fordert die Gewalt der Gesetze, die Schärfe der Verordnungen wider mich und meine Bediente auf, weil wir ihm mit

Geistern Furcht gemacht haben. Ich möchte gern wissen, ob die Gesetze und Verordnungen einen so außerordentlichen Fall vorausgesehen haben, und welche Strafen sie wider eine Frau von achtzehn Jahren, die eines so schändlichen Anschlags bezüchtiget und überführet ist, aussprechen?

Herr von Kinglin schließt fürs erste dahin, daß ihm das Parlement erlauben möchte, über den Inhalt der Bittschrift Untersuchung anstellen zu lassen.

Zum andern, daß es verordnen möchte, mich unverzüglich durch drey Wundärzte, die er nennet, den Marquis Michel und Vergues zu besichtigen.

Zum dritten, daß ich, bis zum Austrage der Sache, in ein Kloster verschlossen werde; damit ich, saget er, meinen Leib nicht misbrauche, und zum großen Misvergnügen des Bittenden, und zum Nachtheile seiner rechtmäßigen Erben, keinen falschen und untergeschobenen Erben zur Welt bringe. Man sieht hier wohl, daß die Frau Poireau selbst, und die andern Erben meines Ehmanns allhier reden. Diese letzte Vorstellung bemerket sie. Mein Ehmann war in der Verwirrung seines heftigen Zorns nicht vermögend, sich mit andern Angelegenheiten als seinen eigenen zu beschäfftigen. Er steifet sich ohne Noth auf seiner Erben ihre; ist dieses nicht ein gewisser Beweis, daß die Bittschrift ihr Werk ist? Was für ein Werk! es ist kein einziges Wort darinnen, das nicht ihre allergeheimsten Absichten entdecket,

decket, das nicht ihre Ungeduld, sich der Erbschaft zum Voraus zu versichern, verräth.

Endlich halt er an, daß meine beyden Lakeyen, weil sie die Erscheinung der Geister spielen geholfen, angehalten und nach dem Parlementsgefängnisse geführet werden möchten.

Auf diese Bittschrift, welche von meinem Ehmanne der Kammer überreichet worden, wo er in großem Ansehen stund, (ein merkenswürdiger Umstand) ward gleich desselben Tages ein Spruch ertheilet, der ihm alles zusprach, wie er gebethen hatte. Man muß bekennen, daß die Gerechtigkeit, welche so langsam in Aussprechung ihrer Drakel ist, bey dieser Gelegenheit das Gewicht sehr geschwind in ihre Wage geleget hat.

Der Rath erlaubet, zu untersuchen; dieses scheinet mir regelmäßig zu seyn. Man klaget mich an: die Ordnung erfordert, daß man Beweise und Zeugen suche, die Sache ins Licht zu setzen; unterdessen verurtheilet man mich in einem Athem. Ich würde nicht gern über die geringste häusliche Zwistigkeit, und wobey es weiter auf nichts angekommen wäre, als einem Kinde die Ruthe zu geben, mit so großer Uebereilung gerichtet haben.

So lautet der Ausspruch.

„Nach reiflicher Erwegung hat unsre Kammer, welche die besagte Bittschrift für rechtmäßig erkennet, dem Supplicanten erlaubet und erlaubet ihm, vor den Räthen Referenten wegen „der in besagter Bittschrift enthaltenen Geschichte, Umstande und was dem anhängig ist, Untersu-

„chung

„chung anzustellen. Sie verordnet, daß Anne „Christine Gomes durch drey Wundärzte, näm„lich die benannten Marquis, Michel und Ver„gues besehen und genau besichtiget, und in dem „Kloster Inderlinden, nur indessen, verwahret „werden soll; unter der Bedingung, daß ihnen „der Supplicante das Kostgeld bezahle, und be„fiehlet ihnen an, sie ohne Verzug und Aufschub „mit Kost zu unterhalten, bey Strafe der gericht„lichen Einziehung ihrer zeitlichen Güter. Sie „verordnet überdieß, daß die besagten la Moix „und Imhof gegriffen, und in das Parlements„gefängniß geführet werden sollen, um ihren Pro„ceß nach der Schärfe der Verordnungen anzu„stellen und zu vollenden, u. s. w.

Ich bin sehr glücklich, daß Herr Kinglin nicht auf den Einfall gerathen ist, in seiner Bittschrift auf ein Hauptverbrechen anzutragen; ich glaube, er würde gebethen haben, daß man mir vorläufig den Kopf abschlagen solle. Ich erschrecke vor dieser Gefahr, ob sie gleich nur in der Einbildung besteht.

Die Untersuchung, welche dem Ausspruche zu Folge geschehen, hat nur aus Zeugen bestanden, welche mein Ehmann alle entweder durch Wohlthaten bestochen, oder durch Drohungen in Furcht gejaget hat. Ich will die Welt in den Stand setzen, daß sie nicht daran zweifeln kann.

Die einzigen, welche aussagen, daß sie Anzeigen des Ehbruchs gesehen, sind eben dieselben Lakeyen, welche durch den Herrn von Kinglin,

weil sie Gespenster vorgestellt, peinlich verklaget worden. Man erinnere sich, daß sie von der Schaarwache angehalten und in die Hauptwache geführt worden. Weil sie sich zu Soldaten schickten, so wollte sich einer die Gelegenheit zu Nutzen machen und sie dazu vermögen. Man sagte ihnen, daß kein ander Mittel als dieses wäre, die verdrießlichen Folgen des Processes zu vermeiden. Sie ließen sich anwerben, und man schickte sie nach Brisach.

Mein Ehmann, nachdem er das gerichtliche Verfahren angefangen hatte, beschloß, diese zween Kerl in Verhaft zu bringen, es möchte auch kosten was es wolle, in der Ueberzeugung, daß er sie unter dem Versprechen, sie wieder in Freyheit zu setzen vermögen würde, Zeugniß wider mich abzulegen. Es kam nur darauf an, sich ihrer zu Brisach zu versichern: die Sache war nicht leicht. Er nahm zu der Gewalt des Statthalters Zuflucht, welcher ihm diese Gefälligkeit erwies, und dieserwegen folgenden Brief an ihn schrieb, davon ich das kostbare Original in Händen habe.

Brief des Herrn von R**, Statthalters in Brisach
An den Herrn von Kinglin.

Brisach den 2 des Hornungs 1711.

„Ich schicke Ihnen, mein Herr, die beyden „Bedienten, welche zu dem angestellten Processe „wider ihre Frau Gemahlinn nöthig sind; der „Officier, Ueberbringer dieses, welchem es aufge-

„tragen

„tragen worden, sie nach Colmar zu bringen, hat „Befehl, sie denjenigen auszuliefern, welche sie in „Dero Namen an dem Orte, den sie mir ange„zeiget haben, annehmen werden. Ich habe die „Rolle gespielt, welche geschickt gewesen, diesen „jungen Leuten Furcht einzujagen, damit sie sagen, „was sie wissen, indem ich ihnen versprochen, daß „ich mich, in so fern sie nichts verheelen, bemühen „werde, ihnen aus der Sache zu helfen; sie aber, „wenn sie in den an sie gethanen Fragen mit der „Sprache nicht rein heraus giengen, ihrem bösen „Schicksale überlassen wolle. Uebrigens, mein „Herr, wenn ich deswegen allen üblen Gespräche„chen, die herumgehen, und dem, was man mir „von Colmar gemeldet, hätte glauben wollen, so „würde ich die Unterhandlung niemals angefan„gen haben, darein ich mich Ihnen zu dienen ein„gelassen habe. Auch die allerleichtgläubigsten „Officierer haben weder ihrem noch meinem Wor„te trauen wollen; weil sie sich eingebildet, daß „man sie betriegen wolle. Endlich habe ich alle „Schwierigkeiten gehoben, und man hat mir die„se Bediente übergeben. Ich thue bey dieser Ge„legenheit für sie, was ich sonst für keinen Men„schen thun würde. Allein ehrliche Leute müssen „zur Genugthuung derer helfen, die sich in dem „Umstande befinden, darinnen Sie sind. Ich bin, „mein Herr, in der That u. s. w.

Herr von R** versichert den Herrn von Kinglin mit Grunde, daß er in der That sein Diener sey. Man kann die Gefälligkeit gegen einen Freund nicht weiter treiben, als er thut; es erhel-

let auch aus seinem Briefe, daß er mit Widerwillen so seltsame Merkmaale davon giebt.

Ich bewundere das Opfer, und jedermann, der Empfindlichkeit wegen des guten Namens hat, wird es für außerordentlich halten.

Ich will mich nicht aufhalten, die Stellen des Briefes zu untersuchen, welche mir unüberwindliche Einwendungen wider die beyden Zeugen darbiethen. Man darf ihn nur durchlesen: so wird man schon einsehen, daß sie in Furcht gejaget worden; und was diese wichtige Wahrheit völlig bestätiget, ist, daß mein Ehmann, kurz nach der Befragung, seine Klagen eingestellt und sie in Freyheit gesetzt hat. Sieht man nicht ganz klärlich, daß so große Gelindigkeit, nach so vielem Geschreye und Gelärme, der Preis ist, den er auf ihre Aussagen gesetzt hatte?

Herr von Kinglin und seine Familie genossen, ungeachtet des glücklichen Erfolgs ihrer Verwegenheiten, des Vergnügens der Rache nicht ohne Unruhe. Sie befürchteten, ich möchte irgend ein unvermuthetes Rettungsmittel finden, mich zu rechtfertigen, und sie möchten gezwungen seyn, die Unterdruckung zu ersetzen, wenn meine Unschuld an den Tag käme.

Um sich der Unstrafbarkeit auf alle Fälle zu versichern, trugen sie meinem Vater die Vollziehung eines Vergleichs an, der mich von Tische und Bette, und Gütern schiede, vermöge dessen das wider mich angefangene außerordentliche Verfahren nichtig und ohne Wirkung seyn sollte.

Mein

Mein Vater, welcher erkannte, wie beschwerlich und gefährlich ein rechtlicher Krieg in einer Richterstube ist, wo die Gegenpart ein großes Ansehen hat, sah die Friedensvorschläge, die man mir that, als einen Vortheil an.

Nachdem die Vorbereitungsartikel, nämlich die Scheidung von Tische und Bette, und Gütern, und die Abstellung des Criminalprocesses in Ordnung gebracht waren, verglich man sich wegen anderer Puncte. Mein Vater willigte statt meiner, weil ich unmündig war, eine Lossagung von allen in meiner Ehestiftung enthaltenen Vortheilen, bis auf die Hochzeitgeschenke, die ich erhalten hatte. Er verband sich, mich in einem Kloster zu halten, und darinnen, so lange mein Ehmann lebte, das Kostgeld zu bezahlen. Es ward auch versprochen, daß, wenn mein Vater stürbe, seine Erben zur Erfüllung dieser Clausel gehalten seyn sollten; er verband sich, meine Genehmhaltung und Bekräftigung des Vergleichs in drey Wochen zu schaffen, in dessen Entstehung er nichtig seyn sollte.

Mein Vater, welcher sich vor dem Gerichte und den Verwirrungen des Processes eben so sehr, als vor des Herrn von Kinglin Ansehen fürchtete, glaubte, er könne nichts nützlichers für mich thun, als daß er mein Glück meiner Ruhe aufopferte; er zwang mich, den Vergleich zu bestätigen. Ich war nur achtzehn Jahre alt, und also nicht berechtiget, meinen eigenen Nutzen zu besorgen.

Weil aber die Gewalt die Nichtigkeit der Vergleiche, die sie erzwungen hat, nach sich zieht,

und

und ein gezwungener Wille kein Wille ist; so glaube ich ietzo, da ich mündig bin, wohl gegründet zu seyn, mich wider diesen erpreßten Vergleich höhern Orts zu beschweren.

Das bloße Licht der gesunden Vernunft saget mir, daß eine so ungeheure Handlung in keinem einzigen Gerichte Beyfall finden kann.

Eine Frau von Tische und Bette und Gütern scheiden, sie allen ihren ehlichen Vergleichen absagen lassen, sie zur Einwilligung zwingen, daß sie auf ihre Unkosten in ein Kloster versperret werde; was hätte ich härteres und schimpflichers von der Ueberzeugung des Verbrechens, dessen ich fälschlich beschuldiget worden, erwarten können?

Alles beweiset die Nichtigkeit des Vergleiches, des verdammlichen Werks der Anverwandten meines Ehmanns. Allein wohin soll ich mich berufen? Soll ich von dem höchsten Rathe über Elsas die mir schuldige Gerechtigkeit erwarten? Des Herrn von Kinglin Blutsfreunde, welchen an meinem Untergange gelegen ist, haben darinnen so wohl als er ein großes Ansehen. Was habe ich nicht in einem solchem Umstande, nach der Verurtheilung, die sie auf eine bloße Anführung wider mich erhalten; nachdem sie eine Scheidung von Tische und Bette und Gütern durch einen Notar erkennen lassen, ohne daß der hohe Rath eine so gefährliche Freyheit gestrafet hat, von ihnen zu befürchten?

Ich würde mich in der Provinz nicht wieder sehen lassen dürfen, daß man mich nicht schimpflicher Weise in ein Kloster schleppte, wo mir alle

Gemeinschaft mit dem Rathe untersaget seyn würde; da ich außerdem, aller meiner ehlichen Verträge, welche meine ganze Hülfe seyn würden, beraubet, und nicht in Stande bin, darinnen zu leben.

Diese Umstände und meine Rechte, der Character des Angeklagten, die Widerrechtlichkeit des Verfahrens und des Urtheils selbst, lassen mich von des Königes Gütigkeit hoffen, daß mir Se. Majestät das Parlement zu Paris, wo ich mich bey einer Blutsverwandtinn, als der einzigen Freystatt, die ich finden können, wesentlich aufhalte, zum Richter geben wird.

L. C. von S. Jory.
Advocat bey dem Parlemente zu Metz.

Die Frau von Kinglin ward gleich günstig angehöret; sie würde alles erhalten haben, was sie bath, wenn sie ihre Klagen nicht hätte liegen lassen. Der Tod nahm ihren Ehmann kurz darauf weg. Ihre Schönheit verschaffte ihr eine andere vortheilhaftige Heirath. Dieses sind von denjenigen Wunderwerken, welche die Annehmlichkeiten der Frauenzimmer, dem Teufel des Eigennutzes zu Trotze hervorbringen, welcher gezwungen ist, der Liebe, die in ihren Augen vorwaltet, Opfer zu bringen.

* *

Folgendes Werk ist von eben derselben Feder, als das vorhergehende; wenn ich es auch nicht sagte, so würde man es wohl errathen.

Verständige Frauenzimmer, die es gelesen, haben gesaget, sie wären dem Verfasser wegen der Scharfsinnigkeit sehr verbunden, mit welcher er dasjenige verhüllet,

hüllet, was man der Schamhaftigkeit, ohne sie zu verletzen, nicht darbiethen könnte. Man muß es gestehen, daß er in dieser Kunst ein großer Meister ist.

Das Anerbiethen, welches ihm das Fräulein von Chatillon bey den weihbischöflichen Gerichten that, machet diese Rechtssache sonderbar; dieß ist das erstemal, daß sich ein Fräulein hat einfallen lassen, dergleichen Antrag zu thun.

Wenn man ihren Namen genennet hat, den man anfänglich verkleidet hatte, so ist es darum geschehen, weil man erfahren, daß niemand an ihrem Andenken Antheil genommen hat. Aus eben der Ursache, hat man der Welt ihr Bildniß mitgetheilet, welches von des Herrn von S. Joris Arbeit ist.

* *

Erinnerungsschrift
für den
Herrn Ludewig von Rustaing
von S. Joris,
ordentlichen Kammerjunkers Sr. Hoheit des Herzogs von Orleans
Beklagtens und Klägers,
wider Fräulein
Johannen Geneveven Aubert
von Chatillon,
ein mündiges Frauenzimmer, Klägerinn und Beklagte.

Ich gebe eine Erinnerungsschrift wider das Fräulein von Chatillon mit Verdrusse ans

Licht; da sie aber beständig Schimpfworte über Schimpfworte häufet, so hat sie mich zu der klägelichen Nothwendigkeit gebracht, unerbittlich zu seyn. Wenn ich meine Bescheidenheit noch weiter triebe, so würde ich Ursache zu befürchten haben, daß man mich einer niederträchtigen Gleichgültigkeit verdächtig hielt, welche die Beschimpfung friedlich verdauet.

Es ist schwer, die Erzählung der Beschimpfungen, die ich von ihr erhalten habe, mit Mäßigung vorzubringen. Allein die Schändlichkeit ihres Meineydes giebt mir vergeblich heftige und rachgierige Worte ein; ich werde nur gelassene Vernunftschlüsse anwenden. Diese überreden besser als Schmähungen. Ich weis außerdem, daß Frauenzimmer, was sie auch thun mögen, niemals das Recht verlieren, daß man ihnen mit Ehrerbiethigkeit begegnen muß.

Im Wintermonate 1711 reisete ich wegen gewisser Geschäffte, die alle Jahre meine Gegenwart erfordern, nach Villers-Cotterets. Das Fräulein von Chatillon war seit kurzem da. Ich hatte nicht die Ehre, sie zu kennen, ich hatte nur sagen gehört, daß sie zum Heirathsgute funfzehn bis zwanzig tausend Livres Einkünfte haben würde. Wir traffen einander von ungefähr an; sie nahm die Besuche, die ich ohne Absicht bey ihr ablegte, mit Vergnügen an. Ich muß zu ihrem Lobe sagen, daß sie außer der allervollkommensten Schönheit den Vortheil hat, nur rechtmäßige Flammen zu entzünden; man ergiebt sich ihr nur, sie zu heirathen. Ich trachtete nicht nach dieser

Ehre:

Ehre: ich suchte also nicht, ihr zu gefallen. Sie wußte meine Gleichgültigkeit auszulegen, und glaubte, daß sie Ehre davon haben würde, wenn sie solche überwände. Um hierzu zu gelangen, setzte sie mich in einen Zustand, daß ich ihr ohne Undankbarkeit nicht widerstehen konnte; sie both mir ihr Herz und ihre Hand an.

Man würde dem Fräulein von Chatillon ein unersetzliches Unrecht anthun, wenn man nicht ein Zeichen von ihrer Sittsamkeit allhier bemerkte. Sie vermuthete so wenig von der Macht ihrer Reizungen, daß sie mir offenherzig bekannte, sie habe gezweifelt, daß sie mir eine wahrhaftige Zärtlichkeit einflößen würde, weil sie sich überredet, daß nur ihr Vermögen ihre Person in einem angenehmen Gesichtspuncte zeigen könnte.

Es ist wahr, daß die Erkenntlichkeit in meinem Herzen keinen so großen Fortgang gewann, als die Liebe in des Fräuleins von Chatillon ihren gewonnen hatte. Ich genoß einer Pfründe, die für 2400 Livres verpachtet war; ich erwartete in geistlichem Stande neue Vortheile, die mir versprochen waren und nicht fehlen konnten. Alles, was mir das Fräulein von Chatillon anboth, schien mir sehr ungewiß zu seyn, ich konnte mich nicht entschließen: allein sie wendete alle ihre Geschicklichkeit und allen ihren Fleiß an, mich zu überreden.

Sie sagte zu mir, daß ihr Vater eine blinde Liebe gegen sie hätte; daß die Ungleichheit meiner Güter unserer Vereinigung keine Hinderniß machen würde, weil ich außerdem alles besässe, was

ihr Vater an einem Schwiegersohne wünschen könnte. Sie setzte dazu, daß, wenn er auch aus einem unvermutheten Eigensinne seine Einwilligung versagen sollte, sie mündig wäre, und sich vermittelst einer ehrerbiethigen Ansuchung bey der Obrigkeit vor der Enterbung in Sicherheit setzen würde.

Es würde mir sehr übel gelassen haben, wenn ich mich länger gewehrt hätte; ich widerstund dem Fräulein von Chatillon nicht mehr; das allerschwerste, was sie damals von mir forderte, war, daß ich mich bey ihr äußerlich aufgeräumt und verliebt zeigen sollte. Ich habe alle Stunden, die ich bey ihr zurück geleget, in so beschwerlichen Bemühungen zugebracht: allein ich will mich mit meiner Beständigkeit eben nicht brüsten; denn wir haben einander nur vierzehn Tage gesehen.

Ob ich gleich versichert war, daß meine Familie eine Verheirathung genehm halten würde, die in Ansehung des Glücks vortheilhaftig zu seyn schien: so hielt ich es doch nicht für dienlich, ihr Nachricht von demjenigen zu geben, was vorgieng, bis ich unsern ersten Verbindungen Zeit gegeben hatte, sich entweder zu befestigen oder zu brechen.

Das Fräulein von Chatillon gab mir Proben ihrer Zärtlichkeit, welche mir alle Ursache zu benehmen schienen, ihre Unbeständigkeit zu befürchten. Unterdessen erfuhr ich doch Dinge, die mich beunruhigten. Man sagte mir, daß sie einen jungen Rentmeister, den man du R** nennte, sehr

gelie-

geliebet hätte, und daß das Gerüchte in der Landschaft herum gegangen wäre, daß sie ihn heirathen sollte. Diese Zeitung erweckte mir Beysorge, ich erinnerte mich aller Umstände meiner Begebenheit. Es deuchte mir, das Fräulein von Chatillon habe mir ihre Hand allzu eilfertig angebothen; ich wollte gewisse Verdachte erläutern, welche nach der Trauung abscheuliche Wahrheiten werden konnten.

Ich kam hinter diese Sache; ich hatte gewisse Beweise, daß der Herr von R** das Fräulein seit fünf oder sechs Monaten nicht gesehen hatte. Endlich hatte ich auch, nach einer genauen Untersuchung ihrer Aufführung, nicht Ursache zu fürchten, daß das Fräulein von Chatillon der Heirath, die sie mir mit so viel Lebhaftigkeit angebothen hatte, etwas frühzeitiges beschiede.

Ich bezeugte ihr einige Eifersucht: allein das schimpflichste bey meinen Argwohnen verheelte ich ihr. Sie betheuerte mir, daß sie den Herrn von R** niemals wahrhaftig geliebet, und allen Umgang mit ihm aufgehoben hätte. Sie wendete Thränen, Eidschwüre, und die allernatürlichsten und zärtlichsten Beweise an, mich davon zu versichern; und weil sie befürchtete, es möchten die Leute, welche meine Unruhen erreget hatten, wieder kommen, und ihre ungetreuen Verleugnungen durch irgend ein unverwerfliches Zeugniß Lügen strafen, so schlug sie mir vor, uns durch eine Heirathsversprechung, die einen Reukauf von 30000 Livres enthielt, unwiderruflich zu verbinden. Ich nahm diesen Antrag mit desto größe-

rer Freude an, da ich unverzüglich nach Paris zurückreisen mußte, und befürchtete, daß während meiner Abwesenheit ihr erster Liebhaber wiederkommen, die vielleicht nicht recht verlöschten Flammen wieder entzünden, und ich von dem Vertrauen, das ich in sie gesetzt haben würde, hinters Licht geführet werden möchte. Wir wechselten also eine Eheversprechung in folgenden Ausdrücken gegen einander aus.

Eheversprechung.

„Wir Endesunterschriebenen Ludewig von „Saint Joris, und Johanne Geneveve Aubert „von Chatillon, bekennen vor Gott, daß wir ein„ander als rechtmäßige Eheleute genommen ha„ben, und verbinden uns beyderseits bey unsern „wahren Worten, mit dem Versprechen, unsere „Ehe von der h. Kirche vollziehen zu lassen, und „die Ehstiftung zu schließen, so bald es eines von „uns von dem andern fordern wird, bey Strafe „von 30000 Livres an Schäden und Unkosten, „für dasjenige, welches davon abtreten wollte; „wir haben indessen bis wir mit einander vereini„get sind, von beyden Theilen anständige Par„tien ausgeschlagen. Geschehen zu Villers-Cot„teret den 18 des Christmonats 1711.„ Unterschrieben Ludewig Rustaing von Saint Jory, Johanne Geneveve Aubert von Chatillon. doppelt unter uns ausgefertiget.

Das Fräulein von Chatillon, welches bisher in meine Rückreise nach Paris nicht hatte willigen können, ungeachtet der ausdrücklichen

und

und wiederholten Befehle, die ich erhalten hatte, mich dahin zu begeben, erlaubte endlich auf den Glauben der Verbindung, die wir mit einander geschlossen, daß ich des andern Tages abreisen mochte. Sie schrieb folgende Briefe an meinen Vater und Mutter.

Des Fräuleins von Chatillon Brief an meine Mutter,

den 19 des Christmonats 1711.

„Ich mache mir diese Gelegenheit zu Nutze, „Sie von meiner gehorsamsten Ehrerbiethung und „von der jetzigen Begierde zu versichern, welche „ich habe, Sie zu kennen, um Ihnen in Person „das Vergnügen zu bezeigen, welches ich darü„ber empfinde, daß ich zugleich einen Ehmann, „wie ich ihn vorlängst gewünschet, und eine so „angenehme und reizende Familie, als die Ihri„ge ist, gefunden habe. Ich trete mit allzugün„stigen Neigungen in dieselbe, als daß sie eine „Minute an der Ehrfurcht zweifeln könnten, mit „welcher ich bin Dero u. s. w.

von Chatillon.

Des Fräuleins von Chatillon Brief an meinen Vater.

Mein Herr,

„Hierdurch versichere ich Sie meiner unter„thänigen Ehrfurcht und meines vollkommenen „Vergnügens mit meinem lieben Ehmanne ver„einiget zu seyn; ich liebe ihn mit einer Zärtlich„keit,

„keit, der niemals etwas gleichkommen wird, als „die Hochachtung und Achtbarkeit, die ich meine „ganze Lebenszeit gegen sie haben werde. Mit „diesen Empfindungen bin ich, und werde ewig „seyn, u. s. w.

Chatillon von S. Jory.

„Ich bitte sie gehorsamst, wegen ihres Herrn „Sohnes unbekümmert zu seyn; ich habe große „Sorge für ihn, und werde nicht unmenschlich „gegen ihn seyn.„

Ein andrer

vom 19 des Christmonats 1711.

„Für diesesmal und wider meine Gewohn„heit hat meine Furcht über mein Vergnügen die „Oberhand erhalten*, und ich beraube mich des„jenigen, was ich gehabt haben würde, wenn ich „Dero Herrn Sohn noch hier behalten. Allein „die Befürchtung, Ihnen durch die Verlänge„rung seiner Abwesenheit zu misfallen, bewegt „mich in seine Abreise zu willigen. Sie verdan„ken mirs, ich bitte sie darum, weil dabey viel „auf mich angekommen ist. Es ist billig, daß sie „von der Aufnehmung, die wir alle beyde beob„achtet haben, unterrichtet werden. Erstlich „sind wir alle beyde beständig einig gewesen, und „ich habe ihm unmöglich etwas abschlagen können.

„Also

* Das Fräulein von Chatillon läßt hier ihr Vergnügen ihrer Pflicht weichen; allein sie bekennet offenherzig, daß ihr die Opfer von dieser Art nicht gemein sind; welches sie nach der Zeit nur allzuwohl bekräftiget hat.

„Also muß ihr Herr Sohn sehr vergnügt mit mir
„seyn. Ich bin es nicht weniger mit ihm, weil
„er mich Dinge gelehrt hat, die ich nicht wußte,
„welche sehr nützlich sind: er wird sie Ihnen sa-
„gen, wenn ers für dienlich erachten wird. Ich
„für meine Person will Ihnen nichts weiter an-
„zeigen, als die tiefe Ehrfurcht, mit welcher ich
„bin

Chatillon von S. Jory.

Ich fand meine Familie in Ansehung meiner Verheirathung sehr geneigt und zufrieden. Es ist wahr, mein Vater schien sehr erschrocken über des Fräuleins von Chatillons kühnes Bezeigen gegen mich. Es deuchte ihm, daß man von einem Frauenzimmer, das in einem Alter von fünf und zwanzig Jahren die Pflichten der Schamhaftigkeit nicht wüßte, alles zu befürchten habe. Ich wendete zwar alle meine Kräfte an, diese Unbedachtsamkeit zu entschuldigen: allein ich konnte meinem Vater keine andern Gedanken beybringen. Er schloß aus der gegenwärtigen Aufführung des Fräuleins von Chatillon, daß sie in Zukunft viel unordentlicher seyn würde.

Die Wahrheit in dieser ganzen Sache ist nicht wahrscheinlich; denn wer konnte sich einbilden, daß in dem Zustande, darinnen das Fräulein von Chatillon und ich waren, sie darauf gedacht hätte, sich einen andern Bräutigam zu erwählen? Gleichwohl ist es geschehen. Ich erfuhr, daß der Herr * * * zu Villers-Cotterets war, daß sie ihren alten Umgang mit ihm erneu-

erte,

erte, und nicht den geringsten Wohlstand beobachtete, den ihr ihre Verbindung mit mir vorschrieb. Ich schrieb deswegen an sie, aber mit großer Behutsamkeit; sie antwortete mir in diesen Ausdrückungen.

Den 5 Jenner, 1712.

„Was die Vorwürfe anbelanget, die du mir „wegen des Herrn * * * thust, so befinde ich mich „nicht in dem Umstande, daß ich sie verdiente, „weil ich ihn nicht entbothen habe; vielleicht hat „er von meiner neuen Liebe reden gehört, und „kömmt deswegen selbst, die Wahrheit zu erfahren. Er ist zu beklagen, daß er nicht eher gekommen ist, die Versicherungen meiner Zärtlichkeit anzunehmen; ich kann mich nicht entbrechen, „solche für einen so beständigen als liebenswürdigen Liebhaber zu haben. Lebe wohl, denn ich „empfinde bereits deinen Verdruß über dieses „kleine Bekenntniß. Ich bin die Deinige, deine „Frau,

Chatillon von S. Jory.

Ob gleich dieser Brief mehr als zu deutlich war, so stellte ich mich doch, als wenn er mir zweydeutig vorgekommen wäre: damit ich ihr den Wiederruf leichter und nicht so schimpflich machen wollte. Allein anstatt daß sie sich hätte rechtfertigen und ihre Unbeständigkeit mit einigen Scheingründen beschönigen sollen, so vermehrte sie die Untreu mit Hohne, und schrieb folgende zweene Briefe an mich.

Den

Den 15. des Hornungs 1712.

„Ich bitte sie drum, nehmen sie ihren Zorn „wieder an, er gefällt mir und ist mir tausend„mal anständiger, als die Versicherungen, daß „sie der Meinige allein seyn wollen. Er hat ein „gewisses lebhaftes Ansehen, das ich außerordent„lich liebe. Wenn es weiter an nichts liegt, sie „dazu zu bringen, als daß man ihnen die Mate„rien darzu darbiethet, so wird es ihnen nicht dar„an fehlen; ich würde viel eher etwas unmögli„ches thun. Ich danke ihnen, mein Herr, daß „sie sich Mühe geben wollen, mir zu gefallen, al„lein ich spreche sie davon los; ich will sie künf„tighin weder gefällig noch verliebt mehr sehen; „ich wünsche sie mir nur zornig. Sie leben wohl, „ich werde alle meine Sorgen darauf wenden, ih„nen alle Tage neue Ursachen darzu zu verschaffen: „deswegen, mein Herr, bin ich nichts destoweni„ger ihre gehorsamste Dienerinn

Chatillon.

Ein andrer, worinnen sie weder die Zeit noch ihren Namen unterschrieben hat.

„Ich habe sie anderthalb Tage rasend gelie„bet, aber nicht eine Minute länger. Herr *** „den ich bitte, es ihnen zu sagen, will es nicht „über sich nehmen; also gebe ich ihnen selbst Nach„richt davon. Sie leben wohl.„

Ich schrieb nicht mehr an das Fräulein von Chatillon, um mich ihren lächerlichen Heftigkeiten

nicht

nicht weiter auszusetzen. Nachdem ich aber erfahren hatte, daß sie auf dem Puncte stund, den Herrn * * * zu heirathen; so unterbrach ich ihre Maaßregeln durch einen Einspruch wider ihre Trauung.

Das Fräulein von Chatillon ließ mich vor das weihbischöfliche Gericht fordern, um mich zur Aufhebung meines Einspruchs zu nöthigen, und erhielt ein Urtheil, welches sie zu funfzig Livres Allmosen und die Unkosten verurtheilte, die Heirathsversprechung für nichtig erklärte, und die Parteyen wegen Schäden und Unkosten vor den weltlichen Richter verwies.

Ich wendete wider dieses Urtheil an das oberbischöfliche Gericht Appellation ein, nicht darum, daß ich nicht begriffe, daß der erste Richter durch Aufhebung der Heirathsversprechung den canonischen Grundsätzen nachgegangen wäre; sondern ich wollte durch die Verzögerungen der Appellation dem Fräulein von Chatillon Zeit geben, über die Wichtigkeit meiner Rechte auf ihr Glück Betrachtungen anzustellen, in der Ueberredung, daß sie mir einen billigen Vergleich wegen meiner Schäden und Ansprüche anbiethen würde.

Die allerverbuhltesten Frauenspersonen sind einiger maßen besorgt, das Aergerniß ihrer Liebesabentheuer zu verhüten: allein das Fräulein von Chatillon hat ihre Wollüste der Tyranney ihres guten Namens nicht unterwerfen wollen. Sie ließ mich von neuem vor das weihbischöfliche Gericht laden, und erklärte, vermittelst einer öffentlichen Urkunde, daß sie ungefähr fünf Mo-

nate

nate von einem andern schwanger wäre, und bath, daß ich, wenn ich sie nicht binnen acht Tagen in diesem rühmlichen Zustande heirathete, verurtheilet werden sollte, meinen Einspruch fallen zu lassen. Das rasende Verfahren des Fräuleins von Chatillon, welches sich umsonst verunehrte, erweckte aller Welt Abscheu:

Fortem animum praestant rebus quas turpiter audent.

Sie gehen ungescheut der größten Schand entgegen.

Ich hielt nicht für dienlich, bey dem weihbischöflichen Gerichte Verhör und Antwort zu führen, ich ließ die Ungehorsamsbeschuldigung ergehen und appellirte von diesem andern Urtheile an das oberbischöfliche Gericht.

Das Fräulein von Chatillon, welches ungeduldig war, ihre Heirath zu vollziehen, die durch meine Appellation aufgehoben ward, verklagte mich von dem Burggerichte. Ihr Ansuchen war, daß ich verurtheilet werden sollte, meinen Einspruch zu widerrufen und ihr dreyßig tausend Livres für Schäden und Unkosten zu bezahlen.

Hat denn des Fräuleins von Chatillon Rathgeber nicht gewußt, daß der weltliche Richter meinen Einspruch nicht aufheben kann, weil dieser Punct unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehöret, daß der Official bereits darüber gesprochen hat, und das oberbischöfliche Gericht zu Folge meiner Appellation die Macht darüber hat?

Der weltliche Richter kann nur über Schäden und Unkosten sprechen; wenn sie mir so, wie

ich

ich hoffe, werden zugesprochen seyn, so will ich meine Appellation beym oberbischöflichen Gerichte freylich gern fallen lassen.

Es ist also beym Burggerichte unter uns kein anderer Streit, als wegen der Bezahlung des Reukaufs an dreyßig tausend Livres, die in der Ehversprechung gesetzet worden.

Alle Gerichte sprechen die Schäden und Unkosten demjenigen zu, welcher beweiset, daß sein Gegenpart die Ehversprechung, welche zu Rechtsbeständig ist, nicht erfüllet hat. Und wenn die Obergerichte wider das schriftliche bedungene Recht manchmal gesprochen haben, so ist es nur in den zween folgenden Fällen.

Der erste, wenn derjenige, welcher die Schäden und Unkosten fordert, eine Schrift vorleget, die er im minderjährigen Zustande unterschrieben hat, wenn auch gleich seine Gegenpart die Urkunde im minderjährigen Stande unterzeichnet hat. Der Grund davon ist, weil die Gefahr der versprochenen Schäden und Unkosten unter den schließenden Theilen gleich seyn soll; welches sich in diesem Falle nicht findet.

Der andere Fall, bey welchem die Obergerichte die schriftlich verglichenen und versprochenen Schäden und Unkosten einschränken, ist, wenn sie das Vermögen der schließenden Theile überschreiten; alsdenn mäßiget man sie nach Beschaffenheit.

Ich befinde mich weder in dem einen noch andern von diesen Fällen; das Fräulein von Chatillon und ich waren mündig, als mir die Ehver-

versprechung mit dem Neukaufe von dreyßig tausend Livres gemacht.

Unser Glück ist gleich: mein Vater ist Rath bey dem Parlemente zu Metz, Oberaufseher der Häuser und Kammer Seiner Hoheit des Herzogs von Orleans, Großmeister der Wasser und Wälder; ich habe die Ehre, einer von den ordentlichen Kammerjunkern Sr. königlichen Hoheit zu seyn. Des Fräuleins Vater genießet ansehnliche Güter; er ist mit den Aemtern eines Secretars des Königes und Controlleurs des königlichen Schatzes bekleidet.

Es ist wahr, daß sie gegenwärtig nichts eigenthümliches hat: allein ich werde geduldig erwarten, bis sie der reichen Ausstattung, die ihr Vater für sie bestimmet, genießt:

Es ist zu bemerken, daß, wenn ich auch nicht auf eine wechselhafte und bestimmte Versprechung gegründet wäre, das Parlement doch dieses in Betrachtung ziehen würde, daß ich, in der Hoffnung zu heirathen, eine Pfründe von 2400 Livres Einkünften durch Absagung verlohren habe; und das ärgerliche Gerichte von unserm Vertrage mich von allen Absichten wegen des geistlichen Standes entfernet.

Vielleicht wird das Fräulein anführen, daß sie mir bey den weihbischöflichen Gerichten hat anbiethen lassen, sie wolle mich in acht Tagen heirathen; allein, aufrichtig zu reden, hieß dieses nicht, mir die allerdeutlichste Beschimpfung erweisen? Sie fordert mich auf, ich solle sie in acht Tagen heirathen, und erkläret sich, daß sie von

einem andern schwanger ist: heißt dieses nicht eine Wahl antragen und zu gleicher Zeit einer von den angebothenen Parteyen eine unüberwindliche Hinderung in den Weg legen?

Das Fräulein von Chatillon ohne Schandfleck heirathen ist das allerkühnste, was ein galanter Mensch thun kann: allein das Fräulein von Chatillon, welches durch das öffentliche Geständniß ihrer Schande verunehrt ist, heirathen, das kann nur ein Nichtswürdiger thun, der zu Schimpf und Schande gebohren ist.

Ich beneide den Herrn * * seine Eroberung nicht, ich rechte nicht, sie ihm streitig zu machen; das Fräulein thue mir wegen meiner Schäden und Unkosten Abtrag, ich will meine Appellation an das oberbischöfliche Gericht mit Freuden fallen lassen.

Der Herr * * hat mir etliche mal sagen lassen, daß er mir als ein Freund anriethe, ich möchte abstehen; ich will für seinen Rath einen andern geben.

Super filiam luxuriosam confirma custodiam tuam, ne quando faciat, te in opprobrium venire inimicis.

„Verdopple deine Wachsamkeit bey einer „Tochter von wollüstigem Temperamente, damit „sie deinen Feinden nicht Anlaß giebt, dich mit „Schmach zu bedecken.

Die Sache ward nicht gerichtlich ausgeführet, das Fräulein von Chatillon ließ sich mit dem Ritter von S. Jory wegen der Schäden und Unkosten in einen Vergleich ein, worauf

auf er seinen Einspruch zurück nahm. Sie starb kurz drauf.

Abschilderung des Fräuleins von Chatillon.

Das Fräulein von Chatillon war ein großes, schwarzbraunes und hageres Frauenzimmer, von einer gemischten Gesichtsbildung und zweydeutigen Betragen. Sie stellte sich auf eine angenehme Art dar, saß aber übelanständig; sie tanzte manierlich und gieng übel. Sie hatte gemeiniglich Witz, selten Verstand, niemals Vernunft. Sie war aufgeweckt in ihren Antworten, unruhig in ihren Manieren, abgeschmackt im Zorne, unbedachtsam in der Freude. Ihre Gebehrden, ihre Worte, ihre That, alles hatte die Wirksamkeit eines Blitzes an sich; alles kündigte Sturm, Hagel und Donner an. Sie hatte Neigung zur Liebe, Abscheu vor der manierlichen Buhlerey. Empfindlichkeit, Unruhe, Verschwiegenheit, Geheimniß, Behutsamkeit, kleine Sorgfältigkeiten, Liederchen, und Liebesbriefchen, alle die reizenden und leichten Annehmlichkeiten, welche eine wahrhaftige Liebe vergesellschaften, misfielen ihr auf den Tod. Sie wollte Heftigkeit, Aufsehen, Gelärme. Sie war verbuhlt; hatte sich aber die allerschlechtesten und verächtlichsten Muster zur Nachahmung vorgestellt.

* *

Eine Frauensperson, die fälschlich für einen Zwitter gehalten wird.

Bittschrift der Margarethe Malaure an den König.

Allergnädigster Herr,

Margarethe Malaure stellet Eu. Maj. allerunterthänigst vor, daß sie sich, vermöge eines Unglücks ohne Exempel, nachdem sie bisher gelebt, ohne zu wissen wer ihre Aeltern gewesen, itzo zu der Nothwendigkeit gebracht sieht, erkennen zu lassen, welches Geschlecht sie hat.

Das Siegel, welches das Geschlecht unterscheidet, hat sich den Erfahrnen entzogen; sie haben geglaubt, daß es nicht eingedruckt worden, weil sie es nicht sahen.

Die Bittende sah kaum das Tageslicht, als sie ihren Vater und ihre Mutter verlohr. Nachdem sie von dem Pfarrer zu Pourdiac getauft worden, hatte er die christliche Liebe, sie erziehen zu lassen. Dasjenige, was ihr Geschlecht bezeichnet, hat sich entweder aus Nachläßigkeit ihrer

rer Amme, oder aus Schwachheit ihres Temperaments, oder wegen einer außerordentlichen Gewalt dermassen verrückt, daß es unkenntbar ist. Die Ursache dieser Wirkung ist eine Krankheit, welche von den Arzneyverständigen Prolapsus vteri genennet wird.

Die Bittende erinnert sich nicht, daß sie in einem andern Zustande gewesen wäre; sie hatte sich daran gewöhnet, und, weil niemand Acht darauf gegeben, sie in ihren jungen Jahren daran heilen zu lassen, geglaubt, daß alle Weibspersonen eben so wären; welches beweiset, daß sie so viel Schaam gehabt, und niemals, als in einem anständigen Stande, auch von Personen ihres Geschlechts, gesehen worden.

Im 1686 Jahre fiel sie im ein und zwanzigsten Jahre ihres Alters, zu Toulouse, bey einer Frau, der sie diente, in eine Krankheit; man brachte sie in das Hospital. Nachdem man daselbst ihren Zustand wahrgenommen, ward der Arzt, welcher dergleichen niemals gesehen hatte, dadurch betrogen und hielt sie für einen Zwitter, welcher, seiner Meynung nach, vielmehr von dem männlichen, als weiblichen Geschlechte hatte. Er machte ein groß Geschrey von dieser Entdeckung. Die Neubegierde der Einwohner ward vergeblich dadurch gereizt; sie wollte sie zum Nachtheile ihrer Schamhaftigkeit niemals vergnügen; sie war weit davon entfernet, sich wie Personen, welche die Welt durchstreichen und Zwitter heißen, zur Schau zu stellen; sie zeigte sich nur denjenigen, die von der Obrigkeit ernennet wurden. Diese Schamhaf-

tigkeit ist ihrem Geschlechte viel natürlicher, als demjenigen, darunter man sie rechnete, und belehrte sie, vermittelst eines geheimen Triebes, daß sie ein Mägdchen war. Die Generalvicarien wurden zu Rathe gezogen, und man ließ die Bittende ein Mannskleid anziehen.

Sie trug diese Kleidung mit einem außerordentlichen Widerwillen, und richtete sich mehr nach dem geheimen und dunkeln Erinnerungen der Natur, als den förmlichen Entscheidungen der Aerzte; indem sie bey den ersten keinen Irrthum argwohnte, und die letztern in ihrem Herzen der Unwissenheit beschuldigte, ohne daß sie den geringsten Grund, sie zu überzeugen, angeben konnte.

Sie gieng nach Bourdeaux wo sie wieder Weibskleider anzog; sie schien ganz freudig, daß sie ihren natürlichen Stand, den man ihr geraubet hatte, wieder annahm. Denn an statt daß sie des Sinnes vieler Personen ihres Geschlechts hätte seyn sollen, welche, wenn man sie wegen ihrer Geburt zu Rathe gezogen hätte, nicht von dem weiblichen Geschlechte würden haben seyn wollen, sondern es gern gegen das andere vertauscht haben würden, vornehmlich bey der Abnahme ihrer Reizungen; so hat sie sich vielmehr aus Lust und Neigung an ihr Geschlecht gehalten, und würde es nicht verändert haben, wenn man ihr gleich sehr viel für den Tausch gegeben hätte. Sie nimmt es freywillig mit allen seinen beschwerlichen Lasten, und den Vorrechten an, die sie deswegen ein wenig schadlos halten können.

Sie

Sie war bey einer Frau bis 1691 in Diensten, als ein Privatmann, nachdem er sie für diejenige erkannt hatte, welche die Generalvicarien als eine Mannsperson hatten kleiden lassen, ihren Abschied zu wege brachte, und sie nach Toulouse zurück zu gehen zwang, wo sie gefangen gesetzt ward, weil sie wiederum Weibskleider angezogen hatte, und die Consuls den 21 des Heumonats desselben 1691 Jahres eine Verordnung wider sie aussprachen, welche enthielt, daß sie sich Arnold von Malaure nennen und als eine Mannsperson kleiden sollte, mit dem Verbothe, bey Strafe des Staupbesens keine Weibskleider wieder zu tragen. Diese Verordnung ward ihr angedeutet, und sie hatte keinen Unterricht von ihrem Stande als durch verwirrte und undeutliche Empfindungen der Natur.

Sie war außer Stande, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen; sie konnte nicht das geringste Handwerk; der Abscheu, den man vor dem Zwitterstande hatte, den man ihr zueignete, entfernte sie von dem Dienste eines Lakeyen. Sie hat von Stadt zu Stadt herum schweifen müssen; allein sie hat ihr Geschlecht beständig in Gedanken gehabt, und ist überredet gewesen, daß die Schamhaftigkeit die schönste Zierde desselben wäre. Sie hat sich allezeit mit einer weisen Sittsamkeit aufgeführet, welche den Leuten Ehrerbiethung gegen ihre Tugend eingepräget hat, die derselben bey herumlaufenden Zwittern überhoben zu seyn glauben. Sie wollte die Meynung, die man zu Toulouse von ihr gehabt, verheelen; das Gerüch-

te hatte ihre Begebenheit in alle die Städte, wo sie durchgieng, hingebracht; und die Einbildung, welche ein Vergnügen fand, betrogen zu seyn, legte ihr, um die Historie desto wundersamer zu machen, so gar Annehmlichkeiten bey, die sie nicht hatte. Also sah man sie mit einer Art des Abscheus, die mit Neubegierde vermischt war, als einen Zwitter, und mit Vergnügen als eine Person an, die etwas an sich hat, die Blicke auf sich zu ziehen.

Sie hat schriftliche Zeugnisse der Obrigkeiten, zur Rechtfertigung ihrer ordentlichen und geziemenden Aufführung in dem herumschweifenden Leben, das sie geführet hat, bey sich. Sie war um desto wachsamer, da das zerbrechliche Gefässe, worinnen die Frauenspersonen ihre Ehre verwahren, bey der Lebensart, die sie ergriff, der Zerbrechung wegen beständiger Anfälle vielmehr unterworfen ist. Sie lebte vom bloßen Allmosen; man ist in diesem Stande mehr mit seinem Elende, als den Wohlanständigkeiten beschäfftiget; man kann sie nicht sehr beobachten, wenn man kein ruhiges Gemüth hat, und von dem Mangel, der uns beständig bekümmert, gedruckt wird.

Der Bittenden Zustand war beweinenswürdig. Weil sie gezwungen war, den Gesetzen, welche die Natur in ihrem Herzen verdammte, zu gehorchen: so ward sie von verschiedenen Philosophen als eines von denjenigen Hirngespinnsten, welchen die Fabeln den Namen der Zwitter gegeben

geben haben, und von dem leichtgläubigen Volke als ein wahrhaftiges Ungeheuer angesehen.

Es ist eine große Frage, ob es wahrhaftige Zwitter giebt. Allein sie gehöret mehr für die Neugierigen, als daß es nöthig ist, sie hier zu untersuchen. Die allersicherste Meynung ist, daß die Natur, wenn sie sich zuweilen in der Hervorbringung des Menschen zu verirren scheint, niemals so weit geht, daß sie Verwandlungen, oder vollkommene Zusammensetzungen oder Vermischungen der zweyen Geschlechter, die nimmer bestehen können, machet; woraus folget, daß das Geschlecht, welches sie bey der Geburt, und wenn man weiter zurückgehen will, bey der Empfängniß gegeben hat, sich niemals verändert; daß es keinen Menschen giebt, bey welchen die beyden Geschlechter vollkommen wären, welche in sich als die Weiber empfangen, und außer sich als die Männer zeugen könnten; und daß die Natur niemals auf immer weder die wahren Merkzeichen noch Siegel vermenget, daß sie allezeit das Kennzeichen, welches das Geschlecht unterscheidet, giebt; und daß, wenn sie es manchmal in der Kindheit versteckt, es sich bey zunehmendem Alter offenbaret.

Gleichwohl muß man eingestehen, daß es manchmal Personen von einer so wunderlichen äußerlichen Bildung gegeben hat, daß diejenigen, welche das wahre Geschlecht derselben nicht entdecken können, gewissermaßen zu entschuldigen sind.

Allein bey der Bittenden findet sich nichts dergleichen; und wenn bey dem, was ihr begegnet,

ein Wunderwerk ist, so kann man sagen, daß es bloß der Irrthum der Arzneygelehrten und Wundärzte von verschiedenen hohen Schulen des Königreichs ist, welche sie gesehen und durch die Untersuchung, die sie darüber angestellt, keine andere Wahrheit als ihrer Unwissenheit ihre bewiesen haben.

Die Bittende hat die Forme einer weiblichen Leibesgestalt, die gewöhnliche freundliche Miene, welche aus dem Gesichte einer Frauensperson ausgebreitet ist; sie hat derselben Neigungen, Belieben und Manieren; auch so gar die Weiberkrankheiten. Die freygebige Natur hat ihr zwo Quellen mitgetheilet, welche die Früchte der Fruchtbarkeit zu ernähren bestimmt sind. Kann man nach diesem an ihrem Stande zweifeln? Ist sie gleich durch die ihr zugestoßene Verrückung verunstaltet worden, so kann sie doch sagen, daß, so bald sie sich zeiget, die ersten Begriffe, die sie giebt, die Begriffe von ihrem wahrhaftigen Stande sind. Sie stellet sich allen Augen als eine Frauensperson vor, und bloß durch die Betrachtung, welche eine bestätigte Fabel darbiethet, verändert man die Meynung.

Nichts ist so kläglich, als die Empfindungen, welchen sie zum Raube war. Sie empfand im Innersten des Herzens, daß sie ein Mägdchen war; sie sah sich mit Vergnügen in diesem Stande; während gewisser Augenblicke hielt sie sich für eine Mannsperson, und dieser Gedanke bekümmerte sie, weil sich die Natur dawider setzte, und sie gehorchte dem Gesetze, das man ihr auf-

aufgeleget hatte, mit Widerwillen: endlich sah sie sich als einen Zwitter an, dieß heißt, als eine Art einer sehr seltenen Misgeburt, die man nicht unter die menschliche Gattung rechnet, und eine absonderliche einsame Classe hat, die mit Abscheu angesehen wird. Sie bildete sich so gar ein, daß die Thiere ihrentwegen dergleichen Empfindungen hätten. Sie glaubte, sie sähe, daß man sie mit einer bemerkten Verächtlichkeit unter die vernünftigen Thiere herunter setzte, und daß ihr die unvernünftigen Thiere selbst vorwürfen, daß sie keine gewisse Gattung hätte. Sie verfiel endlich in eine abscheuliche Ungewißheit ihres Standes, daß sie sich fragte, ohne daß sie antworten konnte: Bin ich ein Frauensmensch, bin ich eine Mannsperson, oder bin ich ein Zwitter? Es ist keine grausamere Marter des Gemüthes als die Ungewißheit des Standes; es ist nichts betrübter, als der Zustand, wenn man keinen hat. Man kann sich die kränkenden Betrachtungen nicht alle vorstellen, welchen sie die sinnreiche Einbildung sich zu martern, preis gab, davon ihr jede einen neuen Schmerz verursachte; und welche einander, da eine auf die andere folgte, Stärke und Empfindlichkeit mittheilen. Endlich blieb sie bey dem ersten Begriffe von ihrem weiblichen Stande, den sie sich zu haben wünschte, stille stehen, und fand vermittelst einer innerlichen Empfindung der Natur mehr Gewißheit von diesem Stande, als von dem andern.

Als sie endlich nach Paris als dem Mittelpuncte der Wissenschaften, gekommen war, um

daselbst

daselbst geschickte Leute um Rath zu fragen: so ist sie von dem Herrn Helvetius, Doctor in der Arzneykunst, kaum gesehen worden, als er sie ohne Mühe für dasjenige, was sie war, erkannt hat, und Herr Saviard, geschworner Wundarzt, des Hotels Dieu, dem er sie untergeben, hat das, was in Unordnung war, so wohl wieder hergestellt, daß sich das, durch diese Unordnung verursachte, Räthsel entwickelt hat. Man kann sie auch nunmehr nach den glaubwürdigen Zeugnissen, die sie von ihrem wahrhaftigen Stande vorleget, nicht im Verdachte haben, daß sie keine Weibsperson wäre.

Also kömmt es weiter auf nichts an, als daß man der Bittenden den Stand, den ihr die Natur mitgetheilet, den Namen, den man ihr in der Taufe beygeleget, und die Kleidung, welche ihr die weltlichen und geistlichen Gesetze zu tragen auferlegen, wieder giebt. Sie fordert ihren Stand und die Kennzeichen, welche ihn zu erkennen geben, wieder: den Stand und die Kennzeichen, welche ihr die Consuln zu Toulouse, mit Verleugnung der Natur, geraubet haben.

Nach den Regeln sollte man von ihrer Verordnung appelliren, und die Appellation bey dem Parlemente zu Toulouse einführen. Allein der Bittenden Armuth erlaubet ihr nicht, diese lange Reise wieder zu thun, ohne sich neuen Widerwärtigkeiten auszusetzen. Ihre Schamhaftigkeit machet derselben noch eine unüberwindliche Schwierigkeit. Wenn sie wieder nach Toulouse käme,

würde

würde sie daselbst in Mannskleidern erscheinen müssen, weil die Verordnungen der Consuln, ungeachtet der Appellation, vollstrecket werden, und und sie kann ohne den Wohlstand zu verletzen, ohne wider die Polizeyordnung zu handeln, und in die Kirchencensur zu verfallen, keine Mannskleider mehr tragen.

Ihre Schamhaftigkeit würde durch eine neue Besichtigung ihrer Person, welcher man sie unfehlbar unterwerfen würde, noch weit mehr leiden. Man kann sich leicht vorstellen, daß Arzeneyverständige und Wundärzte, die der Unwissenheit überzeugt und auf ihren Ruhm eifersüchtig sind, suchen würden, sich an ihr, als der Ursache der Verachtung, die man gegen sie zu haben Anlaß hat, zu rächen. Welche Rache kann ihnen ihre gedemüthigte und beschämte Eigenliebe nicht anrathen?

Da der Irrthum der Sache, welcher allein zu der Verordnung der Consuln Anlaß gegeben hat, gänzlich zerstreuet, und die Bittende ohne Aeltern, ohne Wohnstatt und in der Dürftigkeit ist: so werden alle Richter des Orts, wo sie sich befindet, für ihre Richter gehalten. Es ist überdieß weder eine öffentliche noch besondere Gegenpart vorhanden, welcher daran gelegen ist, daß die Verordnung, davon sie appelliret, nicht aufgehoben werde. Sie hat also Ursache, von der obersten Gerechtigkeit Ew. Maj. zu hoffen, daß sie durch die Fülle ihrer Gewalt sie von den überflüßigen Rechtsgängen befreyen und ihr einen Machtspruch, der ihren Stand versichert, bewilligen wird.

Dieser-

Dieserwegen, allergnädigster König, und in Ansehung der Seltenheit des Falls, welcher keine Folge nach sich ziehen kann, belieben Eure Maj. die Verordnung der Consuln zu Toulouse vom 21 des Heumonats 1691, als welche nach einem Irrthume der Sache, in Ansehung des persönlichen Standes der Bittenden ertheilet worden, aufzuheben, zu widerrufen und zu vernichten, und nachdiesem zu befehlen, daß sie ihren Stand, Namen und ihre Kleidung wieder annehmen soll: Es wollten denn Ew. Maj. um den gerichtlichen Förmlichkeiten Genüge zu thun, die von der Bittenden eingewendete Appellation wider dieselbe Verordnung, welche sie bey dem Parlemente zu Toulouse, wegen vorher bemerkter Betrachtungen, unmöglich anbringen kann, als erheblich vor sich oder Dero Rath lieber abfordern und die Bittende an solche andere Richter verweisen, welche Ew. Maj. zu Paris, mit Ertheilung aller Gewalt und Gerichtsbarkeit, zur Aburtheilung der besagten Appellationssache, zu verordnen und zu bevollmächtigen belieben wird. Die Bittende wird ihre Gebethe für Ew. Maj. Gesundheit und Glück fortzusetzen niemals ermangeln.

Margarethe Malaure.

Der König ernannte Bevollmächtigte, welchen er eine unumschränkte Gewalt, die Sache abzuurtheilen, beylegte. Nachdem sie zween Leibärzte und so viel Wundärzte, Margarethen Malaure zu besichtigen, ernennet hatten, sprachen sie, nach ihrem erstatteten Berichte, der Margaretha Malaure ihre Bitte zu.

Die

Die Begierde, welche sie hatte, ihren weiblichen Stand wieder zu erlangen, wird vielen Leuten seltsam vorkommen. Wie viel Weibsbilder an ihrer Stelle würden im männlichen Stande geblieben seyn! Bruyere saget, er habe in einer Gesellschaft Mannspersonen gesehen, welche Mägdchen zu seyn, und zwar bis ins zwey und zwanzigste Jahr schöne Mägdchen, nach diesem aber wieder Mannspersonen zu werden, gewünschet.

Historische Beobachtung über die Zwitter.

Wenn man die Schriftsteller gelesen hat, die von Zwittern handeln: so sieht man, daß sie fast alle denken, es gebe keine vollkommenen; das heißt, es gebe derselben keine, wo nicht eines von den beyden Geschlechtern herrsche. Gleichwohl führet man zween verheirathete Zwitter an, welche Kinder von einander gehabt, jeder als Mann und als Frau. Man sehe des Herrn Loffhagon Abhandlung in den gelehrten Zeitungen des baltischen Meers, 1704, 105 S. Allein ich halte es für fabelhaftig. Man muß wegen der Zwitter sagen, daß sie nebst dem herrschenden Geschlechte schwache Anscheinungen und unvollkommene Merkmaale des andern haben. Also muß man sie unter die Classe der Mannspersonen setzen, und sie derselben Kleider tragen lassen, wenn das männliche Geschlecht vor der übeln Bildung des andern den Vorzug hat; und unter die Classe der Weiber, wenn das weibliche Geschlecht über

die

die verwirrten Merkmaale des männlichen den Vortheil hat, und sie als Weiber kleiden. Hieraus folget, daß ich nur zwo Gattungen von Zwittern unterscheide, und denke, daß es keine solchen gebe, die den Gebrauch beyder Geschlechter haben.

Es hat Leute gegeben, bey welchen das männliche Geschlecht verborgen war: sie waren wahrhaftige Männer, allein man erkannte sie nicht dafür; ihr verschlossenes Geschlecht ließ sich nicht sehen.

Der h. Augustin erzählet uns, daß zur Zeit Constantins des Großen ein italienisches Mägdchen ein Mann geworden, das heißt, daß sich das Geheimniß durch einige gewaltsame Bewegung, die sie gemacht, entdecket hat. Ambrosius Paräus redet von der Marie Germain, welche, als sie mit einer großen Gewalt über einen Graben gesprungen, zur Stunde zum Manne geworden. Man begreift wohl, daß diese Italienerinn und Marie Germain allezeit Männer gewesen: allein das Geschlecht war begraben, es kam aus seinem Grabe hervor. Es würden viel Weiber oft tanzen und andere heftige Bewegungen machen, wenn sie Männer zu werden hofften.

Es giebt Weibspersonen, die für Zwitter gehalten werden, ob sie gleich eigentlich Weiber sind; weil sie zugleich zweydeutige Merkmaale eines Mannes haben, deren sie misbrauchen können.

Es giebt Frauenspersonen, die einen Bart, die Stimme, das Gesicht, die Gestalt und die

Nei-

Neigungen einer Frauensperſon haben. Man ſaget einander ins Ohr, ſie wären Zwitter, und ſie ſind doch nur bloß Frauensperſonen.

Paul Zacchias, ein römiſcher Arzt, der einen Tractat von gemiſchten Fragen aus der Rechtsgelahrtheit, und der Arzneykunſt gemacht hat, den er Quæſtiones Medico-Legales nennet, rechnet diejenigen unter die Zwitter, welche ungenannten Geſchlechts ſind, das iſt, die kein einziges Geſchlecht haben; dieſerwegen nennet man die Verſchnittenen Zweydeutige.

Er führet Beyſpiele von verborgenen Männern an, die man für Weiber gehalten hat, und die ſich endlich für das, was ſie waren, angegeben haben, da ihr Geſchlecht durch irgend eine plötzliche Veränderung zum Ausbruche gekommen iſt. Er ſaget, es ſey unmöglich, daß es Weiber gebe, welche Männer werden können. Er ſetzet die Zwitter nicht in die Claſſe der Misgeburten; weil, ſaget er, eine Misgeburt eine abſcheuliche Unordnung iſt, die er laeſio enormis nennet. Weil aber eine Misgeburt ein Wunder wider die Ordnung der Natur iſt, ſo kömmt dieſe Erklärung einem Zwitter und von Natur Verſchnittenen * wohl zu.

Er wiederleget die Meynung derjenigen, welche den Adam für einen Zwitter gehalten haben; dieß iſt eine Ketzerey, welche unter Innocentius dem III, zu Ende des zwölften Jahrhunderts entſtan-

* Sunt enim Eunuchi, qui de matris vtero ſic nati ſunt. *Matth. C. XIX. v. 12.*

standen. Sie gründeten sich auf diese Stelle des 1 Cap. im 1 B. Mosis im 27 Vers. Et creauit Deus hominem ad imaginem suam, ad imaginem Dei creauit illum, masculum et foeminam creauit eos. „Und Gott schuf den Men„schen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf „er ihn, und er schuf sie ein Männlein und Fräu„lein.„ Sie sagten, es folge daraus, daß Gott den Adam als einen Zwitter erschaffen; da er ihn also erschaffen, hatte er ihn nach seinem Bilde erschaffen, weil er alles ohne Hülfe eines einigen Wesens hervorbringet. Als er nach diesem Even hervorbrachte, nahm er sie vom Adam, welches beweiset, daß der Eve Geschlecht im Adam gewesen. Außerdem, da Gott alle die Thiere mit einem einzelnen Männlein und Weiblein erschaffen hat, so hat er den Adam nur darum allein erschaffen, weil er die beyden Geschlechter in ihm vereinigte.

Allein man antwortet, daß diese Stelle diese Ketzer nur darum verblendet hat, weil sie es gern seyn wollen, und daß die Widerlegung ihrer Ketzerey förmlich darinnen enthalten sey. Da Moses saget, daß er sie ein Männlein und Fräulein erschaffen, so ist offenbar, daß er von zwoen Personen redet, welche Adam und Eve sind. Er setzet dazu, daß sie Gott gesegnet, und zu ihnen gesaget hat: „Seyd fruchtbar und mehret euch, „und füllet die Erde, und machet sie euch unter„than, und herrschet über Fische im Meere, und „Vögel unter dem Himmel, und über alle Thier, „das auf Erden kreucht,„ Benedixitque istis Deus,

Deus, et ait: Crescite et multiplicamini, et replete terram, et subjicite eam, et dominabini piscibus maris, et volatilibus coeli, et vniuersis animantibus quae mouentur super terram. 1 B. Mos. 1, 28.

Gott redet in der vielfachen Zahl, und folglich redet er zu Adam und Even. Wenn der göttliche Geschichtschreiber dieses eher erzählet: als er von der Eve Bildung geredet hat, so ist dieß eine Verkehrung der Ordnung, welche sehr gemein ist, worzu man in der Historie nach Anlaß der Materie, davon man redet, gezogen wird.

Es ist ein grober Irrthum, wenn man die Ursache von dem Ebenbilde Gottes auf das Kennzeichen des Zwitters gründen will, weil, da Gott unkörperlich ist, der Mensch Gotte nicht nach dem Körper ähnlich ist. Diese Aehnlichkeit ist auf die Seele des Menschen gegründet; welche, da sie ein Geist und unsterblich ist, die Kennzeichen des Bildes der Gottheit hat.

Weil Gott Even nicht mit dem Adam zu einerley Zeit erschaffen hat, so folget daraus nicht, daß er diesen als einen Zwitter erschaffen habe; weil, da Eve für den Adam erschaffen werden sollen, er dem Adam kein unnützliches Geschlecht gegeben haben würde; und die kurze Zeit, welche er zwischen Adams Erschaffung und Evens Bildung gesetzet, den Grund dieser ungereimten Ketzerey über den Haufen wirft.

Gott nahm das weibliche Geschlecht nicht vom Adam, sondern er nahm eine Ribbe desselben, daraus er eine Frau bildete: Et aedificauit Do-

minus Deus costam, quam tulerat de Adam, in mulierem. 1 B. Mosis II, 22.

Wenn man auf Befehl der Obrigkeit einem Zwitter ein Geschlecht angewiesen hat, und er misbrauchet die Scheinglieder des andern Geschlechts mit Personen von solchem Geschlechte: so beleget man ihn mit der Todesstrafe des Feuers, wie es einer Schottländerinn wiederfuhr, welche Paul Zacchias anführet; er nennet dieses Verbrechen Sodomie. Man führet ein Urtheil des Parlements von Paris an, welches einen Zwitter wegen gleichmäßigen Verbrechens verdammt hat.

Nach Aristoteles Meynung ist ein Zwitter ein Irrthum der Natur. Sollte man in diesem Begriffe nicht sagen, sie habe zur Ausführung ihrer Absicht, als bey den von Natur Verschnittenen, nicht genug Materie angewendet; oder derselben zu viel gehabt, welche sie nicht verlohren gehen lassen wollen, als bey den Zwittern?

Ein Canoniste, ein Rechtsgelehrter müssen in dieser Materie bewandert seyn, weil sie zu verschiedenen Streitfragen Anlaß giebt, die auf ihre Entscheidung ankommen.

Man fraget, ob ein Priester einen Zwitter trauen kann, oder eine Person, die dafür gehalten wird.

Ob ein Zwitter ein Mönch oder eine Nonne, nach dem herrschenden Geschlechte, werden kann.

Man antwortet, daß, wenn der Zwitter die Siegel hat, welche die Natur jedem Geschlechte eindrücket, und sie ohne Vermischung, ohne Ver-

wir-

wirrung nach dem Berichte solcher Personen sind, welche von dieser Materie zu urtheilen fähig sind: so kann er sich als Mann, oder als Frau, nach dem Unterschiede, den die Natur eingeführet hat, verheirathen. Der Richter befiehlt den Bericht, und erlaubet zu heirathen.

Was den geistlichen Stand wegen eines Mannes, oder wegen einer Frau anlanget, so kann man ihn in Ansehung des Mannes dem Zwitter, der in die Classe der Männer gesetzt ist, erlauben: allein man darf ihn in Ansehung einer Frau, derjenigen, die in die Classe der Weiber gesetzt ist, nicht erlauben, wenn sie Scheinglieder des andern Geschlechts hat, deren sie misbrauchen könnte.

Man wird mir die Gerechtigkeit erweisen, daß ich bey dieser Materie in meinen Ausdrückungen sehr behutsam gewesen. Ich konnte die Entscheidungen derselben nicht mit mehr Sittsamkeit erläutern und mich auch nicht entbrechen, sie anzuführen, weil sie für den Rechtsgelehrten gehören und der Margarethe Malaure Proceß mich zu dieser Materie geführet hat. Es findet sich, saget Paul Zacchias, der von meiner Sittsamkeit sehr weit entfernet ist, keine Unanständigkeit, keine Schande bey solchen Worten, welche zu einem löblichen Endzwecke und zur Bekanntmachung der Wahrheit gebraucht worden *; ich würde dazu gesetzt haben, eine Wahrheit, die zu wissen nöthig ist.

* Sciat Lector nullum esse in verbis indecentiam aut ignominiam, quae ad laudabilem finem et propalandam rerum veritatem proferuntur.

Zu Athen und Rom stürzte man die Zwitter ins Meer, oder setzte sie in wüste Eyländer. Herr von Rennefort saget in der Beschreibung seiner Reisen, daß es zu Surate viele Zwitter giebt; welche nebst einem Frauenskleide, den männlichen Turban tragen, um sich zu unterscheiden und anzuzeigen, daß sie zwey Geschlechter haben. Die Griechen nennen einen Zwitter Ανδρόγυνος, Androgyn*.

Ich bin der Vertheidiger einer Person gewesen, welche als ein Mann gekleidet, aber in dem Verdachte war, daß sie eine Frau wäre, und ein Zwitter seyn konnte, welches nicht an den Tag gekommen ist. Er war in Verhaft genommen worden; der Richter hatte verordnet, daß er besichtiget werden sollte; er appellirte wider die Verordnung. Hier ist die Schrift, die ich zu seiner Vertheidigung gemacht. Man griff seine Sitten an.

Vertheidigungsschrift für eine Person, die als ein Mann gekleidet und in dem Verdachte war, daß sie eine Frau wäre.

Wenn man seine Handlungen beständig nach der Richtschnur der allergenausten Redlichkeit abge-

* Androgyne war in der Fabel eine Gattung einer Person, die zwey Gesichter, eines gegen das andere gekehrt, vier Arme und vier Füße hatte: sie waren eigentlich zwo mit einander vereinigte Personen. Sie waren so stark, daß sie wider den Jupiter Krieg führten, der sie von einander theilte. Sie wurden überwunden. Es blieb bey diesen bey-

abgemessen und wegen der Ehre eine außerordentliche Empfindlichkeit hat: so ist es sehr kläglich, wenn man sich rechtfertigen muß. Die Unschuld, wenn ihr auch die Beredsamkeit selbst Beystand leistete, kann niemals alle die Eindrücke der Lästerung auslöschen. Sie vertheidigen heißt, seine Ehre einige Zeit in Anspruch stellen und sie in Zweifel lassen. Die Bedürfniß einer Schutzschrift setzet unsre verletzte Ehre voraus. Wenn die Hochachtung, welcher wir genießen, dasjenige ist, darinnen wir in der Menschen Einbildung leben: so heißt sich vertheidigen so viel, als erkennen, daß dieses Leben in Gefahr ist, und wir es zu verliehren bedrohet sind. Wir kränkend ist diese Erkenntniß! So weit werden, durch Hülfe der menschlichen Bosheit, die alleruntadelhaftesten Menschen gebracht, so bald es der Lästerung gefällt, sie anzugreifen.

Das Rettungsmittel der Unschuld bey diesem betrübten Umstande ist in dem Gemüthe des gesunden Theils der Welt, bey denjenigen starken Seelen, welche dem Strohme widerstehen, und schimpflichen Reden welche ohne Beweise sind, und keine andre Stütze als die Bosheit selbst haben, keinen Eingang verstatten.

Herr D * * * verlanget also auch nur vor dem Richterstuhle solcher Seelen zu rechten, die von dieser Beschaffenheit sind, und hat gegen die

beyden Hälften die Begierde sich zu vereinigen, zurück. Dieses ist, nach dem Plato, der Ursprung der Liebe.

Meynungen des in seinen Urtheilen so unbeständigen Pöbels die größte Verachtung.

Man hat seinen Stand und seine Sitten angegriffen. Der Tadel, womit man seine Sitten beleget, gründet sich auf nichts, als auf den Zweifel, den man wegen seines Standes hat erregen wollen. Allein wenn er zu erkennen gegeben wird, wer er ist, so wird er die Verleumdung zu Schanden machen.

Die Natur geht zuweilen von ihren ordentlichen Regeln ab, sie machet die Kennzeichen, welche sie von beyden Geschlechtern giebt, äußerlich nicht allezeit sichtbar. Unter den Mannspersonen ist ihr Geschlecht manchmal verborgen und verhüllet, es läßt sich erst zu gewissen Zeiten sehen. Der Mann ist unter dem Aeußerlichen einer Frauensperson zuweilen verheelt und verborgen. Allein dieses Aeußerliche, diese Schaalen machen den Stand eines Weibesbildes nicht. Ein mit Sande bedeckter Diamant, ist allzeit ein Diamant.* Herr D * * * hat das Kennzeichen und Siegel einer Mannsperson. Sind gleich dieses Kennzeichen und Siegel verdeckt, so versichern sie ihm dennoch seinen Stand, und setzen ihn vor dem Hasse seiner Feinde, die ihm denselben streitig machen, in Sicherheit.

Außer dem hat sein Herz, so bald er es gefühlt hat, die Neigungen eines Mannes gehabt.

Die

* Das Land, wo die Diamanten herkommen, ist sandigt. Es giebt vlel Felsen darinnen, woraus die Bergleute mit krummen Eisen den Sand ziehen, unter welchen man den Diamant findet, wenn er wohl gewaschen wird.

Die Verachtung der Gefährlichkeiten, die Stärke der Leibesbeschaffenheit, die Liebe zur Arbeit, die Fertigkeit sich den Beschwerlichkeiten der allermühsamsten Reisen, und allen denjenigen, die sich im menschlichen Leben darbiethen, auszusetzen, entscheiden sein Geschlecht. Er denket, er handelt, er beträgt sich als ein Mann, der alle Eigenschaften seines Geschlechtes hat.

Es ist gewiß, daß das Herz und der Geist eines Mannes, man redet von einem Manne, der seinem Geschlechte Ehre machet, von dem Herzen und Geiste einer Frau, die dem ihrigen Ehre bringet, unterschieden sind. Ihre Grundsätze, ihre Empfindungen sind nicht einerley. Auch so gar die Regeln der Ehre, welche die zwey Geschlechter leiten, sind meistentheils einander zuwider.

Das harte und arbeitsame Leben ist des Mannes Erbtheil; das angenehme und ruhige Leben ist der Frauen Loos. Die Furchtsamkeit, welche den Mann verunehret, verunehret die Frau nicht. Die kleinsten Umstände, die geringsten Kleinigkeiten der Haushaltung, schicken sich für den Verstand einer Frau und sind dafür gemacht; diese Beschäfftigung würde einen Mann verächtlich machen. Mit zwey Worten, die h. Schrift zeiget ihr Kennzeichen, indem sie das Schwerdt dem Manne, und die Spindel dem Weibe in die Hand giebt: Accingere gladio tuo femur tuum, potentissime. Ps. 44. v. 4. Digiti ejus apprehenderunt fusum. Prov. 31. v. 19. Diese zwey Gewehre, das eine zum Kriege, und

das andre zur Haushaltung, bemerken zur Gnüge ihre entgegengesetzten Gemüther, ohne daß es nöthig ist, ihnen in ihren Leidenschaften und ihrer Aufführung weiter zu folgen, wo sie so verschieden denken und handeln.

Der Herr D * * * hat allezeit einen Abscheu vor der Spindel gehabt, und beständig große Lust zum Degen. Er räumet ein, daß man ihn in der Zeit, da er seinen Stand noch nicht gewußt, der gleichsam begraben, und solches in der Kindheit noch mehr war, ein Mägdchenkleid tragen lassen; aber nach der Meynung der allereinsichtigsten und gottesfürchtigen Personen, so bald er zu einem reifen Alter gekommen, und sein zur Vollkommenheit gelangter Stand sich gezeiget, ein Mannskleid angezogen hat.

Allein, wird man sagen, er giebt Anlaß zu zweifeln, daß er ein Mann ist, weil er sich der Besichtigung seiner Person, die der Richter verordnet hat, entzieht. Er antwortet, er habe nicht geglaubt, daß er sich ohne Verletzung der Schamhaftigkeit dem Gerichte zur Schau stellen könne.

Weil der Stand, den er annimmt, ob er gleich gewiß ist, dennoch unter äußerlichen Dingen versteckt ist, welche bey dem ersten Anblicke betrieglich sind: so kann er ihn nicht anders beweisen, als durch eine Probe, die seiner Leibesbeschaffenheit nachtheilig seyn würde, weil man ihn etwas leiden lassen müßte; wenn man das was die Natur verborgen hat, suchen, und den Schatz, den die Natur vergraben hat, entdecken wollte.

wollte. Er würde sich der Gefahr aussetzen, daß er ein Mährchen des Pöbels würde, und aller Welt zur Materie des Gesprächs diente. Dieses hat ihm nicht erlaubt, sich der Besichtigung seiner Person zu unterwerfen.

Entweder die Unanständigkeit dieser Besichtigung, oder sein außerordentlicher Zustand, welche ihn als einen Menschen von einer besondern Gattung würden haben ansehen lassen, ob er gleich ein wirklicher Mann wäre, sind die Hauptursachen, welche ihn zurückgehalten und gehindert haben, sich den Leib- und Wundärzten zu zeigen, die ihn besichtigen wollten.

Im Grunde hat ihm die Natur das Wesentliche eines Mannes gegeben; er hat das wirkliche Siegel desselben. Wenn sie es äußerlich verheelet, so machet diese Decke seinen Stand nicht zweifelhaft, und hindert nicht, daß er kein wirklicher Mann wäre.

Die Besichtigung der Person war der entscheidende Punct, welchen man alles dessen, was ich damals sagte, nicht abwenden konnte; sondern man mußte derselben Genüge thun. Weil er nach allen Wahrscheinlichkeiten ein Zwitter war, so wollte er seinen Zustand nicht entdecken; man hatte auch Ursache zu glauben, daß das weibliche Geschlechte bey ihm herrschte: alles dieses kam nicht an den Tag, weil er das Geheimniß fand, aus dem Gefängnisse zu entkommen. Dieses hat mich seitdem veranlasset, zu urtheilen, daß er eine Frauensperson, oder ein Zwitter, gewesen, bey welchem das weibliche Geschlecht geherrscht,

herrscht, und daß er sich nicht als ein Weibesbild hat zeigen wollen, da er an den Mannsstand gewöhnt gewesen.

* *

Folgende Sache ist an sich selbst weder sonderbar noch wichtig, der Ritter von S. Jory leget ihr durch seine scharfsinnige Spötterey und zierliche Schreibart diese zwey Eigenschaften bey: die hin und wieder eingestreuten Stiche müssen den Leser aufmuntern und reizen. Man begreift kaum, wie er bey einer so magern Materie hat Annehmlichkeiten finden können.

* *

Erinnerungsschrift des Herrn von Saint Jory,

Procurators des Königes bey dem Amte Meudon;

statt der Gegenantwort auf die

Verantwortungen des Herrn Lamet,

Advocatens bey dem königlichen Rathe, und Ammtmanns desselben Stuhls.

Wenn ich, vermöge meiner Vollmacht als Procurator des Königes, verpflichtet bin, die Rechte Sr. Majestät zu behaupten und zu beschützen, die Gesetze vollstrecken zu lassen, mich der Vertheidigung der Kirchen, Wittwen, Waisen und Armen anzunehmen, und an allem, was

mit

mit der Verordnung und dem gemeinen Besten Verwandschaft hat, Theil zu nehmen: so fordre ich, daß alles, was mit diesen verschiedenen so ehrwürdigen Gegenständen einige Verwandschaft hat, vor diesem Gerichte nach denen durch die Verordnungen, Befehle und Aussprüche des Parlements vorgeschriebenen Formen abgehandelt werde.

Nachdem ich, hierzu zu gelangen, bey dem Herrn Amtmanne alle Wege der Höflichkeit und Gelindigkeit vergeblich angewendet: so habe ich mich endlich gezwungen gesehen, dem Parlemente eine Bittschrift zu überreichen.

Diese Bittschrift, welche der Herr Amtmann als ein widerrechtliches Verfahren gegen seine persönlichen Verdienste ansieht, enthält gleichwohl nicht ein Wort, das seine erstaunliche Empfindlichkeit hätte reizen sollen; ich habe nicht verlangt, mich dem kleinen Vergnügen zu widersetzen, das er sich machet, indem er glaubet, daß er in allen Stücken unendlich über mir sey. Ich suche mich nicht mit einem so großen* Manne zu messen; ich will nur meine Pflicht thun und ihn vermögen, wenn es möglich ist, daß er derselben keine Hinderung mehr in den Weg lege.

Ich sage in dieser Bittschrift schlecht weg, es hätten sich seit etlichen Jahren bey dem Amte Meudon verschiedene Misbräuche eingeschlichen. Das Wort Misbrauch verdrießt den Herrn Amtmann; ich trete ihm unter der Menge auf den Fuß, ohne daß ich es will; er fährt auf, er zanket mit mir, er schreibt, er redet mit einer Grob-

* Er ist der größte und stärkste Mann in Paris.

Grobheit, und ich weis nicht, mit was für einer hochmüthigen Art, die ich nicht unter die Zahl der Vorzüge seiner Bestallung als Amtmann setzen kann. Er schreyet aus allen seinen Kräften, daß, wenn ich mehrerer Ueberlegung fähig gewesen wäre, ich nicht die Verwegenheit gehabt haben würde, das Wort Misbrauch zu wagen.

Die Misbräuche, darüber ich mich beklage, gehen schon dreyßig Jahre im Schwange; er ist erstlich fünf Jahre Amtmann zu Meudon; hier ist also in Ansehung seiner nichts persönliches; ein jeder an seiner Stelle würde die Ehre dieser Strafrede seinen Vorgängern gegönnt haben. Doch dem sey wie ihm wolle, so beklaget er sich nur über das Wort und gesteht den Misbrauch stillschweigend ein. Allein dagegen greifet er die Puncte meiner Schlußbitten beherzt an, und behauptet, daß keiner darunter vernünftig sey. Hier sind sie.

Erstlich fordre ich, der Herr Amtmann solle gehalten seyn, jede Woche einmal an einem bestimmten Tage und Stunde Gehör zu geben.

Er antwortet, der Mangel an Rechtssachen, die vor seinem Gerichte geführet werden, erfordere nicht, daß er so oft Gerichtstage halte; und es wäre auf mein eigen Ansuchen entschieden worden, daß es nur von vierzehn zu vierzehn Tagen geschehen solle.

Ich erinnere mich dieses vorgegebenen Ansuchens nicht: allein wenn es auch wäre, würde es wohl verhindern, daß man jetzo wegen eines größern Gutes nicht anders entschiede? Nun be-

haupte

haupte ich, daß dem gemeinen Wesen ungemein viel daran gelegen sey, daß alle acht Tage Gericht gehalten werde; denn gesetzt, es wären zu einem Sitztage von zwo Stunden, wir wollen mehr sagen, zu einem Sitztage von einer Stunde, nicht Sachen genug, oder gar nur eine Sache vorhanden; sollte man deswegen die Ausmachung derselben verschieben, bis eine größere Anzahl derselben zusammen käme? Wie würde es um die Aufmerksamkeit und den Fleiß stehen, die durch die göttlichen und weltlichen Gesetze so förmlich verordnet sind? Kömmt es auf den Herrn Amtmann an, uns einen Fleiß zu versagen, daraus sich die Richter eine unumgängliche Pflicht machen sollen? Wenn der Mangel der Geschäffte so groß wäre, als ihn der Herr Amtmann vorgiebt: so wäre es desto besser; das gemeine Wesen und er würden desto weniger beschweret werden. Allein an statt, daß wir diesen Mangel hätten, davon er mit einem so kläglichen Tone redet, so ist unsre Gegend so gut, als es nur irgend eine im Lande Maine ist; weil sich ein Gerichtsschreiber, vier Procuratoren und vier Thürsteher nebst ihren Familien davon erhalten und mästen.

Ich behaupte also, daß genug Sachen vorhanden sind, und die lange Zwischenzeit von einem Sitztage zum andern den Partheyen einen ansehnlichen Schaden verursachet; welchem man noch beyfügen muß, daß der König dem Herrn Amtmanne 1500 Livres giebt, und die Freygebig-

keiten

keiten Sr. Majestät die genaue Verwaltung der Gerechtigkeit zum Gegenstande haben.

Die angenommene Gewohnheit des Herrn Amtmanns, uns jede Woche einen Sitztag zu versagen, ist um so viel weniger zu entschuldigen, da wir nicht zu fordern verlangen, daß er ihn selbst halten soll; sondern nur, daß man in seiner Abwesenheit, denselben zu halten, nach den Gebräuchen und Regeln statt seiner einen Richter bestelle; damit die summarischen Klagen, welche eine schleunige Ausfertigung erfordern, nicht von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, ja wohl von einem Monate zum andern liegen bleiben dürfen; welches sich oft äußert, und worüber sich alle Welt beklaget.

Zum andern verlange ich, der Amtman solle bey Endigung des Gerichts, oder doch an demselben Tage, dasjenige, was der Gerichtsschreiber geführt hat, übersehen, die Concepte und jedes Urtheil unterzeichnen.

Er antwortet, man müßte Beweise davon bey der Hand haben, wenn man ihn in diesem Stücke der Nachläßigkeit beschuldigen wollte. Hier sind sie: Ich mußte im letztverwichenem Monate März um die Ausfertigung eines Urtheils, dessen ich nöthig hatte, dreymal Ansuchung thun. Der Gerichtsschreiber war nicht im Stande, mir diese Ausfertigung eher zu verschaffen, als den folgenden Gerichtstag, nämlich nach vierzehn Tagen, weil der Herr Amtmann an diesem Tage, die Urtheile des vorhergegangenen Gerichtstages erstlich unterzeichnete.

Man

Man vernehme den Gerichtsschreiber und die Sachwalter des Amts, sie werden aussagen, daß man die Entwürfe dem Herrn Amtmanne, die er nicht eher als lange nach den Gerichtstagen auch oft von vierzehn zu vierzehn Tagen gezeichnet und unterschrieben, öfters nach Paris gebracht hat; welches Anlaß zu der unerlaubten Freyheit gegeben, die man sich herausgenommen hat, auf dem Rande der Concepte Zusätze beyzufügen, welche den Fall des Urtheils verändert; ein höchstverwerflicher Misbrauch, wider welchen ich mich mit Rechte bey der obersten Gewalt beschwere.

Zum dritten verlange ich, er solle in Sachen, welche die Religion, den König, die Polizey, die Unmündigen und das gemeine Wesen betreffen, weder Urtheil noch Erlaubniß geben, als bis man sie mir mitgetheilt, und ich mein Gutachten darüber gesagt.

Er antwortet, dieses Ansuchen verdiene nicht mehr Aufmerksamkeit, als die vorhergehenden; er werde sich allezeit nach der Regel richten und sich niemals weigern, zu verordnen, mir die Sachen mitzutheilen, um deren Mittheilung ich anhalten werde. Sieht der Herr Amtmann nicht, daß dieses die Sachen ungerechter Weise verlängern heiße, wenn man sie nicht eher mittheilet, als bis ich es beym Gerichtstage gefordert habe, weil die Parteyen auf zween Gerichtstagen, statt eines erscheinen müssen? Wenn er sich rühmet, daß er sich derselben gemäß bezeige: so räumet er ohne Umschweif ein, die Regel sey, daß man den

königlichen Fiscälen, in Sachen, welche nicht allein den peinlichen Proceß, sondern auch die Verordnungen, Befehle, Kirchen, gottselige Stiftungen, Gemeinschaften, und Waisen betreffen, Processe von dieser Art so wohl mittheile, als alle die Rechtssachen, die bey öffentlichen Sitztagen vorgetragen worden, vornehmlich bey solchen Fällen, die in den Verordnungen enthalten sind, und die man ihnen etliche Tage vor dem Gerichte mittheilen muß, damit sie sich vorbereiten können, ihre Beschlüsse zu wählen. Dieß ist die Regel, dieß ist der Gebrauch, welcher durchgängig in allen Gerichtsstuben des Königreichs beobachtet wird, und welchen der Herr Amtmann gern nicht Platz geben wollte, weil er befürchtet, es möchte die unumschränkte Gewalt, welcher er sich hier anmaßet, mit der Zeit einen Stoß dadurch bekommen.

Er füget dazu, eine einzige Sache wäre zu wünschen, daß ich nämlich meine Anforderungen und mein Ansuchen, nur auf die einzigen Geschäffte einschränken möchte; woran der öffentliche Dienst Theil hat. Er ist hierbey ganz kurz, und nimmt sich nicht die Mühe, sich dießfalls weiter zu erklären. Er muß hierunter etwas sehr feines, etwas sehr scharfsinniges verstecken, dessen Verstand aber vermuthlich den künftigen Auslegern seiner Werke vorbehalten ist. Warum benennet er die Sachen nicht wie ich, wenn er nach der Ehre trachtet, daß man ihm glauben solle?

Er behauptet, er habe mir niemals die Kenntniß einer einzigen Sache, die meinen Beschlüssen unter-

unterworfen, entzogen; hier sind Beyspiele von dem Gegentheile; hier sind ausgemachte und bewiesene Sachen.

Er hat dem Rousel, einem Fleischer zu Clamard, und dem Dupuis, Fleischer zu Meudon, auf ihr Anhalten, in der abgewichenen Fastenzeit erlaubet, Fleisch zu verkaufen, ohne mein Gutachten und ohne mir im geringsten etwas davon zu melden. Müssen mir dergleichen Vergünstigungen wegen des Nutzens der Religion, der Armen und des gemeinen Wesens nicht mitgetheilet werden? müssen sie nicht mit allen erforderlichen Förmlichkeiten versehen seyn, damit ich über die Beobachtung der Polizeyordnung ein wachsames Auge haben, oder durch meine Ansuchungen die Misbräuche unterdrücken kann, die der Religion und den Gesetzen zuwachsen können, wenn das Amt der öffentlichen Gegenpart vernachläßiget wird?

Er hat im abgewichenen Jahre vermittelst einer Verordnung, die mir nicht mitgetheilet worden, dem Fleischer Rousel zu Clamard, auf sein Bitten erlaubet, vierzig Schöpse in die Weide zu thun; obgleich alle Polizeyverordnungen dieses Amts, welche durch Urtheile, die er denselben zu folge selbst gegeben hat, bestätiget worden, den Fleischer nur achtzehn zu weiden erlauben, und er selbst im vorhergegangenen Jahre eben diesen Rousel, weil er eine größere Anzahl ausgetrieben hatte, zu einer Geldstrafe verdammt hat.

Zum vierten bitte ich, daß, wenn sich der Herr Amtmann, wegen seiner Schuld, nicht an gewöhnlichen Tagen und Stunden bey dem Verhöre be-

findet, ich berechtiget seyn möge, sie zu halten, und in seiner Abwesenheit der richterlichen Verrichtungen Vorzugsweise vor allen andern Sachwaltern zu übernehmen, doch nur in denen Sachen, die meinem Gutachten nicht unterworfen sind.

Er antwortet, ich könnte aufs höchste nur in dem Falle, wenn er krank wäre, nicht aber wenn er abwesend wäre, suchen, seine Stelle zu vertreten; weil man, saget er, ob er gleich zu Paris wohne, zur Unzeit vorgebe, daß er nicht zu Meudon sich aufhalte, weil er allezeit in der Nähe sey, und sich dahin begeben könne, und kurz weil er nicht für abwesend gehalten seyn wolle.

Weil ihm nicht unbekannt war, daß sein Titel als Amtmann und der Gehalt, den er von Sr. Maj. erhält, seine Gegenwart und die wirkliche Ausübung seiner Amtsverrichtungen an dem Orte, wo sie hingehören, erfordern: so hat er die Schwierigkeit auf einmal gehoben, indem er behauptet, er sey überall. Ich räume ihm ein, wenn er will, daß er wegen seiner vortheilhaftigen Leibesgestalt drey oder viermal mehr Raum einnimmt, als ein anderer Mann; daß er einen sechsmal größern Schatten wirft, als ich: allein sein wirkliches Daseyn an verschiedenen Orten werde ich ihm nicht gelten lassen; ich werde nicht glauben, daß er zu Meudon sey, wenn er zu Paris ist.

Warum antwortet er auf einen so einfachen Satz, als der meinige ist, nicht frey heraus, ohne Umschweif, ohne Dunkelheit? Ich sage, daß die Procuratoren des Königes bey den Polizeygerich-

gerichten des Königreichs, und unter der Gerichtsbarkeit des Parlements von Paris, in allen Rechtshändeln und Geschäfften, welche ihr Gutachten nicht erfordern, in Abwesenheit der Amtleute, der General- und Particularverweser alle gerichtliche Verrichtungen Vorzugsweise, nicht allein vor den ordentlichen Procuratoren und Sachwaltern, sondern auch vor allen andern Richtern der königlichen Gerichtsbarkeiten, vor allen den Graduirten und Ungraduirten verwalten. Zu Versailles wird diese Gewohnheit unstreitig beobachtet.

Was suche ich, wenn ich des Herrn Amtmanns Stelle, statt seiner zu besetzen bitte? Seinen eignen Nutzen, und das Wohl der Parteyen. Er und ich sind die einzigen Beamten des Gerichtsstuhls und die einzigen Graduirten: es würde ihm also rühmlich und den Parteyen vortheilhaft seyn, wenn ich vorzugsweise vor den Procuratoren der Gerichtsbarkeit seine Stelle verträte; er mag nun entweder die Unfähigkeit einiger von ihnen betrachten, oder überlegen, welchen Unterschied das Studieren, die Erziehung, unter ihnen und mir machet. Woher kömmt also seine Verbitterung, daß er mir einen so rechtmäßig erworbenen Vorzug versaget? Sollte sich nicht ein wenig Eifersucht in sein Verfahren mit einmischen? Es ist für mich keine große Eitelkeit, wenn ich es glaube; meine kleinen Gaben können ihm einigen Argwohn machen, ohne daß meine Eigenliebe viel Theil daran nimmt.

Ich wiederhole es noch einmal, daß mir der Vorrang über alle Sachwalter des Amts durch die Rechte meines Amts und den in allen Gerichten eingeführten Gebrauch unstreitig erworben ist.

Ich hielt mich hinter so guten Verschanzungen außer aller Gefahr: allein es giebt Waghälse, welche alles ohne Unterschied anfallen, welche keine Gefahr kennen. Ein solcher ist mein furchtbarer Feind; er wirft mir vor, ich sey bey dem Parlemente nicht examinirt worden, und behauptet einfolglich, daß ich nicht nach der Ehre, ihn vorzustellen, trachten dürfe.

Ihn vorzustellen? daran denke ich nicht; diese Thorheit ist mir niemals in den Sinn gekommen. Wegen Abwesenheit, Krankheit oder Verweigerung seine Stelle zu vertreten, dieß ist der eigentliche Ausdruck, dieß ist mein Recht und Gegenstand. Die Abgesandten stellen ihren Fürsten vor. Wenn mich der Herr Amtmann an irgend einen Hof in Europa absenden wird, alsdenn werde ich ihn vorstellen.

Ich komme wieder auf die Prüfung, welche ich, wie er mir vorwirft, nicht ausgestanden habe. Ist er denn selbst geprüfet worden, als er bey dem Parlemente aufgenommen ward? Der Befehl enthält, es solle ihn das Parlement dessen, ohne Folgerung, erlassen: ey warum hat er denn um diese Gnade mit einem solchen Eifer angehalten, der von aller Welt bemerket worden? Warum hat er dießfalls zu meinen Freunden, und angesehenen Personen, deren gute Dienste

ich ihm beſorget habe, Zuflucht genommen? wenn er innerlich von ſeinen Kräften und ſeiner Fähigkeit dasjenige nicht vermuthet hätte, was er itzo ſo leichtſinnig davon vermuthet? Er wünſchte gern, man ſollte glauben, es habe der Ruhm von ſeiner Gelehrſamkeit und von ſeinen Gaben dieſe Nachlaſſung gewirket: allein er mag ſagen, was er will, ſo giebt es doch boshaftige Gemüther; welche ſie für keinen perſönlichen Vorzug anſehen, und dieſe Gnade unter die Zahl der Dinge ſetzen, um welche anzuhalten es nicht rühmlich, und welche zu erhalten ſchimpflich iſt.

Nichts deſto weniger iſt es wahr, wie er mir vorwirft, daß ich bey dem Parlemente nicht geprüfet worden bin; die Urſache davon iſt ſonderbar, und machet mir Ehre: dieſerwegen verſchweiget er ſie, und ich muß ſie ſagen.

Es war bey dem Amte Meudon, ob es gleich königlich iſt, niemals ein Procurator des Königes, ſondern nur ein Sachwalter geweſen, dem man den Titel eines Verweſers des königlichen Procurators gab.

Ich hatte mich nach Meudon begeben, weil mir die ſchöne Gegend gefiel; oder wie der Herr Amtmann denket, denn ſeiner Scharfſinnigkeit entwiſchet nichts, weil mich der Verfall meiner Glücksumſtände zum Landleben verdammte.

Es eräugete ſich bey dem Amte ein Nullitäts-Proceß, welcher ohne das Gutachten eines Graduirten weder angeſtellet noch abgeurtheilet werden konnte; man bath mich, daſſelbe beyzubringen, und der Herr Generalprocurator überſchickte mir,

nebst einem sehr höflichen Briefe, eine förmliche Vollmacht, welche mir Gewalt gab, bey dem Amte alle die Verrichtungen eines Procurators des Königes, ad interim, das heißt, bis es Sr. Maj. jemand damit zu versehen gefiele, zu thun.

Nun sind die Bevollmächtigten, welche der Herr Generalprocurator in dergleichen Umständen erwählet, nicht gehalten, sich bey dem Parlemente zu zeigen; es nimmt sie als geprüfet und fähig an.

Nach diesem hat mir das Parlement durch Befehle Vollmacht gegeben, verschiedene peinliche Processe als Procurator des Königes einzurichten, zu verfolgen und aburtheln zu lassen. Ich bin also zu den Amtsverrichtungen eines Procurators des Königes, durch den Herrn Generalprocurator und das Parlement, auch ohne Prüfung zugelassen worden; das ist wahr: aber ohne daß ich es verlangt oder um die Nachlassung angehalten habe, welches gleichfalls gewiß ist.

Der Herr Amtmann waget noch andere Dinge, welche ich nicht für wahr annehmen kann, wenn ich nicht selbst für einen Lügner gehalten seyn will; z. E. wenn er vorgiebt, ich sey nicht zum Advocaten aufgenommen, ich habe den Eid, als ein solcher nicht abgeleget, und sey nicht vom Könige bestellet worden.

Der Herr Amtmann ist es, der mich bey dem Amte als Procurator des Königes eingewiesen, und nach seinem Einweisungsberichte vom 9 May 1720, hat er alle Originalschriften durchgese-

gesehen, welche beweisen, daß ich bey dem Parlemente zu Metz als Sachwalter aufgenommen worden, und den Advocateneid daselbst abgeleget habe. Allein von Schriften, die er nicht gesehen hätte, zu sagen, daß er sie durchgesehen, das würde eine abscheuliche Pflichtvergessenheit seyn, deren er sicherlich nicht fähig wäre. Wenn er aber die nach seinem Berichte durchgesehenen Schriften gesehen hat: so ist er eines so häßlichen als groben Betrugs überzeuget, wenn er itzo behauptet, daß ich kein Sachwalter sey. Wie ist alles dieses mit seiner ruhmredigen Redlichkeit zu vergleichen? Vielleicht wird er sagen, es sey ihm aus dem Gedächtnisse gekommen, welches ich gern glauben will; denn er hat wirklich vergessen, daß er sein Amt von den guten Diensten hat, welche ich ihm bey der weiland Herzoginn von Berry geleistet habe, die es ihm auf mein Bitten allein gegeben hat. Sein Mangel des Gedächtnisses ist sehr geschickt, alle Beleidigungen, alle Sünden, die er nur begehen kann, zu verringern. Da ich keine so rechtmäßige Entschuldigung habe, undankbar und ein Lügner zu seyn: so will ich bekennen, daß er selbst um die Bestallung, die ich vom Könige erhalten habe, angehalten hat; daß er selbst sie mir von Versailles gebracht hat; und wenn er sich aus Hoheit der Seele nicht erinnert, daß er mir diesen Dienst erwiesen hat, so geschiehet es doch aus einer lebhaften Regung der Erkenntlichkeit, wenn ich behaupte, daß ich ihn deswegen verbunden bin, und wenn ich ihn durch eine gedruckte Schrift deswegen Lügen strafe, weil er

vorgegeben hat, ich sey nicht durch den König bestellet worden.

Man hat den Inhalt der Ansuchungen gesehen, die ich in meiner Bittschrift gethan habe; nun wollen wir dasjenige untersuchen, was er in seinen Gegenreden, die er mir einhändigen lassen, angewendet hat.

Anfänglich beklaget er sich darüber, daß ich ihn vor Gerichte angeschwärzt habe, da ich vielmehr, saget er, seiner Aufführung eine Lobrede halten sollen; und darüber, daß ich mich der Vollstreckung seiner Befehle widersetzte und ihn dadurch in seinen Amtsverrichtungen störe.

Die Vollstreckung seiner Befehle! redet denn ein Fürst, ein Staatsminister, ein Feldmarschall, ein Statthalter einer Provinz? Dieß ist eine erstaunliche Großsprecherey bey einem Amtmanne. Wenn ich verbunden bin, seiner Aufführung eine Lobrede zu halten: so kann er wenigstens mit gutem Gewissen nicht fordern, daß ich seine Bescheidenheit lobe. Allein, mit einem Worte, er führe doch an, wenn und wie ich mich der Vollstreckung seiner Befehle widersetzet habe; denn er benennet nicht eine einzige That. Vielleicht geschiehet es auch, aus Mangel des Gedächtnisses.

Sein erstes Ansuchen geht dahin, daß mir untersaget werden solle, weder in peinlichen noch Polizeysachen Klagen anzunehmen.

Ich habe Klagen angenommen, und das ist Rechtens; und weil der Friede der Gegenstand der Gerechtigkeit ist, so komme ich der Folge der verderblichen Zänkereyen, die sich eräugen, so viel

als

als mir möglich ist, zuvor. Ich höre die Parteyen, ich vergleiche sie, wenn sie Rath bey mir suchen. Auf diese Art stöhre ich den Herrn Amtmann in seinen Verrichtungen; soll das zarte Gewissen eines Richters wegen dieser erdichteten Stöhrung leiden? Allein, es ist falsch, wie er gern weißmachen wollte, daß ich wegen einer einzigen Klage einen gerichtlichen Ausspruch thue.

Zum andern bittet er, daß mir untersaget werde, keinen Gefangenen in Freyheit zu setzen, noch jemand in gefängliche Haft nehmen zu lassen, es sey denn auf frischer That. Er will sich nicht deutlich erklären; also will ich es statt seiner thun.

Es hat sich ein oder zweymal zugetragen, daß der Herr Statthalter von Meudon einige unter ihm stehende Leute, weil sie wider ihre Pflicht gethan, oder andere wegen einiger von ihnen in dem Park begangener Unordnungen, in Verhaft hat nehmen lassen. Der Herr Amtmann hat sich darüber beleidiget befunden, daß man ihm die Erkenntniß solcher Sachen nicht aufgetragen, und gewollt, daß diese Gefangene auf mein Ansuchen in das Gefangenregister eingeschrieben würden, damit er sich nach diesem derselben anmaßen und sie richten könne; denn dieses ist seine Stärke und seine Schwäche. Ich habe ihm meine Hülfe verweigert, weil ich vollkommen unterrichtet bin, daß die Statthalter der königlichen Häuser die Verwaltung einer Polizey unabhänglich von den Gerichtsstühlen haben, daß sie ein unstreitiges Recht besitzen, diejenigen, welche unter ihrem Befehle stehen und den Dienst vernachläßigen,

und

und alle Privatpersonen, welche etwas wider die Majestät der Oerter begehen, wo sie gebiethen, in gefängliche Haft nehmen zu lassen.

Der Herr Amtmann, um sich wegen meiner Verweigerung zu rächen, worüber er sich zu ärgern das Unglück gehabt, wollte mir diese Gefangennehmungen gern aufbürden. Weil er aber von allem, was er saget, nichts beweiset, so würde er, nach meinem Bedünken, besser gethan haben, wenn er nichts gesaget hätte; er müßte denn nur haben zeigen wollen, daß er eine sehr fruchtbare Erfindungskraft hat, worinnen ich ihm so wie in allem, was zu einem Pfunde gehört, welches so große Männer in der Musik und Malerey machet, herzlich gern weiche. Doch hier komme ich unvermerckt auf sein Lob; er wird sich besänftigen; ich zweifle fast nicht an der Versöhnung.

Er bittet, und zwar zum Beschlusse, daß mir untersaget werden solle, mich der Vollstreckung seiner Befehle zu widersetzen.

Der Herr Amtmann spricht Urtheile, und ich überreiche Gutachten oder Ansuchungen; dieses ist, wenn ich mich nicht irre, worinnen unsere wahrhaftigen Amtsverrichtungen bestehen. Was die Befehle anbelanget, so scheint mir dieser Ausdruck, wenn man ihn in seinem natürlichen Verstande nimmt, uns nicht zuzukommen: es würde dienlich seyn, sich deswegen mit unsern Obern zu erklären, deren Gewalt dieser Ausdruck gewidmet ist.

Ich habe nur noch eine kleine Beobachtung zu machen. Der Herr Amtmann, welcher, wie

ich

ich weiter oben gesaget habe, mich bey dem Amte Meudon als Procurator des Königes eingeführet hat, weigert sich itzo, da wir mit einander rechten, mich in solcher Eigenschaft zu erkennen. Er redet zu Anfange seiner Gegenreden, die er mir gerichtlich zuschicken lassen, also:

Nicolas Leonhard von Lamet,
Sachwalter bey dem königlichen
Rathe u. s. w.
Amtmann zu Meudon,
wider
Herrn Ludewig Rustaing
von S. Jory,
der die Verrichtungen eines Procurators des Königes thut.

Hier ist meine Antwort:

Ludewig Rustaing von S. Jory,
der die Verrichtungen eines Procurators des Königes thut,
wider
Herrn Leonhard Nicolas von Lamet,
Amtmann zu Meudon,
der die Verrichtungen eines Richters nicht thut.

Er beklaget sich, daß ich ihn vor Gerichte gezogen; er hält mich für einen Aufrührer. Er saget

saget, ich sey ein Schreyhals, ein unruhiger Mensch, ein Störenfried, und tausend andere artige Dinge. Ich will ihm den Mund stopfen. Er darf nur den fünften Artikel der Verordnung von Moulins lesen, der von Worte zu Worte also lautet:

„Unsere Richter, Procuratoren, und Beamten in den Untergerichten unserer Parlementer, „sollen bey Strafe des Verlusts ihrer Besoldung „jedes Jahr eine Sammlung von unsern in ihren Gerichten übel beobachteten Verordnungen „machen, und sie in unsere Parlementshöfe, darunter sie gehören, und an die Generalprocuratoren in denselben, nebst den Verzeichnissen, aus „was für Gelegenheiten, dergleichen Fehler herkommen, einschicken, damit dawider durch Uns, oder „unsere besagte Parlementshöfe Verfügung getroffen werden kann.„

Weil nun in der That in diesem Amte sich Misbräuche wider die Gerichtsordnung eingeschlichen haben, weil ich förmliche Uebertretungen der Verordnungen und Gerichtsordnung erkannt: so habe ich, da ich mich bey dem Parlemente darüber beklagt, weiter nichts gethan, als was mir ausdrücklich anbefohlen ist.

Hier ist das dießfalls gesprochene Urtheil.

Unser besagtes Parlement verordnet, daß die gerichtliche Weisung angenommen werden soll, und derselben zu Folge verordnet es, unangesehen der beyderseitigen Bitten der Partéyen,

teyen, daß die Gerichtstäge des Amts Meudon von S. Martin bis zu Ostern alle Montage von vierzehen zu vierzehn Tagen, und von Ostern bis S. Martin, alle acht Tage, früh um acht Uhr, auch noch öfter, wenn es nöthig ist, gehalten werden sollen; und wenn der Montag ein Festtag wäre, so soll der Sitztag den folgenden Dienstag gehalten, und wenn der Dienstag auch ein Fest wäre, der Sitztag bis zur Mittewochen oder einem andern folgenden Werkeltage verschoben werden; der Amtmann zu Meudon, oder derjenige, welcher in seiner Abwesenheit, oder wegen anderer rechtmäßigen Verhinderung Gericht halten wird, dem 5 Art. des 26 Titels der Verordnung von 1667 gemäß, soll gehalten seyn, nach dem Beschlusse des Gerichts, oder längstens noch an demselben Tage, dasjenige, was der Gerichtsschreiber niedergeschrieben haben wird, zu übersehen, die Concepte zu zeichnen, und jeden Bescheid, Urtheil oder Spruch zu unterschreiben; daß keine einzige Sache, welche die Religion, den König, die Polizey, Gesellschaften oder Unmündige, ohne den Beystand ihrer kriegerischen Curatoren und Vormünder, betreffen, vor das Gericht gebracht werden sollen, wenn sie nicht vorläufig dem Verweser des königlichen Generalprocurators, oder in dessen Abwesenheit, oder wegen anderer rechtmäßigen Verhinderung, dem Bevollmächtigten des besagten Verwesers, mitgetheilet worden

sind;

sind; und wenn einige dahin gebracht würden, so soll besagter Verweser, oder in seiner Abwesenheit, oder wegen anderer rechtmäßigen Verhinderung, sein besagter Gevollmächtigter gehalten seyn, das Wort dabey zu führen, wenn die Sache von solcher Beschaffenheit ist, daß er sein Ansuchen stehendes Fußes thun kann, und ohne daß er die Acten der Parteyen zu Rathe gezogen hat; wo nicht, so soll auf die Vorstellung des besagten Verwesers, oder seines Gevollmächtigten, die Sache bis zum nächsten Sitztage verwiesen werden, damit sie dem besagten Verweser, oder in seiner Abwesenheit, oder wegen einer andern rechtmäßigen Verhinderung, seinem Gevollmächtigten mitgetheilet werden kann; es soll auch auf alle Bittschriften von dieser Beschaffenheit, nichts durch den Amtmann, oder andere, die in seiner Abwesenheit, oder wegen einer andern rechtmäßigen Verhinderung, seine Verrichtungen vertreten, entschieden werden, wenn sie nicht dem besagten Verweser, oder in seiner Abwesenheit, oder wegen einer andern rechtmäßigen Verhinderung, dessen Gevollmächtigten vorläufig mitgetheilet worden sind: im Falle der Abwesenheit, Krankheit, Verweigerung oder wegen einer andern rechtmäßigen Hinderniß des besagten Amtmanns, soll der Verweser des königlichen Generalprocurators Gerichtstag halten, und alle die Verrichtungen des besagten Amtmanns, mit Ausschlies-

schließung aller andern Beamten und Sachwalter, vertreten, und dieses in allen den Sachen und Materien, wobey die Religion, der König, die Polizey und die unbevormundeten Gemeinen und Unmündigen keinen Antheil haben, und in welchen die Ansuchungen und Gutachten nicht vorfallen; dieserwegen sollen die Procuratoren des besagten Amts gehalten seyn, den besagten Verwesern, der die Verrichtungen des besagten Amtmanns vertritt, ihre Bittschriften zu übergeben, und keinen andern; doch soll gleichwohl besagter Amtmann nicht für abwesend gehalten werden, als nach drey Tagen, es wäre denn in solchen Sachen, welche Geschwindigkeit erfordern, in welchen weder besagter Verweser, noch andere, die Verrichtungen des besagten Amtmanns thun können, es wäre dann bey der Verzögerung die Gefahr augenscheinlich; welches gleichfalls in Absicht auf den Verweser des königlichen Generalprocurators beobachtet werden soll, welcher nicht für abwesend, als nach dreyen Tagen, oder vier und zwanzig Stunden, wenn die Sache Beschleunigung erforderte, gehalten werden kann, es wäre denn augenscheinliche Gefahr bey dem Verzuge vorhanden. Der Gerichtsschreiber soll gehalten seyn, dem besagten Verweser seine Aufsätze und Entwürfe mitzutheilen, allezeit und wenn er es von ihm verlangen wird, auch zugleich ihm die Ausfertigungen auszuliefern, welche er, den öf-

sentlichen Dienst oder die Geschäffte betreffend, die seiner Ausführung anvertrauet sind, nöthig haben wird. Besagter Verweser soll weder einige Klage in peinlichen oder Polizeysachen annehmen, noch als Richter über einige Materie erkennen, wo er Gutachten zu geben gehalten ist, doch mit Vorbehalt, die Denunciationen anzunehmen, welche dem 4 Art. des 3 Titel der Verordnung von 1670 gemäß vor ihn gebracht werden können, davon er keinen Bericht zu geben verbunden seyn soll, als in dem Falle, wenn es nach dem Urtheile der Anklage von der Gerechtigkeit also verordnet ist. Der besagte Verweser soll keinen einzigen Angeklagten weder anhalten noch gefangen setzen lassen, als kraft eines Capturbescheides, es wäre denn auf frischer That oder auf das öffentliche Gerüchte, dem 9 Art. des 10 Titels der besagten Verordnung von 1670 gemäß, gleichwohl ohne Nachtheil der Ausführung der Verordnungen wegen der Bettler und Landstreicher, und vornehmlich derjenigen vom 23 des Heumonats 1700, und vom 27 August 1701. Gleichfalls soll er keinen Gefangenen ohne gesprochenes Urtheil des Amtmanns, oder eines andern, der seine Verrichtungen in seiner Abwesenheit oder wegen anderer rechtmäßigen Verhinderung vertritt, in Freyheit setzen können; welches Urtheil aber nicht eher gesprochen werden soll, als bis es ihm zuvor mitgetheilet worden. Besagter Verweser soll auch die Vollstreckung

der

der Verordnungen und Urtheile des besagten Amtmanns nicht untersagen können, wobey ihm doch, sich den Weg Rechtens wider dieselben zu bedienen, vorbehalten ist; imgleichen soll er keine Verordnungen wegen der öffentlichen Ordnung machen, noch dieselbe anstellen, oder die Kundmachung thun können, wobey ihm vorbehalten ist, dieserwegen um dasjenige anzuhalten, was er für dienlich erachten wird. Im Falle der Abwesenheit, Krankheit, Verweigerung oder wegen anderer rechtmäßigen Verhinderung des besagten Verwesers des königlichen Generalprocurators, soll der Bevollmächtigte des besagten Verwesers gehalten seyn, in denen Sachen, die es erfordern, entweder an dem Gerichtstage oder bey dem Processe schriftliche Ansuchung zu thun, oder Gutachten zu geben, und erst nach dreyen Tagen für abwesend gehalten werden, oder nach vier und zwanzig Stunden, wie hier oben verordnet worden, wofern nicht offenbare Gefahr in dem Verzuge vorwaltet. Zu diesem Ende sollen die drey Gevollmächtigte des gedachten Verwesers gehalten seyn, sich nach der Reihe des Verzeichnisses bey den Gerichtstagen zu finden, und dabey die Verrichtungen des besagten Verwesers, wegen seiner Abwesenheit oder anderer rechtmäßigen Hinderung, zu vertreten. Ueberdieses hat es die Parteyen wegen ihrer Bitten und Anforderungen vor Gericht abgewiesen, und weiset sie mit gegen

einander aufgehobenen Unkosten ab. Es verordnet, daß gegenwärtiger Spruch bey dem Gerichte des besagten Amts abgelesen und kund gemacht, und in das Gerichts-buch desselben eingetragen werden soll. Also befehlen wir dir, gegenwärtiges zur Vollstreckung zu bringen, welches zu thun wir dir Gewalt geben. Gegeben im Parlemente den 10 des Jenners 1724, und unsrer Regierung im neunten Jahre. Gegen einander gehalten. Unterzeichnet Baron. Durch die Kammer Ysabeau. Und gesiegelt.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt

Inhalt

des vierten Theils.

Frau Tiquet wird verurtheilt, weil sie ihren Ehmann ermorden zu lassen unternommen hat Seite 1

Historie der Frau Tiquet 2

Urtheil, welches die Frau Tiquet zum Tode verdammet 15

Rede des Criminallieutenants an die Frau Tiquet 21

Antwort der Frau Tiquet 22

Rede des Pfarrers zu S. Sulpitz an die Frau Tiquet 24

Der Anschlag des Meuchelmordes, wobey sich ein Anfang der Ausführung findet, wird durch die Verordnungen gestraft 42

Vermächtnisse, die ein verehlichter Testamentmacher einem Fräulein vermacht, werden wegen vermuthlicher Unwürdigkeit

Inhalt des vierten Theils.

der Erbnehmerinn aufgehoben und vernichtet 51

Historie des Processes 52

Eigenhändig geschriebenes Testament des Marquis von Beon 56

Sein Codicill 58

Gerichtliche Rede für die Frau von Beaumont 62

Die Rechtsgelehrsamkeit verwirft die den Beyschläferinnen zugewendeten Vortheile 83

Der Beweis der Kebsweiberey wird angenommen, eine Urkunde zu entkräften, welche nicht bestehen kann, wenn eine Kebsweiberey vorhanden ist. 84

Antwort auf diese gerichtliche Rede 89

Die einem ledigen Frauenzimmer, welches eine Kebsfrau zu seyn aufgehöret hat, zugewendeten Vortheile sind gültig 91

Endurtheil 113

Des Fräulein Gardels Bittschrift, um Aufhebung des Urtheils 114

Nach den Verordnungen sollte sie Schadloshaltungen haben 115

Andre Bittschrift um Aufhebung des Urtheils 126

Die Richter dürfen die Verordnungen nicht auslegen 130

Cha-

Inhalt des vierten Theils.

Character des dritten Werks für das Fräulein Gardel 131

Brief eines Frauenzimmers über diesen Proceß 133

Erklärung des Königes, die Schändung der Verführung betreffend. 140

Die gestraften Richter, welche wider ihre Pflicht gehandelt. 146

Historie dieses Processes 148

Ursprung dieses Processes 150

Des Generalprocurators bey dem großen Rathe Brief an den Procurator des Königes zu Mantes 160

Urtheil des Marschallsgerichtes zu Mantes, das den Herrn von Ferrieres verdammet 161

Wie die Richter von Mantes vor dem Herrn Kanzler erschienen 167

Revisionsbefehl des von den Marschallsgerichten zu Mantes abgeurtheilten Processes 169

Rechtliche Gründe des Fräuleins von Ferrieres wider das Urtheil der Marschallsgerichte zu Mantes 171

Vertheidigung der Beamten des Marschallsgerichts zu Mantes 184

Parlementsspruch, welcher den Revisionsbefehl gerichtlich bestätiget 199

Inhalt des vierten Theils.

Vertheidigung des Präsidenten von Nesmond 202

Vertheidigung der beyden Sachwalter 211

Zusatz zu der Vertheidigung des königlichen Procurators 216

Vertheidigung des Prevot 217

Einbruch durch die Mauer ist nach den Civilgesetzen ein großes Verbrechen 217

Rechtliche Gründe der Frau von Ferrieres 220

Gegenantwort des Fräuleins von Ferrieres 225

Endurtheil, welches die Beamten des Marschalls gerichtes zu Nantes verdammet 230

Beobachtung über das Urtheil 235

Anderes Beyspiel eines aufgehobenen Prevotalurtheils 239

Erklärung des Königs, über die Fälle der Bannrichter, oder Landgerichte 240

Die Sache Gottes, oder die vollzogene Handlungsgesellschaft, welche ein Kaufmann mit Gott schließt 259

Historie der Sache Gottes 260

Gerichtliche Rede des Herrn Blarü, Sachwalters der Vorsteher des allgemeinen Hospitals 270

Verschiedene Beyspiele, welche beweisen, daß Gott mit den Menschen Bündnisse machet 273

Die

Inhalt des vierten Theils.

Die durch den Dühalde mit Gott geschlossene Gesellschaft kann als ein Gelübde angesehen werden 277

Gerichtliche Rede des Herrn Pillons, Sachwalters des Vormundes von der Wittwe und Sohne 282

Die Gesellschaft, davon gehandelt wird, ist ungültig 283

Sie kann nicht als ein verbindliches Gelübde angesehen werden 283

Diese Verordnung kann auch nicht als ein Vermächtniß gelten 285

Wie, nach den Rechtsgelehrten, die Bestätigung einer Handlung, die nichtig ist, sie gültig machet 286

Der Ehmann, ob er gleich Herr der Gemeinschaft ist, kann durch kein Testament über den Antheil der Frau verordnen 290

Alles, was er wider die Ehberedung thut, ist nichtig 291

Man kann, wenn man den göttlichen Gesetzen folget, nicht wider die menschlichen Gesetze handeln 292

Gerichtliche Rede des Herrn Generalsachwalters 295

Des Dühalde Verordnung ist in Ansehung des Gegenstandes erlaubt 296

Inhalt des vierten Theils.

Sie kann weder als eine Gesellschaft, noch als eine Schenkung unter Lebendigen gelten 299

Sie gilt als eine Pollicitation 301

Die testamentarische Verordnung des Dühalde ist eine Bestätigung der Pollicitation; eine durch den Testamentmacher erkannte natürliche Schuld bringet eine Civilklage hervor 306

Parlementsspruch, der diese Streitfrage entschieden 311

Beobachtungen über den Parlementsspruch 311

Ob Beleidigungen, welche der Schamhaftigkeit einer Frauensperson, an einem öffentlichen Orte, durch Gewaltsamkeiten angethan worden, ob sie gleich nicht aufs äußerste gekommen sind, mit einer peinlichen und Leibesstrafe, oder wenigstens bloß ehrenrührigen zu bestrafen sind 313

Historie der Frau von Liancour, und des Streits, den sie mit der Marquisinn von Tresnel gehabt, nebst der Beschimpfung, die sie deswegen ausgestanden 314

Bittschrift der Frau von Liancour 327

Antwort der Marquisinn von Tresnel 329

Das Verbrechen, welches sie begangen, ist kein öffentliches Verbrechen 333

Endurtheil 337

Beobachtungen über das Urtheil 341

Inhalt des vierten Theils.

Der Marquisinn von Tresnel Verbrechen ist ein öffentliches Verbrechen 344

Ausübung einer strengen Gerechtigkeit 348

Unbesonnenheit eines Lakeyen, wird gestraft 352

Die der Schamhaftigkeit eines Frauenzimmers angethane Beschimpfung wird gestraft 353

Erinnerungsschrift für die Frau Anne Christine Gomes, wider Herrn Roman von Kinglin, ihren Ehmann, Präsidenten bey dem obersten Rathe von Elsas 358

Gedenkschrift für den Herrn Ludewig Rustaing von S. Jory, ordentlichen Kammerjunker bey Sr. Hoheit, dem Herzoge von Orleans, Kläger und Beklagten,

Wider Fräulein Johannen Geneveven Aubert von Chatillon, vollmündige Tochter, Klägerinn und Beklagte 387

Heirathsversprechung des Ritters S. Jory und des Fräuleins von Chatillon 392

Zween Fälle, wo man willkührlich über die Schäden spricht, ob sie gleich in einem Reukaufe der Heirath versprochen worden 400

Abschilderung des Fräuleins von Chatillon 403

Die fäschlich für einen Zwitter gehaltene Frauensperson 404

Der Margarethe Malaure Bittschrift 404

Historische Beobachtungen über die Zwitter 415

Der

Inhalt des vierten Theils.

Der h. Augustin und Ambros Paräus führen Historien von Frauensperſonen an, die Männer geworden ſind 416

Des Paul Zacchias Meynung über die Zwitter 417

Er widerlegt die Ketzer, welche den Adam für einen Zwitter gehalten 417

Was Ariſtoteles von Zwittern denket 420

Streitfragen wegen der Zwitter 420

Welchen Namen die Griechen den Zwittern geben, was Androgyne heißt 422 S. und in der Note darunter.

Schrift für eine Perſon, die als ein Mann gekleidet, in Verdacht kömmt, daß ſie ein Frauensmenſch ſey 422

Die Beſichtigung war der Entſcheidungspunct 427

Schrift des Herrn von S. Jory, Procurators des Königes bey dem Amte Meudon, ſtatt der Gegenantwort auf die Einwendungen Herrn Lamets, Sachwalters bey dem königlichen Rathe, und Amtmanns eben dieſes Gerichtsſtuhls. 428

Parlementsſpruch der Einrichtung 446

Ende des vierten Theils.

Rob
Buc

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François,

Gayott von Pitaval, Parlamentsadvoc. zu Paris, Erzählung sonderbarer Rechtshändel, sammt deren gerichtlichen Entscheidung Aus dem französischen übersetzt
Bd.: 4

Leipzig ; Stockholm 1748

Decis. 154 c-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397438-1
VD18 9092892